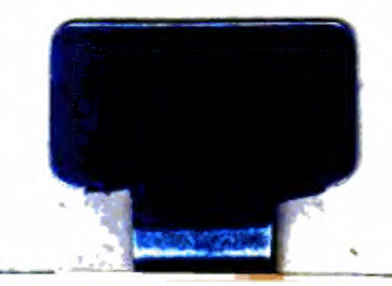
SAMMLUNG SÄMMTLICHER DRUCKSACHEN DES HERRENHAUSES:...

Preußen Herrenhaus





Sammlung sämmtlicher Drucksachen

des

Herrenhauses.



Sitzungs-Periode von 1868/69.

Band III.

Von Nr. 111. bis 181.

Berlin, 1869.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld,

Thierarznei-Schul-Platz Nr. 3/4.

Inhalts-Verzeichniß

zum

3. Bande der Drucksachen des Herrenhauses.
Session 1868/69.

Nr. 122. Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle mit der Stadtgemeinde Celle, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 123. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 124. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 125. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 126. Anträge der Referenten für die Schlußberathung über
  1) den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen (Nr. 113.);
  2) den Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung von Marksteinen (Nr. 109.);
  3) die Petition der Kaufmannschaft zu Magdeburg um Wegfall der Elbzölle.

- 127. Anträge der Referenten zur Schlußberathung über die Gesetz-Entwürfe, betreffend:
  a) die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in Schleswig-Holstein (Nr. 115.);
  b) die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neuen Landestheilen (Nr. 123.);
  c) die Vereinigung der Vorstädte vor Celle mit der Stadt Celle (Nr. 122.);
  d) die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neuen Landestheilen (Nr. 114.).

- 128. Bericht der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. (Nr. 112.)

- 129. Mündlicher Bericht und Antrag der XI. Kommission über den Gesetz-Vorschlag des Abgeordnetenhauses, betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. (Nr. 120.)

- 130. Tages-Ordnung mit der Ankündigung des mündlichen Berichts der Justiz-Kommission über
  1) den Entwurf einer Subhastations-Ordnung (Nr. 117.);
  2) den Gesetz-Entwurf über Anstellung im höhern Justizdienst. (Nr. 85.)
  3) eine Petition der Grundbesitzer von Paculent um Grundsteuer-Entschädigung.

- 131. Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neu-Errichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementar-Lehrer, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 132. Bericht der Finanz-Kommission über die Petition der Kreisstände in Ratibor wegen Aufbringung der Kreissteuern.

- 133. Anderweiter mündlicher Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betr.
  1) die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Nr. 124.);
  2) die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung (Nr. 125.),
  3) eine auf die Konkurs-Ordnung bezügliche Petition des kaufmännischen Vereins zu Breslau.

- 134. Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover (Nr. 86.).

- 135. Gesetz-Entwurf über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 136. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 137. Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Nr. 138. Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 139. Abänderungs-Antrag zum §. 9. der Subhastations-Ordnung.
- 140 Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Reg.-Bezirks Wiesbaden und in den zum Reg.-Bezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen (Nr. 121.).
- 141. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 142. Gesetz-Entwurf, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allg. Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und bessern Ausrüstung der Staatsbahnen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 143. Gesetz-Entwurf wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 144. Mündlicher Bericht und Antrag der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf.
- 145. Entlastung der Staats-Regierung Seitens des Abgeordnetenhauses in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr.
- 146. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit der besonderen Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande, den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer und der Rechnung der Rentantur des Staatsschatzes.
- 147. Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.
- 148. Tages-Ordnung mit dem sub 10. enthaltenen Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuldverschreibungen.
- 149. Gesetz-Entwurf über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 150. Gesetz-Entwurf wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellations-Gerichts in Frankfurt a. M., nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 151. Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Gebiete des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.
- 152. Gesetz-Entwurf, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 153. Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Ordre vom 24. Juni 1844.
- 154. Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgem. Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weitern Vervollständigung und bessern Ausrüstung der Staatsbahnen.
- 155. Gesetz-Vorschlag des Abgeordnetenhauses, betreffend die Ordnung der

Rechts-Verhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen.

Nr. 156. Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst.

- 157. Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe Mühle im Biggethal, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 158. Mündliche Berichte über
  1) Gesetz-Entwurf wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen (Nr. 143.);
  2) Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer;
  3) eine Petition des Kaufmanns Kette hier und Genossen, wegen der Mahlsteuer für Stärkefabrikate.

- 159. Abänderungs-Anträge: Graf v. Borries, zum Gesetz-Entwurf wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen.

- 160. Amendement zum §. 3. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.

- 161. Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

- 162. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetz-Vorschlag des Abgeordnetenhauses, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen

- 163. Verbesserungs-Antrag v. Waldaw-Steinhöfel,
- 164. Verbesserungs-Antrag Graf v. Borries,

} zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

- 165. Antrag der Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.

- 166. Tages-Ordnung mit der Angabe des mündlichen Berichts der Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe Mühle im Biggethal.

- 167. Abänderungs-Antrag v. Kleist-Retzow zum §. 17. des Gesetz-Entwurfs wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen.

- 168. Gesetz-Entwurf, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt Frankfurt a. M, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 169. Gesetz-Entwurf, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauschen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 170. Mündlicher Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt Frankfurt a. M.

- 171. Gesetz-Entwurf, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 172. Antrag des Referenten zur Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauschen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens.

Nr. 173. Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

- 174. Mündlicher Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze.
- 175. Mündlicher Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf über die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.
- 176. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Denkschrift, betreffend die Ausführung der Gesetze vom 23. Dezember 1867 und vom 3. März 1868 wegen Abhülfe des in den Reg.-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.
- 177. Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie, nach den anderweitig abändernden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.
- 178. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Etats-Ueberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1866 und 1867.
- 179. Nachtrag zur Tages-Ordnung mit
  1) mündlichem Bericht der Budget-Kommission über die Etats-Ueberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben von 1866 und 1867, und
  2) Antrag des Referenten für die Schlußberathung über die Denkschrift, betreffend die Ausführung der Gesetze vom 23. Dezember 1867 und vom 3. März 1868 wegen Abhülfe des in den Reg.-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.
- 180. Allerhöchste Botschaft über den Schluß des Landtages.
- 181. Uebersicht der legislatorischen Thätigkeit des Herrenhauses.

Sach-Register

zum

3. Bande der Drucksachen des Herrenhauses.
Session 1868/69.

Tages-Ordnung

für die

14te Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Sonnabend den 13. Februar 1869,

Vormittags 11 Uhr.

---

1. Bericht der XII. Kommission über die Königlichen Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und das Gesetz in Nr. 94. der Drucksachen, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868 (Nr. 109. der Drucksachen).
2. Bericht derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf in Nr. 95. der Drucksachen, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Nr. 110. der Drucksachen).

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VII. Kommission über den Vertrag vom 12. Juni 1868 —

zwischen Preußen einerseits und dem Großherzogthum Hessen andererseits, über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn, nebst Schluß-Protokoll von demselben Tage in Nr. 97. der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Frhr. v. Romberg.

Antrag der Kommission:

dem vorangeführten Vertrage die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 112.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 9. Februar 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein,

in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Titel I.

Von der Stadtgemeinde, dem Bürgerrechte und dem Ortsstatute.

§. 1.

Jede Stadtgemeinde bildet eine Korporation, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zusteht.

Die Stadtgemeinde wird durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehentlich mit den aus Titel XI. sich ergebenden Maßgaben vertreten.

§. 2.

Stadtbezirk.

Den städtischen Gemeinde-Bezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 3.

Auf die Vereinigung solcher Grundstücke und Bezirke mit dem Stadtbezirke, welche demselben bisher nicht angehört haben, sowie auf die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadtbezirke finden die, für gleichartige Veränderungen in Landgemeinde-Bezirken getroffenen Bestimmungen des §. 1. der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Sammlung 1867 S. 1603) Anwendung.

§. 4.

Stadtgemeinde.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 5.

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Angehörigen.

Alle Gemeinde-Angehörigen (§. 4.) sind, unbeschadet der durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, einerseits zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde als solcher gehören, und zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens (§§. 19. bis 21.) berechtigt, andererseits zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichtet.

§. 6.

Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Funktionen in der Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Vertretung.

§. 7.

Erwerb desselben.

Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1) zur Stadtgemeinde gehört (§. 4.);
2) selbstständig ist; als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Kuratel, oder im Hause und Brode Anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armen-Unterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen;
3) die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) im Gemeinde-Bezirke ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimal-Steuerwerth besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbstständig betreibt, oder
   c) ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundsätzen der

Klassensteuer-Veranlagung geschätzt, einen bestimmten, im Lokalstatute näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Thlr. und nicht über 500 Thlr. jährlich normirt werden darf.

Das Ortsstatut kann, anstatt eines solchen Minimal-Einkommens, auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuersatzes für genügend erklären.

§. 8.

In Bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigenthum, Einkommen- und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemanne, beziehentlich dem Vater angerechnet.

Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im §. 7. Nr. 1. bis 4. aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Kollegien in einzelnen Fällen dispensirt werden.

Geht ein Haus durch Vererbung auf einen Andern über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

§. 9.

Uebernahme städtischer Stellen.

Jeder Bürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Vertretung zu übernehmen und mindestens sechs Jahre lang zu versehen.

§. 10.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen unbesoldeten Stelle im Magistrat oder in dem Stadtverordneten-Kollegium berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter von über 60 Jahren,
4) die bereits erfolgte 6jährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten sechs Jahre,
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts, sowie ärztliche oder wundärztliche Praxis,
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Kollegien eine gültige Entschuldigung begründen.

Jede solche Ablehnung oder Niederlegung ist mit den dafür geltend zu machenden Gründen dem Magistrate schriftlich vorzutragen und über die Genehmigung von beiden städtischen Kollegien alsbald gemeinschaftlicher Beschluß zu fassen. Im Falle sich beide Kollegien darüber nicht einigen können, entscheidet die Regierung endgültig, ebenso wenn der Ablehnende über einen die Ablehnung verwerfenden Beschluß beider Kollegien an die Regierung rekurrirt, was spätestens binnen zehn Tagen nach erhaltener Mittheilung desselben geschehen muß.

In gleicher Weise ist, im Falle der Ablehnung anderer Stellen oder Aufträge

in der städtischen Verwaltung über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe zu befinden, auch kann das Ortsstatut hierüber und über die Folgen unbegründeter Ablehnung besondere Bestimmungen treffen.

Weigert sich ein Bürger ohne gültig befundene Entschuldigungsgründe eine ihm durch Wahl angetragene unbesoldete Stelle im Magistrats- oder Stadtverordneten-Kollegium anzunehmen, oder die noch nicht 6 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder entzieht er sich thatsächlich der Verwaltung derselben, so kann er durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien auf 3 – 6 Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 11.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadt-Kollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, auch ohne Zutreffen der im §. 7. Nr. 1., 3., 4. erwähnten Erfordernisse ertheilen. Dadurch werden städtische Verpflichtungen nicht begründet.

§. 12.

Verlust und Ruhen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Wegfall eines derjenigen Erfordernisse, welche das Bürgerrecht bedingen (§. 7.), sofern nicht nach §. 13. ein bloßes Ruhen in der Ausübung des Bürgerrechts eintritt;
2) durch Konkurs, doch kann dem Gemeinschuldner nach voller oder akkordmäßiger Befriedigung seiner Gläubiger das Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischen Kollegien wieder verliehen werden.

§. 13.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der im Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die Haft beendigt ist.

§. 14.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

§. 15.

...erbrief.

Ob über die Erwerbung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bestimmt das Lokalstatut.

Für die Ausstellung des Bürgerbriefs kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr erhoben werden.

Die Erhebung einer besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts oder aus Anlaß dieses Erwerbes (Bürgerrechtsgeld und dergl.) ist dagegen unzuläßig.

§. 16.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein Verzeichniß (Bürgerrolle) zu führen.

§. 17.

Ortsstatut.

Nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen allgemeinen Vorschriften ist für jede einzelne Stadt ein besonderes Ortsstatut abzufassen. Dasselbe muß die nöthigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten, für welche nach diesem Gesetze nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind.

Ueber andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffende Punkte, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, kann das Statut Festsetzungen treffen, welche den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

§. 18.

Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung der Regierung.

Das Nämliche gilt für spätere Abänderungen einzelner Statuts-Bestimmungen.

Titel II.

Von dem Stadt-Vermögen, den Gemeinde-Nutzungen und Gemeinde-Leistungen

§. 19.

Stadtvermögen.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, welches der Stadtgemeinde als solcher gehört, heißt das Stadtvermögen.

Ueber die zum Stadtvermögen gehörigen Immobilien hat der Magistrat ein besonderes Verzeichniß (Lagerbuch) zu führen, welches jedesmal mit dem Gemeinde-Haushalts-Entwurf und der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorzulegen ist.

§. 20.

Ueber die Art der Benutzung des Stadtvermögens haben die städtischen Kollegien gemeinschaftlich zu beschließen.

In Betreff der besonderen Verwaltung einzelner kommunaler, — oder auch nur genossenschaftlicher, jedoch der kommunalen Verwaltung unterstellter — Vermögens-Objekte, Kassen, Stiftungen und Anstalten kann das Ortsstatut Näheres bestimmen.

§. 21.

Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

Die den Gemeinde-Mitgliedern zustehende Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§§. 5. 20.) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, nach Maßgabe des Ortsstatuts von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

§. 22.

Gemeindeleistungen.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert, oder welche ihr durch besondere Gesetze auferlegt sind.

Insoweit zu denselben die Einkünfte aus dem Stadtvermögen nicht ausreichen, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Ortsstatut oder durch besondere Gemeinde-Beschlüsse (§§. 72. 73.) näher bestimmt wird.

Die behufs der Niederlassung oder Aufenthaltsnahme in dem Stadtbezirk neu anziehenden Personen können gleich den der Gemeinde bereits angehörigen Einwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§. 23.

Wer ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung trifft juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 24.

Befreiungen.
a. Persönliche.

Ueber die Verpflichtung der Staatsdiener und der Hinterbliebenen derselben zu persönlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinde entscheidet die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648).

Alle übrigen persönlichen Befreiungen, mit Einschluß der in §. 12. der Verordnung vom 23. September 1867 noch aufrecht erhaltenen, bestehen nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitze der Immunität befindlichen Personen und erlöschen alsdann ohne Entschädigung.

b. Dingliche.

Von allen Gemeindelasten befreit sind:

1) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer,
2) die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke.

Diese Befreiungen gelten jedoch nur so lange, als die, die Befreiung begründende Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert.

§. 25.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von der Stadtgemeinde abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Städte-Ordnung bei dem Magistrat angemeldet oder in den zur Zeit geltenden Ortsstatuten bereits festgestellt worden sind. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung von den städtischen Kollegien beschlossen wird, geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt, von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von den städtischen Kollegien ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

§. 26.

In Betreff der temporairen Befreiungen von Gemeinde-Leistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist im Ortsstatute das Nähere zu bestimmen.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zur Einführung dieses Gesetzes Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange ungeschmälert zu genießen.

Außerdem können durch Kommunalbeschluß temporaire Befreiungen oder Ermäßigungen von Gemeindelasten auch im Falle einer Erweiterung des Stadtbezirks (§. 3.) für die zugeschlagenen Grundstücke und deren Bewohner bewilligt werden.

§. 27.

Abgesehen von den in den §§. 24. und 26. erwähnten Ausnahmen können persönliche oder dingliche Befreiungen von allgemeinen Gemeinde-Leistungen fernerhin nicht erworben werden, insbesondere auch nicht durch Verjährung.

Titel III.

Von dem Magistrat.

§. 28.

Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht aus dem Bürgermeister (oder Ober-Bürgermeister), einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeister) als dessen regelmäßigem Stellvertreter, und aus mehreren Rathsverwandten (Stadträthen,

Rathsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel und etwanige besondere Funktionen (Syndikus, Kämmerer rc.) für jede Stadt in dem Ortsstatute das Nähere bestimmt wird. Das Amt des Beigeordneten kann von einem Rathsverwandten mit versehen werden. Ein Theil der Stellen der Rathsverwandten, ebenso die Stelle des Beigeordneten, kann nach Festsetzung des Statuts besoldet sein, auch können für unbesoldete Magistrats-Aemter festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten im Statute ausgesetzt werden.

§. 29.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird,
2) die Stadtverordneten und die Gemeinde-Unterbeamten,
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft,
6) die Polizeibeamten,

zu 5 und 6 jedoch unbeschadet der nach §§. 89. 90. von Magistrats-Personen zu versehenden Funktionen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, owie offene Handels-Gesellschafter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäfts-Association im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

§. 30.

Der erste Bürgermeister und die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedoch kann, in Folge Beschlusses der städtischen Kollegien zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt.

In bestimmten Zeiträumen scheidet je ein Theil der unbesoldeten Rathsverwandten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, worüber im Ortsstatut das Geeignete festzusetzen ist.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Magistrat oder die Stadtverordneten-Versammlung oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 31.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§. 37.) in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der

Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§. 42—45.) gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentirt werden. Diese Kommission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.

Die Wahl der drei Kandidaten durch die gemeinschaftliche Kommission geschieht mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, unter jedesmaliger Ausscheidung eines Kandidaten so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

Ob mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats von einem bestimmten Wahlbezirke zu wählen sind, kann Gegenstand besonderer ortsstatutarischer Bestimmung sein.

§. 32.

Der Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren Städten der Regierung zu.

§. 33.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese nicht bestätigt, oder die Vornahme der Wahl verweigert, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, bis eine zur Bestätigung geeignete Wahl getroffen ist.

Im Falle die Bestätigung versagt wird, sind die Gründe der Versagung dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung anzugeben.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadt-Kollegien in Eid und Pflicht genommen.

Der Bürgermeister wird von einem Kommissarius der Regierung in eben solcher Sitzung vereidet.

Titel IV.

Von der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 35.

Zusammensetzung der Versammlung.

Die Stadtverordneten, deren Anzahl für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe und nach dem Umfange der städtischen Verwaltung in dem Ortsstatute

näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als 6, noch mehr als 30 betragen darf, werden von den Bürgern der Stadt durch direkte Wahl gewählt.

Sie müssen zur Hälfte aus Besitzern eines zum Stadtbezirke gehörigen Hauses (Eigenthümern, Niesbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Der Magistrat hat jederzeit für die Ergänzung dieser Zahl durch die geeigneten Anordnungen zu sorgen.

§. 36.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Sechstheil derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis das Alter im Mandat entscheiden kann, entscheidet das Loos über den Austritt.

Ist die Anzahl der Stadtverordneten durch die Zahl sechs nicht theilbar, so ist über die Ordnung des Ausscheidens in dem Ortsstatute das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von sechs Jahren ausscheidet.

§. 37.

Wahlbefähigung.

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Bürger, welcher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist.

§. 38.

Ein jeder Bürger, welcher nach §. 37. zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zum Stadtverordneten, unter der aus §. 35., Absatz 2. sich ergebenden Beschränkung wählbar.

Jedoch können Stadtverordnete nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Für Rechts-Anwälte und Notarien ist zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte gleichzeitig erwählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen auch nicht zugleich der eine Magistrats-Mitglied, der andere Stadtverordneter sein.

Jeder abgehende Stadtverordnete ist zugleich wieder wählbar, insofern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, daß die Wählbarkeit durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt werde, so können die diesfälligen näheren Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

§. 39.

Wahlbezirke.

In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse zweckmäßig befunden werden sollte, kann die Wahl der Stadtverordneten in gesonderten Wahlbezirken, in welche die ganze Stadt einzutheilen ist, vorgenommen werden, und zwar entweder so, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter selbstständig zu wählen hat, oder so, daß nur die Abstimmung bezirksweise vorgenommen wird, jeder Stadtverordnete aber von der gesammten Bürgerschaft zu wählen bleibt. Die Bestimmung hierüber, so wie die näheren Festsetzungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke, beziehentlich über die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, sind auf ortsstatutarischem Wege zu treffen.

§. 40.

Wahlverfahren.

Behufs der von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen wird die Bürgerrolle (§. 16.) alljährlich vom Magistrate in der Zeit vom 1. bis 15. Juli, einer generellen Berichtigung unterworfen und vom 15. bis 30. Juli in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einspruch erheben.

Die städtischen Kollegien haben darüber bis zum 15. August mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses die Entscheidung zu treffen, welche dem Reklamanten schriftlich mitzutheilen ist. Der Letztere kann innerhalb zehn Tage nach Zustellung des Bescheides dagegen Rekurs an die Regierung ergreifen. Können die städtischen Kollegien zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse auch bei wiederholter Berathung sich nicht einigen, so ist vom Magistrate sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen.

In jedem der vorbezeichneten Fälle ist die Entscheidung der Regierung, welche binnen längstens vier Wochen ertheilt werden muß, endgültig bis zur nächstjährigen generellen Berichtigung der Bürgerrolle.

Auch nach der jährlichen Feststellung der Bürgerrolle kann der Name eines Einwohners wegen neuer, den Nichtbesitz des Bürgerrechts oder den Verlust der Ausübung desselben darthuender Thatsachen gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs des Bürgerrechts eingetragen werden. Die beabsichtigte Streichung des Namens, sowie die Ablehnung des Antrags auf Eintragung ist dem Betheiligten unter Angabe der Gründe vom Magistrat mitzutheilen.

Der Betheiligte kann hiergegen binnen zehn Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

§. 41.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Stadtverordneten-Kollegiums finden alljährlich im November statt.

Das Ortsstatut kann jedoch über diesen, sowie über die im §. 40. angeordneten alljährlichen Termine abändernde Bestimmungen treffen.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-

Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, wenn der zu ersetzende Stadtverordnete von einem besonderen Wahlbezirke selbstständig gewählt war (§. 39.), von demselben Wahlbezirke vorgenommen.

§. 42.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahl-Kommission geleitet, welche durch zwei vom Bürgermeister bestimmte Mitglieder des Magistrats, von denen das ältere den Vorsitz und die bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme führt, und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder derselben gebildet wird. In gleicher Weise ist je ein Stellvertreter aus dem Magistrat und aus dem Stadtverordneten-Kollegio zu bestellen.

Mit der Protokollführung betraut die Wahl-Kommission eine geeignete Person.

Erfolgt die Wahl in Wahlbezirken (§. 39.), so ist außerdem zur Leitung der Wahlhandlung in jedem Bezirke ein besonderer Wahl-Vorstand in der statutarisch zu regelnden Weise zu bilden.

§. 43.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahl-Tage in der für amtliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise von dem Magistrate zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Wahl-Aktes genau zu bezeichnen sind und zugleich anzugeben ist, ob die Wahl resp. welche Wahlen auf Hausbesitzer (§. 35.) zu richten sind.

Die Wahl-Kommission läßt, auf Grund der Bürgerrolle und der dagegen angebrachten und bereits erledigten Einsprüche (§. 40.), Verzeichnisse der Wahlberechtigten anfertigen und nöthigenfalls bezirksweise (§. 39) ordnen.

Diese von den Mitgliedern der Wahl-Kommission zu unterschreibenden Wahllisten werden 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotokolle beigefügt.

Etwaige Erinnerungen gegen die Wahllisten, welche aber nur darin bestehen können, daß Jemand gegen den Inhalt der Bürgerrolle oder der Entscheidung eines dagegen erhobenen Einspruchs zuwider in dieselben aufgenommen oder darin übergangen sei, müssen spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden der Wahl-Kommission eingereicht werden.

Dieser stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern dadurch eine Abänderung nöthig werden sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§. 44.

Mehr als drei Stadtverordnete dürfen nicht in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Jeder Wähler muß der Wahlkommission, beziehentlich dem Wahlvorstande (§. 42.) persönlich und mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele verschiedene Personen zu bezeichnen, als gleichzeitig zu wählen sind. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung werden die Stimmen, welche auf je eine Person gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Wahlprotokolle notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlkommission resp. des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

Ist die Abstimmung für ein und dieselbe Wahl bezirksweise erfolgt, so werden die Ergebnisse der sämmtlichen Bezirks-Abstimmungen demnächst durch die Wahlkommission zusammengestellt und protokollarisch beglaubigt.

Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen, wenn auch ohne absolute Mehrheit erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Sind die relativ meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Personen gefallen, als zu wählen waren, so entscheidet unter diesen das Loos.

Der Magistrat hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 45.

Werden gegen eine geschehene Wahl von einem Wahlberechtigten Einwendungen erhoben, welche innerhalb der ersten zehn Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Bürgermeister angezeigt sein müssen, oder werden binnen gleicher Frist entweder im Magistrate oder in der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Kollegien darüber alsbald einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß kann von den Betheiligten binnen zehn Tagen Präklusivfrist Rekurs an die Regierung ergriffen werden. Ueber die geschehene Absendung der Rekursschrift ist gleichzeitig dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Kollegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Bei der Entscheidung der Regierung bewendet es in allen vorbezeichneten Fällen.

Nach erfolgter Kassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§. 46.

Der Magistrat benachrichtigt die neu gewählten Stadtverordneten von der Wahl, sobald deren Gültigkeit feststeht. Dieselben werden, sofern nicht eine begründet befundene Ablehnung erfolgt ist, durch den Vorsitzenden des Magistrats in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Den Zeitpunkt des Amtsantritts der mittelst der regelmäßigen Ergänzungswahl neu Gewählten bestimmt das Ortsstatut, und bleiben bis dahin die ausscheidenden Stadtverordneten in Funktion.

§. 47.

Entlassung oder Suspension eines Stadtverordneten.

In den Fällen des §. 14., ebenso wenn ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung durch Uebernahme eines Amts (§. 38.) die Befähigung zur Mitgliedschaft verliert, ist, sofern das Mandat nicht von dem Betheiligten selbst sogleich niedergelegt wird, die Entlassung, beziehentlich Suspension desselben von seinem Posten durch beide städtische Kollegien auszusprechen.

§. 48.

Vorsteher.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich, nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, aus ihrer Mitte einen Vorsteher (Bürgerworthalter) sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der abgehende Vorsteher und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

Titel V.

Von den Versammlungen und Beschlüssen der städtischen Kollegien.

§. 49.

Beschlußfassung im Magistrat.

Die Beschlüsse des Magistrats-Kollegii, welches sich nur auf Berufung des Vorsitzenden versammeln darf, auf Antrag der Hälfte der Magistrats-Mitglieder aber berufen werden muß, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Kollegien.

Das Stadtverordneten-Kollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat auf die Zusammenberufung des Bürgermeisters. Wenn das Stadtverordneten-Kollegium seinerseits eine Versammlung beider Kollegien wünscht, so ist dieselbe auf die deshalb durch den Stadtverordneten-Vorsteher dem Bürgermeister schriftlich zu machende Anzeige zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer solchen gemeinschaftlichen Versammlung sämmtliche Mitglieder beider Kollegien drei Tage vor derselben in der durch die Geschäftsordnung (§. 57.) oder das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise unter spezieller Bezeichnung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände einzuladen und ist zu gleicher Zeit die Einladung nebst Vorlagen zur Einsicht für die Stadtverordneten in deren Versammlungszimmer auszulegen.

Wenn Nothfälle eine schleunigere Zusammenberufung erforderlich machen, so ist hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 51.

In den gemeinsamen Versammlungen beider Kollegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter, führt das Direktorium.

Das Protokoll wird von einem Magistrats-Mitgliede oder einer anderen hiermit betrauten Persönlichkeit geführt, in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Unterschrift des Bürgermeisters, des Stadtverordneten-Vorstehers, beziehentlich ihrer Stellvertreter, sowie des Protokollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protokoll genommen ist, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Bei der Abstimmung votirt, soweit nicht für besondere Fälle im Ortsstatute Ausnahmen zugelassen sind, zuerst das Stadtverordneten-Kollegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Kollegium für sich. Im Falle der Stimmengleichheit giebt in jedem Kollegio die Stimme seines Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach jeder Sitzung ist von dem aufgenommenen Protokolle dem Stadtverordneten-Vorsteher eine beglaubigte Abschrift für die Stadtverordneten-Versammlung durch den Protokollführer zuzufertigen.

§. 52.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kollegien (Gemeinde-Beschluß) ist erforderlich, daß

1) die beschlußfähige Zahl der Mitglieder in jedem der beiden Kollegien (§§. 49., 55.) gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem anderen Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Es kann indessen ein gültiger Gemeindebeschluß auch ohne Anwesenheit der nach 1 nöthigen Mitgliederzahl erzielt werden, wenn die Mitglieder der Kollegien, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, abermals nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53.

Verfahren im Falle der Nichteinigung.

Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunal-Beschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Befassung gestellten Anträge auf sich beruhen.

§. 54.

Besondere Versammlungen der Stadtverordneten.

Der Stadtverordneten-Vorsteher ist befugt, auch besondere Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder. Die Versammlungen der Stadtverordneten müssen jederzeit in dem dazu ein für alle Mal bestimmten Amtslokale gehalten werden; auch hat der Vorsteher dem Magistrate von der Zusammenberufung gleichzeitig mit letzterer, unter Mittheilung der Tages-Ordnung Anzeige zu machen, und muß demselben

von dem Resultate der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft, in Kenntniß setzen. Die Zusammenberufung erfolgt nach Vorschrift des §. 50. Absatz 2. und 3.

§. 55.

In diesen Versammlungen hat der Vorsteher den Vorsitz und leitet die Verhandlung; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit mindestens der Hälfte der statutarisch festgesetzten Mitgliederzahl erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch hat derselbe für die richtige Protokollirung und Ausfertigung der Beschlüsse und für die Mittheilung des Protokolls an den Magistrat (§. 54.) zu sorgen.

Der stellvertretende Vorsteher, oder nach Wahl des Kollegii ein anderes Mitglied, führt das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und bezüglich dessen übrigens die Vorschriften des §. 51. Anwendung finden.

§. 56.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Kollegien.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien, sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 57.

Geschäfts-Ordnungen für die gemeinschaftlichen Berathungen der beiden städtischen Kollegien oder für das Stadtverordneten-Kollegium allein können, erstere durch Gemeinde-Beschluß, letztere durch die Stadtverordneten-Versammlung festgestellt werden. In solchen Reglements können Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Kollegien gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegt werden. Diese Strafen können in Geldbußen bis zu Fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen von Stadtverordneten in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Titel VI.

Von den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegii.

§. 58.

Magistrat

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende kommunale Verwaltungs-Behörde.

§. 59.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen.

In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht gebunden und nur den betreffenden Staats-Behörden untergeordnet und verantwortlich.

§. 60.

Als Stadtbehörde hat der Magistrat die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Stadtverordneten-Kollegii zu verwalten. Der Magistrat ist die alleinige ausführende Behörde. Insbesondere liegen ihm, unter der in diesem Gesetze vorgesehenen Beihülfe der Kommissionen (§§. 66. u. ff.) nachstehende Geschäfte ob:

1) die Gemeinde-Beschlüsse (§§. 50—52.) vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen;
2) die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Anstalten zu führen;
3) das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
4) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren;
5) die Gemeinde-Unterbeamten nach Maßgabe des §. 75. zu ernennen und dieselben zu beaufsichtigen;
6) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
7) die Stadtgemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes, sowie des Stadtverordneten-Vorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß auf dieselbe in der gedachten Ausfertigung Bezug genommen werden;
8) die Beitreibung der städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Gemeinde-Beschlüssen zu bewirken.

§. 61.

Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

Er ist verpflichtet, Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien oder eines derselben, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst gesetzwidrig sind oder

das Staatswohl verletzen, zu suspendiren, muß aber alsdann sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Unterbeamten Geldbußen bis zu Drei Thalern und außerdem den Beamten der untersten Klassen Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen (§§. 15., 19., 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-S. S. 465).

§. 62.

Bezirks-Vorsteher.

Städte von größerem Umfange können nach Maßgabe des Orts-Statuts in Orts-Bezirke getheilt werden.

In diesem Falle wird jedem Bezirke ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von dem Stadtverordneten-Kollegio aus drei von dem Magistrate vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks in gleicher Art, wie die Rezeptur-Beamten (§. 75. Al. 2.) gewählt wird.

In der nämlichen Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 63.

Stadtverordneten-Kollegium.

Alle inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadt-Oekonomie, soweit solche nicht in diesem Gesetze oder in den Orts-Statuten dem Magistrate allein überwiesen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordneten-Kollegiums in der in §§. 50–53. vorgesehenen Weise, und es unterliegt die Befolgung und Ausführung der Gemeinde-Beschlüsse seiner Kontrole. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeindewesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden zugewiesen oder vom Magistrat vorgelegt werden. Sie kann dem Magistrate auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen, worauf dieser entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder den von ihm gefaßten Beschluß dem Stadtverordneten-Kollegio mitzutheilen hat.

Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind.

§. 64.

Beide Kollegien.

Die Mitglieder beider Kollegien sind in ihrer Geschäftsthätigkeit an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden.

Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn mit diesem bei einem Berathungs-Gegenstande ihr persönliches Privat-Interesse oder das eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) im Gegensatze steht, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung sich zu enthalten. Kann in Folge solcher Verhinderung ein gültiger Gemeinde-Beschluß wegen Nichtbeschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Kollegiums (§. 52. ad 1.) nicht gefaßt werden, so hat der Magistrat, oder wenn dieser selbst aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§. 49.), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für das behinderte städtische Kollegium oder beide Kollegien zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister, gegen dessen Stellvertreter, oder gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung, falls in Folge dessen ein Gemeinde-Beschluß nicht gefaßt werden kann, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu ernennen.

§. 65.

Auflösung des Stadtverordneten-Kollegii.

Durch Königliche Verordnung auf Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Stadtverordneten-Kollegium aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl desselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten hat der Magistrat die laufenden Geschäfte allein zu führen.

§. 66.

Kommissionen.

Für einzelne Verwaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Kontrole oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können von den beiden Stadtkollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Kollegien beschränkt, übrigens aber in dem Orts-Statute näher festzustellen ist.

§. 67.

Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Orts-Statute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist,

1) daß eine jede Kommission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt,
   b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeinde-Beschluß bestimmten Zahl, von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gewählt werden;

2) daß thunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrate Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 68.

Die einzelnen Kommissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Kollegien vom Magistrate ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, die entsprechenden Vereinnahmungen und Ausgaben anzuweisen befugt, hingegen auch dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Kollegien oder eine nach Maßgabe dieses Gesetzes ergangene ergänzende Entscheidung der Aufsichts-Behörde gerechtfertigt sind.

Ueber die Verwendung der städtischen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Kollegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

§. 69.

Alle Kommissionen sind dem Magistrate untergeordnet. Dem Magistrate liegt es ob, dieselben mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu kontroliren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche den städtischen Kollegien zur Entscheidung vorlegt.

§. 70.

Zur näheren Ordnung der Geschäftsthätigkeit der Kommissionen in einzelnen Verwaltungszweigen, insbesondere hinsichts des Bauwesens, der Verpachtungen u. s. w., ebenso über die Zulässigkeit der Betheiligung von Mitgliedern der städtischen Kollegien und Kommissionen an der Ausführung kommunaler Bau- und ähnlicher Arbeiten, können besondere Bestimmungen im Orts-Statute getroffen werden.

§. 71.

Genehmigung der Gemeinde-Beschlüsse durch die Regierung.

Die Gemeinde-Beschlüsse (§. 52.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, außer den in dem Gesetze besonders dahin gewiesenen Fällen, der Genehmigung der Regierung, wenn sie betreffen:

1) die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche

jenen gesetzlich gleichgestellt sind; die Regierung ist entstehenden Falles befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden soll;

die Genehmigung ist nicht erforderlich zu der im Wege der öffentlichen Lizitation erfolgenden Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Gemeinde als schadenleidenden Gläubigerin im Konkurse oder in Folge des Exekutions-Verfahrens wegen rückständiger Gemeinde-Abgaben erworben sind;

2) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen;
5) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung; ingleichen Schenkungen, welche die Substanz des Stadtvermögens verringern;
6) Gemeinde-Steuern und Dienste nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§. 72.

Die Zulässigkeit der Gemeinde-Steuern und das Erforderniß der Regierungs-Genehmigung zu denselben (§. 71. Nr. 6.) unterliegt folgenden näheren Bestimmungen.

Die Gemeinde-Steuern können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staats-Steuern mit folgenden Maßgaben:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammt-Einkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder aus dem in einer andern Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeinde-Besteuerung gemäß §. 23. unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden;

Einkommen aus solchem Grundeigenthum, welches einen besonderen Gutsbezirk bildet oder Einkommen aus den von dem Vorstande eines solchen Gutsbezirks in demselben betriebenen gewerblichen Unternehmungen muß außer Berechnung gelassen werden.

In allen vorgedachten Fällen aber bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens eine im Orts-Statute näher festzusetzende, jedoch nicht über 25 Prozent zu bestimmende Quote des Gesammt-Einkommens unverkürzt der Wohnsitz-Gemeinde steuerpflichtig.

3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer und der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern.

Diese bedürfen die Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Die Bestimmung unter I. 2. kommt auch bei besonderen Gemeinde-Steuern in Anwendung.

Die zur Zeit bestehenden Gemeinde-Steuern sind nach Bestimmung der Regierung, soweit sie vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, der Abänderung zu unterwerfen.

Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Gemeinde-Steuern nach Kommunal-Beschluß zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative, können durch besondere, gleicher Genehmigung bedürfende Verordnung Strafen bis auf Höhe von 10 Thlrn. vorgesehen werden; solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen zu erlassen.

§. 73.

Die Vertheilung von Gemeindediensten (§. 22.) geschieht in der Regel unter gleichzeitiger Abschätzung in Gelde, nach dem Maßstabe der Gemeinde-Steuern oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Staats-Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder, mit Ausnahme von Nothfällen, in dem abgeschätzten Geldwerthe an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden, sofern die städtischen Kollegien nicht ein Anderes beschließen.

§. 74.

Gemeinde-Waldungen.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen gesetzlich bestehenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 75.

Städtische Unterbeamte.

Die städtischen Unterbeamten werden, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, vom Magistrat angestellt, vereidigt und eingeführt.

Der Stadtkassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen oder sonstige wichtige Angelegenheiten zu besorgen haben, und welche im Orts-Statut näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadt-Kollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Die übrigen Unterbeamten werden für die wichtigeren, im Orts-Statute näher zu bezeichnenden Posten auf Lebenszeit, für vorübergehende oder untergeordnete Dienstleistungen auf Kündigung angestellt.

Es können jedoch die bei Einführung dieses Gesetzes bereits auf Kündigung angestellten Unterbeamten aller Art von der Stadt-Kommune auf Kündigung beibehalten werden.

Der Stadt-Kassirer muß wegen der ihm obliegenden Hebungen Kaution leisten. Die Höhe und Art der Bestellung derselben ist im Orts-Statute näher zu bestimmen, ebenso ob und welche Sicherheit von anderen Gemeinde-Beamten zu leisten ist.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 76.

Gehälter und andere Dienstbezüge.

Die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge aller städtischen Beamten sind, soweit sie nicht in gesetzlich statthaften, für einzelne Dienstgeschäfte von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren (Sporteln) bestehen, aus der Stadtkasse zu gewähren. Aus Staatsmitteln finden dazu, abgesehen von den im §. 79. vorgesehenen vorübergehenden Entschädigungen und den für Ausrichtung besonderer staatlicher Aufträge (§. 59.) etwa künftig ausdrücklich bewilligten Vergütungen keinerlei Zuschüsse weiter statt.

Dies gilt auch in Betreff der Polizeimeister, sofern solche nicht nach Erlaß dieses Gesetzes gemäß §. 89. als besondere staatliche Polizei-Behörden ausdrücklich übernommen oder neu angestellt werden.

§. 77.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vor Einführung dieser Städte-Ordnung (§. 100.) durch Gemeinde-Beschluß festgesetzt, unbeschadet der Genußrechte der bereits Angestellten.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung der Regierung.

Spätere Aenderungen sind jedesmal vor der neuen Wahl zu der betreffenden Stelle in gleicher Weise festzustellen.

§. 78.

Pensionen.

Den auf eine bestimmte Amts-Periode angestellten Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine besondere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister und Beigeordneten nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach 6jähriger	Dienstzeit.
½ " " " 12 "	
¾ " " " 24 "	

Als pensionsfähiges Gehalt werden nur die fixirten Besoldungsbeträge, einschließlich etwaiger Naturalgenüsse und fester persönlicher Gehaltszulagen, nicht aber Entschädigungen für Dienst-Unkosten, steigende und fallende Dienst-Emolumente für besondere Amts-Verrichtungen, oder sonstige lediglich accidentielle Dienstgenüsse gerechnet.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, in Ermangelung besonderer Vereinbarung, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit, Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen, unter Zugrundelegung des im Dienste der Stadt erworbenen Dienstalters.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister und aller anderen besoldeten städtischen Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit bezieht, findet binnen Jahresfrist die Berufung auf richterliche Entscheidung, mit Ausschluß weiterer Beschwerden im Verwaltungswege statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Beschäftigung oder Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Sämmtliche Pensionen städtischer Beamten, mit alleiniger Ausnahme der bereits aus der Staatskasse bewilligten, werden aus der Stadtkasse bestritten.

§. 79.

Bereits angestellte Beamten.

Die in den §§. 76—78. bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Bestreitung der Besoldungen und Pensionen erleidet hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staats-Mitteln zugesicherten Besoldungs-Antheile und die nach §. 45. der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein (Gesetz-Sammlung S. 1073) zu gewährenden Einkommens-Entschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwanigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung (§. 77.) künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

Titel VIII.

Besondere Bestimmungen hinsichts des städtischen Haushalts.

§. 80.

Haushaltungs-Plan.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen der Kommune, welche sich im Voraus bestimmen lassen, und die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeinde-Leistungen ist jährlich, spätestens im dritten Monate vor dem Beginne des Rechnungsjahres, ein möglichst vollständiger Voranschlag (Haushaltungsplan) vom Magistrate zu entwerfen. Durch Gemeinde-Beschluß kann die Anschlagsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht aller Gemeinde-Angehörigen auszulegen. Letzteren steht frei, binnen dieser Frist Bemerkungen über den Anschlag bei dem Magistrate schriftlich einzubringen, welcher demnächst behufs der Feststellung des Haushaltungsplanes einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kollegien herbeizuführen hat. Eine Abschrift des festgestellten Planes ist sofort der Regierung einzureichen und der wesentliche Inhalt derselben auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 81.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plane geführt wird. Ausgaben, welche außer dem Haushaltungsplane geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung beider städtischen Kollegien. Bei mangelnder Einigung wird nach §. 53. verfahren.

§. 82.

Wenn die städtischen Kollegien oder eines derselben es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltungsplan zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des gesetzlichen Grundes der Verpflichtung, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 83.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre Kassen-Revisionen anzustellen.

Zu diesen Revisionen sind eines oder mehrere, zu Anfang jedes Jahres von dem Stadtverordneten-Kollegio zu bezeichnende Mitglieder des letzteren oder ebenso zu bestimmende Stellvertreter zuzuziehen. Die näheren Bestimmungen über das Hebungs- und Kassenwesen bleiben dem Orts-Statute vorbehalten.

§. 84.

Die Gemeinde-Umlagen und die Geldbeträge für die Dienste (§. 73.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 21.) und die

sonstigen öffentlichen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben (Verordnung vom 22. September 1867 Gesetz-Samml. S. 1553).

Hinsichts der Reklamationen, Nachforderungen und der Verjährung bezüglich aller derartiger öffentlicher Gemeindegefälle findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140), so wie bezüglich des Einkaufsgeldes (§. 21.) das Gesetz vom 14. Mai 1860 §. 9. (Ges.-Samml. S. 237) Anwendung.

Reklamationen, wegen Kommunal-Abgaben, welche vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Abgaben aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach der Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit dieser Publikation vorhandenen Kommunal-Abgaben-Rückstände beginnt die im §. 8. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1870.

§. 85.

Gemeinde- (Stadt-) Rechnung.

Das Rechnungsjahr wird mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung gebracht.

Die Gemeinderechnung wird von der Stadtkasse alljährlich, zu der im Ortsstatut näher zu bestimmenden Zeit, geschlossen und in der vorschriftsmäßigen Form bei dem Magistrate eingeliefert.

Die Rechnung wird demnächst durch eine von den beiden städtischen Kollegien einzusetzende Revisions-Kommission geprüft, deren Zusammensetzung das Ortsstatut näher bestimmt. Die von dieser Kommission gezogenen Ausstellungen werden dem Kassirer, und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Kommissionen zur Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens binnen 4 Wochen beim Bürgermeister einzureichen.

Der Bürgermeister hat die revidirte Rechnung mit den Erinnerungen und Gegen-Erklärungen den Stadtkollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Auch die Feststellung und Entlastung der Gemeinde-Rechnungen vergangener Jahre, soweit sie noch nicht erfolgt sein sollte, ist durch die Stadtkollegien zu bewirken.

§. 86.

Die Feststellung der Rechnung muß fortan in der ortsstatutarisch zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch binnen Jahresfrist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 87.

Jahresbericht.

Jedes Jahr, bevor der Haushaltungsplan festgestellt wird (§. 80.), hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung der städtischen Kollegien über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten, welcher demnächst auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Titel IX.

Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten, der Polizei, und besonders aufgetragener staatlicher Geschäfte.

§. 88.

Nach dem Zwecke dieses Gesetzes wird durch dasselbe in Ansehung der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert.

§. 89.

Die örtliche Polizei-Verwaltung wird in Gemäßheit der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des §. 59. dieses Gesetzes von dem Bürgermeister, beziehentlich bei dessen Verhinderung von dem Beigeordneten geführt, kann aber auch einem anderen Mitgliede des Magistrats von der Regierung übertragen werden.

Diejenigen von der Gemeinde anzustellenden Polizei-Beamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht.

Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung namentlich in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßgaben, die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheits-Polizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizei-Vergehen einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, auch in anderen Städten aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise einzuführen. In diesem Falle normirt ein von der Provinzial-Vertretung zu genehmigendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz der Königlichen Polizei-Verwaltung.

Allgemeine Verordnungen der Ortspolizei-Behörde sind vor ihrem Erlaß mit den städtischen Behörden zu berathen. Ist ein Einverständniß nicht zu erreichen, so gebührt die Entscheidung der Regierung.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Ausübung obiger Befugniß des Ministers des Innern angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Nutzungen der örtlichen Polizei-Verwaltung, einschließlich der von der Ortspolizei-Behörde festgesetzten Geldbußen, Konfiskate und Exekutivstrafen, stehen der Gemeinde zu. — Soweit jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besondere Vorschriften bestehen, wonach die verwirkten Geldbußen und Konfiskate gewissen Personen oder Anstalten zufließen sollen, behält es dabei sein Bewenden.

Der Bezirk der städtischen Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtbezirks hinaus erstreckt werden. In diesem Falle ist ein verhältnißmäßiger, vom Minister des Innern festzusetzender Beitrag zu den Kosten der Polizei-Verwaltung von den in dem zugeschlagenen Gebiete zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten zu leisten.

§. 90.

Die Regierung ist befugt, dem Bürgermeister auch folgende Geschäfte ohne besondere Vergütung zu übertragen:

1) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht einer besonderen staatlichen Behörde beigelegt ist:

   die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die eines Polizei-Anwalts;

   dem Bürgermeister am Sitze eines Polizei-Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für andere, beziehentlich für sämmtliche Gemeinden des Polizei-Gerichts-Bezirks gegen angemessene, von den betreffenden Gemeinden nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu gewährende und durch die Regierung festzusetzende Entschädigung übertragen werden;

2) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Befugniß und Verpflichtung des Beigeordneten, den Bürgermeister zu vertreten, erstreckt sich auch auf die unter 1. und 2. erwähnten Geschäfte; es können aber auch diese Geschäfte durch Anordnung der Regierung oder mit Genehmigung derselben einem andern Magistrats-Mitgliede oder einem sonstigen Gemeinde-Beamten übertragen werden.

Titel X.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 91.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Stadtbehörden, insofern dieselben nicht nach diesem Gesetze oder dem Orts-Statut endgültig sind, geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidungen der Regierung, sofern diese nicht nach gegenwärtigem Gesetze endgültige sind, schließlich an den Ober-Präsidenten.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern er nicht durch dieses Gesetz an andere Fristen geknüpft ist.

§. 92.

Die Aufsichts-Behörden des Staates sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser Städte-Ordnung gemäß geführt werde.

Insbesondere haben sie, wenn von den städtischen Kollegien oder von einem derselben ein Beschluß gefaßt ist, welcher ihre Befugnisse überschreitet,

oder sonst gesetzwidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Beanstandung solcher Beschlüsse durch den Bürgermeister (§. 61. Al. 2.) anzuordnen, sofern die städtischen Kollegien auf eine mit Gründen versehene Aufforderung den betreffenden Beschluß nicht selbst zurücknehmen.

Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen der Aufsichts-Behörde keine Kognition zu.

§. 93.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Magistrats-Mitglieder und anderer Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze nach Bestimmung der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1613) zur Anwendung.

Titel XI.

Von der Einrichtung der Gemeinde-Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand für kleinere Städte und für Flecken.

§. 94.

Einfachere Städte-Verfassung.

Der städtischen Verfassung kann durch Gemeinde-Beschluß, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorgenommenen öffentlichen Berathung gefaßt werden darf, und der Bestätigung der Regierung unterliegt, die nachfolgende einfachere Einrichtung gegeben werden:

1) Die Ortsobrigkeit und ausführende Gemeinde-Behörde bildet anstatt des Magistrats-Kollegii ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher), welchen zwei oder drei Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) nach näherer Bestimmung des Orts-Statuts in den Amtsgeschäften zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Der den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestimmt.
2) Der Bürgermeister kann mit Besoldung angestellt werden, die Rathmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, doch bleibt auch hinsichtlich ihrer die Aussetzung fester Vergütungen für dienstliche Ausgaben und für die Geschäfte des Gemeinde-Kassirers oder des Gemeinde-Schreibers, falls diese mit dem Amte der Ortsvorsteher verbunden werden, zulässig.
3) Der Bürgermeister wird, wenn er besoldet ist, auf 12 Jahre, andernfalls auf 6 Jahre, die Rathmänner werden auf 3, 4 oder 6 Jahre in der durch das Orts-Statut festzusetzenden Reihefolge des Ausscheidens von der wahlberechtigten Bürgerschaft nach den für die Wahlen der Stadtverordneten gegebenen Bestimmungen gewählt. Die letzteren Bestimmungen finden auch bezüglich der Befähigung zu solcher Wahl, bezüglich der Ablehnung und der Anfechtung derselben Anwendung. Die Wahl des Bürgermeisters

unterliegt der Bestätigung der Regierung mit den in §. 33. bezeichneten Folgen der Nichtbestätigung. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf eines besonderen Wahlaktes, die der Rathmänner kann in einem gemeinschaftlichen Wahlakte erfolgen.

4) Der Bürgermeister, oder im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Rathmann, ist von Amts wegen stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung mit allen Befugnissen und Obliegenheiten des Vorstehers (Bürgerworthalters).

Die Rathmänner können zugleich gewählte Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.

5) Außer den, dem Bürgermeister schon als solchem in der Städte-Ordnung zugewiesenen Funktionen gehen auf den Bürgermeister auch alle dem Magistrate beigelegten Rechte und Pflichten mit denjenigen Aenderungen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist.

6) Die Berathung und Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters tritt überall an Stelle der in der Städte-Ordnung vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien. Die Stimmenmehrheit entscheidet auch gegen die Stimme des Vorsitzenden. Der Letztere bleibt indeß so befugt als verpflichtet, in den unter §. 61. Alinea 2. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, muß aber, wenn dieselbe auf nochmalige Berathung dabei beharrt, sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

Besondere Berathungen und Beschlußnahmen der Stadtverordneten-Versammlung ohne Betheiligung des Vorsitzenden sind unzulässig, doch muß auf Antrag eines Drittheils der Stadtverordneten die Berufung einer Versammlung erfolgen.

7) Die Zahl der Stadtverordneten, außer dem Vorsitzenden, ist auf 4 bis 12, nach näherer Bestimmung des Orts-Statuts, zu beschränken und hat das Statut zugleich wegen der Dauer ihrer Funktionen und der Periode ihrer successiven Neuwahl das Nöthige festzusetzen.

8) Soweit nach der Städte-Ordnung Magistrats-Mitglieder, außer dem Bürgermeister, zur Theilnahme an Kommissionen oder zur Uebernahme anderer Aufträge berufen werden sollen oder können, ist eine gleiche Beauftragung der Rathmänner statthaft, aber nicht geboten.

Dies gilt auch für die in den §§. 89. 90. bezeichneten staatlichen Aufträge.

9) Das nach §. 7. Nr. Litt. c. das Bürgerrecht bedingende Minimal-Einkommen kann in Städten von nicht mehr als 5000 Einwohnern durch das Orts-Statut bis auf einen Betrag von 150 Thlrn. herabgesetzt und darf nicht höher als 300 Thlr. bestimmt werden.

10) Urkunden, worin die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt (§. 60. Nr. 7.), sind, außer von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, noch von wenigstens einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen.

11) Im Falle der Auflösung des Stadtverordneten-Kollegii führt bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten der Bürgermeister mit den Rathmännern als Kollegium die laufende Verwaltung.

12) Bei Anstellung der Gemeinde-Unterbeamten werden die nach §. 60. Nr. 5., §. 75. dem Magistrate zustehenden Befugnisse unverändert von dem Bürgermeister ausgeübt.

13) Falls es den lokalen Verhältnissen angemessen erscheint, können außerdem noch andere, die Vorschriften der Städte-Ordnung vereinfachende Bestimmungen in dem Orts-Statute getroffen werden.

§. 95.

Flecken-Verfassung.

Die Städte-Verfassung in der einfacheren Gestalt des §. 94., mit geeigneter Modifikation der auf die Eigenschaft als Stadt sich beziehenden Benennungen, bildet künftig auch die Verfassung der Fleckens-Gemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Für die als Flecken anerkanntermaßen bestehenden (in dem Verzeichnisse Anlage B. zu der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distrikts-Behörden in der Provinz Schleswig-Holstein, Gesetz-Sammlung Seite 1601/2 aufgeführten) Ortschaften ist der Uebergang zu der Fleckens-Verfassung dieses Titels nach Maßgabe der in §. 100. hinsichts der Städte getroffenen Uebergangsbestimmungen herbeizuführen, und treten mit dem Tage der dort vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung für jede betreffende Ortschaft alle bisherigen, die Verfassung des Fleckens regelnden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die der Allgemeinen Fleckens-Ordnung für Holstein vom 29. Oktober 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Holstein und Lauenburg de 1864 Nr. 63. S. 321) außer Kraft.

§. 96.

Uebergänge zu einer anderen Gemeinde-Verfassung.

Auf Antrag kann ländlichen Gemeinden die Annahme der Städte- oder Fleckens-Verfassung, Fleckens-Gemeinden die Annahme der vollen Städte-Ordnung mit Königlicher Genehmigung nach Anhörung des Kreistages und des Provinzial-Landtages gestattet werden. Auf gleichem Wege kann Stadtgemeinden, welche die mit der vollen Städte-Ordnung verbundenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, auch ohne ihre Zustimmung die einfachere Gemeinde-Verfassung dieses Titels ertheilt werden.

Sollten Flecken mit mehr als 5000 Einwohnern gleich nach Erlaß dieses Gesetzes die volle Städte-Ordnung bei sich einzuführen beschließen, so genügt dazu die Königliche Genehmigung, und ist die vorgängige Umänderung ihrer Verfassung in die einfache Städte-Verfassung, sowie die vorgängige Anhörung des Kreis- und des Provinzial-Landtags nicht erforderlich.

§. 97.

Hinsichts des Ueberganges einer Stadt- oder Fleckens-Gemeinde zur Land-Gemeinde-Verfassung bewendet es bei dem §. 30. der Verordnung vom

22. September 1867, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 98.

Auch in den vorstehend (§§. 96. 97.) gedachten Fällen des Wechsels der kommunalen Verfassung finden bezüglich des Uebergangs-Verfahrens die Bestimmungen des §. 100. analoge Anwendung.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99.

Die seitherigen, nicht blos kommissarisch, beziehentlich auf Kündigung angestellten Bürgermeister, Rathsverwandten, Polizeimeister und sonstigen städtischen Beamten verbleiben in ihren Stellen, sofern diese nicht in Folge der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit, beziehentlich des Erlasses der gegenwärtigen Städte-Ordnung und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen.

Im letzteren Falle sind die betreffenden Beamten, wenn sie besoldet waren und sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie im Kommunal- oder Staatsdienste, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen.

Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit den Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 465), der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) und der Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges.-Samml. S. 153 und S. 338) zu bewirken.

Die demzufolge zu gewährenden Pensionen oder Wartegelder, von denen die ersteren nach § 78. zu berechnen sind, werden, unter verhältnißmäßiger Betheiligung des Staates nach Höhe der aus Staatsmitteln bis dahin gewährten Besoldungs-Beträge, beziehentlich nach Maßgabe des §. 79., von der Stadt-Gemeinde getragen.

§. 100.

Für jede Stadt sind sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes die behufs Einführung desselben zunächst und unerläßlich nothwendigen Aenderungen ihrer Verfassung namentlich bezüglich der Bedingungen des Bürgerrechts, der Bildung des Magistrats-Kollegii (§§. 28., 77.) und der Stadtverordneten-Versammlung, statutarisch mit den gegenwärtigen kommunalen Kollegien festzustellen. Sodann ist beim Eintritt des nächsten, nach der bisherigen Verfassung jeder Stadt für die periodische Erneuerung des Bürger-Deputirten-Kollegiums bestimmten Termins, spätestens aber in der letzten Woche des kommenden Mo-

nats November, die Neuwahl des Stadtverordneten-Kollegiums nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der vorgedachten statutarischen Festsetzungen vorzunehmen.

Die Regierung hat demnächst für jede Stadt die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegii auf die gegenwärtige neue Städte-Ordnung zu veranlassen, und daß dies geschehen, durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die betreffenden Städte die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit nicht darin ein früherer Zeitpunkt der Wirksamkeit ausdrücklich bestimmt ist, in Geltung und alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und gewohnheitsrechtlichen Normen über die Verfassung der Schleswigschen und Holsteinischen Städte außer Kraft.

Der nicht schon nach der Eingangs-Bestimmung dieses Paragraphen behufs der Einführung dieser Städte-Ordnung aufgehobene Inhalt der bisherigen ortsstatutarischen Vorschriften bleibt bis zu der gemäß §§. 17. und 18. zu bewirkenden erschöpfenden Umarbeitung in Kraft.

§. 101.

Die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 113.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 9. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen,

unverändert anzunehmen.

Ew. Excellenz beehre ich mich, unter Beifügung eines beglaubigten Exemplars jenes Gesetz-Entwurfs, hiervon zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester-Eisenbahn-Unternehmen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Handels-Minister wird ermächtigt:

1) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Zweck der Herstellung einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid die von der vormaligen Köln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens des von ihr projektirten Unternehmens bestellte und seit dem 15. September 1865 dem Staate verfallene Kaution ad 500,000 Thlr. nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen mit Ausschluß von 40,000 Thlrn., und
2) der Stadt Menden die vorgedachten 40,000 Thlr. als einen Beitrag zu den Grunderwerbskosten für eine Verbindungsbahn von Menden nach Fröndenberg,

zu Eigenthum zu überweisen.

Gegeben,

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Forckenbeck.**

№ 114.

Sitzungs-Periode
1868—1869

Herrenhaus.

Berlin, den 9. Februar 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich anliegend ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen,

in der Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung die Zustimmung erhalten hat, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) und des Artikels 2. der Verordnung vom 14. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1482) mit Ausschluß der durch den §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Ges.-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2., 3. und 26. am Ende und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2.

Zu §. 5. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahl-Versammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahl-Versammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10. der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahl-Abtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 543) erfolgt sein wird.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahl-Angelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich rc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 115.

Berlin, den 9. Februar 1869.

Euer Excellenz beehre ich mich hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar cr. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein,

in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für 1865 S. 705) erlangt im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April 1869 Gesetzeskraft.

Artikel II.

Das Schürfen (§. 4. des Allgemeinen Berggesetzes) ist auf See- und Fluß-Deichen und in einer Entfernung von denselben bis zu zweihundert Lachtern unbedingt untersagt. Durch Entscheidung der Bergbehörde kann das Schürfen auch in einer größeren Entfernung, sowie auf den Binnendeichen verboten werden, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses demselben entgegenstehen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Berggesetzes maßgebend. Unter den im Allgemeinen Berggesetze in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel IV.

Die im §. 141. des Allgemeinen Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, insbesondere die §§. 16. bis 19. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 S. 505) kommen für den hier bezeichneten Fall auch in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Anwendung.

Artikel V.

Auf das Bergwerks-Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, der Führung der Schuld- und Pfand-Protokolle und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen des dortigen Rechtes hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung oder das Berggesetz abweichende Vorschriften enthält.

Den Bergarbeitern wird in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des Kanzelei-Patentes vom 12. Januar 1816, betreffend die Klassifikation des Dienstlohnes im Konkurse, beigelegt.

Artikel VI.

In den Fällen des §. 159. des Berg-Gesetzes soll die Versteigerung nach dem für das Konkurs-Verfahren in Schleswig-Holstein geltenden Rechte und mit den gewöhnlichen Wirkungen desselben vollzogen werden.

Artikel VII.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berg-Gesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203), in Kraft.

Artikel VIII.

Die Insinuation von Verfügungen der Berg-Behörde kann rechtsgültig durch die Post-Behörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amts-Lokale der betreffenden Berg-Behörde.

Hat die Verfügung während 14 Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel IX.

Rücksichtlich der Bergwerks-Abgaben treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Von den Eisenerz-Bergwerken werden Bergwerks-Abgaben nicht erhoben.

§. 2. Von allen übrigen Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von 2 Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren zu entrichten.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungs-Kosten bei Erz-Bergwerken durch den

Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel X.

Mit dem 1. April 1869 sind aufgehoben: Das gemeine deutsche Bergrecht, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berg-Gesetz und das gegenwärtige Gesetz sich beziehen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 116.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 11. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Dr. Kosch vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetz-Entwurf in Nr. 106. der Drucksachen, betreffend die Eide der Juden.

Berichterstatter: Herr Graf von Rittberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangeführten Gesetz-Entwurfe in der Fassung, in welcher derselbe vom Abgeordnetenhause angenommen ist, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf **zu Stolberg-Wernigerode.**

№ 117.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Ew. Excellenz beehre ich mich zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. November v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs einer Subhastations-Ordnung, in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf

einer

Subhastations-Ordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Der Subhastation unterliegen:

1) Grundstücke;
2) solche Schiffsmühlen und selbstständige Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben;
3) verliehene Bergwerke und unbewegliche Bergwerks-Antheile;
4) Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

§. 2.

Die Subhastation gehört vor das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Sache belegen ist, die Gerechtigkeit ausgeübt wird, oder das Schiff zu der Zeit sich befindet, zu welcher die Subhastation eingeleitet werden soll.

Insoweit bisher besondere Kollegien oder Gerichts-Abtheilungen für die Subhastation von Schiffen zuständig waren, treten dieselben, jedoch nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes, auch ferner an die Stelle des Gerichtes erster Instanz.

§. 3.

Erstreckt sich der Gegenstand der Subhastation in mehrere Gerichtsbezirke, oder entsteht in Folge eines Streites über die Bezirksgrenzen Ungewißheit über die Zuständigkeit, so ist eines der betheiligten Gerichte zum Subhastations-Gerichte zu bestellen. Auf den Antrag eines Interessenten kann dies geschehen, wenn mehrere in dem Bezirke verschiedener Gerichte belegene Grundstücke desselben Eigenthümers subhastirt werden sollen. Die Bestimmung des Gerichts steht dem Appel-

lations-Gerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Bezirke, dem Ober-Tribunale, wenn dieselben zu verschiedenen Appellations-Gerichtsbezirken gehören.

§. 4.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht für einzelne Akte etwas Anderes bestimmt, steht die selbstständige Durchführung des Subhastations-Verfahrens ständigen Gerichts-Kommissarien zu. Die Einzelrichter haben diese Stellung für ihren Geschäftskreis.

Zu allen Verhandlungen mit den Parteien, bei denen die Mitwirkung des Richters erforderlich ist, muß auch ein Protokollführer zugezogen werden.

Erster Abschnitt.

Subhastation im Wege der Zwangsvollstreckung.

I. Grundstücke.

1. Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder.

§. 5.

Der Antrag auf Subhastation ist in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe ohne vorhergegangenes prozessualisches Verfahren bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden darf, bei dem Subhastations-Richter, in allen andern Fällen bei dem Prozeßrichter einzureichen.

Ist die Forderung, behufs deren Beitreibung die Subhastation beantragt wird, vollstreckbar, so giebt der Prozeßrichter den Antrag mit diesfälliger Bescheinigung an den Subhastations-Richter ab. Er theilt demselben zugleich mit, was aus den Prozeßakten über den letzten Wohnort des Schuldners erhellt.

§. 6.

Dem Antrage auf Subhastation sind beizufügen:

1) ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Gebäudesteuer-Rolle;
2) wenn das Grundstück und das Eigenthum des Schuldners im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Bescheinigung der Hypotheken-Behörde hierüber;
3) wenn das Grundstück, aber nicht das Eigenthum des Schuldners eingetragen ist, die Bescheinigung der Hypotheken-Behörde über die Eintragung des Grundstücks und öffentliche Urkunden, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner das Grundstück als Eigenthümer besitze;
4) wenn das Grundstück im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, die diesfällige Bescheinigung der Hypotheken-Behörde und die unter 3. bezeichneten Urkunden über den Eigenthumsbesitz des Schuldners.

Ist das Grundstück für die Forderung, behufs deren Beitreibung die Subhastation beantragt wird, verhaftet, so genügt es, wenn in der unter 2. und 3. vorgeschriebenen Weise bescheinigt wird, daß die hier gedachten Voraussetzungen vorhanden waren, als die Forderung rechtshängig wurde.

Befindet sich der Subhastations-Richter mit der zuständigen Hypotheken-Behörde an demselben Orte, so vertritt eine Bezugnahme auf deren Bücher und Akten die zu 2., 3. und 4. gedachten Bescheinigungen derselben.

§. 7.

Dieselben Vorschriften (§§. 5. und 6.) gelten, wenn ein Gläubiger einer bereits eingeleiteten Subhastation beitreten will; die Beilagen des Antrages können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Subhastations-Akten ersetzt werden.

§. 8.

Wenn der Subhastations-Richter den Antrag für begründet erachtet, so spricht er die Einleitung der Subhastation oder den Beitritt des Gläubigers zu derselben in besonderer Verfügung aus und setzt den Schuldner davon in Kenntniß.

Der beigetretene Gläubiger hat dieselben Rechte, welche dem Gläubiger zustehen, auf dessen Antrag die Subhastation eingeleitet ist, unbeschadet der Vorschrift der §§. 60. 61.

§. 9.

Die Einleitung der Subhastation bewirkt zu Gunsten der Gläubiger, welche dieselbe beantragt haben, oder ihr beigetreten sind, sowie der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger eine Beschlagnahme des Grundstücks und macht dasselbe in Bezug auf diese Personen zu einer streitigen (litigiosen) Sache.

§. 10.

Bei Erlaß der Einleitungs-Verfügung ersucht der Subhastations-Richter die zuständige Hypotheken-Behörde, den Vermerk, daß die nothwendige Subhastation eingeleitet sei, in das Hypothekenbuch einzutragen und einen Hypothekenschein zu den Subhastations-Akten mitzutheilen.

Die Hypotheken-Behörde hat den Vermerk einzutragen, sofern nicht aus dem Hypothekenbuche sich Anstände ergeben.

Ist das Hypothekenbuch noch nicht regulirt, so ersucht der Subhastations-Richter die Hypotheken-Behörde um Mittheilung eines Verzeichnisses der zu den Grund-Akten angemeldeten Realrechte.

Bei Uebersendung der verlangten Urkunden hat die Hypotheken-Behörde dem Subhastations-Richter von den seitens eingetragener oder angemeldeter Interessenten zu den Grund-Akten angezeigte Wohnorts-Veränderungen und zur Empfangnahme von Zustellungen bestellten Vertretern Nachricht zu geben.

§. 11.

Wenn sich aus den Mittheilungen der Hypotheken-Behörde ein Umstand ergiebt, welcher, wenn er früher bekannt gewesen wäre, die Einleitung der Subhastation verhindert haben würde, so hat der Subhastations-Richter entweder das Verfahren sofort aufzuheben, oder dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist darzuthun, daß das Hinderniß beseitigt sei, widrigenfalls die eingeleitete Subhastation aufgehoben würde. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der Frist, so verfügt der Richter die Aufhebung des Verfahrens.

§. 12.

Liegt ein solcher Anstand (§. 11.) nicht vor, so bestimmt der Richter den Versteigerungs-Termin mittelst Subhastations-Patents.

§. 13.

Das Subhastations-Patent muß enthalten:

1) die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation geschehe;

2) eine Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt, dasselbe von anderen zu unterscheiden;
3) das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen;
4) den Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist;
5) die Anzeige, wo Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, deren Einreichung jedem Subhastations-Interessenten gestattet ist, ingleichen besondere Kaufbedingungen (§. 20.) eingesehen werden können;
6) Zeit und Ort der Versteigerung, sowie des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;
7) die Aufforderung an alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

§. 14.

Als Subhastations-Interessenten gelten: der Gläubiger, welcher die Einleitung der Subhastation beantragt hat oder derselben beigetreten ist, der Schuldner und falls dessen Eigenthum nicht eingetragen ist, auch der eingetragene Eigenthümer, die aus dem Hypothekenscheine, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche, aus dem Verzeichnisse (§. 10.) ersichtlichen Realberechtigten, sowie diejenigen, welche zu den Subhastations-Akten ein dingliches Recht mit dem Antrage, sie bei der Subhastation zuzuziehen, angemeldet und glaubhaft gemacht haben.

§. 15.

Der Versteigerungs-Termin ist nach dem Ermessen des Richters auf sechs Wochen bis drei Monate, unter Umständen ausnahmsweise auf längstens sechs Monate hinauszurücken. (§. 39. Nr. 9.)

§. 16.

Das Subhastations-Patent ist bekannt zu machen:
1) durch Aushang an der Gerichtsstelle;
2) durch Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes oder — bei Gegenständen geringeren Werthes — nach dem Ermessen des Richters durch Aushang an der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Stelle in derjenigen Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist.

Wie oft und in welchen Zwischenräumen die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu erfolgen habe, hängt von der Bestimmung des Richters ab.

Ebenso hat derselbe von Amts wegen oder auf Antrag eines Interessenten nach seinem Ermessen über andere Arten der Bekanntmachung und ihre Ausführung zu bestimmen.

Jeder Interessent ist befugt, eine solche anderweitige Bekanntmachung auf seine Kosten zu bewirken.

§. 17.

Der Versteigerungs-Termin kann nach dem Ermessen des Richters sowohl

an der Gerichtsstelle, als an einem anderen Orte seines Bezirkes anberaumt werden.

§. 18.

Zu dem Versteigerungs-Termine sind mittelst Zustellung einer Abschrift des Subhastations-Patents die Interessenten (§. 14.) zu laden.

Auch der Prozeßrichter erhält Nachricht von dem Versteigerungs-Termine.

§. 19.

In Bezug auf alle Zustellungen an die Subhastations-Interessenten (§. 14.), Ersteher und Bieter gelten für das ganze Verfahren folgende Bestimmungen:

1) Die Zustellung ist nicht erforderlich, wenn weder aus dem Hypothekenscheine und den sonstigen Mittheilungen der Hypotheken-Behörde, noch aus einer zu den Subhastations-Akten gemachten Anzeige der Wohnort des Betheiligten oder seines Vertreters zu ersehen ist.
2) Erhellt aus der Mittheilung der Hypotheken-Behörde, daß der Betheiligte bei den Grund-Akten einen Vertreter (§. 10.) bestellt hat, so kann die Zustellung an diesen auch dann erfolgen, wenn der Wohn-Ort des Betheiligten bekannt ist.
3) Fehlt dem Betheiligten die Fähigkeit, selbstständig vor Gericht aufzutreten, so genügt, falls sein Vertreter oder dessen Wohnort zu den Subhastations-Akten nicht bekannt geworden ist,, die Zustellung an die vormundschaftliche Behörde. Ist diese bei den Subhastations-Akten nicht bekannt, so bedarf es keiner Zustellung. Stellt sich der Mangel der Fähigkeit erst im Laufe des Verfahrens heraus, so bleiben vorher erfolgte Zustellungen gültig.
4) Geschieht die Zustellung an die Betheiligten durch die Post, so genügt die Aufgabe zur Post. Dieselbe wird durch eine Bescheinigung des mit der Beförderung derartiger Zustellungen zur Post beauftragten Beamten erwiesen.
5) Stellt sich bei der Zustellung heraus, daß der Betheiligte an dem Orte, welcher sich aus den Subhastations-Akten als sein letzter Wohn-Ort ergiebt, nicht wohnt, oder daß er gestorben ist, so bedarf es keiner ferneren Zustellung.
6) Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Zustellungen.

§. 20.

Eine Abänderung der aus dem Gesetze hervorgehenden Verkaufs-Bedingungen ist nur zulässig im Fall der Zustimmung aller Interessenten (§. 14.), deren Rechte durch die Abänderung berührt werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, schon vor dem Versteigerungs-Termine besondere Verkaufs-Bedingungen zu beschließen. Die Erörterung solcher darf auch von Amtswegen herbeigeführt werden.

§. 21.

Im Versteigerungs-Termine wird der Beginn des Versteigerungsgeschäfts mittelst Aufrufs bekannt gemacht. Alsdann werden der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein zur Einsicht aufgelegt, angemeldete Ansprüche und besondere Real-Verhältnisse bekannt gemacht, endlich über andere, als gesetzliche Verkaufs-Bedingungen verhandelt und die festgestellten verlesen. Hierauf wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert.

§. 22.

Kein Bieter darf zugelassen und kein Gebot berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Recht durch den Zuschlag berührt wird, dagegen Widerspruch erhebt, es sei denn, daß der Bieter durch Niederlegung des vierfachen Grundsteuer-Reinertrages und zweieinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswerths (§. 13. Nr. 4.) für das Gebot Sicherheit leistet.

Der Zulassung des Fiskus und der gegenwärtig bestehenden landschaftlichen Kredit-Institute darf nicht widersprochen werden.

§. 23.

Die Sicherheit muß geleistet werden in baarem Gelde oder inländischen, öffentlichen nicht außer Kurs gesetzten Papieren, welche mit den laufenden Zinsscheinen und Talons einzureichen und nach dem Börsenkurs zu berechnen sind.

Ein Gläubiger, dessen Kapitalsforderung innerhalb des zwanzigfachen des Grundsteuer-Reinertrages und des zwölfeinhalbfachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes (§. 13., Nr. 4.) des zur Subhastation stehenden Grundstücks auf demselben eingetragen ist, kann jedoch für sein Gebot auch Sicherheit mit dieser Forderung unter gleichzeitiger Niederlegung der über dieselbe sprechenden, sein uneingeschränktes Gläubigerrecht ergebenden Hypotheken-Urkunde bestellen.

§. 24.

Der Widerspruch (§. 22.) muß spätestens sofort nach Abgabe des Gebots erfolgen.

Der Umstand, daß frühere Gebote eines Bieters ohne Widerspruch zugelassen worden, schließt den Widerspruch nach Abgabe eines weiteren Gebots desselben Bieters nicht aus.

§. 25.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten (§. 21.) und, falls mehrere Bieter aufgetreten sind, nicht eher geschlossen werden, als bis sich ein Meistbietender ergeben hat. Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der Richter das letzte Gebot vernehmlich bekannt zu machen.

§. 26.

Nach Ermittelung des Meistbietenden sind die Interessenten, soweit sie im Termine anwesend sind, zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags aufzufordern.

Ein Widerspruch gegen dieselbe, welcher berücksichtigt werden soll, muß im Termine selbst erhoben werden. Auf Erklärungen, welche erst nach Abschluß des Versteigerungs-Protokolls eingehen, imgleichen auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen.

§. 27.

Beantragt ein Interessent (§. 14.), dessen Rechte durch den Zuschlag berührt werden, die Ansetzung eines neuen Versteigerungs-Termins, so ist dem Antrage statt zu geben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für das Meistgebot, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die Kosten zu haften, auch für den zehnten Theil des Meistgebots nach den Bestimmungen des §. 23., Absatz 1. Sicherheit leistet.

Diese Vorschriften gelten auch in Bezug auf die als eingetragene Gläubiger bei der Subhastation betheiligten Kreditsysteme. — Die Befugniß derselben, unter

andern Voraussetzungen der Ertheilung des Zuschlags zu widersprechen, tritt außer Kraft.

Von der Sicherheitsleistung sind der Fiskus und die gegenwärtig bestehenden landschaftlichen Kredit-Institute befreit.

§. 28.

Wenn sämmtliche Interessenten, deren Rechte durch den Zuschlag berührt werden, im Versteigerungs-Termine anwesend sind, der Ertheilung des Zuschlags widersprechen und die Ansetzung eines neuen Termins beantragen, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 29.

In beiden Fällen hat der Subhastationsrichter sofort einen neuen Versteigerungs-Termin anzuberaumen. Sobald dies geschehen, wird der Meistbietende von seiner Verpflichtung frei.

§. 30.

Der neue Versteigerungs-Termin ist nach richterlichem Ermessen auf drei bis sechs Wochen hinauszusetzen. Im Uebrigen kommen die §§. 16. bis 26. zur Anwendung. Auch der bisherige Meistbietende wird nach Maßgabe des §. 18. geladen.

Ein nicht auf gesetzliche Hindernisse (§. 39.) gegen Ertheilung des Zuschlags gestützter Widerspruch gegen denselben darf im späteren Versteigerungs-Termine nicht berücksichtigt werden.

§. 31.

Der erste Absatz des §. 30. findet auch Anwendung, wenn das Versteigerungsverfahren fortgesetzt werden muß, weil in dem früheren Versteigerungs-Termine ein Meistgebot nicht erzielt worden ist.

Lag der Grund hiervon in einem Mangel an Bietern, so muß der Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt hat oder derselben beigetreten ist, den Antrag auf Anberaumung eines neuen Versteigerungs-Termins binnen drei Monaten stellen, widrigenfalls der Subhastations-Antrag beziehungsweise die Beitritts-Erklärung für zurückgenommen erachtet werden.

§. 32.

Die Gläubiger, auf deren Antrag die Subhastation betrieben wird, können bis zum Schlusse des Versteigerungs-Protokolls (§. 28.) den Antrag zurücknehmen.

§. 33.

Wenn der Schuldner bis zu diesem Zeitpunkte die Summe der Schuld, welche durch die Subhastation beigetrieben werden soll, nebst Zinsen und Kosten, auf seine Gefahr und Kosten, gerichtlich niederlegt, und für die Kosten des Subhastations-Verfahrens durch baare Deposition einer vom Richter zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so muß das Verfahren eingestellt werden.

§. 34.

Bis zum Schluß des Versteigerungs-Protokolls ist der Widerspruch des Schuldners und eines Dritten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften (§§. 35. und 36.) zu berücksichtigen.

§. 35.

Widerspricht der Schuldner der Fortsetzung der Subhastation oder dem Zu-

schlage mit der Behauptung, daß er den Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt hat, befriedigt habe, oder daß das Urtheil, auf welchem der Antrag beruht, nicht vollstreckbar sei, so hat der Prozeßrichter, sofern die Vollstreckbarkeit der Forderung seiner Prüfung unterliegt nach den für die Aufhebung oder Sistirung der Vollstreckung gegebenen Vorschriften zu entscheiden.

Wird jedoch der Widerspruch erst innerhalb vier Wochen vor dem Versteigerungs-Termine bei ihm angebracht, so darf derselbe nur dann Berücksichtigung finden, wenn er auf öffentliche Urkunden oder solche Privat-Urkunden gegründet wird, zu deren Anerkennung oder Diffitirung der Gläubiger verpflichtet ist.

Wenn der Subhastations-Richter von dem Prozeß-Richter bis zum Schlusse des Versteigerungs-Termins davon in Kenntniß gesetzt wird, daß der Anspruch des Gläubigers für nicht vollstreckbar erachtet oder die Sistirung der Vollstreckung beschlossen sei, so hat derselbe mit dem weiteren Verfahren inne zu halten.

Bringt der Schuldner seinen Widerspruch erst im Versteigerungs-Termine oder zu einer Zeit, zu welcher sich bis dahin eine Entscheidung des Prozeß-Richters nicht mehr einholen läßt, bei dem Subhastations-Richter an, so darf von diesem das Verfahren nur dann bis zur Entscheidung des Prozeß-Richters ausgesetzt werden, wenn der Widerspruch auf Befriedigung des Gläubigers gestützt, von dem Subhastations-Richter rechtlich begründet gefunden und demselben in seinen thatsächlichen Verhältnissen durch öffentliche Urkunden oder solche Privat-Urkunden glaubhaft gemacht wird, zu deren Anerkennung oder Diffitirung der Gläubiger verpflichtet ist.

§. 36.

Widerspricht ein Dritter der Fortsetzung der Subhastation oder dem Zuschlage unter Berufung auf ein Recht, welches im Falle seines Bestehens den Verkauf überhaupt oder an den Meistbietenden oder unter den festgestellten Bedingungen unzulässig machen würde, und erhebt er diesen Widerspruch bei dem Subhastations-Richter, so muß dieser das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Prozeß-Richters über denselben aussetzen, wenn er den Widerspruch rechtlich begründet und zugleich die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen glaubhaft gemacht findet.

Im Falle der Aussetzung hat der Subhastations-Richter dem Dritten eine nach den Verhältnissen abzumessende präklusivische Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe zur Vermeidung der Fortsetzung der Subhastation die Anstellung der Klage bei dem zuständigen Gerichte nachweisen muß.

Hat der Dritte seinen Wiederspruch bei dem zuständigen Prozeß-Richter im Wege der Klage geltend gemacht, so muß der Subhastations-Richter mit dem Verfahren inne halten, wenn er von dem Prozeß-Richter bis zum Schlusse des Versteigerungs-Termins darum ersucht wird.

§. 37.

Wird in den Fällen der §§. 35 und 36. das Verfahren fortgesetzt, später aber der Widerspruch für begründet erklärt, so hat dies auf die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils (§. 40.) keinen Einfluß, unbeschadet des Anspruchs des Widersprechenden auf die Kaufgelder und unbeschadet seines Rechts, geeigneten Falls auf Schadenersatz oder wegen unrechtmäßiger Bereicherung zu klagen.

Wird das Verfahren eingestellt und ein neuer Versteigerungs-Termin innerhalb drei Monate nach der Einstellung anberaumt, so sind die kürzeren Fristen des §. 30. einzuhalten.

§. 38.

Das Protokoll muß über den ganzen Hergang im Termine Auskunft geben Insbesondere sind darin die Zeit, zu welcher zum Bieten aufgefordert, und die, zu welcher die Versteigerung geschlossen wurde, zu verzeichnen. Wenn gegen die Ertheilung des Zuschlags Widerspruch erhoben oder wenn es streitig geblieben ist, für welches Gebot oder welchem Bieter oder unter welchen Bedingungen der Zuschlag zu ertheilen sei, hat der Richter das in Betracht kommende Sach- und Rechtsverhältniß nebst den Anträgen und Beweisantretungen der Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß nach Schluß der Verhandlung den Betheiligten vorgelesen werden. Einer Vollziehung desselben durch diese bedarf es jedoch nicht.

§. 39.

Außer den Fällen der §§. 27. und 28. ist der Zuschlag zu versagen:

1) wenn das zur Subhastation gestellte Grundstück dem freien Verkehr entzogen ist, oder wenn sich das Meistgebot auf ein anderes Grundstück bezieht;
2) wenn dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrags oder zum Erwerbe des Grundstücks mangelt, oder das Meistgebot durch einen auch nachträglich nicht legitimirten Vertreter im Namen des Meistbietenden abgegeben ist;
3) wenn das Meistgebot unter anderen, als den gesetzlichen, oder den von allen Interessenten zugelassenen (§. 20.) Bedingungen erfolgt ist;
4) wenn die Forderung, wegen deren die Subhastation eingeleitet worden ist, mittelst derselben nicht beigetrieben werden darf;
5) wenn der Subhastations-Antrag unter den Voraussetzungen des §. 32. zurückgenommen oder der Schuldner der Vorschrift des §. 33. nachgekommen ist, und der Subhastations-Richter nicht bereits das Verfahren eingestellt hat;
6) wenn der Prozeßrichter dem Subhastations-Richter die im §. 35. gedachte Benachrichtigung hat zugehen lassen oder das im §. 36. erwähnte Ersuchen an ihn gestellt hat, oder der Subhastations-Richter die Sistirung des Verfahrens in den Fällen der §§. 35. und 36. beschlossen hat und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme desselben noch nicht eingetreten sind;
7) wenn das im §. 13. Nr. 7. vorgeschriebene Aufgebot nicht stattgehabt hat;
8) wenn eine der im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung des Versteigerungs-Termins nicht stattgehabt hat, wobei es jedoch bei einem Aushange nicht darauf ankommt, wie lange derselbe angeheftet gewesen ist;
9) wenn die Frist zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Patents im Regierungs-Amtsblatte erfolgte und dem Versteigerungs-Termine, um mehr als eine Woche kürzer ist, als die geringste gesetzliche Subhastationsfrist;
10) wenn ein Interessent (§. 14.), dessen Rechte durch Ertheilung des Zuschlags beeinträchtigt werden würden, zum Versteigerungs-Termine nicht gehörig geladen worden ist (§. 18., 19.);
11) wenn der Schuldner von dem Beitritte eines Gläubigers zur Sub-

hastation nicht gemäß §. 19. benachrichtigt worden ist und die Subhastation nur wegen der Forderung dieses Gläubigers fortgesetzt wird;

12) wenn den Bestimmungen im ersten Satze des §. 25. nicht genügt ist:

§. 40.

Die Ertheilung sowie die Versagung des Zuschlages erfolgt durch ein Urtheil.

Wenn über die Ertheilung des Zuschlages kein Streit obwaltet, so erläßt der Subhastations-Richter das Urtheil auf Grund des Versteigerungs-Protokolls und der Akten ohne vorherige Verhandlung.

Waltet über die Ertheilung des Zuschlages ein Streit ob, so entscheidet, sofern nicht der Subhastations-Richter selbst der Prozeßrichter ist, diejenige Deputation oder Kommission des Subhastations-Gerichtes, welche mit der Entscheidung von Prozessen befaßt ist.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Meistgebot, oder, wenn der nachstehende Betrag höher ist, nach dem letzten Erwerbspreise und wenn dieser nicht festzustellen ist, nach dem Vierzigfachen des Grundsteuer-Reinertrages und dem Fünfundzwanzigfachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes.

§. 41.

Der im Streitfalle mit der Entscheidung befaßte Richter (§. 40. Absatz 3.) fällt das Urtheil in dem Verkündigungs-Termine, nachdem er die erschienenen Betheiligten mit ihren Ausführungen gehört hat.

Aus dem Versteigerungs-Protokolle nicht erhellende Anträge, Thatsachen und Beweismittel darf er jedoch nicht berücksichtigen.

§. 42.

In der Formel des Urtheils sind das unter Subhastation gestellte Grundstück, der Ersteher und das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgt, genau und vollständig zu bezeichnen.

Auf eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote, welche Seitens des Meistbietenden stattgehabt hat, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

§. 43.

In der Urtheilsformel (§. 40.) sind zugleich denjenigen Personen, welche in Folge der öffentlichen Aufforderung (§. 13. Nr. 7.) Rechte angemeldet haben, dieselben vorzubehalten, diejenigen dagegen, welche ihre Rechte nicht spätestens im Versteigerungs-Termine angemeldet haben, mit denselben zu präkludiren.

Gegen die Präklusion findet das Rechtsmittel statt, welches zustehen würde, wenn das Aufgebot außerhalb des Subhastations-Verfahrens erfolgt wäre.

Der Vorbehalt der angemeldeten Rechte, gleichviel ob derselbe von vornherein oder zufolge des gegen die Präklusion eingelegten Rechtsmittels ausgesprochen ist, berührt die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils nicht. Insoweit die vorbehaltenen Rechte mit demselben in Widerspruch treten, können sie nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden.

§. 44.

Kann die Verkündigung des Urtheils (§§. 40. 43.) in dem im Subhastations-

Patente anberaumten Termine nicht erfolgen, so wird ein anderweitiger Termin dazu bestimmt.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Einer Ladung der Interessenten, einschließlich des Meistbietenden, bedarf es nicht.

§. 45.

Interessenten, welche weder im Versteigerungs-Termine erschienen, noch zu demselben geladen sind, obschon ihre Ladung erforderlich war, erhalten eine Ausfertigung des ergangenen Urtheils.

Im Uebrigen genügt die Verkündung desselben im Termine. Wenn der Zuschlag ertheilt worden, so erfolgt die Verkündung desselben den präkludirten Realberechtigten gegenüber nach den für die Verkündung der Präklusions-Erkenntnisse bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 46.

Gegen das Urtheil findet in allen Fällen nur eine Beschwerde beim Appellations-Gerichte statt.

§. 47.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder durch das Urtheil benachtheiligte Subhastations-Interessent befugt. Die Beschwerde steht auch dem Bieter zu, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm derselbe hätte ertheilt werden müssen, sowie dem Ersteher, welcher behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen als den in das Zuschlags-Urtheil aufgenommenen Bedingungen zu ertheilen gewesen wäre.

§. 48.

Ist der Zuschlag verweigert worden, so kann die Beschwerde nur darauf gegründet werden, daß keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliege.

§. 49.

Ist der Zuschlag ertheilt worden, so kann die Beschwerde nur auf einen der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe, sowie darauf gestützt werden, daß das Zuschlagsurtheil mit dem Inhalte des Versteigerungs-Protokolls oder der festgesetzten Kaufbedingungen nicht übereinstimmt.

§. 50.

Der Beschwerdeführer darf Gründe nicht geltend machen, welche nur die Rechte anderer Betheiligten betreffen.

Die Beschwerde kann auch nicht auf einen Grund gestützt werden, welchen der Beschwerdeführer im Versteigerungs-Termine geltend zu machen im Stande war, jedoch nicht geltend gemacht hat.

Auch ein im Versteigerungs-Termine nicht erschienener, aber dazu gehörig vorgeladener Interessent kann aus dem bis dahin stattgehabten Verfahren keinen Beschwerdegrund herleiten.

§. 51.

Die Beschwerde kann nur durch den Inhalt der Akten, wie er zur Zeit als das Urtheil erging, vorhanden war und berücksichtigt werden durfte (§. 41. Abs. 2.) begründet werden. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist unstatthaft.

§. 52.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt vierzehn Tage. Sie wird vom Tage der Verkündung des Urtheils, im Falle des §. 45. Absatz 1. vom Tage der Zustellung desselben berechnet. Eine Verlängerung derselben findet nicht statt. Beschwerdegründe, die innerhalb derselben nicht aufgestellt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 53.

Als Gegner des Beschwerdeführers sind diejenigen Betheiligten anzusehen, welche von dem Beschwerdeführer als solche bezeichnet werden, sowie die Betheiligten, welche ein Interesse an der Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils haben und auf ergangene Vorladung spätestens im Termine zur mündlichen Verhandlung in das Verfahren sich einlassen.

§. 54.

Die Beschwerde wird nach den Vorschriften erledigt, welche für das Rechtsmittel der Appellation in schleunigen Sachen gegeben sind.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist möglichst so anzusetzen, daß den Gegnern des Beschwerdeführers eine vierzehntägige Frist zur Beantwortung der Beschwerde frei bleibt. Für diese gilt die Beschränkung des §. 51.

Das Appellations-Gericht entscheidet endgültig über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags; ändert dasselbe ein den Zuschlag versagendes Urtheil ab, so hat es denselben zu ertheilen.

§. 55.

Wird der Zuschlag versagt, so sind die zur Ausführung des etwa aufgehobenen Zuschlagsurtheils getroffenen Maßregeln rückgängig zu machen. Die Rückgewähr des auf Grund desselben Gegebenen oder Geleisteten darf mittelst Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden.

§. 56.

Ist der Zuschlag aus den Gründen der Nummern 2, 3 und 7 bis 12 des §. 39. versagt worden, und beantragt der Interessent, welcher die Subhastation ausgebracht hat, innerhalb drei Monate die Fortsetzung derselben, so setzt der Subhastations-Richter den neuen Versteigerungs-Termin mit den kürzeren Fristen des §. 30. an.

Auf einen späteren Antrag wird das Verfahren wie ein neues behandelt.

§. 57.

Soweit das Zuschlagsurtheil nicht etwas Anderes bestimmt, erfolgt die Uebergabe des Grundstücks an den Ersteher erst nach Berichtigung des Kaufgeldes. Steht das Grundstück unter Sequestration, so wird diese auf Rechnung des Erstehers bis dahin weiter fortgesetzt. Besteht keine Sequestration, so ist jeder Gläubiger der aus dem Kaufgelde Befriedigung erlangt, befugt, die Einleitung der Sequestration auf Kosten des Erstehers zu verlangen.

Der Ersteher kann gleichfalls die Einleitung der Sequestration beantragen, oder die anderweitig beantragte Sequestration durch Niederlegung des Kaufpreises oder der innerhalb des Meistgebots stehenden Kapitalsforderung des beantragenden Gläubigers abwenden.

Auf seinem Antrag wird die Uebergabe durch den Subhastations-Richter an Ort und Stelle bewirkt.

§. 58.

Die Kosten des Zuschlags-Urtheils fallen dem Ersteher zur Last; die übrigen Kosten der Subhastation werden aus den Kaufgeldern entnommen, unbeschadet der Vorschrift im §. 3. des diesem Gesetze beigegebenen Tarifs.

§. 59.

Wenn der Ersteher das Kaufgeld nicht zur bestimmten Zeit zahlt, so ist jeder Betheiligte, welchem ein Theil des Kaufgeldes gebührt (§§. 66., 67.), wegen dieses Theils nach seiner Wahl entweder die Resubhastation des Grundstücks — unmittelbar bei dem Subhastations-Richter — zu beantragen, oder die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Erstehers nachzusuchen befugt.

Kein Betheiligter ist bei Ausübung des Wahlrechts an die Zustimmung der übrigen Betheiligten gebunden.

Die Subhastation erfolgt als neue Subhastation nach den Vorschriften dieses Gesetzes, jedoch mit Einhaltung der kürzeren Fristen des §. 30., wenn der Antrag innerhalb drei Monate nach dem Kaufgelderbelegungs-Termine gestellt wird.

Der Ersteher bleibt für den Ausfall, welchen die neue Subhastation ergiebt, dergestalt verhaftet, daß deshalb die Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen sofort nachgesucht werden kann; dagegen gebührt ihm auch der etwaige Mehrerlös.

2. Von der Vertheilung der Kaufgelder.

§. 60.

Aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks werden die Realgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange befriedigt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Konkurses festgesetzt sind.

Wenn hiernach die zur Zeit der Einleitung der Subhastation bereits vorhandenen Realgläubiger befriedigt sind, so dient der Ueberrest der Kaufgelder in nachstehender Reihenfolge zur Befriedigung:

1) die Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben und der Realgläubiger, deren Forderungen erst nach Einleitung der Subhastation entstanden sind;
2) sämmtliche Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände an Hypothekenzinsen und anderen Leistungen und Abgaben, sowie derjenigen Gläubiger, für welche das Kaufgeld mit Beschlag belegt worden ist.

Reicht das Kaufgeld zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht hin, so bestimmt sich die Reihenfolge im ersten Falle (Nr. 1.) nach den Tagen, an denen die Subhastation eingeleitet, der Beitritt zugelassen oder die Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, im zweiten Falle (Nr. 2.) nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger.

Insofern nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maßgebend, an welchem die Subhastation eingeleitet, der Beitritt zugelassen oder die Beschlagnahme erfolgt ist.

§. 61.

Diejenigen Forderungen, welche im Konkurse nicht geltend gemacht werden können, sind erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen aus der Masse zu berichtigen.

Der Lauf der Zinsen wird durch das Vertheilungs-Verfahren nicht gehemmt.

Die Vertheilung erfolgt durch den Subhastations-Richter in dem in Gemäßheit des §. 62. anberaumten Termine.

§. 62.

Nach der Verkündung des Zuschlags-Urtheils wird von dem Subhastations Richter ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder bestimmt.

Zu diesem Termine sind die Subhastations-Interessenten sowie der Ersteher zu laden. Ein Gläubiger, für den das Kaufgeld mit Beschlag belegt ist, wird, sobald die Beschlagnahme zu den Subhastations-Akten angezeigt ist, zu dem Kaufgelderbelegungs-Verfahren ebenfalls zugezogen.

Der Termin ist zugleich durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

§. 63.

Ist gegen das Zuschlags-Urtheil eine Beschwerde eingelegt, so muß die Ausführung der Vertheilung auf Antrag des Erstehers bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt bleiben.

§. 64.

Wenn der Ersteher im Termine nicht erscheint, so wird angenommen, daß er die Kaufgelder nicht erlegen könne, und mit der Vertheilung der letzteren ohne seine Zuziehung verfahren.

Die Ansprüche eines im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Real-Gläubigers, welcher sich im Termine nicht einfindet, bleiben bei der Vertheilung der Kaufgelder unberücksichtigt, ohne Unterschied, ob er dieselben bereits angemeldet hatte, oder nicht. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47. bis 49. und 51. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, falls sie ihre Liquidation bis zur Vertheilung schriftlich einreichen.

Findet sich ein in das Hypothekenbuch eingetragener Realgläubiger im Termine nicht ein, so erfolgt die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ohne seine Zuziehung in der Art, daß der auf ihn fallende Theil der Kaufgelder auf seine Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht seiner Forderung für aufgehoben erachtet und die Löschung derselben im Hypothekenbuche veranlaßt wird, ohne daß dazu die Beibringung der Hypotheken-Urkunde erforderlich ist, während er für jeden Mißbrauch der letzteren verantwortlich bleibt. Die Löschung einer in gänzlich unbestimmter Höhe eingetragenen Forderung erfolgt in gleicher Weise, ohne daß jedoch dem ausbleibenden Gläubiger von Amtswegen ein Betrag auf dieselbe angesetzt wird.

Ist die Forderung des Gläubigers, welcher die Subhastation beantragt hat, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, so wird im Falle seines Ausbleibens mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ohne seine Zuziehung verfahren und der ihm gebührende Theil derselben auf seine Gefahr und Kosten in gerichtliche Verwahrung genommen.

Derselbe Rechtsnachtheil trifft den ausbleibenden Schuldner.

§. 65.

Im Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Subhastationskosten (§. 58.) beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, aus dem Hypothekenbuche hervorgehen oder sonst von Amtswegen berücksichtigt werden müssen (§. 64., Absatz 2. und 4.) und über das dafür verlangte oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehende beziehungsweise sonst gesetzliche Vorrecht zu erklären.

§. 66.

Sind die Interessenten einig oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit der Ersteher eine zur Hebung kommende Forderung nicht mit Einwilligung des Gläubigers übernimmt, wird dieselbe aus den Kaufgeldern bezahlt oder ein entsprechender Theil des Kaufgelder-Rückstandes dem Gläubiger überwiesen. Eine solche Ueberweisung wirkt nur die Tilgung des Realanspruchs.

Der auf eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung, deren gegenwärtiger Eigenthümer unbekannt ist, oder zu welcher sich kein legitimirter Empfänger meldet, zu zahlende Betrag wird auf Gefahr und Kosten des betreffenden Gläubigers als Spezialmasse in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten.

§. 67.

Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Subhastations-Richter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungs-Verständigen, im Termine einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können und vernimmt bei jeder Forderung die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Forderungen, bei denen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt; die zur Hebung gelangenden streitigen Beträge werden als Specialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Forderung Betheiligten ein anderweites Abkommen getroffen wird.

§. 68.

Einem in das Hypothekenbuch eingetragenen Realgläubiger, welcher im Termine nicht erschienen ist, werden außer dem Kapitalbetrage nur die laufenden Hypothekenzinsen oder andere Leistungen, nicht auch Rückstände und Kosten berechnet.

Erscheint der Gläubiger, welcher wegen einer nicht eingetragenenen Forderung die Subhastation beantragt hat, im Termine nicht, so wird der ihm gebührende Betrag nach Lage der Akten berechnet.

Ein erschienener Gläubiger ist nicht befugt, seine im Termine aufgestellte Liquidation nachträglich zu ergänzen.

§. 69.

In verwickelten Sachen kann der Subhastations-Richter schon vor dem Termine unter Zuziehung eines Rechnungs-Verständigen einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termine zum Grunde zu legen ist.

§. 70.

Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Realrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder Realgläubiger, sowie jeder Gläubiger,

auf dessen Antrag die Subhastation betrieben worden ist, insofern befugt, als durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

Inwiefern eine Forderung aus dem Grunde angefochten werden kann, weil ein vorhanden gewesener persönlicher Anspruch bereits erloschen sei, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§. 71.

Jeder im Termine anwesende Gläubiger, sowie jeder Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation betrieben worden ist, kann unter der Voraussetzung des §. 70. Alinea 2. im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maßgabe der im ersten Abschnitt des fünften Titels der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 ertheilten näheren Bestimmungen (§. 375. daselbst) als ungültig anfechten:

1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2) Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtniß-Entsagungen, imgleichen solchen Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Pfandbestellers und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Pfandbestellers zu erachten sind), welche der Pfandbesteller zum Vortheile seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4) Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;
5) Forderungen, die sich auf Empfangs-Bekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazial-Verfahren abgegeben hat, sofern nicht die Richtigkeit des Empfangs-Bekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazial-Verfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 72.

Der Widerspruch eines Gläubigers oder des Schuldners (§§. 70. und 71.) hält nur dann die Auszahlung auf, wenn der Subhastations-Richter ihn rechtlich begründet findet, und der Widersprechende ihn in seinen thatsächlichen Voraussetzungen durch solche Beweismittel unterstützt, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze zur Anlegung eines Arrestes ausreichen.

In diesem Falle giebt der Subhastations-Richter dem Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn Tagen zu den Subhastations-Akten

nachzuweisen, daß er zur Geltendmachung des erhobenen Widerspruchs gegen den zur Hebung gelangenden Gläubiger die Klage bei der für Prozesse zuständigen Deputation oder Kommission des Subhastations-Gerichts angebracht hat.

Wird der Nachweis nicht innerhalb der Frist geführt, so veranlaßt der Subhastations-Richter die Auszahlung an den zur Hebung gelangenden Gläubiger.

§. 73.

Auf die Klage ist mit der Klage-Beantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Urtheil muß zugleich darüber entscheiden, an wen der Kaufgelder-Betrag auszuzahlen oder zu überweisen sei, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

§. 74.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kommen die für diesen Fall im Konkurse eintretenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 75.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so tritt Vergütung der Zwischenzinsen nach den Bestimmungen ein, welche im Falle des Konkurses bei noch nicht fälligen unverzinslichen Forderungen der Konkurs-Gläubiger gelten.

§. 76.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Betheiligten, deren Befriedigung durch die bedingte Forderung verhindert wird, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheits-Bestellung.
2) Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem Gläubiger der auf seine bedingte Forderung fallende Betrag gegen Sicherheits-Bestellung für den Fall des Eintritts der Bedingung gezahlt oder überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.
3) So lange die empfangsberechtigten Betheiligten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende oder von den übrigen Betheiligten für genügend erachtete Sicherheit nicht bestellen, bleibt die Summe in gerichtlicher Verwahrung. Die aufkommenden Deposital-Zinsen gebühren demjenigen, welcher das Kapital gegen Sicherheits-Bestellung verlangen konnte.

§. 77.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so bleibt der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebung angesetzte Kapital fällt, in gerichtlicher Verwahrung.

Zugleich wird bestimmt, wem das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Depositai-Zinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 78.

Die Urkunden über die Forderungen, welche durch Zahlungen getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastations-Akten genommen.

Die Urkunden über alle übrigen Forderungen sind an die Gläubiger zurückzugeben, nachdem der Subhastations-Richter auf denselben im Termine beurkundet hat, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung zur Hebung gekommen ist, und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Beurkundungen ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 79.

Nach dem Termine ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche bei Eintragung des Eigenthums des Erstehers die Löschung des Subhastations-Vermerks und aller Realforderungen zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen, oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwaige Kaufgelder-Rückstand in das Hypothekenbuch einzutragen.

Der Eintragungs-Vermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern überwiesenen Antheile zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Urkunde zum Zwecke der Eintragung dient eine Ausfertigung des Zuschlag-Urtheils und des Protokolls über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder.

Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande überwiesen ist, hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihm über seinen Antheil eine Hypotheken-Urkunde ausgefertigt wird.

Der Subhastations-Richter hat um die im Vorstehenden erwähnten Eintragungen und Löschungen die Hypotheken-Behörde von Amts wegen zu ersuchen.

Jedem Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen wird, ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zu ertheilen.

3. Von dem Aufgebote der bei der Kaufgelder-Vertheilung gebildeten Spezialmassen.

§. 80.

Wenn bei der Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine in das Hypothekenbuch eingetragene, zur Hebung gelangende, Realforderung gemeldet hat oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung der Hypotheken-Urkunde legitimiren kann, so ist dem unbekannten Betheiligten von dem Subhastations-Richter ein Kurator zu bestellen.

§. 81.

Der Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, die fehlende Hypotheken-Urkunde und den Inhaber derselben, sowie diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte und andere Rechte an der Forderung zustehen.

§. 82.

Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des dem betreffenden Gläubiger überwiesenen Theils des Kaufgelder-Rückstandes bei dem Subhastations-Richter nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Betheiligten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, die fehlende Hypotheken-Urkunde und den Inhaber derselben, sowie diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

§. 83.

Hat sich Niemand mit Ansprüchen auf die Forderung gemeldet, so ist die Ableistung eines Diligenz-Eides nicht erforderlich. Wenn dagegen der Gläubiger sich gemeldet hat und nur die Urkunde nicht beschaffen kann, so muß dieser einen Eid dahin leisten:

> daß er die Urkunde nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der sie besitze, noch ein Ort, an dem sie sich befinden möge, und daß er dieselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung der Urkunde, so muß er den Eid dahin leisten:

> daß und in welcher Art die Urkunde vernichtet worden sei.

§. 84.

Bei dem Aufgebot (§. 82.) ergeht die Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelder-Rückstand Ansprüche geltend machen wollen, dieselben bei dem Subhastations-Richter spätestens in einem von demselben zu bestimmenden Termine, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden haben.

In der Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des subhastirten Grundstücks zu bezeichnen.

§. 85.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 84.) erfolgen nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten. Der Kurator erhält eine Abschrift der Aufforderung.

§. 86.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusions-Urtheil abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekannten Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelder-Rückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgelder-Vertheilung oder in Folge des Aufgebots zu der Post gemeldet hat.

Hinsichtlich der Verkündung des Präklusions-Urtheils gegenüber den Präkludirten und des gegen dasselbe zulässigen Rechtsmittels gelten die allgemeinen, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 87.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, hat der Subhastations-Richter zur Auszahlung der Spezialmasse oder Ueberweisung des Kaufgelder-Rückstandes einen Termin zu bestimmen. Zu demselben sind zu laden: der Kurator, der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat, der im Hypothekenbuche zuletzt eingetragene Gläubiger und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderem Rechte an der Forderung eingetragenen Personen, sowie die übrigen Subhastations-Interessenten, welche überhaupt nicht oder nicht vollständig zur Hebung gekommen sind, und alle diejenigen, welche sich in Folge des Aufgebots gemeldet haben.

§. 88.

Denjenigen, welcher im Termine nicht erscheint, trifft der Rechtsnachtheil, daß ohne seine Zuziehung über die Auszahlung oder Ueberweisung verhandelt und mit derselben verfahren wird, ohne daß seine Ansprüche berücksichtigt werden.

§. 89.

Wenn im Termine hinsichtlich der Auszahlung oder Ueberweisung Streit entsteht, so hat der Subhastations-Richter die an demselben betheiligten Personen mit ihren Erklärungen zu hören und demnächst das Verfahren bis zur Beschlußfassung über die Beweis-Aufnahme fortzuführen.

Das weitere Verfahren erfolgt im gewöhnlichen Prozesse nach den in dem zweiten Absatze des §. 72. gegebenen Bestimmungen über die Zuständigkeit.

Die Anführung neuer Thatsachen ist in der alsbald anzuberaumenden mündlichen Verhandlung nicht mehr zuläßig.

Das Urtheil hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse auszuzahlen oder der Kaufgelder-Rückstand zu überweisen ist.

§. 90.

Wenn bei der Kaufgelder-Vertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach dem Hypothekenbuche Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung:

> ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten oder mit wessen Zuziehung die Spezialmasse oder den betreffenden Theil des Kaufgelder-Rückstandes zu erheben befugt sei,

ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 81. ff.) zu verfahren, jedoch mit den Maßgaben, welche die Natur des Falles mit sich bringt.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

> daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 91.

Die Kosten des Aufgebots-Verfahrens, einschließlich der Gebühren und Auslagen des Kurators, werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem betreffenden Theile des Kaufgelder-Rückstandes entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Verhandlung und Entscheidung über einen unbegründeten Anspruch oder Widerspruch erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher denselben erhoben hat.

II. Andere Subhastations-Gegenstände.

§. 92.

Die vorstehenden Vorschriften (§§. 5. bis 91.) kommen, soweit dieselben nicht durch Natur und Verhältnisse der Grundstücke bedingt sind und in den nachstehenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist, auch dann zur Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in andere der Subhastation unterliegende Gegenstände, als Grundstücke, erfolgen soll.

§. 93.

Bei der Subhastation solcher Gerechtigkeiten, bei welchen sich die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheit und deren Bestellung mit eingetragenen Forderungen nicht nach der Vorschrift der §§. 22. und 23. bestimmen läßt, setzt der Richter, erforderlichen Falls nach Anhörung eines Sachverständigen, die Höhe dieser Sicherheit fest. Die Bestellung derselben mit eingetragenen Forderungen (§. 23.) ist in diesem Falle statthaft, wenn letztere innerhalb des Fünffachen des festgesetzten Betrags eingetragen stehen. Dieser ist im Subhastations-Patente anzugeben.

Hinsichtlich der Kohlen-Abbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen gilt die Vorschrift des §. 109.

§. 94.

Dem Antrage auf Einleitung der Subhastation eines Schiffes sind anstatt der im §. 6. bezeichneten folgende Urkunden beizufügen:

1) wenn das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen ist, ein neuester Auszug aus demselben, welcher alle noch gültigen, das Schiff betreffenden Eintragungsvermerke enthält, und wenn daraus hervorgeht, daß der Schuldner nicht eingetragener Eigenthümer des Schiffes ist, eine seinen Eigenthumsbesitz glaubhaft machende öffentliche Urkunde;
2) wenn das Schiff nicht in das Schiffsregister eingetragen ist, eine den Eigenthumsbesitz des Schuldners glaubhaft machende öffentliche Urkunde, und sofern thunlich, diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, aus welchen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine etwaige Verpfändung des Schiffs ohne körperliche Uebergabe zu ersehen ist.

Wird das Schiffsregister am Orte des Subhastations-Richters geführt, so vertritt eine Bezugnahme auf jenes die Stelle der zu 1. gedachten Bescheinigung.

§. 95.

Die auf die Führung des Hypothekenbuchs Bezug habenden Vorschriften bleiben bei der Subhastation eines Schiffes außer Anwendung.

§. 96.

In Betreff der Nothwendigkeit der Zuziehung zu den einzelnen Verhandlungen stehen die Schiffsgläubiger und alle übrigen mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger den Realgläubigern eines unter Subhastation gestellten Grundstücks,

und diejenigen Gläubiger, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, oder deren Rechte aus den im §. 94. unter Nr. 2. bezeichneten Urkunden hervorgehen, den in das Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern gleich.

§ 97.

Im Subhastations-Patente sind alle Schiffsgläubiger und alle sonstigen Gläubiger, welche ein Pfandrecht an dem Schiffe in Anspruch nehmen, zur Anmeldung ihrer Rechte bei dem Subhastations-Richter aufzufordern.

Die Bestimmung im §. 13. Nr. 7. findet keine Anwendung.

§. 98.

Im Subhastations-Patente ist der Betrag der von dem Bieter zu erlegenden Kaution anzugeben. Derselbe wird von dem Subhastations-Richter nach Anhörung eines Sachverständigen über den Werth des Schiffs bestimmt.

§. 99.

Die Subhastations-Frist beträgt nach dem Ermessen des Subhastations-Richters vier Wochen bis drei Monate, bei registrirten Seeschiffen jedoch stets drei Monate. Sie wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Bekanntmachung des Subhastations-Patents zum ersten Male in dem Anzeiger eines Regierungs-Amtsblatts (§. 100.) erscheint.

§. 100.

Das Subhastations-Patent ist bekannt zu machen:

1) durch Aushang an der Gerichtsstelle;
2) durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts der Regierung, in deren Bezirke der Subhastations-Richter seinen Sitz hat, sowie, wenn der Schuldner im Inlande einen Wohnort hat, derjenigen Regierung, in dern Bezirke dieser Wohnort sich befindet. Handelt es sich um ein in ein inländisches Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so erfolgt die Einrückung anstatt in den zuletzt bezeichneten Anzeiger in den der Regierung, in deren Bezirke das Schiff seinen Heimathshafen hat.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Bekanntmachung die Vorschriften des §. 16.

§. 101.

Während der Subhastation muß das Schiff an dem Orte bleiben, wo es sich bei deren Einleitung befindet.

Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff während der Subhastation eine neue Fahrt antritt, so kann dies auf den Antrag der Interessenten von dem Subhastations-Richter unter der Bedingung gestattet werden, daß eine gehörige Versicherung des Schiffs erfolgt.

§. 102.

Wird ein neuer Versicherungs-Termin angesetzt (§§. 27., 28., 31.), so beträgt die Subhastations-Frist, nach dem Ermessen des Richters, vierzehn Tage bis sechs Wochen.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Subhastations-Patents sind die Bestimmungen des §. 98. maßgebend.

§. 103.

Wenn die Vorschrift des §. 97. Absatz 1. nicht beobachtet worden ist, darf die Ertheilung des Zuschlags nicht erfolgen.

§. 104.

Was zur Schiffsmasse gehört, die Rangordnung der Schiffsgläubiger und übrigen Pfandgläubiger und das Vorrecht dieser Gläubiger bestimmt sich nach den für den Fall des Konkurses eintretenden Vorschriften und nach den Bestimmungen der §§. 60. und 61., insofern diese letzteren nicht lediglich mit speziellen, die Realrechte an Grundstücken betreffenden Bestimmungen in Verbindung stehen.

§. 105.

Ist das subhastirte Schiff ein in das Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so sind in Betreff der Eintragung des Erstehers als Eigenthümer des Schiffs in das Schiffsregister, in Betreff der in das letztere eingetragenen und nicht übernommenen Pfandrechte, sowie der Eintragung des Pfandrechts für den etwaigen Kaufgelder-Rückstand die Bestimmungen des §. 79. maßgebend.

§. 106.

In Ansehung der aus dem Schiffsregister oder aus den zu den Akten gelangten anderweiten Urkunden (§. 94.) ersichtlichen Pfandrechte, treten in den betreffenden Fällen die Vorschriften über das Aufgebot der Spezialmassen ein (§§. 80. ff.).

§. 107.

Dem Antrage auf Subhastation eines verliehenen Bergwerks oder unbeweglichen Bergwerks-Antheils ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungs-Urkunde des Bergwerks beizufügen.

Mit dem Antrage auf Subhastation einer Kohlen-Abbaugerechtigkeit in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen ist eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes einzureichen, durch welchen die Gerechtigkeit vom Eigenthum an der Grundoberfläche getrennt worden ist.

§. 108.

Das Subhastations-Patent muß den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, das Mineral oder die Mineralien, auf welche das Bergwerks-Eigenthum verliehen ist, den Kreis, in welchem das Feld liegt, die demselben zunächst belegene Stadt benennen.

Bei der Subhastation von unbeweglichen Bergwerks-Antheilen ist die Zahl der Kuxe, in welche das Bergwerk getheilt ist, im Patente anzugeben.

Bei Kohlen-Abbaugerechtigkeiten (§. 107.) genügt eine nähere Bezeichnung derselben nach Lage und Umfang.

§. 109.

Der Betrag der von dem Bieter zu leistenden Sicherheit ist bei der Subhastation der im §. 108. genannten Gegenstände von dem Subhastations-Richter, erforderlichen Falls nach Anhörung des zuständigen Revierbeamten über ihren Werth festzusetzen und in das Subhastations-Patent aufzunehmen.

§. 110.

Die Subhastations-Frist beträgt längstens drei Monate.

§. 111.

Bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen gehört der Repräsentant oder Grubenvorstand zu den Subhastations-Interessenten.

Zweiter Abschnitt.

Nothwendige Subhastation außerhalb der Zwangs-Vollstreckung.

§. 112.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn die nothwendige Subhastation beantragt wird:

1) von dem Beneficial-Erben,
2) von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung.

§. 113.

Für den unter Nr. 2. des §. 112. gedachten Fall gelten jedoch folgende Bestimmungen:

1. Die Wirkungen der nothwendigen Subhastation treten nur wider die Miteigenthümer, dagegen wider Pächter, Miether, Hypotheken-Gläubiger und andere Berechtigte nur insofern ein, als auf dem Antheil des Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen ist, und nicht auch auf dem Antheil des Miteigenthümers, welcher den Antrag gestellt hat, das betreffende Recht haftet. Ein Berechtigter, dessen Recht unberührt bleibt, wird bei dem Verfahren nicht zugezogen.
2. Behauptet der Miteigenthümer, gegen welchen auf Subhastation angetragen worden ist, daß die Theilung der gemeinschaftlichen Sache unzulässig sei, so kommen die §§. 34. bis 37. zur Anwendung.
3. Die in den Fällen der §§. 22. und 27. erforderliche Sicherstellung darf jeder Miteigenthümer durch Eintragung einer Kaution auf seinem Grundstück-Antheile leisten, vorausgesetzt, daß dieselbe die im §. 23. vorgeschriebene Sicherheit gewährt, und die über die Eintragung sprechende Urkunde gleichzeitig niedergelegt wird.

Schlußvorschriften.

§. 114.

Die Kosten werden nach dem beigefügten Tarif erhoben. Die Bestimmungen des letzteren treten in den Fällen, in welchen nach der gegenwärtigen Subhastations-Ordnung verfahren wird, an die Stelle der im Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 273) getroffenen Bestimmungen.

§. 115.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1869 in Kraft. Ist jedoch zu diesem Zeitpunkte eine Subhastation bereits eingeleitet, so ist dieselbe nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§. 116.

Mit dem im §. 115. angegebenen Zeitpunkte treten außer Kraft:

die Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß (Gesetz-Sammlung S. 39);

die §§. 5. und 24. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Sammlung S. 39);

die Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adliger Güter durch die Kredit-Direktion (Gesetz-Sammlung Seite 88);

die Verordnung vom 2. Dezember 1837 über die Subhastationen der Grundstücke von geringerm Werthe (Gesetz-Sammlung Seite 219);

der §. 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (Gesetz-Sammlung Seite 302), soweit sich derselbe auf Adjudikations-Erkenntnisse bezieht;

der Artikel 2. der Deklaration dieser Verordnung vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 126);

die Nummern 21. 1., 24., 32., 38., 39. und 42., soweit sich die beiden letzten auf das Adjudikations-Erkenntniß beziehen, der zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ergangenen Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 133);

die §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 20. März 1854, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Sammlung Seite 115);

der Artikel XVI. des Gesetzes vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben (Gesetz-Sammlung Seite 317);

die Verordnung vom 11. August 1843, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen (Gesetz-Sammlung Seite 323).

Außerdem treten für den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes der erste Abschnitt des zweiundfünfzigsten Titels ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und die auf diesen Abschnitt bezüglichen Anhangs-Paragraphen:

der §. 112. des vierundzwanzigsten Titels ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung;

der §. 348. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und der §. 15. des Anhangs zu demselben;

der dritte und vierte Abschnitt des fünften Titels (§§. 383. bis 415.) der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321);

der §. 247. des Allgemeinen Berg-Gesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705)

mit dem im §. 115. bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

§. 117.

Wo in einem Gesetze auf die nach §. 116. aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Nur insoweit findet das gegenwärtige Gesetz auf freiwillige Subhastationen und auf solche Subhastationen Anwendung, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 10. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 76) erfolgen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

Kosten-Tarif.

---

§. 1.

An Gerichtskosten werden erhoben:

1) für das ganze Subhastations-Verfahren, ausschließlich des Urtheils, durch welches der Zuschlag ertheilt wird, und des Kaufgelder-Belegungsverfahrens,

a) von dem Betrage bis 500 Thlr. einschließlich, von je 50 Thlrn. 1 Thlr. — Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. einschließlich, von je 100 Thlrn. . . . . — = 25 =

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. einschließlich, von je 500 Thlrn. . . . . . 1 = 15 =

d) von dem Mehrbetrage von je 1000 Thlrn. . 1 = 15 =

Die vorstehenden Sätze enthalten zugleich die Abgeltung:

für das durch §. 13. Nr. 7. angeordnete Aufgebots-Verfahren, und das Urtheil, durch welches die Unzulässigkeit des Zuschlags ausgesprochen wird;

für die Bescheinigungen und Mittheilungen, welche der Subhastations-Richter von dem Prozeß-Richter hinsichtlich der Einleitung und Sistirung des Subhastations-Verfahrens und des Beitritts eines Gläubigers zu demselben erhält;

für die von dem Subhastations-Richter veranlaßte Thätigkeit der Hypotheken-Behörde.

2) Wenn die Subhastation aufgehoben wird:

a) bevor das Subhastations-Patent zur öffentlichen Bekanntmachung oder an die Interessenten abgesendet worden ist . . . 1/3

b) nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor Abhaltung des Versteigerungs-Termins 2/3

der vorstehend bestimmten Sätze.

3) Für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Versteigerungs-Termin 2/3 des ganzes Satzes zu 1.

4) Für das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt wird:

a) von dem Betrage bis 100 Thlr. einschließlich, von je 10 Thlrn. . . . . 7 Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. einschließlich, von je 50 Thlrn. . . . . 5 =

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. einschließlich, von je 100 Thlrn. . . . . 5 Sgr.

Neben den unter Nr. 4. bestimmten Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Wird auf erhobene Beschwerde das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt worden ist, aufgehoben und der Zuschlag versagt, so sind die nach Nr. 4. berechneten Kosten und Stempel niederzuschlagen.

5) Für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebots der bei der Kaufgelder-Vertheilung gebildeten Spezial-Massen:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 10 Thlrn. 10 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn. . . . . 3 "
c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlrn. von je 100 Thlr. . . . . 15 "
d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. . . . . 5 "

§. 2.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke, Gerechtigkeiten, Schiffe ꝛc. zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu 1., 2., 3. und 5. im §. 1. nach der Summe des Werthes derselben, die Sätze zu 4. aber nach der Summe des Werthes der jedem einzelnen Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände zu berechnen.

§. 3.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt,

a) in denjenigen Fällen, in welchen die vom Bieter zu bestellende Sicherheit nach dem Grundsteuer-Reinertrage oder Gebäudesteuer-Nutzungswerthe bestimmt wird, nach dem zehnfachen Betrage dieser Sicherheit,

b) in allen anderen Fällen nach der Summe zu berechnen, welche der Subhastations-Richter auf Grund der bei den Akten befindlichen Nachrichten zum Zwecke der Kostenberechnung als Werth des Gegenstandes der Subhastation festsetzt.

Erreicht das Meistgebot nicht ²/₃ der Werthe zu a. und b., so ist der letztere Betrag — ²/₃ dieser Werthe — bei Berechnung der Sätze zu 1., 3. und 4. im §. 1. zum Grunde zu legen.

Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kosten-Vorschuß nicht gedeckten Kosten zu 1. und 3. im §. 1. unzureichend ist, bleibt der Ersteher für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

§. 4.

Die Kosten der Einlegung und Verhandlung der Beschwerde — §§. 47. ff. —

werden nach den Vorschriften und Grundsätzen berechnet, welche für den Kostenansatz bei Einlegung und Verhandlung der Appellation in schleunigen Sachen maßgebend sind. Daneben kommen die unter Nr. 4. bestimmten Sätze in Anwendung, wenn der von dem Subhastations-Richter versagte Zuschlag durch das Appellations-Gericht ertheilt wird.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 118.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Antrage der Zwölften Kommission über

1) die Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, und

2) den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868

(Nr. 109. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Ausschließung des Rechtsweges bei Verfolgung der Ansprüche des Königs Georg aus dem Vertrage vom 29. September 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verfolgung der Ansprüche aus dem zwischen der Krone Preußen und dem Könige Georg unter dem 29. September 1867 abgeschlossenen Vertrage im Rechtswege findet nicht statt.

Urkundlich rc.

2) der von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November v. J. den beiden Häusern des Land-

tages vorgelegten, auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg,

sowie dem von dem Hause der Abgeordneten herübergekommenen Gesetz-Entwurfe, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868,

die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Graf zur Lippe.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Antrage der Zwölften Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Nr. 110. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Ausschließung des Rechtsweges bei Verfolgung der Ansprüche des Kurfürsten Friedrich Wilhelm aus dem Vertrage vom 18. September 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verfolgung der Ansprüche aus dem zwischen der Krone Preußen und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter dem 18. September 1866 abgeschlossenen Vertrage im Rechtswege findet nicht statt.

Urkundlich rc.

2) dem von dem Hause der Abgeordneten herübergekommenen Gesetz-Entwurfe, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Graf zur Lippe.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung, zufolge eines Antrages der Abgeordneten Born und Genossen, beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten Gesetz-Entwurfe,

betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854

die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Eurer Excellenz beehre ich mich von diesem Beschlusse zu gefälliger weiterer Veranlassung hierdurch ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die §§. 6., 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Bürgermeister und die Gemeinde-Vorsteher werden nach den Vorschriften der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 gewählt.

Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben (§§. 24. - 29. des Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854) zwölf Jahre, in Gemeinden, welche weniger Seelen haben, sechs Jahre.

Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche nach Anhörung der Kreisvertretung in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen durch die Bezirks-Regierung, und in Gemeinden von weniger als 1500 Seelen durch den Landrath erfolgt.

Wird die Bestätigung versagt, so sind die Gründe der Versagung dem Gemeinderathe mitzutheilen und ist eine Neuwahl anzuordnen. Wird dieselbe verweigert, oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Mandat so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat.

Jedoch steht der Gemeinde gegen die Entscheidungen der Regierung der Weg der Beschwerde an den Oberpräsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landrathes zunächst an die Regierung offen. Eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Die Kreisvertretung hat die Entscheidung über Ablehnungsgründe und die gegen die Wahl der Gemeinde-Beamten eingehenden Reklamationen.

Wenn kein zweiter Bürgermeister, oder kein Bürgermeister-Adjunkt bestellt ist, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters von dem Gemeinderath aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Derselbe bedarf ebenso der Bestätigung, wie der Bürgermeister. Der Gemeinderath bestimmt die ihm zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 3.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister und Gemeindevorsteher erlischt am 31. Dezember 1869.

Die hierdurch gebotenen Neuwahlen finden im November 1869 statt. Die Gewählten beginnen ihre Funktionen am 1. Januar 1870.

Bis zum Erlaß der neuen Kreis-Ordnung werden die Funktionen der Kreisvertretung durch den Amtsbezirks-Rath ausgeübt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 121.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen,

in der Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten hat, zu gefälliger weiterer Veranlassung, ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Umwandelung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden und in den zum Regierungs-Bezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen findet die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen und Gegenleistungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Statt.

§. 2.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen mit dem Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- oder Erbpacht-Verbande zusammenhängenden Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten; ferner die sogenannten Wasserlauf- und Wasserfallzinsen und alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 4.

Ohne Entschädigung werden hiermit kraft Gesetzes folgende Berechtigungen aufgehoben:

1) das Heimfallrecht,
2) die Berechtigung, die Leistungen willkürlich zu erhöhen,
3) das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht.

Das durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründete Vorkaufsrecht kann nur im Wege der Einigung aufgehoben werden.

§. 5.

Behufs der Ablösung der übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 6. bis 15. zu beobachten sind.

§. 6.

Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach denjenigen Preisen zu berechnen, welche sich aus dem Durchschnitte der Fruchtversteigerungen ergeben, die in den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provokation bei den Recepturen (Rentämtern, Rechneiamte) des betreffenden Bezirkes stattgefunden haben, wenn die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Diese Durchschnittpreise werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 7.

Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Markt-Preis hat, oder welches in einer besonderen Qualität zu liefern ist, oder dessen Durchschnitts-Preis (§. 6.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten zwanzig Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

§. 8.

Bei Zehnten und anderen in Quoten des jeweiligen Natural-Ertrages bestehenden Abgaben ist der Betrag an Natural-Früchten, welche der Berechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu

bemessen. Beim Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Natural-Früchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 6. und 7.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehnt- und ähnlichen Register, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Ferner fallen ohne Entschädigung fort alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren.

§. 10.

Als Faktoren für die Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitz-Veränderungs-Abgaben sind maßgebend:

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitz-Veränderungs-Fälle;
2) der Betrag der Besitz-Veränderungs-Abgabe.

§. 11.

Es sind drei Besitz-Veränderungs-Fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 12.

Ist der Betrag der Besitz-Veränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbpreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten 6 Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitz-Veränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbpreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zu Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Prozentsätze, als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 13.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgabe.

§. 14.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der

Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 13.) von dem Verpflichteten zu entrichten.

§. 15.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 16.

Die Ablösung der im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 17.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, so weit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 6. bis 15. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem Jahreswerth der Leistungen abgerechnet.

Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß für den Verpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Berechtigte für den Mehrwerth der Leistungen abzufinden sein würde.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 18.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau werden die nach Vorschrift des §. 16. und ff. des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10. und 14. Februar 1809 von dem Inhaber des Guts für die Reallasten, mit Vorbehalt des Rückgriffs, bezahlten Abgaben bei der Auseinandersetzung nach Maßgabe des durchschnittlichen Betrages der letzten zwanzig Jahre aufgerechnet.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf die Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

§. 19.

Der in Gemäßheit der §§. 6. bis 18. ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Leistungen, oder des Ueberschusses derselben über die Gegenleistungen oder umge-

kehrt, bildet die Ablösungsrente, welche der dazu Verpflichtete durch Baarzahlung ihres zwanzigfachen Betrages zu tilgen befugt ist.

Der Rentepflichtige ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf einer halbjährigen Kündigungs-Frist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 20.

Stehen dem Berechtigten mehrere Verpflichtete mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber, und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit der Ablösenden aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so ist der Berechtigte gehalten, sich eine Vertheilung der nach §. 19. ermittelten Rente nach Verhältniß des Werths der einzelnen pflichtigen Grundstücke bei Aufhebung der Solidarhaft gefallen zu lassen. Er ist jedoch alsdann zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentebeträge, welche die Gesammt-Summe von Zwei Thalern für einen Verpflichteten nicht erreichen, durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages Seitens des Verpflichteten abgelöst werden. Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentepflichtiger Grundstücke.

§. 21.

Bei denjenigen in dem vormaligen Herzogthum Nassau gelegenen Erbleihgütern, welche an eine Gemeinde, als solche, mit der Verpflichtung vererbleiht worden sind, das Erbleihgut unter eine Anzahl Gemeindeglieder oder Hausbesitzer in der Gemeinde zu vertheilen, haben die im Besitze dieser Gutstheile befindlichen, als deren Besitzer im Stockbuche eingetragenen Personen alle nach diesem Gesetze dem Erbleihträger zustehenden Rechte auszuüben und alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Gemeinde, als solche, scheidet aus dem Erbleihverbande und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus.

§. 22.

Mit dem Ausführungstermine der Ablösung der auf den im Erbzins-, Erbleih-, Landsiedelleih- oder Erbpacht-Verbande stehenden Grundstücken haftenden ablösbaren Leistungen fällt das Ober-Eigenthum des Erbleih-, Landsiedelleih- oder Erbzinsherrn oder das Eigenthum des Erbverpächters ohne Entschädigung fort, so daß jene Grundstücke in das volle Eigenthum der Besitzer übergehen.

§. 23.

Mit dem Anführungs-Termine der Auseinandersetzung (§. 22.) tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapital-Abfindung. Diesem Rechte steht ein gesetzliches Vorzugsrecht gegen alle anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privat-Forderungen zu.

Der Eintrag dieses Rechts in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen.

Die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Hypotheken-Verfassungen der einzelnen Landestheile den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitals-Empfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

Im Konkurse findet bezüglich der fälligen Renten ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur in so weit statt, als ein solcher den aus dem abgelösten Rechte stammenden fälligen Forderungen bisher zugestanden hat.

§. 24.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte vom Berechtigten, zur anderen von den Verpflichteten zu tragen.

§. 25.

Die Ausführung dieses Gesetzes für die zum Regierungs-Bezirke Wiesbaden gehörigen Landestheile mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf wird der Regierung in Wiesbaden als Auseinandersetzungs-Behörde und dem daselbst zu bildenden Spruch-Kollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens und Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz gelten.

§. 26.

In dem Kreise Biedenkopf und dem Amte Vöhl liegt die Ausführung dieses Gesetzes der General-Kommission in Cassel ob. Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens und Kostenwesens dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Westfalen gelten.

§. 27.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden.

Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeß-Vorschriften zur Anwendung.

§. 28.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kosten-Beitrags-Verhältniß bleiben in Kraft.

§. 29.

Die auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedel-Güter, vom 6. August 1848, schwebenden Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 122.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Euer Excellenz beehre ich mich zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle,

mit dem Hinzufügen ergebenst zu übersenden, daß von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, demselben in unveränderter Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie was folgt.

§. 1.

Mit dem Anschlusse der vorstädtischen Gemeinden

Vorstadt Altencelle,
Hehlen-Vorstadt
und Neuenhäusen

an die Stadtgemeinde Celle ist gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen die vorstädtische Gemeinde

Neustadt-Altenhäusen

mii der Stadtgemeinde Celle zu vereinigen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

№ 123.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. November 1868 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen,

mit der Modifikation, daß im §. 5. statt des 1. Juli 1869 der „1. Mai 1869“ als Einführungs-Termin bezeichnet werde, im Uebrigen aber in unveränderter Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars des beschlossenen Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung, ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormals Hessen-Homburgschen Oberamts Meisenheim (vergleiche Verordnung vom 13. Mai 1867, Gesetz-Sammlung 1867, S. 700 und Verordnung vom 20. September 1867, Gesetz-Sammlung 1867, S. 1534), was folgt:

§. 1.

Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

§. 2.

Das Gleiche gilt von fremdem Papiergeld in Thalerwährung, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als Zehn Thaler lauten.

§. 3.

Der Umtausch der in den §§. 1. 2. bezeichneten ausländischen Werthzeichen gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld unterliegt dem Verbote nicht.

§. 4.

Wer die in den §§. 1. 2. bezeichneten ausländischen Werthzeichen zur Leistung von Zahlungen den vorstehenden Verboten zuwider ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1869 in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Auf demselben Wege können Ausnahmebestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 124.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Ew. Excellenz beehre ich mich, unter Bezugnahme auf die gefällige Mittheilung vom 17. Dezember v. J. ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haus der Abgeordneten dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Oktober 1868 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,

in der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung nicht überall beigetreten ist.

In Gemäßheit des §. 69. der Geschäfts-Ordnung des Hauses beehre ich mich daher, Ew. Excellenz den gedachten Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ergebenst zurückzusenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jade-Gebietes, wie folgt:

§. 1.

Jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

§. 2.

Zuständig ist dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufene Gericht, im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln dasjenige Friedensgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietäts-Zeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung,

> daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe,

abzugeben. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Miterben zu verlangen.

In den Landestheilen des Gemeines Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe.

Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht, geeigneten Falls, ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen.

§. 4.

In dem Aufgebot sind alle diejenigen, welche nähere oder gleichnahe Erb-Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erb-Bescheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch Anschlag an der Gerichtsstelle. Ein Ausschluß-Urtheil ergeht nicht.

§. 5.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen.

§. 6.

Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlaßschuldnern geleisteten Zahlungen, gegen sich gelten lassen muß.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebendigen oder von Todes wegen den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- ꝛc. Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern und dergl.) bewirkt werden.

§. 7.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ein nicht mit einer Erbbescheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher in Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestimmungen des §. 6. nicht berührt.

§. 8.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer Preußischen Behörde

befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

§. 9.

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (§. 2.) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der betreffenden letztwilligen Bestimmung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

Die Bestimmungen des §. 6. finden auch auf ergänzende Bescheinigungen Anwendung, soweit es auf die darin bescheinigte Thatsache ankommt.

§. 10.

Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§ 8. und 9. nach den Vorschriften der §§. 3. und 4.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 125.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der mittelst Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 15. Dezember v. J. hierher mitgetheilte, von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 betreffend,

ist von dem Hause der Abgeordneten nur mit Abänderungen angenommen worden.

In Gemäßheit des §. 69. der Geschäfts-Ordnung des Hauses beehre ich mich daher Eurer Excellenz den Gesetz-Entwurf in der veränderten Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ergebenst zurückzusenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-
Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in denen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 321) Geltung hat, was folgt:

Artikel 1.

In der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 werden die §§. 17., 56., 128., 138., 149., 155., 163., 181., 182., 183., 184., 189., 193., 201., 208., 209., 244., 280., und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 17.

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungsgeschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkurs-Eröffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäfte nur ein Anspruch auf Entschädigung statt.

Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Kontraktpreise und demjenigen Preise, welcher als der am Tage der Konkurs-Eröffnung für gleichartige und auf dieselbe Erfüllungszeit abgeschlossene Geschäfte sich ergebende Markt- oder Börsenpreis am Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, oder in Ermangelung solcher Feststellung durch das Gutachten Sachverständiger ermittelt wird.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis auch durch Sachverständige nicht zu ermitteln, so bestimmt sich der Entschädigungsanspruch nach der Differenz, welche sich zwischen dem Kontraktpreise und dem Markt- oder Börsenpreise an dem kon-

traktlichen Erfüllungstage oder für die Dauer der kontraktlichen Erfüllungszeit nach einer Durchschnitts-Berechnung ergiebt.

§. 56.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, die sämmtlich oder von denen eins oder mehrere zur Konkursmasse gehören, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.
2) Soweit der Gläubiger aus den Kaufgeldern Eines Grundstücks seine Befriedigung erhält, erlischt die Korreal-Hypothek auf den mitverhafteten Grundstücken, und ist die Löschung derselben im Hypothekenbuche vom Subhastationsrichter von Amts wegen zu beantragen.

§. 128.

Bei der Konkurs-Eröffnung hat das Gericht von Amts wegen einen einstweiligen Verwalter der Masse zu bestellen.

Der ernannte einstweilige Verwalter ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung (§. 123.), oder in einer schleunigen nachträglichen Bekanntmachung namhaft zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, in einem Termin, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden darf, ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung des bestellten einstweiligen Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen seien.

Nach Abhaltung des Termins beschließt das Gericht über die Beibehaltung des bisherigen oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters sowie hinsichtlich der Bestellung eines einstweiligen Verwaltungsrathes nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschlägen, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein. Wird die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters beschlossen, so ist dieselbe öffentlich bekannt zu machen (§. 123.).

§. 138.

Die Verhaftung des Gemeinschuldners (§. 137.) ist anzuordnen, wenn und so lange dieselbe nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurse erforderlich ist.

§. 149.

Die Post- und Telegraphen-Anstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, müssen von der Arrestlegung sofort besonders benachrichtigt werden; es sind dieselben zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter der Masse auszuhändigen.

§. 155.

Wenn der Gemeinschuldner eine Bilanz übergeben hat (§. 116.), so ist dieselbe durch den einstweiligen Verwalter zu prüfen und zu berichtigen; ist noch keine Bilanz vorhanden, so muß dieselbe von dem einstweiligen Verwalter aufgestellt werden.

In der Bilanz sind die Schulden unter Angabe der Verfallzeit einzeln aufzuführen (§. 153. Abs. 4.). Bei Korreal-Obligationen, insbesondere bei Wechsel-

verbindlichkeiten, sind auch die Namen der Mitverpflichteten und der Grund der Mithaftung ersichtlich zu machen.

Bei der Aufstellung oder bei der Prüfung und Berichtigung der Bilanz ist der Gemeinschuldner zuzuziehen, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Bilanz erfolgt auf Grund des Inventars, der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, sowie auf Grund der Aufklärungen, welche sich der einstweilige Verwalter durch den Gemeinschuldner oder auf andere Weise verschaffen kann.

Die Bilanz ist an den Kommissar abzugeben und nebst dem Inventar und den Handelsbüchern in dem Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen. Auf seinen Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Erstattung der Kosten eine Abschrift der Bilanz.

§. 163.

Der einstweilige Verwalter muß binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache, die hauptsächlichen Gründe und Veranlassungen, sowie über die Natur und den Charakter des Konkurses einen schriftlichen Bericht erstatten. Ueber die Buchführung des Gemeinschuldners, namentlich darüber, ob dieselbe den Bestimmungen der Art. 28. bis 33. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches entspricht, muß der einstweilige Verwalter entweder sich in seinem Berichte gutachtlich äußern oder das Gutachten eines Bücherrevisors beifügen. Der Kommissar hat diesen Bericht alsbald mit seinen Bemerkungen zu versehen und dem Konkursgericht einzureichen, auch Abschrift des Berichts nebst den Bemerkungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Der Bericht ist nebst den Bemerkungen des Kommissars in dem Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 181.

Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger (Akkord) auf den Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

Die Schließung des Akkords muß gerichtlich erfolgen.

Der Gemeinschuldner hat mit dem Antrage einen Akkordvorschlag zu verbinden. Der Akkordvorschlag ist im Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 182.

Wenn in dem ersten Prüfungstermine Forderungen streitig geblieben, oder außer den festgestellten Forderungen noch andere seither angemeldet sind, so ist vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord, in Ansehung einer jeden streitigen oder noch nicht geprüften Forderung festzusetzen, ob und für welchen Betrag dieselbe vorläufig in dem Akkordverfahren als eine zu berücksichtigende zugelassen werden soll.

Um diese Festsetzung vorzubereiten, hat der Kommissar einen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Termin darf nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage bestimmt werden; derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen (§. 123.), oder den bei den zu erörternden Forderungen Betheiligten besonders anzuzeigen.

In dem Termine werden die sämmtlichen streitigen oder noch nicht geprüften

Forderungen zur Erörterung gezogen, und die anwesenden Interessenten hinsichtlich jeder einzelnen Forderung über die Zulassung zum Mitstimmen im Akkordverfahren mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Nach Abhaltung des Termins wird von dem Gericht über die Zulassung durch Beschluß entschieden. Die Zulassung ist im Falle des Widerspruchs auszusprechen, soweit nach dem Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Richtigkeit beruht. Ausnahmsweise kann das Gericht beschließen, daß die Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten ausgesetzt bleibe.

Der Beschluß muß binnen acht Tagen nach dem Erörterungs-Termin erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 183.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord ist öffentlich bekannt zu machen (§. 123.). Der Termin ist dem Gemeinschuldner, dem Verwalter der Masse und allen Gläubigern besonders anzuzeigen, deren Forderungen durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Erkenntniß als richtig festgestellt oder durch den Beschluß des Gerichts vorläufig zugelassen worden sind; den Gläubigern ist hierbei der Akkordvorschlag abschriftlich mitzutheilen. Jedoch ist die Gültigkeit der Verhandlung von dieser besonderen Benachrichtigung der genannten Betheiligten nicht abhängig.

In der Bekanntmachung und in den den Gläubigern zuzustellenden Anzeigen ist zu bemerken, daß die Handelsbücher, die Bilanz nebst dem Inventar und der von dem Verwalter über die Natur und den Charakter des Konkurses erstattete schriftliche Bericht (§. 163.) im Gerichtslokale zur Einsicht der Betheiligten offen liegen.

Der Gemeinschuldner muß in dem Termine persönlich erscheinen, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten kann ihm nur dann gestattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen zu erscheinen außer Stande ist.

§. 184.

In dem Termin hat der Kommissar über die Lage der Sache und über die Ergebnisse, welche von einer Fortsetzung des Konkurses im Allgemeinen zu erwarten sind, Vortrag zu halten und die Aeußerung des Verwalters zu veranlassen; das Wesentliche hierüber ist in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niederzuschreiben.

Der Gemeinschuldner giebt seine Erklärungen und Vorschläge zum Akkorde ab und die Gläubiger beschließen über dieselben.

Erachtet die Mehrzahl der im Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden stimmberechtigten Gläubiger noch weitere Ermittelungen für erforderlich, so ist die Beschlußfassung über die Akkordvorschläge bis zu einem nahen zweiten Termine auszusetzen. In diesem Falle steht es den Gläubigern, wenn ein einstweiliger Verwaltungsrath (§. 128.) nicht bestellt ist, frei, aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Anstellung der weiteren Ermittelungen und zur gutachtlichen Aeußerung zu wählen.

§. 189.

Der Antrag auf Schließung des Akkords ist unzulässig:

1) wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;
2) wenn derselbe wegen betrüglichen Bankerutts auch nur vorläufig in Anklagestand versetzt ist, bis er freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist. Durch die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen einfachen Bankerutts wird der Akkord nicht ausgeschlossen; jedoch ist vor der Beschlußfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der Untersuchung ermittelten Thatumstände einzuholen und den Gläubigern mitzutheilen;
3) wenn in demselben Konkurse bereits ein Akkordverfahren eröffnet gewesen und durch Ablehnung der Gläubiger oder durch Erkenntniß oder dadurch beendigt worden ist, daß der Gemeinschuldner nach öffentlicher Bekanntmachung des Akkordtermins seinen Antrag zurückgezogen hat. Die Bekanntmachung gilt als veröffentlicht, sobald die erste Anzeige in einem der hierzu bestimmten öffentlichen Blätter erschienen ist.

§. 193.

Das Gericht hat die Bestätigung des Akkords zu versagen:

1) wenn die für das Verfahren und für den Abschluß des Akkords gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind; in diesem Falle kann das Akkordverfahren auf Antrag des Gemeinschuldners wieder aufgenommen werden;
2) wenn der Gemeinschuldner schon früher einmal in Konkurs verfallen war und nicht überzeugend darzuthun vermag, daß er lediglich durch unverschuldetes Unglück wieder in diese Lage gerathen ist;
3) wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern schuldig gemacht hat, oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Akkords begangen worden ist;
4) wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung, oder das Interesse der Gläubiger durch den Akkord benachtheiligt erscheint. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn
    a) der Akkord überwiegend durch die Zustimmung solcher Gläubiger, denen neben dem Gemeinschuldner noch andere Personen solidarisch mitverpflichtet sind, gegen die Stimmen solcher Gläubiger, denen der Gemeinschuldner allein haftet, zu Stande gekommen ist;
    b) wenn die erforderlichen Majoritäten an Stimmen oder Kapital nur durch die Theilnahme der im §. 102. Nr. 3. bezeichneten Personen oder solcher Gläubiger erreicht worden sind, welche erst seit der Konkurs-Eröffnung durch freiwillige Rechtsgeschäfte Eigenthümer der Forderungen geworden sind, mit denen sie für die Annahme des Akkordes gestimmt haben.

§. 201.

Im Falle der Nichterfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen ist der Akkord in Ansehung aller Forderungen, welche in dem Konkurse als richtig festge-

stellt worden sind, sowohl gegen den Gemeinschuldner als auch gegen Dritte vollstreckbar, welche sich in dem gerichtlichen Akkorde den Gläubigern als Selbstschuldner verpflichtet haben.

Wegen anderer Forderungen findet die Exekution in Gemäßheit des Akkords erst dann statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

Wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Akkords nicht unterworfen sind, ist die Exekution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zulässig, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind.

§. 208.

Die Gläubiger, welche durch den Akkord betroffen wurden, treten dem Gemeinschuldner gegenüber in ihre vollen Rechte zurück.

Dieselben haben zur Masse die Zahlungen nicht zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Akkorde in gutem Glauben empfangen haben.

Treten sie in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger auf, so sind bei den neuen Vertheilungen die an sie in Gemäßheit des Akkords geleisteten Zahlungen der wirklich vorhandenen Masse hinzu zu rechnen und danach die Antheile sämmtlicher Gläubiger zu berechnen, jenen Gläubigern ist aber dasjenige, was sie in Gemäßheit des Akkords schon erhalten haben, auf ihren Antheil anzurechnen.

§. 209.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 208.) sind auch in dem Falle maßgebend, wenn ohne vorherige Wiederaufhebung des Akkords ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird. Es kann jedoch in diesem Falle der durch den Akkord betroffene Gläubiger nur bis zu dem Betrage der Akkordsumme Befriedigung verlangen.

§. 244.

Soweit innerhalb der bestimmten Frist (§. 242.) keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht worden sind, werden an die Gläubiger, deren Forderungen feststehen, die in dem Plane berechneten Antheile sofort gezahlt. Den nicht erschienenen, innerhalb des Norddeutschen Postbezirks wohnenden Gläubigern können, wenn sie nicht andere Anträge stellen, ihre Antheile durch die Post übersendet werden, soweit die Posteinrichtungen es gestatten. Die übrigen Posten, zu welchen sich kein Empfangsberechtigter meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung behalten.

§. 280.

Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirbt, nachdem die Beendigung des Konkurses ausgesprochen ist (§. 277.), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Konkurs-Ordnung selbst bisher auf einen der im Art. I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht sich diese Hinweisung fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Artikel III.

Am Schluß des dritten Abschnitts des zweiten Titels der Konkurs-Ordnung wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet.

§. 136. a.

In Betreff des einstweiligen Verwaltungsraths finden die auf den definitiven Verwaltungsrath bezüglichen Vorschriften der §§. 212., 214., 218. und 219. Anwendung.

Der einstweilige Verwaltungsrath hat bei der Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Masse das Interesse der Gläubigerschaft wahrzunehmen.

Der einstweilige Verwaltungsrath ist in den Fällen des §. 16 und der §§. 158. und 159., ferner über die Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners (§. 144.), über das Inventar und die Taxe (§. 153.), die Bilanz (§. 155.) und den Bericht des Verwalters über die Lage der Sache ꝛc. (§. 163.), sowie über den Antrag des Gemeinschuldners, ihm eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie zu gewähren (§. 162.), gutachtlich zu hören. Die Erklärungen des Verwaltungsraths sind den zur Einsicht auszulegenden Schriftstücken (§§. 155., 163.) beizufügen.

Beim Akkordverfahren ist den Mitgliedern des einstweiligen Verwaltungsraths sowohl vom Erörterungstermine als von den Verhandlungsterminen (§§. 183., 187.) Kenntniß zu geben, und jedem im Termine erscheinenden Mitgliede zu seinen Erklärungen das Wort zu verstatten.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1869 in Kraft.

Es bleiben jedoch in den vor diesem Tage eröffneten Konkursen die §§. 17. und 128. der Konkurs-Ordnung noch in ihrer bisherigen Fassung maßgebend. Dasselbe findet in denjenigen Konkursen, in welchen der erste Prüfungstermin vor diesem Tage ansteht, hinsichtlich der §§. 182., 189. und 208. statt.

Artikel V.

Der §. 56. der neuen Fassung kommt auch hinsichtlich derjenigen Hypotheken, welche vor dem 1. Juli 1869 hinter einer Korreal-Hypothek eingetragen sind, zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß der Gläubiger einer solchen Hypothek im Kaufgelder-Belegungstermine darauf anzutragen berechtigt ist, den ihm nach §. 56. der bisherigen Fassung von der Masse des mitverhafteten Grundstücks gebührenden Antheil zu ermitteln und ihm zu überweisen. In dem Falle der Nr. 3. des §. 56. der bisherigen Fassung wird der ermittelte Antheil im Hypothekenbuche des mitverhafteten Grundstücks an der Stelle der Korreal-Hypothek für den Gläubiger eingetragen.

Bei dieser Ermittelung gilt als Kaufgeldmasse eines mitverhafteten, aber nicht zur Subhastation stehenden Grundstücks diejenige Summe, welche sich zu dem Betrage der auf diesem Grundstücke haftenden Grund- und Gebäudesteuer ebenso verhält, wie der Kaufpreis des subhastirten Grundstücks zu dem Betrage der auf diesem haftenden Grund- und Gebäudesteuer, oder wenn bereits mehrere mithaftende Grundstücke subhastirt sind, wie die Summe der Kaufpreise zu der Summe der Steuerbeträge. Hierbei ist derjenige Steuerbetrag maßgebend, welcher am 1. Juli 1869 auf den Grundstücken haftet.

Der Eigenthümer des mitverhafteten Grundstücks und die auf demselben

hinter der Korreal-Hypothek eingetragenen Gläubiger sind befugt, in dem Ermittelungs-Verfahren ihr Interesse wahrzunehmen und werden deshalb von den anzusetzenden Terminen benachrichtigt.

Artikel VI.

Nach der Vorschrift des Artikels V. werden auch bei den auf Grund des §. 56. der bisherigen Fassung in dem Hypothekenbuche eingetragenen Vermerken die den betheiligten Gläubigern zustehenden Summen auf den Antrag eines Gläubigers oder des Eigenthümers ermittelt und an der Stelle des Vermerks eingetragen. Der Antrag ist bei dem Subhastationsrichter, auf dessen Ersuchen der Vermerk eingetragen worden, zu stellen.

Artikel VII.

Für das Ermittelungs-Verfahren, mit Ausnahme der Prozeß-Verhandlungen über hervortretende Streitpunkte, und für die Umschreibung in dem Hypothekenbuche werden Gerichtskosten nicht angesetzt. Baare Auslagen sind von den Extrahenten einzuziehen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

Berlin, den 15. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

1) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 113. der Drucksachen, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen.

Referent: Herr Hasselbach.

Korreferent: Herr Engels.

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangezeigten Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 109., betreffend die Errichtung von Marksteinen.

Referent: Herr Graf v. Arnim-Boytzenburg.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetz-Entwurf in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung anzunehmen.

3) **Mündlicher Bericht** der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, J. P. Nr. 72., mit dem Antrage:

den Preußischen Handel und die Preußische Schifffahrt endlich von den unter dem Namen „Elbzoll" erhobenen Schifffahrts-Abgaben zu befreien.

Berichterstatter: Herr Graf York.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die baldige Beseitigung des Elbzolles hinzuwirken.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu **Stolberg-Wernigerode**.

№ 127.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

1) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 115. der Drucksachen, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

   Referent; Herr Dr. Dernburg.

   Antrag des Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem bezeichneten Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

2) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 123. der Drucksachen, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen.

   Referent: Herr Camphausen-Berlin.

   Antrag des Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorangeführten Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung anzunehmen.

3) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 122. der Drucksachen, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle.

   Referent: Herr Graf v. Arnim-Boytzenburg.

   Antrag des Referenten:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorangezeigten Gesetz-Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause unverändert anzunehmen.

4) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Ge-

setze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Nr. 114. der Drucksachen.

Referent: Herr von Thaden; Korreferent: Herr von Kröcher.

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangeführten Gesetz-Entwurfe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf **zu Stolberg-Wernigerode.**

№ 128.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Hasselbach.

Bericht

der

Elften Kommission

über den

Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. (Nr. 112. der Drucksachen.)

Die Holsteinsche Städte-Ordnung vom 11. Februar 1854 ist durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1073), sowie durch Einführung der Preußischen Steuer-Gesetze ꝛc., in mehrfachen Beziehungen unanwendbar geworden, indem die Voraussetzungen, auf welchen die betreffenden Bestimmungen der gedachten Städte-Ordnung beruhen, fortgefallen sind. Im Herzogthum Schleswig hat es bisher überhaupt noch kein generelles Gesetz für die Verfassung der Städte gegeben. Die Wünsche der Städte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein drängen daher schon seit Jahren zu dem Erlaß eines neuen einheitlichen Gesetzes für die Städte-Verfassung und hat die Königliche Staats-Regierung diesen Wünschen durch die Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, entsprochen, welcher mit ausführlichen Motiven Anfangs Dezember v. Js. zunächst dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden ist. (Cfr. Nr. 110. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Auch dem Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Landtage hat der Entwurf vorgelegen, und ist von demselben das Bedürfniß zu einem neuen Gesetze ebenfalls als sehr dringlich anerkannt. Das Abgeordnetenhaus hat den Regierungs-Entwurf nur mit mehreren nicht unwesentlichen Abänderungen angenommen, und ist derselbe in der so amendirten Form am 9. d. Mts. an das Herrenhaus gekommen.

In der unterzeichneten Kommission bestand zunächst darüber kein Zweifel, daß das Bedürfniß zu dem neuen Gesetze ein sehr dringendes sei, zumal gegenwärtig sehr viele Bürgermeisterstellen ꝛc. nur kommissarisch verwaltet würden.

Man erkannte ferner an, daß die Vorlage, indem sie zwar an die altländischen Städte-Ordnungen, insbesondere an die vom 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen und an die Westphälische vom 19. März 1856 anknüpfe, und Manches darin nur besser präcisire, doch auf der andern Seite dadurch nicht schlechter geworden sei, daß sie einzelne ganz abweichende Bestimmungen aus der Holsteinschen Städte-Ordnung beibehalte.

Als entschiedene Verbesserung wurden anerkannt die erheblich größere autonomische Befugniß der Städte, durch das Orts-Statut Bestimmungen zu treffen über Verhältnisse, welche sich nach den altländischen Städte-Verfassungen der autonomischen Bestimmung entziehen, ferner die gemeinschaftliche Berathung der beiden städtischen Kollegien unter Vorsitz des Bürgermeisters und endlich die möglichste Einschränkung der Einmischungs-Befugnisse der Regierung in die inneren Gemeinde-Angelegenheiten. Getheilt waren die Ansichten über den Wegfall der Klassenwahlen für die Stadtverordneten, über das Verfahren bei der Wahl der Magistrats-Personen rc.

Im Allgemeinen gab sich bei der General-Diskussion die übereinstimmende Absicht kund, untergeordnete Bedenken und Verbesserungs-Anträge zurückzuhalten, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen. Zur Spezial-Diskussion übergehend, wurde zunächst im Tit. I. der §. 7. einer näheren Erörterung unterzogen. In demselben wird das ganz neue Prinzip aufgestellt, daß auch ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes das Bürgerrecht in einer Stadt erwerben müsse, ohne deshalb Preußischer Unterthan zu werden. Nach der bisherigen Alt-Preußischen Gesetzgebung sei dies nicht zulässig, sondern der Bürger einer Stadt müsse nothwendig Preuße sein. Es sei ein eigenthümliches Verhältniß, daß nur Jemand in Folge des erlangten Bürgerrechts auch städtische Aemter in einer Preußischen Stadt erlangen könne ohne dem Staate Preußen anzugehören. Es sei nicht genau zu übersehen, zu welchen Unzuträglichkeiten dies führen könne.

Der bei der Berathung anwesende Regierungs-Kommissar, Geh. Ober-Reg.-Rath Ribbeck, rechtfertigte die Bestimmung als Konsequenz des Art. 3. der Bundes-Verfassung vom 26. Juli 1867 und durch die im Bundes-Gesetze vom 1. November 1867 gewährleistete Freizügigkeit, sowie damit, daß der Provinzial-Landtag auf diese Bestimmung großen Werth gelegt habe. Von einzelnen, den Herzogthümern angehörigen, Mitgliedern der Kommission wurde ebenfalls die Beibehaltung dieser Bestimmung dringend befürwortet. Die Kommission nahm zwar unter solchen Umständen von der Stellung eines Abänderungs-Antrages Abstand, hielt aber ihre Bedenken durch den Hinweis auf die Bundes-Gesetze nicht für widerlegt.

Der §. 15. der Vorlage erklärt ferner die Erhebung der Bürgerrechtsgelder für unzulässig und läßt eventuell nur eine Ausfertigungs-Gebühr für die Ausstellung von Bürgerbriefen zu, wo eine solche Einrichtung beliebt wird. Es führte dies zu einer näheren Erörterung der Zulässigkeit der Bürgerrechtsgelder überhaupt, wonach man sich dagegen glaubte verwahren zu müssen, daß in diesem Vorgange ein Präjudiz für die Verhältnisse der Städte in den übrigen Provinzen gefunden werde. Ein Abänderungs-Antrag wurde nicht gestellt.

Gegen die übrigen Paragraphen des Tit. I. sowie gegen Tit. II. wurden keine Bedenken erhoben. Dagegen gab der Tit. III. „Vom Magistrat“ zu sehr eingehenden Erörterungen Veranlassung.

Die Wahl der Magistrats-Mitglieder ist insofern eine ganz abweichende, als nicht die Stadtverordneten wählen, sondern zunächst eine gemischte Kommission,

bestehend aus sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stadtverordneten, 3 Kandidaten für jede Stelle präsentirt und sodann die wahlberechtigte Bürgerschaft unter diesen 3 Kandidaten die Auswahl trifft. Nur der Bürgermeister und der Beigeordnete sollen der Bestätigung der Regierung resp des Königs unterliegen, die übrigen Magistrats-Mitglieder aber nicht. Von vielen Mitgliedern wurde letzteres als sehr bedenklich bezeichnet. Es wurde bemerkt; der Magistrat sei die Obrigkeit der Stadt und zugleich Organ der Staats-Regierung. In dieser Eigenschaft hätten nicht blos der Magistrats-Dirigent und der Beigeordnete, sondern mehr oder minder alle Magistrats-Mitglieder mit Geschäften zu thun, wobei der Staat ein wesentliches Interesse habe. Es wurde dabei unter Anderem auf die bedeutende Verwaltung der Staats-Steuern hingewiesen, z. B. Veranlagung der Klassensteuer, Gewerbesteuer, Erhebung der Grundsteuer, Gebäudesteuer rc. Das Magistrats-Kollegium sei ein geschlossenes Ganze, die Mitglieder desselben gleich berechtigt und gleich verpflichtet, mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung falle diese Gleichstellung aber weg, und werde den beiden Vorstands-Mitgliedern des Magistrats eine Ausnahme-Stellung angewiesen, welche sie den übrigen Mitgliedern des Magistrats gegenüber gewissermaßen zu Staatsbeamten qualificire. Bei der Konstituirung obrigkeitlicher Behörden sei es durchaus richtig, daß eine Mitwirkung des Staats eintrete; wie indeß die Sache im vorliegenden Falle liege, könne man vielleicht über die angeführten Bedenken hinwegsehen. Der Magistrat, welcher gemeinschaftlich mit einer gleichen Anzahl Stadtverordneter 3 Kandidaten präsentire, hätte ein sehr großes Interesse daran, 3 geeignete Kandidaten ausfindig zu machen. Es sei für ihn sehr wesentlich, ob er tüchtige Mitarbeiter und überhaupt solche Persönlichkeiten gewinne, mit denen die älteren Mitglieder gern in ein kollegialisches Verhältniß träten. Wenn aber bei der Präsentation auf lauter geeignete Persönlichkeiten Rücksicht genommen werde, dann sei die schließliche Wahl durch die Bürgerschaft nicht von großer Erheblichkeit und es schwinde das Bedenken, daß durch Agitationen unter den zahlreichen wahlberechtigten Bürgern die Wahl auf eine ungeeignete Persönlichkeit falle; zwar, so wurde ferner bemerkt, sei nicht zu verkennen, daß auch das noch aufrecht erhaltene Bestätigungsrecht der Regierung in Betreff der Bürgermeister und Beigeordneten sehr abgeschwächt werde; denn wenn erst die ganze Bürgerschaft unter den ihr präsentirten Kandidaten die Auswahl getroffen habe, dann werde es für die Regierung doppelt peinlich und schwierig, die Bestätigung zu versagen. Bei den Wahlen durch die Stadtverordneten lehre die Erfahrung, daß es hin und wieder einem nicht unerheblichen Theile der Bürgerschaft nicht unangenehm sei, wenn eine getroffene Wahl nicht sanktionirt werde. Trotz aller dieser Bedenken nahm man von Abänderungs-Vorschlägen Abstand. Nur zu §. 33. wurde der Antrag gestellt, das Schluß-Alinea: „Im Fall die Bestätigung versagt wird, sind die Gründe der Versagung dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung anzugeben" zu streichen.

Es wurde bemerkt, daß in denjenigen Fällen, wo die Bestätigung oder die Versagung derselben Sr. Majestät dem Könige selbst zustehe, es völlig unmöglich erscheine, zu verlangen, daß die Gründe für die Versagung der Bestätigung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angegeben würden, denn dies müsse dahin führen, daß demnächst die Allerhöchste Kabinets-Ordre der Kritik der Stadtbehörden und der Bürgerschaft unterworfen werde. Aber auch, wo die Bestätigung den Regierungs-Behörden anheimfalle, erscheine es unthunlich, die Angabe von Gründen zu verlangen. Würden diese der Wahrheit gemäß angegeben, so

müsse dies in vielen Fällen den peinlichsten Eindruck hervorrufen und zu den unangenehmsten Erörterungen Veranlassung geben.

Die Kommission trägt daher einstimmig darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen,

I. das letzte Alinea im §. 33. zu streichen.

Auch der anwesende Herr Regierungs-Kommissar hatte erklärt, daß die Staats-Regierung die in Rede stehende Bestimmung nicht acceptiren könne.

Bei Tit. IV. („Von der Stadtverordneten-Versammlung") wurde zu §. 38. der Antrag gemacht, sub Nr. 4. die im Abgeordnetenhause gestrichene Bestimmung: „die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind," — wieder herzustellen. Man hielt dies für durchaus nöthig, um den Richtern in Bezug auf die doch vielfach vorkommenden Prozesse der Stadt eine völlig unbefangene und unparteiische Stellung zu erhalten.

Die Kommission empfiehlt daher einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen,

II. die obige Nr. 4. wieder herzustellen.

Bei Titel V. gab der §. 53. zu einer längeren Berathung Veranlassung. Von mehreren Seiten wurde angeführt, daß, wenn der letzte Satz desselben, der nach der Regierungs-Vorlage dahin lautet: „Es müßte denn sein, daß aus dringenden Gründen die Angelegenheit in der bisherigen Lage überhaupt nicht verbleiben kann. In einem Falle der letzteren Art kann die Regierung auf Antrag des Magistrats oder des Stadtverordneten-Kollegii, eine bis zur erfolgenden Einigung beider Kollegien wirksame Entscheidung treffen", wegfalle, wie dies vom Abgeordnetenhause beschlossen sei, dies doch höchst mißlich erscheine und in einzelnen Fällen sogar zur Benachtheiligung Dritter führen könne. Dem wurde von anderer Seite widersprochen und ausgeführt, daß es sich bei diesem Punkte nur um solche Gemeinde-Angelegenheiten handele, worüber die Beschlußfassung dem freien Ermessen der Gemeinde-Behörden anheimfalle. Wo eine Entscheidung getroffen werden müsse, sei das Erforderliche in anderen Paragraphen angeordnet; wie z. B. in §. 10. und in §. 45. Außerden könne die Regierung, wenn es sich um Leistungen handele, die der Gemeinde gesetzlich oblägen, aber von ihr verweigert würden, das Nöthige im Aufsichtswege erzwingen (cfr. §. 82.).

Für die Einigung über neue gemeinnützige Anlagen sei es aber von Vortheil, wenn die städtischen Kollegien wüßten, daß die Regierung sich nicht einmischen dürfe. Um indessen darüber keinen Zweifel zu lassen, daß dieser Paragraph sich nicht auf solche Fälle beziehen solle, wo eine Entscheidung der städtischen Kollegien nothwendig sei, wurde der Antrag gemacht, dem §. 53. folgende Fassung zu geben:

> „Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunal-Beschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, so weit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, auf sich beruhen".

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und trägt daher die Kommission darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen, III.

dem §. 53. die obige Fassung zu geben.

Weiter gehende Anträge wurden nicht gestellt.

Bei Tit. VI. („Von den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats- und Stadtverordneten-Kollegii") gab der §. 67. zu einer längeren Diskussion Veranlassung. Es wurde beantragt, die Nummer 1. dahin zu fassen, daß nicht der Magistrat, sondern der Bürgermeister diejenigen Mitglieder zu bezeichnen habe, die dieser oder jener Kommission beitreten und darin den Vorsitz übernehmen sollten.

Der Bürgermeister habe die Leitung des Geschäftsganges bei der ganzen städtischen Verwaltung und sei dafür verantwortlich, daß die Geschäfte in der geeignetsten Weise erledigt würden. Dieser Verpflichtung könne er aber nicht genügen, wenn ihm die Entscheidung über die in die einzelnen Kommissionen zu deputirenden Magistrats-Mitglieder entzogen würde, es sei daher prinzipiell unrichtig, diese Wahl dem Magistrats-Kollegio zu überlassen.

Diese Ansicht wurde zwar von den meisten anwesenden Kommissions-Mitgliedern und auch von dem Herrn Regierungs-Kommissarius getheilt; man entgegnete jedoch, daß eine gleiche Bestimmung, wie die vom Abgeordnetenhause adoptirte, schon in der Holsteinischen Städte-Ordnung sich vorfinde, und daß sich daraus erfahrungsmäßig keine Uebelstände ergeben hätten. Es werde auf die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung Gewicht gelegt und würde es sehr zu bedauern sein, wenn etwa wegen einer Abänderung bei diesem Punkte das Gesetz nicht zu Stande komme.

Bei der Abstimmung erklärten sich 5 Mitglieder für den Abänderungs-Antrag und 7 dagegen. Ein ferneres Bedenken wurde gegen den §. 69., insbesondere gegen das Schluß-Alinea geltend gemacht, wonach Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen bei dem Bürgermeister anzubringen sind, welcher solche den städtischen Kollegien zur Entscheidung vorzulegen habe. Letzteres wurde insofern für nicht richtig erachtet, als die Kommissionen dem Magistrat untergeordnet wären und von diesem ihre Instruktionen erhielten. Der Magistrat und nicht die beiden städtischen Kollegien würde daher auch in den meisten Fällen zu entscheiden haben, ob eine Beschwerde gegen die Kommission gegründet sei oder nicht. Um aber allen Theilen gerecht zu werden, wurde vorgeschlagen, dem Schluß-Passus des §. 69. folgende Fassung zu geben:

„Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche nach der aus diesem Gesetz und dem Ortsstatut sich ergebenden Zuständigkeit dem Magistrat, beziehungsweise den beiden städtischen Behörden zur Entscheidung vorlegt."

Dieser Antrag fand allseitige Annahme, und beantragt die Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen, IV.

dem Schluß-Alinea des §. 69. obige Fassung zu geben.

Zu §. 72. wurde einstimmig der Antrag gemacht:

das Herrenhaus wolle beschließen, V.

zu II. Alinea 3. zu setzen:

„Die Bestimmungen unter I. 2. kommen auch bei besonderen Gemeinde-Steuern in Anwendung.“

Tit. VII. („Von den Gehältern und Pensionen“) gab zu gar keinen Erinnerungen Veranlassung.

Bei Tit. VIII. („Besondere Bestimmungen hinsichtlich des städtischen Haushalts“), und zwar zu §. 81., wurde der Antrag gestellt:

den Schlußsatz:

„Bei mangelnder Einigung wird nach §. 53. verfahren“

zu streichen.

Dieser Schlußsatz hätte sich offenbar auf den §. 53. in der Fassung der Regierungs-Vorlage bezogen, wonach die Regierung bei mangelnder Einigung der städtischen Kollegien in gewissen Fällen selbst habe entscheiden sollen. Nachdem indeß diese Bestimmung in §. 53. nicht acceptirt sei, so scheine es korrekter und richtiger, den Schlußsatz in §. 81. ganz zu streichen. Diese Ansicht wurde von der Kommission getheilt, und wird daher der Antrag gemacht:

das Herrenhaus wolle beschließen,

VI. den Schlußsatz in §. 81. zu streichen.

Bei Tit. IX. („Verwaltung der Polizei &c.“) wurde bemerkt, daß das Abgeordnetenhaus in §. 89. verschiedene erhebliche Abweichungen von der Regierungs-Vorlage beschlossen habe. In Alinea 3. ist bestimmt worden, daß der Minister des Innern, wenn er von dem Recht Gebrauch mache, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Ortspolizei besonderen Staats-Beamten zu übertragen, dies nur in Bezug auf die Sicherheits-Polizei solle thun dürfen, während das Gesetz über die Polizei-Verwaltung in den altländischen Provinzen vom 11. März 1850, welches im Wesentlichen durch die Verordnung vom 20. September 1867 auch in den neuen Provinzen eingeführt ist, dem Minister des Innern die Befugniß giebt, die ganze Ortspolizei besonderen Staats Beamten zu übertragen. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses entspricht durchaus den Ansichten, welche das Herrenhaus schon früher wiederholt kundgegeben hat, indem es die auf Trennung der Sicherheits-Polizei von der sogenannten Wohlfahrtspolizei gerichteten Piper'schen Anträge der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwies.

(Cfr. Beschlüsse des Herrenhauses vom 12. März 1856 — 16. April 1857 — 12. April 1858 — 24. April 1858 — 21. März 1859.)

Es wurde schon damals anerkannt, daß die Verwaltung der Ortspolizei mit der Kommunal-Verwaltung in einer so engen und natürlichen Verbindung stehe, daß das Herausreißen der Polizei aus dieser Verbindung immer eine etwas gewaltsame Prozedur sei, welche in vielen Beziehungen empfindlich und störend wirke. Jedenfalls lasse sich die Trennung der Polizei von der Kommunal-Verwaltung nur in so weit rechtfertigen, als dies zur Erreichung höherer Staatszwecke nöthig sei. Letzteres gelte aber im Allgemeinen nur von der Sicherheits-Polizei, wozu auch die Ueberwachung der Presse und der politischen Versammlungen gerechnet werden müsse. Es wurde demnach die Zustimmung zu dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beantragt. Nur dagegen wurden Bedenken geltend gemacht, daß die Provinzial-Vertretung das Regulativ wegen der Grenzen der Königl. Polizei-Verwaltung festsetzen solle. Bei Einsetzung einer neuen Behörde müsse über das

Ressort-Verhältniß sofort Bestimmung getroffen werden; die Provinzial-Vertretung versammele sich aber nur periodisch, auch erscheine sie durchaus nicht sehr geeignet, über Ressort-Verhältnisse der verschiedenen Polizei-Verwaltungen in den Städten (einer Königlichen und einer städtischen) Entscheidung zu treffen. Man werde daher die Festsetzung der Ressort-Regulative dem Minister des Innern überlassen müssen, wie dies auch in den einzelnen Städten der alten Provinzen, wo eine Königliche Polizei-Behörde neben der städtischen bestehe, immer geschehen sei.

Während sich diese Ansichten der Zustimmung der Kommission erfreuten, glaubte der Herr Regierungs-Kommissar an der entgegengesetzten Ansicht festhalten und die Wiederherstellung der betreffenden Bestimmung der Regierungs-Vorlage anheimgeben zu müssen. Es scheine durchaus nicht angemessen, in dem vorliegenden Spezial-Gesetze Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Polizei-Verwaltung, wie solche in den Gesetzen vom 11. März 1850 und in der Verordnung vom 20. September 1867 enthalten sind, zu statuiren. Die Ausübung der Polizei gehöre auch in den Städten zu den Hoheitsrechten des Staats, und es müsse daher der Staats-Regierung unter Umständen die Befugniß vorbehalten bleiben, die Polizei in einem Orte zu übernehmen. Es sei dies ein Grundsatz, von dem die Staats-Regierung kaum werde zurücktreten können.

Zur Vermittelung der entgegenstehenden Ansichten wurde demnächst der Vorschlag gemacht, dem Alinea 3. folgende Fassung zu geben:

> „Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung, namentlich in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßgaben die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheits-Polizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizei-Vergehen, einer besonderen Staats-Behörde oder einem besonderen Staats-Beamten zu übertragen. Aus dringenden Gründen kann zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Orts-Polizei ausgedehnt und ganz oder theilweise auch in Städten anderer Kategorie eingeführt werden. Im Falle der Theilung der Orts-Polizei normirt ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz."

Dadurch wird ausgedrückt, daß dauernd den Städten nur die Sicherheits-Polizei entzogen werden kann, und daß, wenn ein Mehreres geschieht, dies nur auf Zeit und ausnahmsweise zuläßig sein soll

Der Antrag wurde einstimmig angenommen, und beantragt daher die Kommission:

das Herrenhaus wolle beschließen, **VII.**

bem Alinea 3. des §. 89. obige Fassung zu geben.

Auch das Alinea 5. des §. 89 gab zu längerer Erörterung Veranlassung, indem hier, entgegen der Regierungs-Vorlage, wörtlich die Bestimmung wieder aufnommen ist, wie sie der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 enthält, und wie solche zu unzähligen Prozessen zwischen den Städten und der Staats-Regierung geführt hat. Man überzeugte sich zwar, daß es im Prinzip nicht ungerechtfertigt sei, in der Schleswig-Holsteinschen Städte-Ordnung dasselbe in Bezug auf die Kosten der Polizei-Verwaltung festzusetzen, was für die Städte in den alten Provinzen gelte, glaubte aber die Bemerkung nicht unterdrücken zu können, daß es doch ein höchst bedauerliches Verhältniß sei, wenn die Prozesse zwischen den Städten und dem Fiskus, gegenwärtig insbesondere auch wegen der Pensionen der seit dem

Jahre 1850 pensionirten Königlichen Polizei-Beamten, fortdauerten, und das Verhältniß der Städte zu der Staats-Regierung verbitterten.

Es scheine nöthig, daß die Staats-Regierung den Versuch mache, eine allgemeine bestimmte und klargesetzliche Feststellung herbeizuführen.

Zu §. 90. wurde von einzelnen Mitgliedern die Bemerkung gemacht, daß die Verpflichtung der Bürgermeister (resp. anderer Magistrats-Mitglieder oder Gemeinde-Beamten), die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft zu übernehmen, eine sehr lästige sei, und zwar um so mehr, als die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein weiter gehende Befugnisse besäßen, wie die Polizei-Gerichte in den alten Provinzen. Nachdem indeß der Herr Regierungs-Kommissar auseinandergesetzt, daß deshalb auch größere Entschädigungen für die Gemeinde-Beamten, welche die Polizei-Anwaltschaft verträte, stattfänden, und daß an den Festsetzungen des §. 90. nichts Erhebliches werde geändert werden können, so wurde von der Stellung eines Gegen-Antrages Abstand genommen.

Bei Tit. X. („Oberaufsicht über die Stadtverwaltung") gab nur die Fassung des Alinea 2. und 3. des §. 92. zu einer näheren Erörterung Veranlassung. Es wurde der größeren Deutlichkeit wegen der Antrag gemacht, die beiden Alinea's folgendergestalt zu fassen:

„Insbesondere haben sie, wenn von den städtischen Kollegien oder von einem derselben ein Beschluß gefaßt ist, welcher ihre Befugnisse überschreitet, oder sonst gesetzwidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Beanstandung solcher Beschlüsse durch den Bürgermeister (§. 61. Al. 2.) anzuordnen, und über die Ausführung des Beschlusses demnächst zu entscheiden, sofern die städtischen Kollegien auf eine mit Gründen versehene Aufforderung den betreffenden Beschluß nicht selbst zurücknehmen.

Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung dieses Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde keine Kognition zu."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, und trägt die Kommission darauf an:

das Herrenhaus wolle beschließen,

VIII. dem §. 92. (Alinea 2. und 3.) die obige Fassung zu geben.

Der Tit. XI („Von der Einrichtung der Gemeinde-Verfassung ohne kollegialischen Vorstand 2c.") hat dadurch eine erhöhte Bedeutung erhalten, daß nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses diese einfachere Verfassung auch in Städten von über 5000 Einwohnern eingeführt werden kann. Es wurde daher das Bedenken angeregt, daß hier kein Präsentationsrecht der Stadtbehörden gestattet sei, sondern, daß die Wahl des Bürgermeisters und der Rathsmänner direkt durch die wahlberechtigte Bürgerschaft erfolgen solle. Nachdem man sich indeß überzeugte, daß ein Präsentationsrecht eventuell nur dem Stadtverordneten-Kollegio würde gegeben werden können, so wurde von Abänderungs-Anträgen Abstand genommen.

Schließlich stellt die Kommission einstimmig den Antrag:

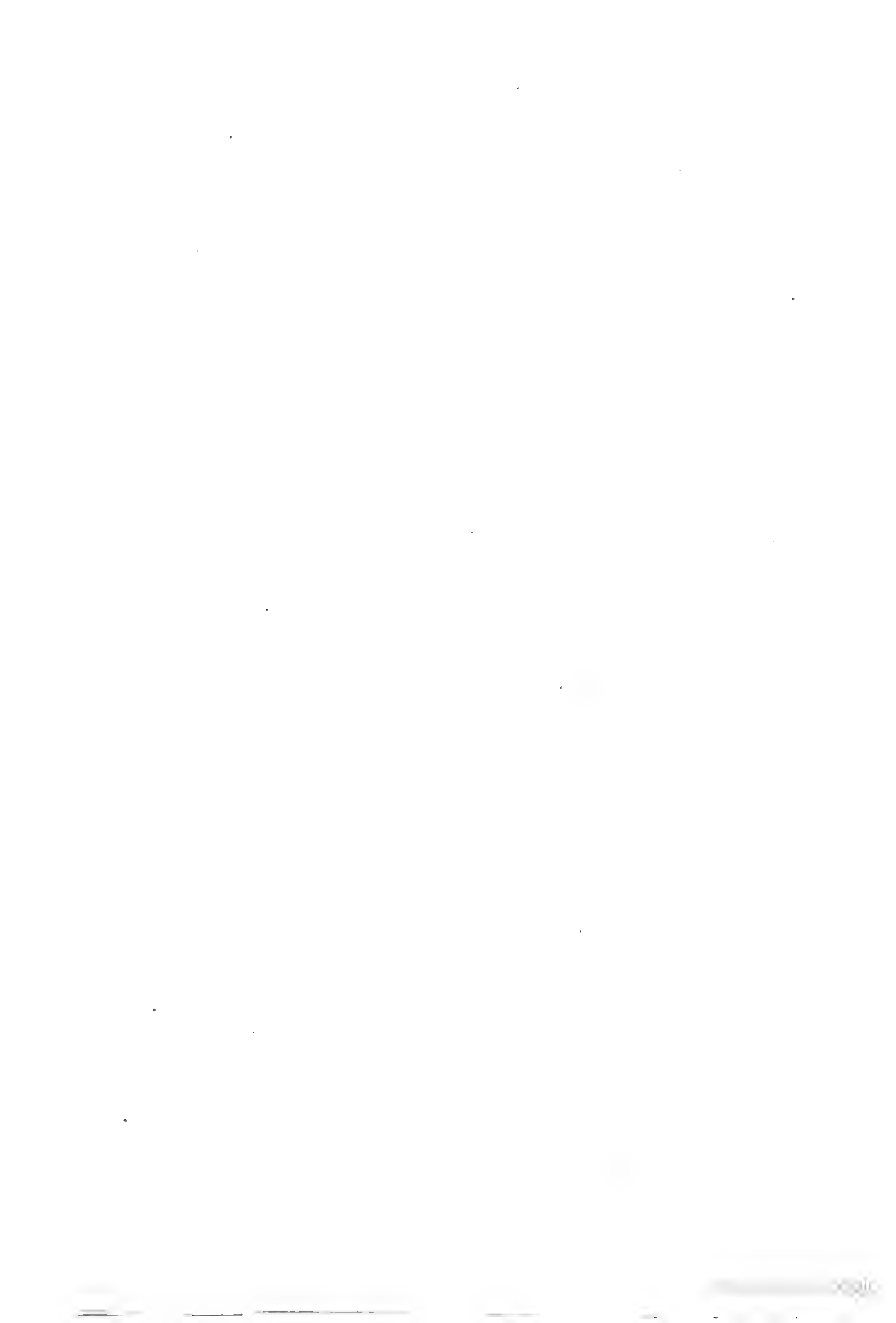
das Herrenhaus wolle beschließen,

dem Gesetz-Entwurfe (Nr. 112. der Drucksachen) mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung sich ergebenden Modifikationen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Die Elfte Kommission.

v. Meding (Vorsitzender). **Beyer**. **Engels**. **Hasselbach** (Berichterstatter). **v. Kleist-Retzow**. Graf **v. Königsmarck**. Frhr. **v. Palecke**. Graf **v. Schimmelmann**. Freiherr **v. Senden**. Freiherr **v. Sobeck**. Frhr. **v. Tettau**. **v. Thaden**.



Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten mit den Vorschlägen der Kommission des Herrenhauses.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden **König von** Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Titel I.

Von der Stadtgemeinde, dem Bürgerrechte und dem Ortsstatute.

§. 1.

Jede Stadtgemeinde bildet eine Korporation, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zusteht.

Die Stadtgemeinde wird durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehentlich mit den aus Titel XI. sich ergebenden Maßgaben vertreten.

§. 2.

Stadtbezirk.

Den städtischen Gemeinde-Bezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Auf die Vereinigung solcher Grundstücke und Bezirke mit dem Stadtbezirke, welche demselben bisher nicht angehört haben, sowie auf die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadtbezirke finden die, für gleichartige Veränderungen in Landgemeinde-Bezirken getroffenen Bestimmungen des §. 1. der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Sammlung 1867 S. 1603) Anwendung.

§. 4.

Stadtgemeinde.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 5.

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Angehörigen.

Alle Gemeinde-Angehörigen (§. 4.) sind, unbeschadet der durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, einerseits zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde als solcher gehören, und zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens (§§. 19. bis 21.) berechtigt, andererseits zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichtet.

§. 6.

Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Funktionen in der Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Vertretung.

§. 7.

Erwerb desselben.

Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1) zur Stadtgemeinde gehört (§. 4.);
2) selbstständig ist; als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Kuratel, oder im Hause und Brode Anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armen-Unterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen;
3) die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) im Gemeinde-Bezirke ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimal-Steuerwerth besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbstständig betreibt, oder
   c) ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundsätzen der

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

Klassensteuer-Veranlagung geschätzt, einen bestimmten, im Lokalstatute näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Thlr. und nicht über 500 Thlr. jährlich normirt werden darf.

Das Ortsstatut kann, anstatt eines solchen Minimal-Einkommens, auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuersatzes für genügend erklären.

§. 8.

In Bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigenthum, Einkommen- und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemanne, beziehentlich dem Vater angerechnet.

Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im §. 7. Nr. 1. bis 4. aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Kollegien in einzelnen Fällen dispensirt werden.

Geht ein Haus durch Vererbung auf einen Andern über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

§. 9.

Uebernahme städtischer Stellen.

Jeder Bürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Vertretung zu übernehmen und mindestens sechs Jahre lang zu versehen.

§. 10.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen unbesoldeten Stelle im Magistrat oder in dem Stadtverordneten-Kollegium berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter von über 60 Jahren,
4) die bereits erfolgte 6jährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten sechs Jahre,
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts, sowie ärztliche oder wundärztliche Praxis,
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Kollegien eine gültige Entschuldigung begründen.

Jede solche Ablehnung oder Niederlegung ist mit den dafür geltend zu machenden Gründen dem Magistrate schriftlich vorzutragen und über die Genehmigung von beiden städtischen Kollegien alsbald gemeinschaftlicher Beschluß zu fassen. Im Falle sich beide Kollegien darüber nicht einigen können, entscheidet die Regierung endgültig, ebenso wenn der Ablehnende über einen die Ablehnung verwerfenden Beschluß beider Kollegien an die Regierung rekurrirt, was spätestens binnen zehn Tagen nach erhaltener Mittheilung desselben geschehen muß.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

In gleicher Weise ist, im Falle der Ablehnung anderer Stellen oder Aufträge, in der städtischen Verwaltung über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe zu befinden, auch kann das Ortsstatut hierüber und über die Folgen unbegründeter Ablehnung besondere Bestimmungen treffen.

Weigert sich ein Bürger ohne gültig befundene Entschuldigungsgründe, eine ihm durch Wahl angetragene unbesoldete Stelle im Magistrats- oder Stadtverordneten-Kollegium anzunehmen, oder die noch nicht 6 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder entzieht er sich thatsächlich der Verwaltung derselben, so kann er durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien auf 3 — 6 Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 11.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadt-Kollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, auch ohne Zutreffen der im §. 7. Nr. 1., 3., 4. erwähnten Erfordernisse ertheilen. Dadurch werden städtische Verpflichtungen nicht begründet.

§. 12.

Verlust und Ruhen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Wegfall eines derjenigen Erforderniße, welche das Bürgerrecht bedingen (§. 7.), sofern nicht nach §. 13. ein bloßes Ruhen in der Ausübung des Bürgerrechts eintritt;
2) durch Konkurs, doch kann dem Gemeinschuldner nach voller oder akkordmäßiger Befriedigung seiner Gläubiger das Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischen Kollegien wieder verliehen werden.

§. 13.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der im Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die Haft beendigt ist.

§. 14.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

§. 15.

Bürgerbrief.

Ob über die Erwerbung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bestimmt das Lokalstatut.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

Für die Ausstellung des Bürgerbriefs kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr erhoben werden.

Die Erhebung einer besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts oder aus Anlaß dieses Erwerbes (Bürgerrechtsgeld und dergl.) ist dagegen unzulässig.

§. 16.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein Verzeichniß (Bürgerrolle) zu führen.

§. 17.

Ortsstatut

Nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen allgemeinen Vorschriften ist für jede einzelne Stadt ein besonderes Ortsstatut abzufassen. Dasselbe muß die nöthigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten, für welche nach diesem Gesetze nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind.

Ueber andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffende Punkte, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, kann das Statut Festsetzungen treffen, welche den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

§. 18.

Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung der Regierung.

Das Nämliche gilt für spätere Abänderungen einzelner Statuts-Bestimmungen.

Titel II.

Von dem Stadt-Vermögen, den Gemeinde-Nutzungen und Gemeinde-Leistungen

§. 19.

Stadtvermögen.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, welches der Stadtgemeinde als solcher gehört, heißt das Stadtvermögen.

Ueber die zum Stadtvermögen gehörigen Immobilien hat der Magistrat ein besonderes Verzeichniß (Lagerbuch) zu führen, welches jedesmal mit dem Gemeinde-Haushalts-Entwurf und der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorzulegen ist.

§. 20.

Ueber die Art der Benutzung des Stadtvermögens haben die städtischen Kollegien gemeinschaftlich zu beschließen.

In Betreff der besonderen Verwaltung einzelner kommunaler, — oder auch nur genossenschaftlicher, jedoch der kommunalen Verwaltung unterstellter — Vermögens-Objekte, Kassen, Stiftungen und Anstalten kann das Ortsstatut Näheres bestimmen.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

Die den Gemeinde-Mitgliedern zustehende Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§§. 5. 20.) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, nach Maßgabe des Ortsstatuts von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

§. 22.

Gemeindeleistungen.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert, oder welche ihr durch besondere Gesetze auferlegt sind.

Insoweit zu denselben die Einkünfte aus dem Stadtvermögen nicht ausreichen, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Ortsstatut oder durch besondere Gemeinde-Beschlüsse (§§. 72. 73.) näher bestimmt wird.

Die behufs der Niederlassung oder Aufenthaltsnahme in dem Stadtbezirk neu anziehenden Personen können gleich den der Gemeinde bereits angehörigen Einwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§. 23.

Wer ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung trifft juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 24.

Befreiungen
a. Persönliche.

Ueber die Verpflichtung der Staatsdiener und der Hinterbliebenen derselben zu persönlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinde entscheidet die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648).

Alle übrigen persönlichen Befreiungen, mit Einschluß der in §. 12. der Verordnung vom 23. September 1867 noch aufrecht erhaltenen, bestehen nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitze der Immunität befindlichen Personen und erlöschen alsdann ohne Entschädigung.

b. Dingliche.

Von allen Gemeindelasten befreit sind:

1) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer,
2) die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke.

Diese Befreiungen gelten jedoch nur so lange, als die, die Befreiung begründende Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von der Stadtgemeinde abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Städte-Ordnung bei dem Magistrat angemeldet oder in den zur Zeit geltenden Ortsstatuten bereits festgestellt worden sind. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung von den städtischen Kollegien beschlossen wird, geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt, von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von den städtischen Kollegien ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

§. 26.

In Betreff der temporairen Befreiungen von Gemeinde-Leistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist im Ortsstatute das Nähere zu bestimmen.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zur Einführung dieses Gesetzes Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange ungeschmälert zu genießen.

Außerdem können durch Kommunalbeschluß temporaire Befreiungen oder Ermäßigungen von Gemeindelasten auch im Falle einer Erweiterung des Stadtbezirks (§. 3.) für die zugeschlagenen Grundstücke und deren Bewohner bewilligt werden.

§. 27.

Abgesehen von den in den §§. 24. und 26. erwähnten Ausnahmen können persönliche oder dingliche Befreiungen von allgemeinen Gemeinde-Leistungen fernerhin nicht erworben werden, insbesondere auch nicht durch Verjährung.

Titel III.

Von dem Magistrat.

§. 28.

Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht aus dem Bürgermeister (oder Ober-Bürgermeister), einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeister) als dessen regelmäßigem Stellvertreter, und aus mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Rathsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel und etwanige besondere Funktionen (Syndikus, Kämmerer ꝛc.) für jede Stadt in dem Ortsstatute das Nähere

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

Unverändert.

§. 28.

Unverändert.

bestimmt wird. Das Amt des Beigeordneten kann von einem Rathsverwandten mit versehen werden. Ein Theil der Stellen der Rathsverwandten, ebenso die Stelle des Beigeordneten, kann nach Festsetzung des Statuts besoldet sein, auch können für unbesoldete Magistrats-Aemter festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten im Statute ausgesetzt werden.

§. 29.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird,
2) die Stadtverordneten und die Gemeinde-Unterbeamten,
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft,
6) die Polizeibeamten,

zu 5. und 6. jedoch unbeschadet der nach §§. 89. 90. von Magistrats-Personen zu versehenden Funktionen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie offene Handels-Gesellschafter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäfts-Association im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

§. 30.

Der erste Bürgermeister und die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedoch kann, in Folge Beschlusses der städtischen Kollegien, zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt.

In bestimmten Zeiträumen scheidet je ein Theil der unbesoldeten Rathsverwandten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, worüber im Ortsstatut das Geeignete festzusetzen ist.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Magistrat oder die Stadtverordneten-Versammlung oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 31.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§. 37.) in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§. 42—45.) gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentirt werden.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert.

Diese Kommission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.

Die Wahl der drei Kandidaten durch die gemeinschaftliche Kommission geschieht mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, unter jedesmaliger Ausscheidung eines Kandidaten so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

Ob mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats von einem bestimmten Wahlbezirke zu wählen sind, kann Gegenstand besonderer ortsstatutarischer Bestimmung sein.

§. 32.

Der Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren Städten der Regierung zu.

§. 33.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese nicht bestätigt, oder die Vornahme der Wahl verweigert, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, bis eine zur Bestätigung geeignete Wahl getroffen ist.

Im Falle die Bestätigung versagt wird, sind die Gründe der Versagung dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung anzugeben.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadt-Kollegien in Eid und Pflicht genommen.

Der Bürgermeister wird von einem Kommissarius der Regierung in eben solcher Sitzung vereidet.

Titel IV.

Von der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 35.

Zusammensetzung der Versammlung

Die Stadtverordneten, deren Anzahl für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe und nach dem Umfange der städtischen Verwaltung in dem Ortsstatute näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als 6, noch mehr als 30 betragen darf, werden von den Bürgern der Stadt durch direkte Wahl gewählt.

Sie müssen zur Hälfte aus Besitzern eines zum Stadtbezirke gehörigen Hauses (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben)

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. zu streichen.

§. 34.

Unverändert.

Unverändert.

§. 35.

Unverändert.

bestehen. Der Magistrat hat jederzeit für die Ergänzung dieser Zahl durch die geeigneten Anordnungen zu sorgen.

§. 36.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Sechstheil derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis das Alter im Mandat entscheiden kann, entscheidet das Loos über den Austritt.

Ist die Anzahl der Stadtverordneten durch die Zahl sechs nicht theilbar, so ist über die Ordnung des Ausscheidens in dem Ortsstatute das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von sechs Jahren ausscheidet.

§. 37.

Wahlbefähigung.

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Bürger, welcher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist.

§. 38.

Ein jeder Bürger, welcher nach §. 37. zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zum Stadtverordneten, unter der aus §. 35., Absatz 2. sich ergebenden Beschränkung wählbar.

Jedoch können Stadtverordnete nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten.

Für Rechts-Anwalte und Notarien ist zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte gleichzeitig erwählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen auch nicht zugleich der eine Magistrats-Mitglied, der andere Stadtverordneter sein.

Jeder abgehende Stadtverordnete ist zugleich wieder wählbar, insofern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, daß die Wählbarkeit durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt werde, so können die diesfälligen näheren Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

§. 39.

Wahlbezirke.

In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse zweckmäßig befunden werden sollte, kann die Wahl der Stadtverordneten in gesonderten Wahlbezirken, in welche die ganze Stadt

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. Nr. 1.—3. unverändert.

4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6) die Polizei-Beamten.

Alinea 3—7. unverändert.

§. 39.

Unverändert.

einzutheilen ist, vorgenommen werden, und zwar entweder so, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter selbstständig zu wählen hat, oder so, daß nur die Abstimmung bezirksweise vorgenommen wird, jeder Stadtverordnete aber von der gesammten Bürgerschaft zu wählen bleibt. Die Bestimmung hierüber, so wie die näheren Festsetzungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke, beziehentlich über die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, sind auf ortsstatutarischem Wege zu treffen.

§. 40.

Wahlverfahren.

Behufs der von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen wird die Bürgerrolle (§. 16.) alljährlich vom Magistrate in der Zeit vom 1. bis 15. Juli einer generellen Berichtigung unterworfen und vom 15. bis 30. Juli in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einspruch erheben.

Die städtischen Kollegien haben darüber bis zum 15. August mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses die Entscheidung zu treffen, welche dem Reklamanten schriftlich mitzutheilen ist. Der Letztere kann innerhalb zehn Tage nach Zustellung des Bescheides dagegen Rekurs an die Regierung ergreifen. Können die städtischen Kollegien zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse auch bei wiederholter Berathung sich nicht einigen, so ist vom Magistrate sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen.

In jedem der vorbezeichneten Fälle ist die Entscheidung der Regierung, welche binnen längstens vier Wochen ertheilt werden muß, endgültig bis zur nächstjährigen generellen Berichtigung der Bürgerrolle.

Auch nach der jährlichen Feststellung der Bürgerrolle kann der Name eines Einwohners wegen neuer, den Nichtbesitz des Bürgerrechts oder den Verlust der Ausübung desselben darthuender Thatsachen gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs des Bürgerrechts eingetragen werden. Die beabsichtigte Streichung des Namens, sowie die Ablehnung des Antrags auf Eintragung ist dem Betheiligten unter Angabe der Gründe vom Magistrat mitzutheilen.

Der Betheiligte kann hiergegen binnen zehn Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

§. 41.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Stadtverordneten-Kollegiums finden alljährlich im November statt.

Das Ortsstatut kann jedoch über diesen, sowie über die im §. 40. angeordneten alljährlichen Termine abändernde Bestimmungen treffen.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

Ersatzwahlen werden, wenn der zu ersetzende Stadtverordnete von einem besonderen Wahlbezirke selbstständig gewählt war (§. 39.), von demselben Wahlbezirke vorgenommen.

§. 42.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahl-Kommission geleitet, welche durch zwei vom Bürgermeister bestimmte Mitglieder des Magistrats, von denen das ältere den Vorsitz und die bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme führt, und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder derselben gebildet wird. In gleicher Weise ist je ein Stellvertreter aus dem Magistrat und aus dem Stadtverordneten-Kollegio zu bestellen.

Mit der Protokollführung betraut die Wahl-Kommission eine geeignete Person.

Erfolgt die Wahl in Wahlbezirken (§. 39.), so ist außerdem zur Leitung der Wahlhandlung in jedem Bezirke ein besonderer Wahl-Vorstand in der statutarisch zu regelnden Weise zu bilden.

§. 43.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahl-Tage in der für amtliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise von dem Magistrate zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Wahl-Aktes genau zu bezeichnen sind und zugleich anzugeben ist, ob die Wahl resp. welche Wahlen auf Hausbesitzer (§. 35.) zu richten sind.

Die Wahl-Kommission läßt, auf Grund der Bürgerrolle und der dagegen angebrachten und bereits erledigten Einsprüche (§. 40.), Verzeichnisse der Wahlberechtigten anfertigen und nöthigenfalls bezirksweise (§. 39.) ordnen.

Diese von den Mitgliedern der Wahl-Kommission zu unterschreibenden Wahllisten werden 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotokolle beigefügt.

Etwaige Erinnerungen gegen die Wahllisten, welche aber nur darin bestehen können, daß Jemand gegen den Inhalt der Bürgerrolle oder der Entscheidung eines dagegen erhobenen Einspruchs zuwider in dieselben aufgenommen oder darin übergangen sei, müssen spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden der Wahl-Kommission eingereicht werden.

Dieser stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern dadurch eine Abänderung nöthig werden sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§. 44.

Mehr als drei Stadtverordnete dürfen nicht in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Jeder Wähler muß der Wahl-Kommission, beziehentlich dem Wahl-Vorstande (§. 42.) persönlich und mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele verschiedene Personen zu bezeichnen, als gleichzeitig zu wählen sind. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung werden die Stimmen, welche auf je eine Person gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusam-

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Unverändert.

menzählung die Zahl der Stimmen in dem Wahlprotokolle notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahl-Kommission resp. des Wahl-Vorstandes zu unterschreiben ist.

Ist die Abstimmung für ein und dieselbe Wahl bezirksweise erfolgt, so werden die Ergebnisse der sämmtlichen Bezirks-Abstimmungen demnächst durch die Wahl-Kommission zusammengestellt und protokollarisch beglaubigt.

Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen, wenn auch ohne absolute Mehrheit erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Sind die relativ meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Personen gefallen, als zu wählen waren, so entscheidet unter diesen das Loos.

Der Magistrat hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 45.

Werden gegen eine geschehene Wahl von einem Wahlberechtigten Einwendungen erhoben, welche innerhalb der ersten zehn Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Bürgermeister angezeigt sein müssen, oder werden binnen gleicher Frist entweder im Magistrate oder in der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Kollegien darüber alsbald einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß kann von den Betheiligten binnen zehn Tagen Präklusivfrist Rekurs an die Regierung ergriffen werden. Ueber die geschehene Absendung der Rekursschrift ist gleichzeitig dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Kollegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Bei der Entscheidung der Regierung bewendet es in allen vorbezeichneten Fällen.

Nach erfolgter Kassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§. 46.

Der Magistrat benachrichtigt die neu gewählten Stadtverordneten von der Wahl, sobald deren Gültigkeit feststeht. Dieselben werden, sofern nicht eine begründet befundene Ablehnung erfolgt ist, durch den Vorsitzenden des Magistrats in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Den Zeitpunkt des Amtsantritts der mittelst der regelmäßigen Ergänzungswahl neu Gewählten bestimmt das Ortsstatut, und bleiben bis dahin die ausscheidenden Stadtverordneten in Funktion.

§. 47.

Entlassung oder Suspension eines Stadtverordneten.

In den Fällen des §. 14., ebenso wenn ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung durch Uebernahme eines Amts (§. 38.) die Befähigung zur Mitgliedschaft verliert, ist, sofern das Mandat nicht von dem Betheiligten selbst sogleich niedergelegt wird, die Entlassung, beziehentlich Suspension desselben von seinem Posten durch beide städtische Kollegien auszusprechen.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 45.

Unverändert.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Unverändert.

§. 48.

Vorsteher.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich, nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, aus ihrer Mitte einen Vorsteher (Bürgerworthalter) sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der abgehende Vorsteher und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

Titel V.

Von den Versammlungen und Beschlüssen der städtischen Kollegien.

§. 49.

Beschlußfassung im Magistrat.

Die Beschlüsse des Magistrats-Kollegii, welches sich nur auf Berufung des Vorsitzenden versammeln darf, auf Antrag der Hälfte der Magistrats-Mitglieder aber berufen werden muß, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Kollegien.

Das Stadtverordneten-Kollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat auf die Zusammenberufung des Bürgermeisters. Wenn das Stadtverordneten-Kollegium seinerseits eine Versammlung beider Kollegien wünscht, so ist dieselbe auf die deshalb durch den Stadtverordneten-Vorsteher dem Bürgermeister schriftlich zu machende Anzeige zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer solchen gemeinschaftlichen Versammlung sämmtliche Mitglieder beider Kollegien drei Tage vor derselben in der durch die Geschäfts-Ordnung (§. 57.) oder das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise unter spezieller Bezeichnung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände einzuladen und ist zu gleicher Zeit die Einladung nebst Vorlagen zur Einsicht für die Stadtverordneten in deren Versammlungszimmer auszulegen.

Wenn Nothfälle eine schleunigere Zusammenberufung erforderlich machen, so ist hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 51.

In den gemeinsamen Versammlungen beider Kollegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter, führt das Direktorium.

Das Protokoll wird von einem Magistrats-Mitgliede oder einer anderen hiermit betrauten Persönlichkeit geführt, in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Unter-

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 48.

Unverändert.

Unverändert.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

§. 51.

Unverändert.

schrift des Bürgermeisters, des Stadtverordneten-Vorstehers, beziehentlich ihrer Stellvertreter, sowie des Protokollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protokoll genommen ist, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Bei der Abstimmung votirt, soweit nicht für besondere Fälle im Ortsstatute Ausnahmen zugelassen sind, zuerst das Stadtverordneten-Kollegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Kollegium für sich. Im Falle der Stimmengleichheit giebt in jedem Kollegio die Stimme seines Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach jeder Sitzung ist von dem aufgenommenen Protokolle dem Stadtverordneten-Vorsteher eine beglaubigte Abschrift für die Stadtverordneten-Versammlung durch den Protokollführer zuzufertigen.

§. 52.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kollegien (Gemeinde-Beschluß) ist erforderlich, daß

1) die beschlußfähige Zahl der Mitglieder in jedem der beiden Kollegien (§§. 49., 55.) gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem anderen Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Es kann indessen ein gültiger Gemeinde-Beschluß auch ohne Anwesenheit der nach 1. nöthigen Mitgliederzahl erzielt werden, wenn die Mitglieder der Kollegien, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, abermals nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53.

Verfahren im Falle der Nichteinigung.

Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunal-Beschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge auf sich beruhen.

§. 54.

Besondere Versammlungen der Stadtverordneten.

Der Stadtverordneten-Vorsteher ist befugt, auch besondere Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder. Die Versammlungen der Stadtverordneten müssen jederzeit in dem dazu ein für alle Mal bestimmten Amtslokale gehalten werden; auch hat der Vorsteher dem Magistrate von der Zusammenberufung, gleichzeitig mit letzterer, unter Mittheilung der Tages-Ordnung Anzeige zu machen, und muß demselben von dem Resultate der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft, in Kenntniß setzen. Die Zusammenberufung erfolgt nach Vorschrift des §. 50. Absatz 2. und 3.

§. 55.

In diesen Versammlungen hat der Vorsteher den Vorsitz und leitet die Verhandlung; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit mindestens der Hälfte der statutarisch festgesetzten Mitgliederzahl erforderlich. Im Falle der Stimmengleich-

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. [illegible]

Unverändert.

§. 53.

Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunal-Beschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, auf sich beruhen.

§. 54.

Unverändert.

§. 55.

Unverändert.

heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch hat derselbe für die richtige Protokollirung und Ausfertigung der Beschlüsse und für die Mittheilung des Protokolls an den Magistrat (§. 54.) zu sorgen.

Der stellvertretende Vorsteher, oder nach Wahl des Kollegii ein anderes Mitglied, führt das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und bezüglich dessen übrigens die Vorschriften des §. 51. Anwendung finden.

§. 56.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Kollegien.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien, sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 57.

Geschäfts-Ordnungen für die gemeinschaftlichen Berathungen der beiden städtischen Kollegien oder für das Stadtverordneten-Kollegium allein können, erstere durch Gemeinde-Beschluß, letztere durch die Stadtverordneten-Versammlung festgestellt werden. In solchen Reglements können Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Kollegien gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegt werden. Diese Strafen können in Geldbußen bis zu Fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen von Stadtverordneten in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Titel VI.

Von den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegii.

§. 58.

Magistrat.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende kommunale Verwaltungs-Behörde.

§. 59.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen.

In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht gebunden und nur den betreffenden Staats-Behörden untergeordnet und verantwortlich.

§. 60.

Als Stadtbehörde hat der Magistrat die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Stadtverordneten-

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 56.

Unverändert.

§. 57.

Unverändert.

Unverändert.

§. 58.

Unverändert.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Unverändert.

Kollegii zu verwalten. Der Magistrat ist die alleinige ausführende Behörde. Insbesondere liegen ihm, unter der in diesem Gesetze vorgesehenen Beihülfe der Kommissionen (§§. 66. u. ff.), nachstehende Geschäfte ob:

1) die Gemeinde-Beschlüsse (§§. 50—52.) vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen;
2) die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Anstalten zu führen;
3) das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
4) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren;
5) die Gemeinde-Unterbeamten nach Maßgabe des §. 75. zu ernennen und dieselben zu beaufsichtigen;
6) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
7) die Stadtgemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes, sowie des Stadtverordneten-Vorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß auf dieselbe in der gedachten Ausfertigung Bezug genommen werden;
8) die Beitreibung der städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Gemeinde-Beschlüssen zu bewirken.

§. 61.

Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

Er ist verpflichtet, Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien oder eines derselben, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst gesetzwidrig sind oder das Staatswohl verletzen, zu suspendiren, muß aber alsdann sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem Letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Unterbeamten Geldbußen bis zu Drei Thalern und außerdem den Beamten der untersten Klassen Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen (§§. 15., 19., 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-S. S. 465).

§. 62.

Bezirks-Vorsteher.

Städte von größerem Umfange können nach Maßgabe des Orts-Statuts in Orts-Bezirke getheilt werden.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Unverändert.

In diesem Falle wird jedem Bezirke ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von dem Stadtverordneten-Kollegio aus drei von dem Magistrate vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks in gleicher Art, wie die Rezeptur-Beamten (§. 75. Al. 2.) gewählt wird.

In der nämlichen Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 63.

Stadtverordneten-Kollegium.

Alle inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadt-Oekonomie, soweit solche nicht in diesem Gesetze oder in den Orts-Statuten dem Magistrate allein überwiesen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordneten-Kollegiums in der in §§. 50—53. vorgesehenen Weise, und es unterliegt die Befolgung und Ausführung der Gemeinde-Beschlüsse seiner Kontrole. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeindewesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden zugewiesen oder vom Magistrat vorgelegt werden. Sie kann dem Magistrate auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen, worauf dieser entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder den von ihm gefaßten Beschluß dem Stadtverordneten-Kollegio mitzutheilen hat.

Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind.

§. 64.

Beide Kollegien.

Die Mitglieder beider Kollegien sind in ihrer Geschäftsthätigkeit an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden.

Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn mit diesem bei einem Berathungs-Gegenstande ihr persönliches Privat-Interesse oder das eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) im Gegensatze steht, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung sich zu enthalten. Kann in Folge solcher Verhinderung ein gültiger Gemeinde-Beschluß wegen Nichtbeschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Kollegiums (§. 52. ad 1.) nicht gefaßt werden, so hat der Magistrat, oder wenn dieser selbst aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§. 49.), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für das behinderte städtische Kollegium oder beide Kollegien zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister, gegen dessen Stellvertreter, oder gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung, falls in Folge dessen ein Gemeinde-Beschluß nicht gefaßt werden kann, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu ernennen.

§. 63.

Unverändert.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Auflösung des Stadtverordneten-Kollegii.

Durch Königliche Verordnung auf Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Stadtverordneten-Kollegium aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl desselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten hat der Magistrat die laufenden Geschäfte allein zu führen.

§. 66.

Kommissionen.

Für einzelne Verwaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Kontrole oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können von den beiden Stadtkollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Kollegien beschränkt, übrigens aber in dem Orts-Statute näher festzustellen ist.

§. 67.

Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Orts-Statute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist,

1) daß eine jede Kommission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt,
   b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeinde-Beschluß bestimmten Zahl, von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gewählt werden;
2) daß thunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrate Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 68.

Die einzelnen Kommissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Kollegien vom Magistrate ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, die entsprechenden Vereinnahmungen und Ausgaben anzuweisen befugt, hingegen auch dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Kollegien oder eine nach Maßgabe dieses Gesetzes ergangene ergänzende Entscheidung der Aufsichts-Behörde gerechtfertigt sind.

Ueber die Verwendung der städtischen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Kollegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 65.

Unverändert.

§. 66.

Unverändert.

§. 67.

Unverändert.

§. 68.

Unverändert.

Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

§. 69.

Alle Kommissionen sind dem Magistrate untergeordnet. Dem Magistrate liegt es ob, dieselben mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu kontroliren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche den städtischen Kollegien zur Entscheidung vorlegt.

§. 70.

Zur näheren Ordnung der Geschäftsthätigkeit der Kommissionen in einzelnen Verwaltungszweigen, insbesondere hinsichts des Bauwesens, der Verpachtungen u. s. w., ebenso über die Zulässigkeit der Betheiligung von Mitgliedern der städtischen Kollegien und Kommissionen an der Ausführung kommunaler Bau- und ähnlicher Arbeiten, können besondere Bestimmungen im Orts-Statute getroffen werden.

§. 71.

Genehmigung der Gemeinde-Beschlüsse durch die Regierung.

Die Gemeinde-Beschlüsse (§. 52.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, außer den in dem Gesetze besonders dahin gewiesenen Fällen, der Genehmigung der Regierung, wenn sie betreffen:

1) die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; die Regierung ist entstehenden Falles befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden soll;

   die Genehmigung ist nicht erforderlich zu der im Wege der öffentlichen Lizitation erfolgenden Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Gemeinde als schadenleidenden Gläubigerin im Konkurse oder in Folge des Exekutions-Verfahrens wegen rückständiger Gemeinde-Abgaben erworben sind;

2) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;

3) Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;

4) Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen;

5) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung; ingleichen Schenkungen, welche die Substanz des Stadtvermögens verringern;

6) Gemeinde-Steuern und Dienste nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 69.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2.:

Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche nach der aus diesem Gesetz und dem Orts-Statut sich ergebenden Zuständigkeit dem Magistrate, beziehungsweise den beiden städtischen Behörden zur Entscheidung vorlegt.

§. 70.

Unverändert.

§. 71.

Unverändert.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§. 72.

Die Zulässigkeit der Gemeinde-Steuern und das Erforderniß der Regierungs-Genehmigung zu denselben (§. 71. Nr. 6.) unterliegt folgenden näheren Bestimmungen.

Die Gemeinde-Steuern können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staats-Steuern mit folgenden Maßgaben:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammt-Einkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder aus dem in einer andern Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeinde-Besteuerung gemäß §. 23. unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden;

Einkommen aus solchem Grundeigenthum, welches einen besonderen Gutsbezirk bildet oder Einkommen aus den von dem Vorstande eines solchen Gutsbezirks in demselben betriebenen gewerblichen Unternehmungen muß außer Berechnung gelassen werden.

In allen vorgedachten Fällen aber bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens eine im Orts-Statute näher festzusetzende, jedoch nicht über 25 Prozent zu bestimmende Quote des Gesammt-Einkommens unverkürzt der Wohnsitz-Gemeinde steuerpflichtig.

3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbsteuer und der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern.

Diese bedürfen die Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Die Bestimmung unter I. 2. kommt auch bei besonderen Gemeinde-Steuern in Anwendung.

Die zur Zeit bestehenden Gemeinde-Steuern sind nach Bestimmung der Regierung, soweit sie vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, der Abänderung zu unterwerfen.

Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Gemeinde-Steuern nach Kommunal-Beschluß zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative, können durch besondere, gleicher Genehmigung bedürfende Verordnung

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 72.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. I. 1—3. unverändert.

ad II. Alinea 1. und 2. unverändert.

Alinea 3.:

Die Bestimmungen unter I. 2. kommen auch bei besonderen Gemeinde-Steuern in Anwendung.

Alinea 4. und 5. unverändert.

Strafen bis auf Höhe von 10 Thlrn. vorgesehen werden; solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen zu erlassen.

§. 73.

Die Vertheilung von Gemeindediensten (§. 22.) geschieht in der Regel unter gleichzeitiger Abschätzung in Gelde, nach dem Maßstabe der Gemeinde-Steuern oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Staats-Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder, mit Ausnahme von Nothfällen, in dem abgeschätzten Geldwerthe an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden, sofern die städtischen Kollegien nicht ein Anderes beschließen.

§. 74.

Gemeinde-Waldungen.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen gesetzlich bestehenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 75.

Städtische Unterbeamte.

Die städtischen Unterbeamten werden, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, vom Magistrat angestellt, vereidigt und eingeführt.

Der Stadtkassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen oder sonstige wichtige Angelegenheiten zu besorgen haben, und welche im Orts-Statut näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadt-Kollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Die übrigen Unterbeamten werden für die wichtigeren, im Orts-Statute näher zu bezeichnenden Posten auf Lebenszeit, für vorübergehende oder untergeordnete Dienstleistungen auf Kündigung angestellt.

Es können jedoch die bei Einführung dieses Gesetzes bereits auf Kündigung angestellten Unterbeamten aller Art von der Stadt-Kommune auf Kündigung beibehalten werden.

Der Stadt-Kassirer muß wegen der ihm obliegenden Hebungen Kaution leisten. Die Höhe und Art der Bestellung derselben ist im Orts-Statute näher zu bestimmen, ebenso ob und welche Sicherheit von anderen Gemeinde-Beamten zu leisten ist.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 76.

Gehälter und andere Dienstbezüge.

Die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge aller städtischen Beamten sind, soweit sie nicht in gesetzlich statthaften, für einzelne Dienstgeschäfte von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren (Sporteln) bestehen, aus der Stadtkasse zu gewähren. Aus Staatsmitteln finden dazu, abgesehen von den im §. 79. vorgesehenen vorübergehenden Entschädigungen und den für Ausrichtung besonderer staatlicher Aufträge (§. 59.) etwa künftig ausdrücklich bewilligten Vergütungen keinerlei Zuschüsse weiter statt.

§. 73.

Unverändert.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Unverändert.

Unverändert.

§. 76.

Unverändert.

Dies gilt auch in Betreff der Polizeimeister, sofern solche nicht nach Erlaß dieses Gesetzes gemäß §. 89. als besondere staatliche Polizei-Behörden ausdrücklich übernommen oder neu angestellt werden.

§. 77.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vor Einführung dieser Städte-Ordnung (§. 100.) durch Gemeinde-Beschluß festgesetzt, unbeschadet der Genußrechte der bereits Angestellten.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung der Regierung.

Spätere Aenderungen sind jedesmal vor der neuen Wahl zu der betreffenden Stelle in gleicher Weise festzustellen.

§. 78.

Pensionen.

Den auf eine bestimmte Amts-Periode angestellten Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine besondere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister und Beigeordneten nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger } Dienstzeit.
$\frac{1}{2}$ „ „ „ 12 „ } Dienstzeit.
$\frac{3}{4}$ „ „ „ 24 „ } Dienstzeit.

Als pensionsfähiges Gehalt werden nur die fixirten Besoldungsbeträge, einschließlich etwaiger Naturalgenüsse und fester persönlicher Gehaltszulagen, nicht aber Entschädigungen für Dienst-Unkosten, steigende und fallende Dienst-Emolumente für besondere Amts-Verrichtungen, oder sonstige lediglich accidentielle Dienstgenüsse gerechnet.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, in Ermangelung besonderer Vereinbarung, bei eintretender Dienst-Unfähigkeit, Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen, unter Zugrundelegung des im Dienste der Stadt erworbenen Dienstalters.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister und aller anderen besoldeten städtischen Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit bezieht, findet binnen Jahresfrist die Berufung auf richterliche Entscheidung, mit Ausschluß weiterer Beschwerden im Verwaltungswege statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Beschäftigung oder Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Sämmtliche Pensionen städtischer Beamten, mit alleiniger Ausnahme der bereits aus der Staatskasse bewilligten, werden aus der Stadtkasse bestritten.

§. 79.

Bereits angestellte Beamten.

Die in den §§. 76—78. bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur

§. 77.

Unverändert.

§. 78.

Unverändert.

§. 79.

Unverändert.

Bestreitung der Besoldungen und Pensionen erleidet hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staats-Mitteln zugesicherten Besoldungs-Antheile und die nach §. 45. der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein (Gesetz-Sammlung S. 1073) zu gewährenden Einkommens-Entschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwanigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung (§. 77.) künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

Titel VIII.

Besondere Bestimmungen hinsichts des städtischen Haushalts.

§. 80.

Haushaltungs-Plan.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen der Kommune, welche sich im Voraus bestimmen lassen, und die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeinde-Leistungen ist jährlich, spätestens im dritten Monate vor dem Beginne des Rechnungsjahres, ein möglichst vollständiger Voranschlag (Haushaltungsplan) vom Magistrate zu entwerfen. Durch Gemeinde-Beschluß kann die Anschlagsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht aller Gemeinde-Angehörigen auszulegen. Letzteren steht frei, binnen dieser Frist Bemerkungen über den Anschlag bei dem Magistrate schriftlich einzubringen, welcher demnächst behufs der Feststellung des Haushaltungsplanes einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kollegien herbeizuführen hat. Eine Abschrift des festgestellten Planes ist sofort der Regierung einzureichen und der wesentliche Inhalt derselben auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 81.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plane geführt wird. Ausgaben, welche außer dem Haushaltungsplane geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung beider städtischen Kollegien. Bei mangelnder Einigung wird nach §. 53. verfahren.

§. 82.

Wenn die städtischen Kollegien oder eines derselben es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltungsplan zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des gesetzlichen Grundes der Verpflichtung, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

Unverändert.

§. 80.

Unverändert.

§. 81.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plane geführt wird. Ausgaben, welche außer dem Haushaltungsplane geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung beider städtischen Kollegien.

§. 82.

Unverändert.

§. 83.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre Kassen-Revisionen anzustellen.

Zu diesen Revisionen sind eines oder mehrere, zu Anfang jedes Jahres von dem Stadtverordneten-Kollegio zu bezeichnende Mitglieder des letzteren oder ebenso zu bestimmende Stellvertreter zuzuziehen. Die näheren Bestimmungen über das Hebungs- und Kassenwesen bleiben dem Orts-Statute vorbehalten.

§. 84.

Die Gemeinde-Umlagen und die Geldbeträge für die Dienste (§. 73.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 21.) und die sonstigen öffentlichen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben (Verordnung vom 22. September 1867, Gesetz-Samml. S. 1553).

Hinsichts der Reklamationen, Nachforderungen und der Verjährung bezüglich aller derartiger öffentlicher Gemeindegefälle findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140), so wie bezüglich des Einkaufsgeldes (§. 21.) das Gesetz vom 14. Mai 1860 §. 9. (Ges.-Samml. S. 237) Anwendung.

Reklamationen wegen Kommunal-Abgaben, welche vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Abgaben aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach der Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit dieser Publikation vorhandenen Kommunal-Abgaben-Rückstände beginnt die im §. 8. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1870.

§. 85.

Gemeinde- (Stadt-) Rechnung.

Das Rechnungsjahr wird mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung gebracht.

Die Gemeinderechnung wird von der Stadtkasse alljährlich, zu der im Ortsstatut näher zu bestimmenden Zeit, geschlossen und in der vorschriftsmäßigen Form bei dem Magistrate eingeliefert.

Die Rechnung wird demnächst durch eine von den beiden städtischen Kollegien einzusetzende Revisions-Kommission geprüft, deren Zusammensetzung das Ortsstatut näher bestimmt. Die von dieser Kommission gezogenen Ausstellungen werden dem Kassirer, und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Kommissionen zur Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens binnen 4 Wochen beim Bürgermeister einzureichen.

Der Bürgermeister hat die revidirte Rechnung mit den Erinnerungen und Gegen-Erklärungen den Stadtkollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Auch die Feststellung und Entlastung der Gemeinde-Rechnungen vergangener Jahre, soweit sie noch nicht erfolgt sein sollte, ist durch die Stadtkollegien zu bewirken.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 83.

Unverändert.

§. 84.

Unverändert.

§. 85.

Unverändert.

§. 86.

Die Feststellung der Rechnung muß fortan in der ortsstatutarisch zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch binnen Jahresfrist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 87.

Jahresbericht.

Jedes Jahr, bevor der Haushaltungsplan festgestellt wird (§. 80.), hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung der städtischen Kollegien über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten, welcher demnächst auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Titel IX.

Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten, der Polizei, und besonders aufgetragener staatlicher Geschäfte.

§. 88.

Nach dem Zwecke dieses Gesetzes wird durch dasselbe in Ansehung der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert.

§. 89.

Die örtliche Polizei-Verwaltung wird in Gemäßheit der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des §. 59. dieses Gesetzes von dem Bürgermeister, beziehentlich bei dessen Verhinderung von dem Beigeordneten geführt, kann aber auch einem anderen Mitgliede des Magistrats von der Regierung übertragen werden.

Diejenigen von der Gemeinde anzustellenden Polizei-Beamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht.

Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung namentlich in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßgaben, die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheits-Polizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizei-Vergehen einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, auch in anderen Städten aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise einzuführen. In diesem Falle normirt ein von der Provinzial-Vertretung zu genehmigendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz der Königlichen Polizei-Verwaltung.

Allgemeine Verordnungen der Ortspolizei-Behörde sind vor ihrem Erlaß mit den städtischen Behörden zu berathen. Ist ein Einverständniß nicht zu erreichen, so gebührt die Entscheidung der Regierung.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Ausübung obiger Befugniß

§. 86.

Unverändert.

§. 87.

Unverändert.

Unverändert.

§. 88.

Unverändert.

§. 89.

Alinea 1. unverändert

Alinea 2. unverändert.

Alinea 3.:

Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung, namentlich in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßgaben, die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheits-Polizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizei-Vergehen einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen. Aus dringenden Gründen kann zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Ortspolizei ausgedehnt und ganz oder theilweise auch in Städten anderer Kategorie eingeführt werden. Im Falle der Theilung der Ortspolizei normirt ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz.

Alinea 4. bis 7. unverändert.

des Ministers des Innern angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Nutzungen der örtlichen Polizei-Verwaltung, einschließlich der von der Ortspolizei-Behörde festgesetzten Geldbußen, Konfiskate und Exekutivstrafen, stehen der Gemeinde zu. — Soweit jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besondere Vorschriften bestehen, wonach die verwirkten Geldbußen und Konfiskate gewissen Personen oder Anstalten zufließen sollen, behält es dabei sein Bewenden.

Der Bezirk der städtischen Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtbezirks hinaus erstreckt werden. In diesem Falle ist ein verhältnißmäßiger, vom Minister des Innern festzusetzender Beitrag zu den Kosten der Polizei-Verwaltung von den in dem zugeschlagenen Gebiete zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten zu leisten.

§. 90.

Die Regierung ist befugt, dem Bürgermeister auch folgende Geschäfte ohne besondere Vergütung zu übertragen:

1) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht einer besonderen staatlichen Behörde beigelegt ist:

die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die eines Polizei-Anwalts;

dem Bürgermeister am Sitze eines Polizei-Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für andere, beziehentlich für sämmtliche Gemeinden des Polizei-Gerichts-Bezirks gegen angemessene, von den betreffenden Gemeinden nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu gewährende und durch die Regierung festzusetzende Entschädigung übertragen werden;

2) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Befugniß und Verpflichtung des Beigeordneten, den Bürgermeister zu vertreten, erstreckt sich auch auf die unter 1. und 2. erwähnten Geschäfte; es können aber auch diese Geschäfte durch Anordnung der Regierung oder mit Genehmigung derselben einem andern Magistrats-Mitgliede oder einem sonstigen Gemeinde-Beamten übertragen werden.

Titel X.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 91.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Stadtbehörden, insofern dieselben nicht nach diesem Gesetze oder dem Orts-Statut endgültig sind, geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidungen der Regierung, sofern diese nicht nach gegenwärtigem Gesetze endgültige sind, schließlich an den Ober-Präsidenten.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 90.

Unverändert.

Unverändert.

§. 91.

Unverändert.

Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern er nicht durch dieses Gesetz an andere Fristen geknüpft ist.

§. 92.

Die Aufsichts-Behörden des Staates sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser Städte-Ordnung gemäß geführt werde.

Insbesondere haben sie, wenn von den städtischen Kollegien oder von einem derselben ein Beschluß gefaßt ist, welcher ihre Befugnisse überschreitet, oder sonst gesetzwidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Beanstandung solcher Beschlüsse durch den Bürgermeister (§. 61. Al. 2.) anzuordnen, sofern die städtischen Kollegien auf eine mit Gründen versehene Aufforderung den betreffenden Beschluß nicht selbst zurücknehmen.

Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen der Aufsichts-Behörde keine Kognition zu.

§. 93.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Magistrats-Mitglieder und anderer Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze nach Bestimmung der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1613) zur Anwendung.

Titel XI.

Von der Einrichtung der Gemeinde-Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand für kleinere Städte und für Flecken.

§. 94.

Einfachere Städte-Verfassung.

Der städtischen Verfassung kann durch Gemeinde-Beschluß, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorgenommenen öffentlichen Berathung gefaßt werden darf, und der Bestätigung der Regierung unterliegt, die nachfolgende einfachere Einrichtung gegeben werden:

1) Die Ortsobrigkeit und ausführende Gemeinde-Behörde bildet anstatt des Magistrats-Kollegii ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher), welchen zwei oder drei Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) nach näherer Bestimmung des Orts-Statuts in den Amtsgeschäften zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Der den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestimmt.
2) Der Bürgermeister kann mit Besoldung angestellt werden, die Rathmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, doch bleibt auch hinsichtlich ihrer die Aussetzung fester Vergütungen für dienstliche

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 92.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2.:

Insbesondere haben sie, wenn von den städtischen Kollegien oder von einem derselben ein Beschluß gefaßt ist, welcher ihre Befugniß überschreitet, oder sonst gesetzwidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Beanstandung solcher Beschlüsse durch den Bürgermeister (§. 61. Al. 2.) anzuordnen und über die Ausführung des Beschlusses demnächst zu entscheiden, sofern die städtischen Kollegien auf eine mit Gründen versehene Aufforderung den betreffenden Beschluß nicht selbst zurücknehmen.

Alinea 3.:

Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung dieses Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde keine Kognition zu.

§. 93.

Unverändert.

Unverändert.

§. 94.

Unverändert.

Ausgaben und für die Geschäfte des Gemeinde-Kassirers oder des Gemeinde-Schreibers, falls diese mit dem Amte der Ortsvorsteher verbunden werden, zulässig.

3) Der Bürgermeister wird, wenn er besoldet ist, auf 12 Jahre, andernfalls auf 6 Jahre, die Rathmänner werden auf 3, 4 oder 6 Jahre in der durch das Orts-Statut festzusetzenden Reihefolge des Ausscheidens von der wahlberechtigten Bürgerschaft nach den für die Wahlen der Stadtverordneten gegebenen Bestimmungen gewählt. Die letzteren Bestimmungen finden auch bezüglich der Befähigung zu solcher Wahl, bezüglich der Ablehnung und der Anfechtung derselben Anwendung. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung der Regierung mit den in §. 33. bezeichneten Folgen der Nichtbestätigung. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf eines besonderen Wahlaktes, die der Rathmänner kann in einem gemeinschaftlichen Wahlakte erfolgen.

4) Der Bürgermeister, oder im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Rathmann, ist von Amts wegen stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung mit allen Befugnissen und Obliegenheiten des Vorstehers (Bürgerworthalters).

Die Rathmänner können zugleich gewählte Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.

5) Außer den, dem Bürgermeister schon als solchem in der Städte-Ordnung zugewiesenen Funktionen gehen auf den Bürgermeister auch alle dem Magistrate beigelegten Rechte und Pflichten mit denjenigen Aenderungen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist.

6) Die Berathung und Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters tritt überall an Stelle der in der Städte-Ordnung vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien. Die Stimmenmehrheit entscheidet auch gegen die Stimme des Vorsitzenden. Der Letztere bleibt indeß so befugt als verpflichtet, in den unter §. 61. Alinea 2. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, muß aber, wenn dieselbe auf nochmalige Berathung dabei beharrt, sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

Besondere Berathungen und Beschlußnahmen der Stadtverordneten-Versammlung ohne Betheiligung des Vorsitzenden sind unzulässig, doch muß auf Antrag eines Drittheils der Stadtverordneten die Berufung einer Versammlung erfolgen.

7) Die Zahl der Stadtverordneten, außer dem Vorsitzenden, ist auf 4 bis 12, nach näherer Bestimmung des Orts-Statuts, zu beschränken und hat das Statut zugleich wegen der Dauer ihrer Funktionen und der Periode ihrer successiven Neuwahl das Nöthige festzusetzen.

8) Soweit nach der Städte-Ordnung Magistrats-Mitglieder, außer dem

Bürgermeister, zur Theilnahme an Kommissionen oder zur Uebernahme anderer Aufträge berufen werden sollen oder können, ist eine gleiche Beauftragung der Rathmänner statthaft, aber nicht geboten.

Dies gilt auch für die in den §§. 89. 90. bezeichneten staatlichen Aufträge.

9) Das nach §. 7. Nr. Litt. c. das Bürgerrecht bedingende Minimal-Einkommen kann in Städten von nicht mehr als 5000 Einwohnern durch das Orts-Statut bis auf einen Betrag von 150 Thlrn. herabgesetzt und darf nicht höher als 300 Thlr. bestimmt werden.

10) Urkunden, worin die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt (§. 60. Nr. 7.), sind, außer von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, noch von wenigstens einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen.

11) Im Falle der Auflösung des Stadtverordneten-Kollegii führt bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten der Bürgermeister mit den Rathmännern als Kollegium die laufende Verwaltung.

12) Bei Anstellung der Gemeinde-Unterbeamten werden die nach §. 60. Nr. 5., §. 75. dem Magistrate zustehenden Befugnisse unverändert von dem Bürgermeister ausgeübt.

13) Falls es den lokalen Verhältnissen angemessen erscheint, können außerdem noch andere, die Vorschriften der Städte-Ordnung vereinfachende Bestimmungen in dem Orts-Statute getroffen werden.

§. 95.

Fleckens-Verfassung.

Die Städte-Verfassung in der einfacheren Gestalt des §. 94., mit geeigneter Modifikation der auf die Eigenschaft als Stadt sich beziehenden Benennungen, bildet künftig auch die Verfassung der Fleckens-Gemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Für die als Flecken anerkanntermaßen bestehenden (in dem Verzeichnisse Anlage B. zu der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distrikts-Behörden in der Provinz Schleswig-Holstein, Gesetz-Sammlung Seite 1601/2 aufgeführten) Ortschaften ist der Uebergang zu der Fleckens-Verfassung dieses Titels nach Maßgabe der in §. 100. hinsichts der Städte getroffenen Uebergangsbestimmungen herbeizuführen, und treten mit dem Tage der dort vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung für jede betreffende Ortschaft alle bisherigen, die Verfassung des Fleckens regelnden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die der Allgemeinen Fleckens-Ordnung für Holstein vom 29. Oktober 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Holstein und Lauenburg de 1864 Nr. 63. S. 321) außer Kraft.

§. 96.

Uebergänge zu einer anderen Gemeinde-Verfassung.

Auf Antrag kann ländlichen Gemeinden die Annahme der Städte- oder Fleckens-Verfassung, Fleckens-Gemeinden die Annahme der vollen Städte-Ordnung mit Königlicher Genehmigung nach Anhörung des Kreistages und des Provinzial-Landtages gestattet werden. Auf gleichem Wege kann Stadtgemeinden, welche die

§. 95.

Unverändert.

§. 96.

Unverändert.

mit der vollen Städte-Ordnung verbundenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, auch ohne ihre Zustimmung die einfachere Gemeinde-Verfassung dieses Titels ertheilt werden.

Sollten Flecken mit mehr als 5000 Einwohnern gleich nach Erlaß dieses Gesetzes die volle Städte-Ordnung bei sich einzuführen beschließen, so genügt dazu die Königliche Genehmigung, und ist die vorgängige Umänderung ihrer Verfassung in die einfache Städte-Verfassung, sowie die vorgängige Anhörung des Kreis- und des Provinzial-Landtags nicht erforderlich.

§. 97.

Hinsichts des Ueberganges einer Stadt- oder Fleckens-Gemeinde zur Land-Gemeinde-Verfassung bewendet es bei dem §. 30. der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 98.

Auch in den vorstehend (§§. 96. 97.) gedachten Fällen des Wechsels der kommunalen Verfassung finden bezüglich des Uebergangs-Verfahrens die Bestimmungen des §. 100. analoge Anwendung.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99.

Die seitherigen, nicht blos kommissarisch, beziehentlich auf Kündigung angestellten Bürgermeister, Rathsverwandten, Polizeimeister und sonstigen städtischen Beamten verbleiben in ihren Stellen, sofern diese nicht in Folge der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit, beziehentlich des Erlasses der gegenwärtigen Städte-Ordnung und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen.

Im letzteren Falle sind die betreffenden Beamten, wenn sie besoldet waren und sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie im Kommunal- oder Staatsdienste, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen.

Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit den Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 465), der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) und der Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges.-Samml. S. 153 und S. 338) zu bewirken.

Die demzufolge zu gewährenden Pensionen oder Wartegelder, von denen die ersteren nach § 78. zu berechnen sind, werden, unter verhältnißmäßiger Betheiligung des Staates nach Höhe der aus Staatsmitteln bis dahin gewährten Besoldungs-Beträge, beziehentlich nach Maßgabe des §. 79., von der Stadt-Gemeinde getragen.

§. 97.

Unverändert.

§. 98.

Unverändert.

Unverändert.

§. 99.

Unverändert.

§. 100.

Für jede Stadt sind sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes die behufs Einführung desselben zunächst und unerläßlich nothwendigen Aenderungen ihrer Verfassung namentlich bezüglich der Bedingungen des Bürgerrechts, der Bildung des Magistrats-Kollegii (§§. 28., 77.) und der Stadtverordneten-Versammlung, statutarisch mit den gegenwärtigen kommunalen Kollegien festzustellen. Sodann ist beim Eintritt des nächsten, nach der bisherigen Verfassung jeder Stadt für die periodische Erneuerung des Bürger-Deputirten-Kollegiums bestimmten Termins, spätestens aber in der letzten Woche des kommenden Monats November, die Neuwahl des Stadtverordneten-Kollegiums nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der vorgedachten statutarischen Festsetzungen vorzunehmen.

Die Regierung hat demnächst für jede Stadt die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegii auf die gegenwärtige neue Städte-Ordnung zu veranlassen, und daß dies geschehen, durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die betreffenden Städte die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit nicht darin ein früherer Zeitpunkt der Wirksamkeit ausdrücklich bestimmt ist, in Geltung und alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und gewohnheitsrechtlichen Normen über die Verfassung der Schleswigschen und Holsteinischen Städte außer Kraft.

Der nicht schon nach der Eingangs-Bestimmung dieses Paragraphen behufs der Einführung dieser Städte-Ordnung aufgehobene Inhalt der bisherigen ortsstatutarischen Vorschriften bleibt bis zu der gemäß §§. 17. und 18. zu bewirkenden erschöpfenden Umarbeitung in Kraft.

§. 101.

Die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern erlassen.

Urkundlich &c.

§. 100.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

№ 129.

Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 120. der Drucksachen, betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854.

Berichterstatter: Herr Frhr. von Tettau-Tolcks.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangeführten Gesetz-Entwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung hervorgehenden Fassung der Kommission die Zustimmung zu ertheilen.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Vorschläge der Kommission.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 26. Juli 1854.	**Gesetz-Entwurf,** betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 26. Juli 1854.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, wie folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie **für das vormalige Herzogthum Nassau,** wie folgt:
§. 1. Die §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 werden hierdurch aufgehoben.	§. 1. Die §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 **(Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 S. 166) sind** aufgehoben.
§. 2. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: Der Bürgermeister und die Gemeinde-Vorsteher werden nach den Vorschriften der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 gewählt.	§. 2. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: Der Bürgermeister und die Gemeinde-Vorsteher werden nach den Vorschriften der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 gewählt.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben (§§. 24 - 29. des Gemeinde-Gesetzes vom 26. Juli 1854), zwölf Jahre, in Gemeinden, welche weniger Seelen haben, sechs Jahre.

Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche nach Anhörung der Kreisvertretung in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen durch die Bezirks-Regierung, und in Gemeinden von weniger als 1500 Seelen durch den Landrath erfolgt.

Wird die Bestätigung versagt, so sind die Gründe der Versagung dem Gemeinderathe mitzutheilen und ist eine Neuwahl anzuordnen. Wird dieselbe verweigert, oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Mandat so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat.

Jedoch steht der Gemeinde gegen die Entscheidungen der Regierung der Weg der Beschwerde an den Ober-Präsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landrathes zunächst an die Regierung offen. Eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Die Kreisvertretung hat die Entscheidung über Ablehnungsgründe und die gegen die Wahl der Gemeinde-Beamten eingehenden Reklamationen.

Wenn kein zweiter Bürgermeister, oder kein Bürgermeister-Adjunkt bestellt ist, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters von dem Gemeinderath aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Derselbe bedarf ebenso der Bestätigung, wie der Bürgermeister. Der Gemeinderath bestimmt die ihm zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Vorschläge der Kommission.

Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden **mit 1500 und mehr Einwohnern** zwölf Jahre, in Gemeinden **mit** weniger Einwohnern sechs Jahre.

Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, **welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1500 bis zu 10,000 Einwohnern der Bezirks-Regierung und in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern dem Landrathe zusteht.**

Wird die Bestätigung versagt, **so ist eine Neuwahl anzuordnen.** Wird dieselbe verweigert oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Kosten der Gemeinde so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat. **Der Gemeinde** steht gegen die Entscheidung der Regierung der Weg der Beschwerde an den Ober-Präsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landrathes zunächst an die Regierung offen; eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Alinea 7. zu streichen.

Wenn kein zweiter Bürgermeister **(Bürgermeister-Adjunkt)** bestellt ist, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters **für Verhinderungsfälle** von dem Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder er**wählt.**

Der Bürgermeister-Adjunkt bedarf, ebenso wie der Stellvertreter des Bürgermeisters, für Verhinderungsfälle der Bestätigung in gleicher Weise wie der Bürgermeister.

Der Gemeinderath bestimmt die **dem Stellvertreter** zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Hinsichtlich der Bestrafung der Dienst-

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Vorschläge der Kommission.
	Vergehen der Gemeinde-Beamten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Verordnung vom 23. September 1867, Art. I. Gesetz-S. S. 1613)
	§. 3. (neu).
	Der zweite Absatz des §. 12. der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 erhält folgende Fassung:
	Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet der Amts-Bezirksrath. —
	Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeinde-Vorsteher oder Bürger-Ausschußmitglied ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Amts-Bezirksrathe erhoben werden.
§. 3.	§. 4. (früher 3.).
Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher erlischt am 31. Dezember 1869.	Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher erlischt am 31. Dezember 1869; **die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablaufe der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen zwölfjährigen, beziehungsweise — unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867 — sechsjährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion.**
Die hierdurch gebotenen Neuwahlen finden im November 1869 statt. Die Gewählten beginnen ihre Funktionen am 1. Januar 1870.	**Die Neuwahlen für die am 31. Dezember 1869 ausscheidenden Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher** finden im November 1869 Statt.
Bis zum Erlaß der neuen Kreis-Ordnung werden die Funktionen der Kreisvertretung durch den Amts-Bezirksrath ausgeübt.	Alinea 3. zu streichen.
	§. 5.
	Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern haben den in Folge der Bestimmungen des §. 4. am 31. Dezember 1869 oder später ausscheidenden Bürgermeistern, falls sie nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte ihrer Besoldung als Pension zu gewäh-

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Vorschläge der Kommission.
	ren. Welcher Theil des Dienst-Einkommens als Besoldung anzusehen, entscheidet in streitigen Fällen der Amts-Bezirksrath.
	Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen erreichen oder übersteigen.
	§. 6.
	In Beziehung auf die, nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem Amts-Bezirksrath zu fassenden Beschlüsse bewendet es bei den Bestimmungen des §. 14. der Verordnung vom 24. Juli 1854, betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854. S. 160).
	Urkundlich 2c.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Finanz-Kommission über die Petition der Grundbesitzer von Paculent, Kreises Greifenhagen, um nachträgliche Gewährung einer Grundsteuer-Entschädigung, I. P. Nr. 217.

Berichterstatter: Herr Frhr. v. Zettau-Tolcks.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition I. P. Nr. 217. zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf **zu Stolberg-Wernigerode.**

№ 130.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

für die

15te Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Montag den 22. Februar 1869,

Vormittags 11 Uhr.

---

1) Bericht der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 112. der Drucksachen, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein Nr. 128. der Drucksachen.

2) **Mündlicher Bericht** der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 120. der Drucksachen, betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 Nr. 129. der Drucksachen.

3) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 122. der Drucksachen, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle.

   Referent: Herr Graf v. Arnim-Boytzenburg.

   Antrag des Referenten: cf. Nr. 127. der Drucksachen.

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorangezeigten Gesetz-Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause unverändert anzunehmen.

4) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Ge-

setze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Nr. 114. der Drucksachen.

Referent: Herr von Thaden; Korreferent: Herr von Kröcher.

Antrag des Referenten: cf. Nr. 127. der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangeführten Gesetz-Entwurfe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

5) **Mündlicher Bericht** der VII. Kommission über den Vertrag vom 12. Juni 1868 —

zwischen Preußen einerseits und dem Großherzogthum Hessen andererseits, über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn, nebst Schluß-Protokoll von demselben Tage in Nr. 97. der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Frhr. v. Romberg.

Antrag der Kommission: cf. Nr. 111. der Drucksachen.

dem vorangeführten Vertrage die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

6) **Mündlicher Bericht** der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, J. P. Nr. 72., mit dem Antrage:

den Preußischen Handel und die Preußische Schifffahrt endlich von den unter dem Namen „Elbzoll" erhobenen Schifffahrts-Abgaben zu befreien.

Berichterstatter: Herr Graf York.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die baldige Beseitigung des Elbzolles hinzuwirken.

7) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 113. der Drucksachen, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen.

Referent: Herr Hasselbach.

Korreferent: Herr Engels.

Antrag des Referenten: cf. Nr. 126. der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorangezeigten Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

8) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 115. der Drucksachen, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Referent; Herr Dr. Dernburg.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem bezeichneten Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie

solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

9) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 123. der Drucksachen, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen.

Referent: Herr Camphausen-Berlin.

Antrag des Referenten: cf. Nr. 127. der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung anzunehmen.

10) **Mündlicher Bericht** der Finanz-Kommission über zwei Petitionen der Handelskammer zu Lingen und von 17 Handelskammern der Provinz Hannover P. J. Nr. 3. und 7), mit dem gleichlautenden Antrage:

baldthunlichst dafür zu sorgen, daß der Tilgungsmodus der Hannoverschen Landesschulden-Kapitalien durch Ausloosung und Pari-Rückzahlung wiederum, und zwar jedenfalls für das nächste Jahr, Anwendung finde.

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Die Petitionen P. J. Nr. 3. und 7. für erledigt zu erachten.

11) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 108., betreffend die Errichtung von Marksteinen.

Referent: Herr Graf v. Arnim-Boytzenburg.

Antrag des Referenten: cf. Nr. 126. der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetz-Entwurf in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf **zu Stolberg-Wernigerode.**

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

1) **Mündlicher Bericht** der Justiz-Kommission über den Entwurf einer Subhastations-Ordnung Nr. 117. der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf zur Lippe.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem vorangeführten Entwurfe einer Subhastations-Ord-

nung in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) die Petition des Rechtsanwalts Ottmann zu Allenstein P. 228. wegen Abänderung des §. 16. des Entwurfs der Subhastations-Ordnung durch diesen Beschluß für erledigt zu erachten.

2) **Mündlicher Bericht** der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf in Nr. 85. der Drucksachen über die Anstellung im höheren Justizdienst.

Berichterstatter: Herr Bloemer.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf in Nr. 85. der Drucksachen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

№ 131.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetz-Entwurfs,

betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer,

in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten hat, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf.

Gesetz,

betreffend

die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staats-Behörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension auf jährlich mindestens Funfzig Thaler vom 1. Januar 1871 ab, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1.).

§. 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7.) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei

Gehalts-Verbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 pCt. des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehre Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrages der direkten Staats-Steuern (Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer) auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die in §. 2. festgesetzte Minimal-Höhe der Pension zu erreichen, so ist aus der Staats-Kasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse aus der Zahl und durch die Mitglieder der Anstalt drei Vertreter erwählt.

§. 7.

Auch wird in jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständiger Städte ein Vorstand gebildet, zu dem neben Vertretern des Kreises resp. Amts oder selbstständiger Stadt, unter welchen der Landrath, Amtshauptmann, Bürgermeister selbstständiger Städte, als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählenden Lehrer gehören müssen.

§. 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7.) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9.

Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehalts-Verbesserungs-Gelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, so weit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staats-Behörden stehenden Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zum Zweck einer Erweiterung der Associations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten,

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassen-Verbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrer-Stellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staats-Behörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2. angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel gegeben.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 132.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Rabe.

Bericht

der

Finanz-Kommission

über

die Petition der Kreisstände des Kreises Ratibor vom 3. September 1868, betreffend die Aufbringung von Kreissteuern, P. J. Nr. 4.

Im Kreise Ratibor werden die zur Befriedigung sämmtlicher Kommunal-Bedürfnisse nothwendigen Geldmittel durch einen Zuschlag auch zur Einkommensteuer aufgebracht, welchem das gesammte aus Grundbesitz im Kreise fließende Einkommen unterworfen ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer im Kreise wohnt oder nicht resp. hier oder anderwärts oder überhaupt zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Die Kreisstände halten sich auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1842 für berechtigt, den Domainen-Fiskus, so wie Aktien-Gesellschaften und andere juristische Personen nach Maßgabe des Grundbesitzes derselben im Kreise auch zu diesem nach dem Einkommen bemessenen Steuer-Zuschlage heranzuziehen.

Der Herr Finanz-Minister hat dagegen in einem an die Regierung zu Oppeln gerichteten Reskripte vom 5. August 1865 entschieden, daß der Domainen-Fiskus einem solchen Steuer-Zuschlage nicht unterworfen sei, sondern nur nach Verhältniß des Grundsteuer-Reinertrages zu den Zuschlägen zur Grundsteuer herangezogen werden dürfe.

Hierüber beschweren sich die Kreisstände in der vorliegenden Petition, indem sie hervorheben, daß, analog dem §. 4. der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen und den Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend, den Kreisen die Befugniß zugestanden werden müsse, den Domainen-Fiskus, Aktien-

Gesellschaften und andere juristische Personen, welche als Kreiseingesessene im Sinne des §. 1. der Verordnung vom 7. Januar 1842 zu betrachten seien, in gleicher Weise, wie dies den Städten gestattet worden, zu besteuern.

Die Stände des Kreises Ratibor beantragen danach:

die Königliche Staats-Regierung anzugehen, daß sie zum Schaden der Kreis-Korporationen nicht ferner deren Recht in Frage stelle, für Kreis-Kommunalzwecke

1) den Domainen-Fiskus nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Januar 1842 für die Provinz Schlesien über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, nicht blos nach Verhältniß der Grundsteuer, resp. des Grundsteuer-Reinertrages für die Grundsteuer, sondern auch nach Verhältniß des ihm aus seinem Grundbesitz zufließenden Einkommens und

2) ebenso Aktien-Gesellschaften und andere juristische Personen zu besteuern.

Die unterzeichnete Finanz-Kommission hat diese Petition in ihrer Sitzung vom 30. Januar d. J. im Beisein des Herrn Landraths Persius als Kommissarius des Herrn Ministers des Innern zur Berathung gezogen und einstimmig anerkannt, daß aus der Verordnung vom 7. Januar 1842, welche nur die Besteuerung der Kreiseinsassen gestattet, die von den Petenten in Anspruch genommene Befugniß zur Heranziehung des Domainen-Fiskus, der Aktien-Gesellschaften und anderer juristischer Personen zu den Kreislasten nicht hergeleitet werden könne, und daß die dieserhalb im §. 4. der Städte-Ordnung enthaltene Bestimmung für die Vertheilung der Kreislasten keine Geltung habe, daß somit nach der dermaligen Lage der Gesetzgebung die Anträge der Petenten keine Berücksichtigung verdienen.

Ueber die Frage, ob es der Billigkeit entspreche, den Kreisen in dieser Beziehung durch ein zu erlassendes Gesetz dieselben Rechte beizulegen, welche die Städte nach der Städte-Ordnung haben, waren die Ansichten in der Kommission getheilt.

Die überwiegende Mehrheit konnte ein Bedürfniß hierzu nicht anerkennen, da der Domainen-Fiskus zur Leistung der auf die Grundsteuer gelegten Zuschläge bereit sei. Eine Heranziehung desselben nach Maßgabe seines, aus den im Kreise belegenen Domainen gezogenen Einkommens wurde überdies für unausführbar erachtet, wobei insbesondere hervorgehoben wurde, daß das Einkommen aus einzelnen Domainen nicht nach deren Pacht- oder Nutzungs-Ertrag bemessen werden könne, indem auf dem Gesammt-Ertrage der Domainen und Forsten nicht nur die Rente für das Kron-Fideikommiß von 2½ Millionen Thalern, sondern auch die alljährlich zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuldscheine erforderlichen Beträge in Höhe von mehreren Millionen Thalern hafteten.

Es wurde daher von dieser Seite der Antrag gestellt:

dem Herrenhause zu empfehlen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Die Minderheit der Kommission hielt es dagegen für billig, daß den Beschwerden der Petenten im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu Theil werde. Nachdem aber der Herr Regierungs-Kommissar die Erklärung abgegeben hatte, daß es die Absicht der Königlichen Staats-Regierung sei, in der im Entwurfe bereits vollendeten und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegenden neuen Kreis-Ordnung

die Frage über das Maß der Heranziehung des Fiskus und anderer juristischer Personen zu den Kreissteuern zur Erledigung zu bringen, — wurde es für angemessen erachtet, zunächst diese Vorlage abzuwarten, und schloß sich daher auch die Minderheit dem obigen Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung an.

Die Kommission beantragt hiernach einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

über die Petition der Kreisstände des Kreises Ratibor vom 3. September v. J., P. J. Nr. 4., zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Die Finanz-Kommission.

v. Rabe (Vorsitzender und Berichterstatter). Graf **v. Borries**. **v. Brünneck**. **v. Le Coq**. Fürst **zu Hohenlohe**. **v. Katte**. **v. Meding**. Fürst **von Pleß**. Graf **zu Solms-Sonnewalde**. Frhr. **v. Steinäcker**. Frhr. **v. Zettau**.

№ 133.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

1) **Mündlicher, anderweiter Bericht** der Kommission für Justizsachen über den Gesetz-Entwurf Nr. 124. der Drucksachen, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erb-Bescheinigungen.
Berichterstatter: Herr Denhard.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses
1) die Aenderung der folgenden Paragraphen:
§. 3., Alinea 1., 2., 4.,
§. 4.,
§. 5., Alinea 2.,
§. 6., Alinea 2. und 3.,
§. 9., Alinea 1. und 3.,
2) die Streichung des §. 11.
zu genehmigen und demgemäß
3) dem ganzen Gesetz-Entwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) **Mündlicher, anderweiter Bericht** der vereinigten Kommissionen für Justiz und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf Nr. 125. der Drucksachen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.
Berichterstatter: Herr von Bernuth.
Antrag der vereinigten Kommissionen:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
I. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses
1) die Aenderung folgender Paragraphen:
§. 17., Alinea 2. und 3.,
§. 155., Alinea 5.,
§. 163., Alinea 1.,
§. 182., Alinea 2.,
§. 183., Alinea 1.,

§. 189., Nr. 3.,
§. 208., Alinea 3.,
§. 209., Satz 2.,

2) die Streichung des letzten Alineas des Artikels IV. und die Hinzufügung der Artikel V., VI. und VII.

zu genehmigen und demgemäß

3) dem ganzen Gesetz-Entwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II. Die Petition des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu Breslau vom 3. Februar d. J., wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung (J. P. 218.) durch die über die Vorlage gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf **zu Stolberg-Wernigerode.**

№ 134.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Kleist-Retzow.

Bericht

der

IV. Kommission für Justiz-Angelegenheiten

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. (Nr. 86. der Drucksachen.)

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Berathung des vorstehenden Gesetz-Entwurfs in 2 Sitzungen unterzogen, deren einer die beiden Herren Minister des Kultus und der Justiz, v. Mühler und Leonhardt in Person, welchen beiden aber als deren Kommissarien, der Geheime Ober-Regierungsrath Graf v. Schlieffen, der Ober-Gerichtsrath v. Lente und der Ober-Gerichtsrath Droop beiwohnten.

Der Herr Justiz-Minister, resp dessen Vertreter machten für die Nothwendigkeit der Gesetzesvorlage geltend, daß sich das Bedürfniß dazu schon lange und allgemein in Hannover herausgestellt habe, und seine frühere Befriedigung nur durch widrige, nicht in der Sache liegende Verhältnisse bisher verhindert sei. Gleich nach der Einverleibung von Hannover sei es bei dem hiesigen Ministerio hervorgehoben und von dem früheren Hannöverschen Kultus-Departement unterstützt worden, welches zwar ressortmäßig mit den gegenwärtigen Ehegerichten nicht befaßt sei, aber doch nach seiner Stellung eine wohlwollende Beurtheilung der dabei in Betracht kommenden kirchlichen Rücksichten voraussetzen lasse. Es sei ausdrücklich betont, daß die Zeit der Diktatur wahrgenommen werden möge, damit demnächst der Weg der Legislation nicht Schwierigkeiten bereite. Um bei der Wichtigkeit der Sache jede Uebereilung zu vermeiden, sei aber vorgezogen worden, zuvörderst den Provinziallandtag zu hören, der sich denn auch in seiner Majorität dafür ausgesprochen habe. Der Entwurf rühre in seinen wesentlichsten Bestimmungen bereits von dem früheren Herrn Justiz-Minister Grafen zur Lippe

her. In ganz Preußen ständen die Ehesachen seit 1849 resp. 1867 den weltlichen Gerichten zu, die Einheit des Rechts erfordere die gleiche Einrichtung auch für Hannover. Wenn um dieser Rechtseinheit willen den Hannoveranern manche ihnen liebgewordene Einrichtung genommen sei, wie viel weniger könne man ihnen im vorliegenden Fall die Einführung der sonst in Preußen bestehenden Gesetzgebung versagen, wo diese in der That gut, die dortige mangelhaft sei. Man würde eine Ablehnung der Vorlage von Seiten des Herrenhauses gar nicht verstehen.

Die Verhältnisse seien in der That kaum erträglich. Die Kompetenzen in Ehesachen seien, wie die Motive des näheren ergeben, auf das Verschiedenartigste gestaltet, für einzelne Fälle überhaupt nicht ein für allemal bestimmt. In Ostfriesland entschieden Einzelnrichter und dies habe zu den allergröbsten Ungehörigkeiten geführt. Das Prozeß-Verfahren sei ganz veraltet und schleppend und stehe hinter dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sonst geltenden Verfahren weit zurück. Das Appellations-Gericht in Celle, welches in II. Instanz für die bei weitem meisten Sachen zuständig sei, also das Bedürfniß gewiß beurtheilen könne, habe sich entschieden für den Gesetz-Entwurf ausgesprochen. Wie die Sache jetzt liege, könne sie nicht bleiben, eine andere Gesetzgebung aber, wodurch den vorhandenen Uebelständen abgeholfen und die geistliche Gerichtsbarkeit in I. Instanz doch erhalten bleibe, sei bei dem anderen Hause schwerlich durchzusetzen. Auch die Verfassungs-Urkunde bedinge, der §. 10. des Gerichts-Organisations-Gesetzes von Hannover verheiße deren Aufhebung, der Staat müsse sich die gesammte Gerichtsbarkeit, auch die in Ehesachen vindiciren. Stahl in seiner Philosophie des Rechts S. 439. sage:

„Auch die Gerichtsbarkeit über Ehesachen ist zunächst und mit rechtlicher „Wirkung nur Sache des Staats. Die wahre Natur der Ehe als eines zugleich „religiösen Verhältnisses entzieht dieselbe nicht der bürgerlichen Jurisdiktion, „sondern heischt nur Wahrung dieser ihrer religiösen Seite," nur darin weiche die Staats-Regierung von ihm ab, daß sie in Erhaltung des materiellen gemeinrechtlichen Eherechts, die religiöse Seite der Ehe für völlig genügend gewahrt halte. Das Hannoversche Landes-Verfassungs-Gesetz von 1840 enthalte die ausdrücklichen Bestimmungen, daß der König die ganze Staatsgewalt in sich vereinige, daß er die alleinige Quelle aller Gerichtsbarkeit sei, er könne daher auch ohne Beachtung der durch die Kirchen-Verfassung gezogenen Grenzen die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufheben und den weltlichen Gerichten übertragen. Als kirchliche Gerichte und darum als ein Recht der Kirche könne man die bisherigen derartigen Gerichte I Instanz keineswegs bezeichnen, gewiß nicht die katholischen, welche der König einsetzte, aber auch rücksichtlich der evangelischen Konsistorial-Gerichte gewiß nur zum Theil, da weltliche Mitglieder neben den geistlichen fungirten und die II. Instanz überhaupt fast ausschließlich in den Händen des Celler Appellations-Gerichts liege. Die bisherigen geistlichen Gerichte böten keine größere Garantie für die ernstere Behandlung der Ehesachen, als weltliche Gerichte, denn die Geistlichen in ihnen unterlägen ebenfalls der ernsteren oder laxeren Zeitströmung rücksichtlich der Auffassung der Ehe. Allerdings müsse anerkannt werden, daß Hannover gegen die altpreußischen Landestheile rücksichtlich der Ehe-Prozesse im Verhältniß zur Seelenzahl überaus günstig stehe, dies beruhe aber auf dem dort geltenden gemeinen materiellen Eherechte, dies solle durch den Gesetz-Entwurf in keiner Weise alterirt werden und würden daher auch weiterhin dieselben günstigen Erscheinungen sich herausstellen.

Der Herr Kultusminister erklärte daß allerdings die meisten geistlichen Behörden von Hannover, der bei weitem größte Theil der Konsistorien und das Landes-Konsistorium sich gegen den Erlaß des vorgelegten Gesetz-Entwurfes ausgesprochen hätten. Es sei das der Grund gewesen, weshalb die Staats-Regierung denselben nicht übereilt, sondern erst den Provinzial-Landtag gehört habe. Nach dessen beifälliger Erklärung hätte aber auch das Kultus-Ministerium sich den von Seiten des Herrn Justiz-Ministers angeführten Gründen nicht verschließen und seiner Einbringung in den Landtag aus eigener Ueberzeugung zustimmen müssen. Man müsse bei der Aeußerung der Konsistorien berücksichtigen daß sie die gegenwärtig ihnen zustehende Gerichtsbarkeit aufgeben sollten.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene von der Kommission als solcher jedoch nicht getheilte Bitte: „daß es den Herren Ministern gefallen möge, zur selbst„ständigen Orientirung der Mitglieder der Kommission in dieser, nach den desfal„sigen Mittheilungen der Herren Minister selbst unter den betreffenden Hannover„schen Behörden ganz verschieden angesehenen, so wichtigen Sache, die Berichte des „Appellations-Gerichtes zu Celle, des Landes-Konsistoriums und der sämmtlichen „Konsistorien von Hannover, der Kommission vorzulegen“, erfolgte von Seiten der Herren Minister keine Antwort und war somit als abgelehnt anzusehen.

Die von den Herren Ministern ausgesprochenen Ansichten wurden aber ohnedem von anderen Mitgliedern der Kommission unterstützt und es wurde von diesen in der Beziehung Folgendes geltend gemacht. Der Gesetz-Entwurf führe auf die Prinzipien der Stellung von Staat und Kirche und deren Geschichte. Allerdings stelle die katholische Kirche die Forderung eigener kirchlichen Gerichte. Von Seiten Luthers werde aber die Ehe als „ein weltliches Geschäft“ bezeichnet und darum stände die Gerichtsbarkeit darüber dem Staate allein zu, es sei der Kirche nur eine gewisse Einwirkung auf sie vorzubehalten. Allerdings seien zur Reformationszeit allenthalben Konsistorial-Gerichte für die Ehesachen eingerichtet worden, aber wohl weil man von früher her noch zu sehr an kirchliche Ehegerichte gewöhnt war. Man könne auch die Consistorial-Gerichte gar nicht als kirchliche Gerichte bezeichnen, wie ja die II. Instanz von ihnen vielfach an rein weltliche Gerichte gegangen sei. Es handle sich allein um die Frage der Zweckmäßigkeit, und da sei anzuerkennen, daß auch die geistliche Gerichtsbarkeit sich nicht zu allen Zeiten bewährt, daß sie mannigfach in den der Entscheidung zu Grunde gelegten Prinzipien geschwankt hätten. Die unter dem Landrecht lebenden Preußen dächten wegen dessen laxen Eherechts, bei Einführung der weltlichen Gerichtsbarkeit so leicht, daß die Folge ein gleich laxes materielles Eherecht sein müsse, es bleibe aber für Hannover das gemeine Recht als materielles Recht bestehen. Das Bedürfniß sei nach den Anführungen der Herren Minister vornemlich ein prozessualisches, der Prozeß gehöre zum öffentlichen Recht und müsse im ganzen Lande der gleiche sein. Die Konsistorien seien Staatsbehörden. Die größere oder geringere Zahl der Ehescheidungen hinge nicht von der Gerichtsbarkeit, nicht einmal vom materiellen Recht ab, sondern von anderen Verhältnissen, es zeige sich ein Zunehmen derselben von Westen nach Osten. Es sei nach der Verfassungs-Urkunde völlig unzuläßig und durchaus nicht länger zu dulden, daß die Ehesachen von Verwaltungs-Behörden ohne alles positive Recht, allein nach dem Worte Gottes entschieden würden, es sei ebenso unzuläßig, daß zwischen Katholischen und Evangelischen ein ungleiches materielles Eherecht bestehen bleiben solle, und es sei endlich unmöglich, derartige Einrichtungen gegen die Zeitströmung herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Hannover, jetzt eine Preußische

Provinz, müsse in seiner Gesetzgebung mit derjenigen der anderen alten Provinzen in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Gegen diese Ansicht erwiderten andere Mitglieder der Kommission Folgendes:

Die wenn auch noch so entschieden ausgesprochene Ueberzeugung der Herren Minister, oder des Vorstandes des früheren Kultus-Departements in Hannover, könne nicht genügen, um den Beweis des Bedürfnisses einer Aenderung der gegenwärtig in Hannover für Ehesachen bestehenden Gerichtsbarkeit zu führen. Nach der Natur des Verhältnisses beruhe die verschiedene Auffassung darüber leicht auf einem verschiedenen prinzipiellen Standpunkte. Von der Staats-Regierung seien zur Zeit der Diktatur die geistlichen Gerichte für Ehesachen in den anderen neu erworbenen Ländern, in welchen sie noch bestanden, beseitigt worden, somit sei erklärlich, daß der derzeitige Herr Justiz-Minister auch für Hannover die desfallsigen Einleitungen getroffen habe. Es sei von den Herren Ministern anerkannt, daß die Konsistorien so gut wie einstimmig sich gegen die Gesetzes-Vorlage erklärt hätten, und es sei kein genügendes Motiv, um das Gewicht dieses Zeugnisses zu beseitigen, daß sie durch die Vorlage ihre jetzige Gerichtsbarkeit verlieren sollten. Dem Landes-Konsistorio steht dieselbe gar nicht zu. Mit demselben Grunde könnte man das Gewicht, welches aus dem Gutachten des Appellations-Gerichts zu Celle in der entgegengesetzten Richtung hergenommen wird, damit beseitigen, daß durch die Vorlage die weltlichen Gerichte eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit erhalten sollten. Letzteres Gutachten könne aber vielleicht mehr aus dem Wunsche der Einführung einer neuen Prozeßform, als der der weltlichen Gerichtsbarkeit entstanden sein. Eine Einsicht in die Berichte und eine selbstständige Abwägung derselben sei der Kommission durch deren Nichtvorlage verschlossen. Daß aber auch Juristen in Hannover eine von der Vorlage abweichende Meinung hätten, beweise der Aufsatz des Ober-Appellationsgerichtsraths von Werlhof in Celle in dem Magazin für Hannoversches Recht Bd. III. Hft. 2. S. 202—230. Derselbe theilt mit, wie die Geistlichkeit beider Konfessionen sich schon 1857 rc. entschieden gegen eine derartige Aenderung ausgesprochen habe. Bloße Gleichmacherei werde das Herrenhaus zur Annahme der Vorlage nicht bewegen. Es handle sich nicht um Einführung einer neuen Einrichtung, sondern um Aufhebung einer solchen, welche seit Jahrhunderten in dem größten Theile der Provinz Hannover bestehe. Die desfallsigen Anführungen gingen zu weit, denn nach dem Entwurfe solle ja zunächst das gemeine Eherecht als materielles Recht und daher von dem der anderen Provinzen und auch zwischen Katholiken und Evangelischen verschieden, bestehen bleiben. Es komme jedesfalls auf die Prüfung an, welche Bedenken der jetzt dort bestehende Zustand darbiete und ob er dem hiesigen vorzuziehen oder nachzustellen sei. Von dem Herrn Justiz-Minister sei selbst angeführt, wie die Bedenken des jetzigen Zustandes sich namentlich auch in der Form der Gerichte in Ostfriesland geltend gemacht hätten; diese aber seien weltliche Gerichte, es könne daher unmöglich deren mangelhafte Organisation für Aufhebung der geistlichen Gerichte angezogen werden, sondern nur dazu führen, diese zu verbessern. Die Kompetenz der Ehegerichte in der Provinz Hannover erscheint nach den desfallsigen Ausführungen in den Motiven bunt genug, allein man könne wohl ohne zu fehlen sagen: im Großen und Ganzen seien die erste Instanz Konsistorial-Gerichte, in zweiter entscheide das Appellations-Gericht in Celle. Die Irregularitäten seien viel zu gering, als daß der bisherige Zustand blos um deshalb nicht etwa verbessert, sondern seinem Wesen nach völlig beseitigt werden müßte. Es werde der rücksichtlich des Verfahrens geltende Prozeß

als äußerst mangelhaft und der Abhülfe dringend bedürftig dargestellt, allein jener Prozeß hänge mit dem Bestehenbleiben der konsistorialen Gerichtsbarkeit durchaus nicht zusammen. Auch wo in Hannover gegenwärtig die gewöhnlichen Gerichte in Ehesachen entscheiden, gelte nicht die bürgerliche Prozeß-Ordnung (Neues Magazin für Hann. R. Bd. III. Heft 2. S. 292–300). Ebensogut könnte bei den jetzigen Ehegerichten, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, eine andere Prozeßform eingeführt werden. Wenn der Herr Justiz-Minister annehme, daß derartige Verbesserungen des jetzigen Zustandes mit Bestehenlassen der Konsistorial-Gerichtsbarkeit an dem Widerspruch des Hauses der Abgeordneten scheitern würden, so sei das doch erst zu versuchen. Schon manchmal habe etwas in einer bestimmten Zeit für unerreichbar gegolten, das bei einiger Geduld später unschwer durchgesetzt sei. Eine desfallsige Voraussetzung bestärke derartige Prätensionen. Nach obiger Stellung der Konsistorien zu dem Entwurfe sei anzunehmen, daß sie den jetzigen Zustand auch ohne derartige Veränderungen dem Lande für zuträglicher halten, als die beabsichtigte Veränderung, und der Ob.-App.-Ger.-Rath v. Werlhof spreche sich in dem vorher citirten Aufsatze ausdrücklich dahin aus:

> „der jetzige Zustand der Rechtspflege in Ehe- und Verlöbnißsachen ist im allgemeinen weder zweckwidrig noch unbefriedigend".

Der Nachweis, daß ein Bedürfniß zur völligen Beseitigung der konsistorialen Gerichtsbarkeit vorhanden sei, wie der Entwurf sie ausspreche, sei daher in keiner Weise geführt.

Dieser Mangel solle durch die Berufung auf die Art. 86., 87., 90. der Verfassungs-Urkunde ergänzt werden, welchen die jetzt in Hannover bestehende Ehegerichtsbarkeit zuwiderlaufe, und durch Hinweisung auf §. 10. des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes für Hannover vom 8. Nov. 1850, welcher das vorliegende Gesetz verheiße. Zunächst sei es ein Widerspruch, wenn andererseits die Mitglieder der Konsistorien als eine Staats-Behörde bezeichnet würden, in dem Falle könne man sich gegen ihre Gerichtsbarkeit gewiß nicht auf Art. 86. und 87. der Verfassungs-Urkunde berufen. Zu den Verwaltungs-Behörden gehörten sie nach Art. 14. der Verfassungs-Urkunde ebenso wenig. Es solle aber nicht großer Werth darauf gelegt werden, daß die bezogenen Artikel der Verfassungs-Urkunde bei freierer Interpretation ein Konsistorialgericht nicht unbedingt hindern würden, ein solches sei für Ehesachen nach Art. 91. der Verfassungs-Urkunde gewiß zulässig, welcher „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte," gestatte. Wir besäßen Militairgerichte, wir hätten ein Landtagsgericht und Geh. Rath Stahl 1855 in der I. Kammer event. evangelische Ehegerichte im ganzen Lande proponirt. Der §. 10. des Organisations-Gesetzes für Hannover vom 8. Nov. 1850 sage freilich:

> „die den Konsistorial-Behörden durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 einstweilen noch verbleibende Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, soll denselben abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geordnet werden";

aber trotz desselben habe diese Gerichtsbarkeit sich bis jetzt, 19 Jahre lang, erhalten. Es entstehe mit Recht die Frage: ob es denn zweckmäßig sei, gerade jetzt eine Aenderung vorzunehmen, wo bereits eine neue allgemeine Prozeß-Ordnung für den ganzen Norddeutschen Bund berathen werde. Jene Bestimmung fordere ein Gesetz wie das vorgelegte gewiß nicht, denn sie sage nichts davon, daß die Ehegerichtsbarkeit auf die weltlichen Gerichte übergehen solle. Vielmehr sei eine dahin-

gehende Bestimmung des entsprechenden Entwurfes in der Ersten Hannoverschen Kammer in der Voraussicht verworfen, daß eigene Gerichte unter Betheiligung der Kirche für die Ehesachen geschaffen werden möchten. Dahin sei denn auch der 1853 desfalls in Hannover gemachte Versuch gegangen, nach welchem konfessionelle Gerichte unter Antheilnahme von Geistlichen als Mitgliedern derselben hergestellt werden sollten. Der Paragraph sei überall ohne positiven legislativen Inhalt, er spreche nur die Ansicht der damaligen Hannoverschen Legislation aus, habe insofern für die Gegenwart keine in ihm selbst liegende Kraft, bedinge vielmehr rücksichtlich der Vorlage die unabhängige erneute sachliche Prüfung in vollem Umfange.

Der Erfolg spreche geradezu für die gegenwärtig in Hannover rücksichtlich der Ehesachen bestehende Einrichtung. Während in Preußen mit Ausschluß der Rhein-Provinz auf etwa je 3000 Evangelische jährlich eine Ehetrennungsklage komme, solle dies in Hannover auf etwa 15,000 der Fall sein, davon aber vielleicht noch wieder 60 pCt. versöhnt werden. Beim Ober-Appellationsgericht in Celle seien für einen Bezirk von vielleicht 1,500,000 Einwohnern im Durchschnitt von zehn Jahren nur jährlich 25 Ehetrennungsklagen zur Entscheidung gekommen. Ein gewichtiges Zeugniß für die bestehende konsistoriale Gerichtsbarkeit erster Instanz in Ehesachen sei es, daß — wie mitgetheilt — mit dem stärker werdenden kirchlichen Bewußtsein die Entscheidung der Konsistorien ernster, die Trennung der Ehe erschwerender geworden, und das Ober-Appellationsgericht in Celle dieser Praxis gefolgt sei. Nicht das weltliche Obergericht habe die konsistorialen Untergerichte, sondern diese hätten jenes sich nachgezogen.

Ganz ähnliche Ehegerichte mit dem alten gemeinrechtlichen Eheprozeß hätten bis 1849 in Neu-Vorpommern unter großer Anerkennung bestanden.

Jene günstigen Erfolge seien wesentlich durch geistliche Ehegerichte bedingt, und das dazu mitwirkende zur Zeit in Hannover bestehende materielle gemeine Eherecht durch ihre Aufhebung nothwendig indirekt gefährdet. Allerdings habe die Ehe auch eine weltliche Seite, aber sie habe gleichzeitig und überwiegend eine religiöse Seite. Sie setze als einzelner Akt eine Uebereinstimmung der Betheiligten zu ihrer Eingehung, einen Vertrag voraus, dieser einzelne Akt aber empfange seine Weihe, seine Bedeutung und sein Recht daher, daß die Ehe als solche eine ursprüngliche Schöpfungs-Ordnung Gottes, die Grundlage wie für die Familie, so für den Staat und die Kirche sei. Ihre Norm sei in letzter Instanz das Wort Gottes und zu dessen Wächter sei nicht der Staat, sondern die Kirche berufen. Wenn daher der Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln die weltlichen Obrigkeiten aufrufe zur Verhütung der dem Worte Gottes nicht entsprechenden Mißbräuche der Jurisdiktion der Bischöfe, Gerichte zu bestellen, so füge er doch gleich selbst am Schlusse hinzu:

> tanta enim varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.

Stahl in seiner Philosophie des Rechts bediene sich allerdings der oben angeführten Worte, er setze aber hinzu, und führe demnächst zur Abweisung der Folgerungen, welche man aus Luther's Wort „die Ehe sei ein weltlich Geschäft" gemacht hat, weiterhin aus:

> „Eine solche („Wahrung der religiösen Seite der Ehe")
> „liegt rücksichtlich der kirchlichen Richtigkeit des Urtheils-
> „spruchs in den gemischten Gerichten, Konsistorien. In letzterer
> „Hinsicht mag allenfalls auch das christliche bez. konfessionelle Be-

„kenntniß der Richter schon als hinlängliche Garantie gelten, wenn „anders nur die Gesetze selbst der Lehre der Kirche entsprechen. Nur „die rechtliche Folge ist es, welche der weltlichen Gerichtsbarkeit aus„schließlich vindicirt werden muß. Aber es entspricht der Hei„ligkeit des ehelichen Bandes und der Würde der öffent„lich anerkannten Kirche, wenn der Staat kirchliche Ge„richte mit seiner Autorität auch hierfür ausstattet.

„Keineswegs kam es den Reformatoren in den Sinn, zu behaupten, „. . . daß die Gerichtsbarkeit passender von weltlicher als geistlicher Seite „versorgt werde, . . . sondern von allem dem das Gegentheil . . . sie „sprachen in Hinsicht auf Ehegerichte unter allen Um„ständen gleichmäßig den Grundsatz aus, daß es kirchliche, „nicht weltliche Gerichte sein sollten, und für das Zweck„mäßigste hielten sie eben die Konsistorien.

„Die Ehe wurde vorherrschend als Kirchensache be„handelt, die Glaubenslehre galt als ihre oberste Richt„schnur, ihre Anordnung vom Kirchenregimente aus, er„folgte in den Kirchen-Ordnungen, nicht im Landrechte, „daher auch auf Gutachten der kirchlichen Organe, und die Gerichts„barkeit hatten die Konsistorien.*)"

In demselben Jahre 1537, in welchem der Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln für Ehesachen ein forum peculiare forderte, hätten die Sächsischen Stände zu Torgau die Einrichtung von Konsistorien beantragt, welche in ihrer Komposition jenem Verlangen entsprächen, und von da an seien sie als ein wesentlicher Theil der evangelischen Kirchen-Ordnungen in der gesammten Deutschen evangelischen Kirche, auch in den verschiedenen Theilen des früheren Königreichs Hannover eingeführt. Die Aufhebung dieser noch zu Recht bestehenden Kirchen-Ordnungen widerspreche daher dem Prinzip, der Geschichte und dem Rechte der evangelischen Kirche und müsse deshalb die Schädigung der Ehe wie der Kirche und des Staates zur Folge haben.

Mit Unrecht getröste man sich, daß das materielle Eherecht durch die Gesetzes-Vorlage unberührt bleibe.

Es sei von vornherein nicht zuzugeben, daß beim Rechtsprechen die Person des Richters so zurücktrete, daß dieselbe keinen Einfluß auf die Handhabung des Prozesses, auf den Ausfall der Entscheidung habe. Vielmehr komme auf die Per-

---

*) Stahl, Phil. des Rechts II. Bd. 3. Buch p. 442: „Wenn Luther in manchen Privat-Aeußerungen die Ehe für ein weltlich Geschäft erklärt, so hat das nie den Zusammenhang und die Absicht, daß die Geistlichen nicht unmittelbar darin regieren, sondern Das, was wirklich in menschlichem Ermessen steht und gleichwohl bis dahin auch größtentheils von der Kirche versagt wurde, den weltlichen Behörden oder der Landessitte überlassen sollen."

Stahl, Kirchen-Verfassung und Lehre und Recht der Protestanten S. 74: „Die Reformatoren kämpften gegen die materiell tadelhaften Bestimmungen des kanonischen Eherechts, sie kämpften ferner gegen die Ausschließlichkeit der Gewalt, welche die Kirche bis dahin sich in Ehesachen zugeeignet hatte, und brachten dadurch thatsächlich den Begriff der gemischten Sachen auf Keineswegs erklärten sie, wie man jetzt anzunehmen pflegt, die Ehe für eine schlechthin weltliche Sache."

Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, §. 158.: Zweierlei Jurisdiktion sollte der Kirche niemals entzogen werden. . . . Sodann die Ehegerichtsbarkeit. Historisch ist ihre Entziehung allenthalben aus Behandlung der Ehe als bürgerlicher, obligatorischer Vertrag hervorgegangen, und muß im heutigen Staate mit Konsequenz zur Institution der Civilehe führen.

sönlichkeit, wie auch sonst im Leben so ganz speziell bei der Findung des Rechts, das Meiste an. Das müsse bei Eheprozessen aus mannigfachen Rücksichten in besonderem Grade sich geltend machen und wieder erhöht bei dem in Hannover geltenden materiellen Eherechte. Sei auch die Behauptung unrichtig, daß die Entscheidungsquelle für dasselbe allein das Wort Gottes wäre, vielmehr die Auslegung, welche dasselbe von der evangelischen Kirche in den meisten Kirchen-Ordnungen gefunden habe, wonach Ehebruch und bösliche Verlassung als biblische Scheidungsgründe angenommen wurden, so sei doch für die weitere Anwendung resp. Ausdehnung dieser Scheidungsgründe das Wort Gottes als ihre Quelle und darum das Verhältniß des Gewissens zu letzterem von wesentlichem Einfluß. Alle später hinzugenommenen einzelnen Scheidungsgründe hingen ab von der Auffassung der Stellen der Schrift über den Ehebruch und die bösliche Verlassung. Sie beruheten in Hannover auf dem Gerichtsgebrauch. Allerdings wäre dieser im vorigen Jahrhunderte trotz der geistlichen Gerichte ein laxerer geworden, aber der größere Ernst kirchlicher Auffassung in den letzten Jahrzehnten habe sich bei ihnen ihrer Natur nach sofort geltend gemacht und jene Praxis nach der Seite hin reformirt, wie das schwerlich bei nur weltlichen Gerichten der Fall gewesen sein würde. Diese Praxis und dieser gute Einfluß der geistlichen Gerichte erster Instanz geh: verloren, und es sei wohl zu fürchten, daß rein weltliche Gerichte auch rücksichtlich des materiellen Eherechts die Aufrechterhaltung der Ehe weniger ernst nehmen würden. Juristisch angesehen böten die Ehe-Prozesse verhältnißmäßig weniger Interesse dar, als viele gewöhnliche Civil-Sachen, ihre Bedeutung empfiengen sie aus der Rücksichtsnahme auf das Verhältniß der Eheleute zu dem Worte Gottes, auf die Bedeutung der Ehe als göttlicher Institution. Gerade der Sühne-Versuch vor dem geistlichen Gericht, wo die Kräfte eines entsprechenden Geistlichen und der Richter zusammenwirkten, sei der Aussöhnung der Streitenden und der Erhaltung der Ehe besonders günstig.

Die Ehe sei jetzt in Hannover nach ihrer natürlichen und religiösen Seite eine Einheit. Dies gute Verhältniß werde untergraben, zwischen Kirche und Staat, kirchlicher und weltlicher Obrigkeit trete ein Zwiespalt ein, welcher die Gewissen verwirren müsse. Der Vorgang in Preußen sollte dringend von der Verfolgung dieses Weges abmahnen. Wäre das alles aber auch unrichtig und materiell eine Aenderung geboten, so würde doch noch vor der Entscheidung nach positivem Hannoverschem Rechte, die Kirche in ihren gesetzlichen Organen zu hören sein. Die von dem Herrn Kommissarius des Justiz-Ministerii aus dem Hannoverschen Landes-Verfassungs-Gesetze von 1840 in Bezug genommenen Aeußerungen, wären allgemeine Axiome, welche ihre konkrete Bedeutung erst durch die sie weiter ausführende Legislation erhielten. Der §. 23. des Gesetzes vom 5. September 1848 bestimme in der Rücksicht:

> „Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchen-Verfassung wird „der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von „geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, „theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch „Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen."
>
> „Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor der Ein„richtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Lan„destheile neue Kirchen-Ordnungen erlassen oder in wesentlichen „Grundsätzen derselben . . . Veränderungen vorgenommen werden „sollen."

Auf Grund jener gesetzlichen Bestimmung sei dann unter dem 9. Oktober 1864 eine Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Hannover erlassen, deren §. 65. laute:

„Kirchengesetze werden unter Zustimmung der Landes-Synode er-
„lassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt.
„Die Zustimmung der Synode beschränkt sich auf den wesentlichen
„Inhalt der Gesetze."

Gleichzeitig sei diese Synodal-Ordnung in einem eigenen mit Zustimmung des Landtages ergangenen Gesetze, ausdrücklich mit gesetzlicher Sanktion versehen.

Daß die Kirchen-Ordnungen als Kirchengesetze publizirt worden, thue die vorher mitgetheilte Aeußerung von Stahl dar, ebenso daß in dem wesentlichen Theile derselben, der Jurisdiktion über die Ehesachen, ein gemischtes, die Kirche wie den Staat betreffendes Rechtsverhältniß geordnet sei. Ebenso wie rücksichtlich des staatlichen Interesses vorher die Provinzial-Vertretung gehört worden, sei nach obigen klaren gesetzlichen Bestimmungen die Vorlage zunächst einer s. g. Vorsynode, oder da die wirkliche Landes-Synode voraussichtlich in diesem Herbste zusammenkommen werde, dieser, zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses vorzulegen.

Aus allen diesen Gründen beantragten diejenigen Mitglieder der Kommission, welche sie mehr oder minder theilten, die Vorlage abzulehnen.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich jedoch nicht bewogen finden, durch diese Bedenken ihre entgegenstehenden, Eingangs des Berichts entwickelten Ausführungen als erschüttert anzusehen. Sie erkennt das Bedürfniß der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Veränderung der Gerichtsbarkeit und des Prozesses in Ehesachen für die Provinz Hannover an, und stimmt auch der Art und Weise, wie diese in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf zur Ausführung gebracht werden soll, im Großen und Ganzen bei. Gegen die Art dieser Ausführung hat eventuell auch die Minorität nur einzelne Bedenken.

§. 1.

In der demnächstigen Spezial-Berathung machte sich bei der Abstimmung über §. 1. der in der General-Debatte hervortretende prinzipielle Gegensatz geltend. Der Paragraph wurde mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen und damit das Prinzip der Vorlage anerkannt.

Die

§§. 2 - 7.

wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 8.

wurde als ein wesentliches Bedenken der Vorlage hervorgehoben, daß, soweit es sich nicht um nichtige Ehen handle, der Kron-Anwalt verhindert sei, Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu verfolgen. Es wurde hervorgehoben, daß die Natur der Ehesachen, als der Uebereinstimmung der Parteien entzogen, letzteres als nothwendige Konsequenz fordere, daß ohne eine solche Befugniß die Stellung des Kron-Anwalts überhaupt eine wenig entsprechende sei. Aus verschiedenen beim hiesigen Geheimen Ober-Tribunal vorgekommenen Fällen wurde das Bedürfniß einer solchen Befugniß erwiesen und weiter geltend gemacht, daß die Aufhebung der jetzigen geistlichen Gerichte in erster Instanz eine solche Sicherung für

eine ernstere Behandlung der Ehesachen, die Ueberweisung der Ehesachen an ganz neue Kollegien, welchen eine Kenntniß der bisherigen Praxis abgehe, eine baldige gleichmäßige Befestigung derselben, wozu jene Befugniß des Kron-Anwalts wesentlich dienen werde, dringend nöthig machten.

Dagegen wurde erwidert, daß es sich um interna der Familien handle, in welchen dem Kron-Anwalt eine solche Einmischung nicht zugestanden werden dürfe, daß auch bei uns in dem Gesetze von 1844 dem Staatsanwalt diese Befugniß nicht zustehe, und daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung, selbst wenn sie gerechtfertigt wäre, das Gesetz, wenigstens für dies Jahr, unmöglich machen würde, indem das Abgeordnetenhaus sie unzweifelhaft nicht annehme.

Die Majorität erkannte diese Gegengründe nicht an. Es handle sich bei Ehesachen nicht blos um Familien-Angelegenheiten, sondern gleichzeitig um die Institution der Ehe. Im Jahre 1844 habe man sich zu dieser allein wirksamen Stellung des Staatsanwalts noch nicht entschließen können, gerade die seitdem gereifte Erkenntniß und vielfach gemachten Erfahrungen forderten sie, wenn einmal die Sache in Hannover neu gesetzlich geordnet werde. Die jetzigen Verhältnisse seien dort mannigfach anders wie hier, und auch später werde die Verschiedenheit des materiellen Rechts bestehen bleiben. Die Besorgniß, daß das andere Haus eine vom Herrenhause an sich für nothwendig erachtete Verbesserung eines Gesetzes nicht annehmen werde, und dies dadurch um 1 Jahr verzögert werden würde, könne für das Haus nicht entscheidend sein. Darauf hin wurde der Antrag gegründet, den §. 8., wie folgt, zu fassen:

> „Nichtige Ehen hat die Kron-Anwaltschaft, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Auch ist sie in diesem Falle befugt, bei bereits anhängigem Rechtsstreite der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständige Anträge zu stellen, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen und Rechtsmittel zu verfolgen. Dieselben Befugnisse kann sie bei einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe geltend machen."

und dieser Antrag bei der Abstimmung mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

In späterer Sitzung wurde von dem Herrn Justiz-Minister bei der Ausführung der Nothwendigkeit der schleunigen Reform des jetzigen Zustandes anerkannt, daß das hervorgehobene Prinzip an sich richtiger sei, dennoch aber der dringende Wunsch ausgesprochen, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes noch in diesem Jahre davon Abstand zu nehmen. Der in Folge dessen von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, die Diskussion des §. 8. wieder aufzunehmen, fand jedoch nicht die dazu erforderliche Unterstützung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

Uebrigens wird bemerkt, daß „nichtige Ehen, welche lediglich auf einem Privatinteresse beruhen," nach dem in Hannover geltenden Rechte, im Allgemeinen zusammenfallen mit dem Begriffe der ungültigen Ehen des Landrechts, denen ein zu ihrem Bestande erforderlicher Konsens ermangelt.

Die Kommission empfiehlt daher:

das Herrenhaus wolle beschließen:

> Nichtige Ehen hat die Kron-Anwaltschaft, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Auch

ist sie in diesem Falle befugt, bei bereits anhängigem Rechtsstreite der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen und Rechtsmittel zu verfolgen. Dieselben Befugnisse kann sie bei einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe geltend machen.

§. 9.

war nichts zu erinnern.

§. 10.

wurde der Antrag gestellt, unter Nr. 1. die Worte: „oder außerhalb des Königreiches" zu streichen.

Es sei die Vornahme des geistlichen Sühneversuchs in aller Weise zu begünstigen. Der Zusatz ermögliche es jedem Beklagten, ihn aufs Leichteste zu vereiteln. Durch Verträge mit auswärtigen Staaten sei derselbe auch dort erreichbar. Biete aber der Aufenthalt in der That deshalb Schwierigkeiten, so sei durch die Bestimmung der Nr. 2. desselben Paragraphen die genügende Abhülfe gegeben.

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission angenommen, und beantragt dieselbe daher:

das Herrenhaus wolle beschließen,

die Nr. 1. des §. 10. wie folgt zu fassen:

„1) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist;"

Zu der Nr. 2. wurde der Antrag gestellt,

die Worte

„des Vorsitzenden"

zu streichen,

so daß die Bestimmung, ob der Sühneversuch stattfinden soll oder nicht, durch Beschluß des Gerichts herbeigeführt werden muß. Es wurde vom Herrn Kommissarius des Justiz-Ministers hervorgehoben, daß derartige prozeßleitende Verfügungen nach der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung regelmäßig von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgingen, darauf aber erwidert: daß es bedenklich erscheine, dies Verhältniß im vorliegenden Falle bestehen zu lassen. Das Gericht habe später zu befinden, ob ein solcher Sühneversuch hätte gemacht werden sollen; sei ohne seine Zuziehung dies versäumt und die Einleitung des Prozesses erfolgt, so könne für die Wirksamkeit der Sühne daraus ein unheilbarer Schade entstanden sein. Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission angenommen, und sie beantragt daher:

das Herrenhaus wolle beschließen,

die Nr. 2. des §. 10. dahin zu fassen:

„2) wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen."

§. 11.

wurde als selbstverständlich anerkannt, daß die Verhängung der im 3. Absatze gedachten Geldbußen auch durch Requisition von Seiten des Vorsitzenden des Prozeßgerichts an das Gericht erfolgen könne, unter welchem der Verklagte sich aufhält.

§§. 12. und 13.

fand sich nichts zu erinnern.

§. 14.

wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, wie es bedenklich erscheine, noch in zweiter Instanz eine Aenderung der bisher geltend gemachten Scheidungsgründe vorzunehmen, auch daß selbst bei einer derartigen Veränderung kein neuer Sühneversuch durch den Geistlichen nöthig sein solle. Ersteres sei gegen das bei uns geltende Recht, übereile die Sachen, beraube die Gegenpartei der zweiten Instanz. Darauf wurde der Antrag gegründet,

statt der Worte:

„im Laufe des Rechtsstreites"

zu setzen:

„im Laufe der ersten Instanz".

Der Herr Justiz-Minister erwiderte, nach Hannoverschem Prozesse sei eine Klage-Aenderung nicht zulässig, aber es sei bestritten, was darunter zu verstehen. Neue Thatsachen anzuführen, sei unbedingt zulässig. Der desfallsige Zweifel solle hier entschieden werden, im Interesse der Vereinfachung und Beschränkung der Eheprozesse. Eine Gefahr für die andere Partei sei nicht vorhanden, weil der ganze Prozeß in zweiter Instanz reproduzirt werde.

Der Antrag wurde mit überwiegender Mehrheit verworfen.

Die Bedenken wegen Nicht-Erneuerung des Sühneversuchs sollen bei §. 18. zur Sprache kommen.

§§. 15—17.

fand sich nichts zu bemerken.

§. 18.

wurde bemerkt, daß nach Aufhebung der geistlichen Gerichte und damit des Sühne-Versuchs vor versammeltem Gerichte, vor Geistlichen und Laien zugleich, wenigstens die Sühneversuche vor dem jetzigen Gerichte für alle Fälle zu sichern und das Gericht wie in der Verordnung von 1844 §. 38. ausdrücklich darauf hinzuweisen sei, daß auch eine Wiederholung desselben zulässig und vielfach erwünscht erscheine. Die Fassung des zweiten Satzes: daß der gerichtliche Sühneversuch regelmäßig dann anzustellen, wenn ein Sühneversuch vor dem Geistlichen nicht stattgefunden habe, könne leicht dahin führen, daß der gerichtliche Sühneversuch nur in solchem Falle erfolge. Darauf wurde der Antrag gegründet, den zweiten Satz des Paragraphen zu fassen:

„Ein gerichtlicher Sühneversuch ist regelmäßig anzustellen und kann im Laufe des Verfahrens wiederholt werden."

Die Schwierigkeit des gerichtlichen Sühneversuches könne dagegen nicht geltend gemacht werden, denn die Fälle, in welchen derselbe nach der jetzigen Fassung der Vorlage stattfinden müsse, seien die, wo er an sich am schwierigsten zu bewirken wäre.

Von dem Herrn Justiz-Minister wurde geltend gemacht, daß, was der Antrag beabsichtige, bei richtiger Auffassung schon in dem Gesetze liege und daß letzteres daher auch wohl von den Gerichten so angewendet werden würde. Doch würde er darum an sich nichts gegen die gewünschte andere Fassung haben, wenn er nicht dringend wünschen müsse, jede Veränderung im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes vermieden zu sehen. Bei der demnächstigen Abstimmung wurde der Antrag von der Mehrheit der Kommission verworfen.

§§. 19 — 26.

fand sich nichts zu erinnern.

§. 27.

wurde darauf hingewiesen, daß, wenn nach §. 1. das Verfahren nach dem vorliegenden Entwurfe, nur die civilrechtliche Trennung der Ehe regele, der Kirche somit, und zwar mit Recht, ihre Auffassung in jedem einzelnen Falle, und mithin auch die etwaige Wiedertrauung völlig frei lasse, das ausdrückliche Erkenntniß „auf Wiederverheirathung" den desfallsigen Konflikt zwischen Staat und Kirche in seiner ganzen Schärfe heraustreten lasse, und es daher besser erscheinen möchte, das Erkenntniß nur auf die etwaige Scheidung zu richten, unbekümmert darum, was aus der Wiedertrauung werde. Danach möchte rathsamer sein, die Worte „ingleichen wenn auf Scheidung der Ehe erkannt ist, über die Befugniß zur Wiederverheirathung" ganz fortzulassen. — Es wurde vom Herrn Justiz-Minister bemerkt, daß jene Bestimmung auf einer Fassung des früheren Kultus-Departements von Hannover beruhe, und von Mitgliedern der Kommission hinzugefügt: jene Befugniß beziehe sich nur auf die Erklärung des Staates, soweit seine Machtsphäre reiche, afficire daher die Kirche gar nicht. Auch in Preußen lauteten die Erkenntnisse, wie hier vorgeschlagen. In Folge dessen wurde von einem ausdrücklichen Antrage Abstand genommen.

Bei den weiteren §§. 28 — 38. des Gesetz-Entwurfs fanden sich von Seiten der Kommission keine Bedenken.

Darauf wurde der ganze Gesetz-Entwurf in der von der Kommission amendirten Fassung mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorliegenden Gesetz-Entwurf in der von der Kommission veränderten Fassung, nach der anliegenden Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Die Justiz-Kommission.

Uhden (Vorsitzender). **v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Heffter. Homeyer. v. Kleist-Retzow** (Berichterstatter). Graf **zur Lippe. v. Meding.** Graf **v. Rittberg. v. Rochow.** Dr. **Schlieckmann.** Graf **v. Schwerin.** Graf **York v. Wartenburg.**

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten mit den Vorschlägen der Kommission des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie über die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen für die Provinz Hannover, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechtsstreitigkeiten, welche die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Zustimmung zur Ehe oder die Eingehung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören in erster Instanz zur Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte.

§. 2.

Die Vorschriften über die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen, welche für sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Provinz Hannover maßgebend sind, finden auch auf die im §. 1. bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. 3.

Die Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte ist eine ausschließliche.

§. 4.

Zum Erlaß einstweiliger Verfügungen ist nur das Prozeßgericht zuständig.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

Unverändert.

Unverändert.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

II. Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben.

§. 5.

Der Gerichtsstand wird nur durch den Wohnsitz des Ehemannes begründet.

§. 6.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind nicht öffentlich.

§. 7.

Bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte muß die Kronanwaltschaft vertreten sein.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge, deren prozessualische Geltendmachung sich nach denjenigen Vorschriften richtet, welche für den im §. 431. unter Nr. 12. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für Hannover vom 8. November 1850 aufgeführten Nichtigkeitsgrund maßgebend sind.

§. 8.

Die Kronanwaltschaft kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Ehe neue Thatsachen und neue Beweismittel beibringen, auch die Aufnahme der Beweise betreiben.

Nichtige Ehen, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, hat die Kronanwaltschaft als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Insoweit hiernach die Kronanwaltschaft zur Erhebung der Klage verpflichtet erscheint, ist dieselbe bei bereits anhängigem Rechtsstreite berechtigt, der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu verfolgen.

§. 9.

Der Vorsitzende des Gerichts darf zur mündlichen Verhandlung über Klageanträge, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande haben, den Termin erst dann anberaumen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Versuch der Sühne genügt ist.

§. 10.

Der Erhebung einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, muß ein Sühneversuch durch einen Geistlichen voraufgehen.

Diese Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme:

1) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder außerhalb des Königreichs ist;
2) wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen;
3) wenn die Ehegatten einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen befugt sind, nicht angehören.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Nichtige Ehen hat die Kronanwaltschaft, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Auch ist sie in diesem Falle befugt, bei bereits anhängigem Rechtsstreite der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen und Rechtsmittel zu verfolgen. Dieselben Befugnisse kann sie bei einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe geltend machen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. Nr. 1.:

wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist;

Alinea 2. Nr. 2.:

wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen;

Alinea 2. Nr. 3., Alinea 3. und 4. unverändert.

Für den Sühneversuch ist der Seelsorger der Ehegatten, sowie der Geistliche der Parochie, welcher sie angehören, zuständig.

Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Ehegatten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 11.

Wer auf Trennung der Ehe klagen will, hat hiervon dem zuständigen Geistlichen, wenn er aber in gemischter Ehe lebt, den beiden zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen.

Beide Theile sind verpflichtet, auf Erfordern des Geistlichen, sich vor ihm zum Sühneversuch einzufinden, im Falle gemischter Ehe jedoch jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession.

Erscheint der Antragsteller nicht, so ist die Anzeige als zurückgenommen anzusehen. Erscheint die Gegenpartei nicht, so kann dieselbe von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts durch Androhung und Verhängung von Geldbußen zum Erscheinen angehalten werden; leistet sie jedoch dieser Anordnung nicht Folge, so wird angenommen, daß der Sühneversuch mißlungen sei.

§. 12.

Der Geistliche ist verpflichtet, dem Antragsteller spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Anzeige eine Bescheinigung auszustellen, daß er die Sühne ohne Erfolg versucht habe oder dieselbe zu versuchen Bedenken trage. Nach Vorlegung dieser Bescheinigung erfolgt seitens des Vorsitzenden des Prozeßgerichts die Anberaumung des Termins zur Verhandlung über die Klageanträge.

Wird von dem Geistlichen die erbetene Bescheinigung nicht ertheilt, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf ein schriftliches Gesuch des Antragstellers den Geistlichen um eine Erklärung zu ersuchen, und wenn diese innerhalb zwei Wochen entweder überhaupt nicht oder nicht in genügender Weise erfolgt, den beantragten Verhandlungstermin auf die Klageanträge anzuberaumen.

Zum Erlaß einstweiliger Verfügungen ist das Prozeßgericht befugt, sobald dem Geistlichen die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs gemacht worden ist. Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§. 13.

Der Sühneversuch des Geistlichen, einschließlich der Ausstellung der Bescheinigung, erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§. 14.

Als eine Klageänderung ist es nicht anzusehen, wenn der Kläger im Laufe des Rechtsstreits andere als die in den Klageanträgen bezeichneten Gründe für sein Klagegesuch vorbringt. Die Geltendmachung der neuen Gründe ist durch einen vorgängigen Sühneversuch nicht bedingt.

§. 15.

Die Häufung von Klagen und die Erhebung einer Widerklage ist nur insoweit zulässig, als die geltend zu machenden Ansprüche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande haben.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und die Trennungsklage können mit einander verbunden und gegen einander im Wege der Widerklage erhoben werden.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Ueber Nichtigkeitsgründe, welche nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruhen, ist stets abgesondert zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 17.

Die Erhebung einer Widerklage ist durch einen vorgängigen Sühneversuch nicht bedingt; sie kann auch in der Berufungs-Instanz erfolgen.

§. 18.

Der Vorsitzende des Gerichts hat das persönliche Erscheinen der Parteien in der Gerichtssitzung anzuordnen, wenn das Gericht dieses behufs des Sühneversuchs oder behufs Feststellung des Sachverhalts mittelst Befragung der Parteien für angemessen erachtet.

Ein gerichtlicher Sühneversuch ist regelmäßig dann anzustellen, wenn ein Sühneversuch vor dem Geistlichen nicht stattgefunden hat.

Ist eine Partei am Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann der Versuch der Sühne und die Befragung der Partei einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder dem Amtsgerichte des Aufenthaltsortes übertragen werden.

§. 19.

Bei Ausübung des Fragerechts ist die Androhung des Nachtheils, daß die betreffende Behauptung als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet anzusehen sei, nicht zulässig.

§. 20.

Das Gericht kann einen Geistlichen um seine Mitwirkung im Sühne-Termine ersuchen. Ein Zwang gegen den Geistlichen findet jedoch nicht statt.

§. 21.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen; an gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen gebunden.

§. 22.

Das Gericht hat eine Thatsache, über deren Richtigkeit die Parteien einverstanden sind oder über welche eine Partei sich nicht erklärt hat, nur insofern als richtig anzunehmen, als es durch den Inbegriff der Verhandlungen die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat.

Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Echtheit von Privat-Urkunden.

§. 23.

Oeffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was darin amtlich verfügt oder bezeugt wird.

Die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, wird vermuthet.

§. 24.

Die Zeugen sind vor dem Prozeßgerichte zu vernehmen, sofern sie nicht an

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Unverändert.

dem Erscheinen vor diesem verhindert sind oder in weiter Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhalten.

Erfolgt die Vernehmung der Zeugen vor dem Berufungsgerichte, so genügt es, wenn die erfolgte Vernehmung im Protokolle nur im Allgemeinen beurkundet, der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen aber in den Thatbestand des Urtheils aufgenommen wird.

§. 25.

Die Eideszuschiebung, die Auferlegung des Reinigungseides, der Diffessionseid und der Editionseid von Seiten einer Prozeßpartei, ingleichen die im §. 309. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zugelassene eidliche Erhärtung sind unstatthaft.

Durch Leistung des Ergänzungseides wird der Beweis der beschworenen Thatsache hergestellt. Wird die Leistung dieses Eides verweigert, so gilt das Gegentheil desjenigen, worüber der Eid zu leisten war, als erwiesen. Der Erlaß des Ergänzungseides durch den Gegner wirkt der Eidesleistung nicht gleich.

§. 26.

Im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts behält es bei den Vorschriften der §§. 727. bis 730. Titel 1. Theil II. dieses Gesetzbuchs über die Aussetzung der Verkündigung des Urtheils sein Bewenden.

§. 27.

In Urtheilen, welche auf Scheidung der Ehe oder auf beständige Trennung der Ehegatten lauten, muß zugleich eine Bestimmung über die Schuld oder Unschuld der streitenden Theile, ingleichen, wenn auf Scheidung der Ehe erkannt ist, über die Befugniß zur Wiederverheirathung enthalten sein.

Die rechtskräftige Bestimmung über Schuld oder Unschuld ist auch für die vermögensrechtlichen Folgen der Ehetrennung maßgebend.

Für die Gebietstheile, in denen die Vorschriften der §§. 737 ff., 745 ff. Titel 1. Theil II. des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des §. 51. Titel 40. Theil I., sowie des §. 293. des Anhangs zur Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung gelten, behält es bei diesen Vorschriften sein Bewenden.

§. 28.

Wird der Kläger mit der Klage abgewiesen, so ist er nicht befugt, eine neue Klage auf solche Thatsachen, welche er im früheren Rechtsstreite geltend zu machen im Stande war, selbstständig zu stützen.

Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Betreff der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen vermochte.

Diese Vorschriften erleiden jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Nichtigkeitsgründe, welche nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruhen.

§. 29.

Der Abstand vom Rechtsstreite hat dieselbe Wirkung, wie die Abweisung der Klage.

Derselbe ist bis zur Rechtskraft des Endurtheils statthaft.

§. 30.

Die Wirksamkeit der Erhebung des Einspruchs, der Berufung und der Nich-

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

tigkeitsbeschwerde ist dadurch bedingt, daß die Erhebung innerhalb der für dieselbe bestimmten Frist behufs der Eintragung in das zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts offen liegende Register angemeldet wird.

III. Besondere Bestimmungen für Klagen auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung.

§. 31.

Für die Klage gegen den Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung ist, wenn der Ehemann seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen Wohnsitz im Inlande zu begründen, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte.

§. 32.

Wenn die Zustellung richterlicher Verfügungen an den abtrünnigen Ehegatten nach den Vorschriften der §§. 121. bis 124. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung erfolgen kann, so hat der verlassene Ehegatte vor Erhebung der Klage auf Trennung wegen böslicher Verlassung mittelst schriftlichen, an das Prozeßgericht zu richtenden Gesuchs Rückkehr-Befehle zu erwirken.

Findet das Gericht nach Prüfung der Sache in berathender Sitzung das Gesuch begründet, so kann es durch einen Geistlichen die Herstellung des ehelichen Lebens binnen einer dafür zu bestimmenden Frist versuchen; wird aber dieser Versuch nicht unternommen, oder ist derselbe fruchtlos geblieben, so hat das Gericht dem abtrünnigen Ehegatten die Rückkehr innerhalb bestimmter Frist zu befehlen. Wenn diesem Befehle nicht Folge geleistet wird und den Vorschriften der §§. 9 ff. über den geistlichen Sühneversuch genügt worden ist, so hat der Vorsitzende des Gerichts den Verhandlungstermin auf die Klageanträge anzuberaumen.

§. 33.

Wenn die Zustellung richterlicher Verfügungen an den abtrünnigen Ehegatten nach der Vorschrift des §. 125. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung erfolgen muß, so hat der verlassene Ehegatte mittelst schriftlichen Gesuchs die Ermächtigung des Prozeßgerichts zur öffentlichen Ladung des abtrünnigen Ehegatten zu erwirken. Die öffentliche Ladung ist nur auf Grund dieser Ermächtigung zulässig. Die Ermächtigung darf nur ertheilt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Aufenthaltsort des abtrünnigen Ehegatten dem Antragsteller unbekannt ist, oder die Behörden des auswärtigen Staats die Zustellung verweigern.

Die öffentliche Ladung ist ferner nur dann zulässig, wenn, von der Zeit der böslichen Verlassung an gerechnet, mindestens Ein Jahr verflossen ist.

Das Gericht beschließt über das Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur öffentlichen Ladung, nach zuvoriger Anhörung der Kron-Anwaltschaft, in berathender Sitzung.

Nach ertheilter Ermächtigung erfolgt die öffentliche Ladung zu dem vom Vorsitzenden behufs Verhandlung der Klage-Anträge anzuberaumenden Termine in Gemäßheit des §. 125. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Wenn nach erfolgter öffentlicher Ladung und, bevor ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, der Beklagte erscheint, oder das Gericht in Erfahrung bringt, daß der Beklagte sich an einem Orte aufhält, wo ihm richterliche Verfügungen nach den Vorschriften der §§. 121. bis 124. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zugestellt werden können, so ist die Verhandlung der Sache sowohl in der ersten Instanz, wie in der Instanz der Rechtsmittel von Amts wegen bis dahin zu vertagen, daß den Vorschriften über Rückkehr-Befehle und vorgängigen Sühne-Versuch (§§. 32., 10. bis 13.) genügt ist.

§. 35.

Das Gericht hat, auch wenn der Beklagte die Rückkehr-Befehle nicht befolgt, oder auf öffentliche Ladung nicht erscheint, die bösliche Verlassung nur dann als erwiesen anzunehmen, wenn es aus den Umständen des Falles die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine bösliche Verlassung vorhanden sei.

IV. Besondere Bestimmungen für Klagen auf Eingebung einer Ehe.

§. 36.

Wenn gegen eine beabsichtigte Eheschließung auf Grund einer anderen Eheverpflichtung Einspruch erhoben wird, so kann das hinsichtlich dieser Eheverpflichtung zuständige Gericht mittelst einstweiliger Verfügung die beabsichtigte Eheschließung unter Androhung von Geldstrafen für die bei der Eheschließung Mitwirkenden untersagen.

§. 37.

Die Erzwingung einer Eheschließung durch Geld- oder Gefängnißstrafe ist unstatthaft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1869 in Kraft.

Dasselbe findet auf Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor den bürgerlichen Gerichten abhängig sind, oder anhängig waren, keine Anwendung.

Die am 1. April 1869 bei den Konsistorien und den Kommissionen anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehen auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Gerichte über. Rücksichtlich des Verfahrens in denjenigen Sachen, welche bei den Konsistorien in erster Instanz anhängig sind oder anhängig waren, finden die Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Prozeßverfahren betreffend, unter Gleichstellung dieses Gesetzes mit der Hannoverschen bürgerlichen Prozeß-Ordnung, entsprechende Anwendung.

Vorschläge der Kommission des Herrenhauses.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

№ 135.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten ist dem mittelst Eurer Excellenz gefälligen Schreibens vom 19. Dezember v. J. hierher mitgetheilten, von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Oktober 1868 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetz-Entwurfe

über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste,

nicht überall in der von dem Herrenhause beschlossenen Fassung beigetreten.

Ew. Excellenz sende ich daher zu gefälliger weiterer Veranlassung den Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie solcher von dem Hause der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung die Zustimmung erhalten hat, hierneben ergebenst zurück.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, zugleich auch für das Jade-Gebiet, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft als Preuße wird begründet:

1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§. 5. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Peuße, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation Preuße.

§. 4.

Eine Ausländerin wird Preußin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5.

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde. Zur Ertheilung derselben sind die Landespolizei-Behörden ermächtigt.

§. 6.

Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet Statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7.

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörige zu ernähren im Stande sind.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 8.

Die Landespolizei-Behörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde, respective den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 9.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung aller Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. 10.

Die Verleihung der Eigenschaft als Preuße (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Ist bei einem dieser Angehörigen die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11.

Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten begründet für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht.

§. 12.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 13. u. ff.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 18. u. 20.),
3) durch Erwerbung fremder Staats-Angehörigkeit und zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 19.),
4) bei einer Preußin durch deren Verheirathung mit einem Ausländer.

§. 13.

Die Entlassung (§. 12. Nr. 1.) ist bei der Landespolizei-Behörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 14.

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) Preußen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen;
2) Militair-Personen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubten-Standes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 15.

Aus anderen, als aus den im §. 14. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 16.

Die Entlassungs-Urkunde (§. 13.) bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. 17.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 18.

Preußen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landespolizei-Behörde verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 19.

Preußen, welche die Preußischen Staaten verlassen, in einem fremden Staate die Staats-Angehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch die Eigenschaft als Preuße. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus Preußen oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte ihres Ablaufs an gerechnet.

Für Preußen, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staats-Angehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines sich befinden oder nicht.

§. 20.

Der Eintritt eines Preußen in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 16.) unbeschränkt gestattet.

Tritt ein Preuße ohne Unsere Erlaubniß in fremde Staatsdienste, so kann die Landespolizei-Behörde denselben durch Beschluß der Eigenschaft als Preuße verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen einer bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 21.

Wenn ein Preuße

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 18. bis 20. finden auf Preußen, welche sich in dem Gebiete eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates aufhalten oder in die Dienste desselben treten wollen, keine Anwendung.

§. 23.

Die Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung 1848 S. 25), sowie alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

Berlin, den 20. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Februar d. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetz-Entwurfe,

betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen,

unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Beschlusse, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung hierdurch ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.



Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Ausreichung neuer Coupons-Serien nebst Talons zu den Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Serie ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung bei der mit der Ausreichung der Coupons beauftragten Behörde rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons-Serie nebst Talon an den Vorzeiger der Schuldverschreibung.

Ein Amortisations-Verfahren wegen verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten hierdurch außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den 1869.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

№ 137.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Januar c. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Entwurfe

einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf,

unter Abänderung des §. 15. und Einfügung eines Zusatzes zwischen dem 4. und 5. Absatz des §. 22., im Uebrigen aber unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf

einer

Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet Statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen

1) zur Weide,
2) zur Mast, zum Bezuge oder Mitgenusse von Holz, Lohe und Streu,
3) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb,
4) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
5) zum Pflücken des Grases (Grasrupfen) und des Unkrauts, letzteres in den bestellten Feldern (zum Krauten),
6) zum Pferch,
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung,

benutzt werden.

§. 2.

Zu dem Antrage auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums ist ein jeder Miteigenthümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Theilung oder Servitut-Ablösung steht auch demjenigen zu, welcher den Antheil am Miteigenthum oder ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück als nutzbarer Eigenthümer besitzt, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerei-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürger-Vermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeinde-Mitglieder oder Einwohner am Gemeinde-Mitglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privat-Vermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 4.

Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze stattfindenden Theilung oder Ablösung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten gefordert werden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 5.

Das Recht, auf Theilung oder Ablösung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und er-

lischt nicht durch Verjährung, Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich.

Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung oder Ablösung geltend zu machen.

§. 6.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums, sowie der abzulösenden Berechtigungen, ist lediglich nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

Die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder festen Herkommens

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futter-Ertrage dieser Grundstücke,
2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe,

festzusetzen.

§. 7.

Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften der §§. 12. und 19. zu beachten; auch müssen die Theilungs- und Ablösungs-Verträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 8.

Die Theilung und Ablösung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Miteigenthums- oder Nutzungs-Rechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 9.

Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben, mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter.

Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 10.

Bei Ablösung der Weide- und Gräserei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend gewesen sind.

§. 11.

Bei Ermittelung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 12.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen, soweit nicht die bestehenden Vorschriften über die Minimalmaße entgegenstehen. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden. Dasselbe geschieht auch bezüglich der Auseinandersetzung wegen anderer gemeinschaftlicher Grundstücke, deren Naturaltheilung durch die Vorschriften über die Minimalmaße behindert wird.

§. 13.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Pferch und zur Fischerei, sowie für urkundlich verliehene feste Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben, ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Holzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

Hat bei einer Fischerei-Berechtigung der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischerei-Geräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

§. 14.

Die Abfindung für die übrigen nach den §§. 1. und 4. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen

Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §. 9. ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Land-Entschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streu, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Meter Morgen haben.

§. 15.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeits-Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

. 16.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann.

Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 17.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplans nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 18.

Die Umlegung derjenigen Grundstücke, welche nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abzutreten sind, erfolgt nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach der Verordnung vom 2 September 1867, betreffend die Güter-Konsolidation (Gesetz-Sammlung Seite 1462).

Den Interessenten einer Ablösung oder Theilung ist es jedoch gestattet, in Verbindung mit derselben auch ihre dabei nicht betheiligten Grundstücke dem Umtausch zur Herstellung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen. Auf solche Nebengeschäfte findet der §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung für 1834, Seite 96) Anwendung.

§. 19.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geld-Rente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen; Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 20.

Sind bei einer Servitut-Ablösung oder Theilung dritte Personen, namentlich Ober-Eigenthümer, Lehns- und Fideikommiß-Interessen, Wiederkaufsberechtigte hypothekarische Gläubiger, Nießbrauchsberechtigte, Leibzüchter, Pächter betheiligt, so steht denselben ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung nicht zu.

§. 21.

Die Abfindung, welche jeder der Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Das zur Ablösung eines Nutzungsrechtes abgetretene Land wird von allen auf dem verpflichteten Grundstücke lastenden Pfandverbindlichkeiten frei und dagegen den auf dem Nutzungsrecht haftenden Pfandverbindlichkeiten unterworfen.

Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haben einen Pfandrechtstitel in Bezug auf dasjenige Grundstück, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haben Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmerechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, einen Pfandrechtstitel in Bezug auf diejenigen Grundstücke, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt werden und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Hypotheken.

Der Eintrag der Renten und Kapitalien in die betreffenden öffentlichen Bücher mit dem zuständigen Vorzugsrechte erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

Im Konkurse findet bezüglich der fälligen Renten ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur insoweit statt, als ein solcher den aus dem abgelösten Rechte stammenden fälligen Forderungen bisher zugestanden hat.

Die Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedene Hypotheken-Verfassung den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitals-Empfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

§. 22.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtausch grundsteuerfreier oder bevorzugter Grundstücke gegen vollbesteuerte Grundstücke, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien oder bevorzugten über.

In den Gemarkungen, in welchen eine Umlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Steuerbehörde der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Umlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den servitutpflichtigen Grund-

stücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den servitutberechtigten Grundstücken für die abgelösten Dienstbarkeitsrechte zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau werden die nach Vorschrift der §§. 16. und ff. des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10. und 14. Februar 1809 von dem belasteten Grundeigenthümer für die Dienstbarkeitsrechte mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlter Abgaben bei der Auseinandersetzung nach Maßgabe des durchschnittlichen Betrages der letzten zwanzig Jahre aufgerechnet.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf die Vergütung dieser Grundsteuern.

§. 23.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen, ihnen allen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten.

Eine Renten-Entschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapital-Entschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungs-Termine abzuziehen.

Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen.

Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapital-Entschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu fünf Prozent gerechnet vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde bei Servitut-Ablösungen das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann und bei Theilung oder Umlegung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschafts-Verhältnisse des verpachteten Guts zu erwarten ist. Sind für den Fall einer Theilung oder Ablösung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 24.

In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, soweit sie nicht durch die §§. 20. bis 23. geregelt sind und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche durch das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet vom 4. Juli 1840 (Gesetz-Sammlung von 1840, Seite 195) und durch dessen Ergänzungen ertheilt worden sind.

Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

Die Ausführung der Geschäfte wird der Regierung zu Wiesbaden als Auseinandersetzungs-Behörde, einem daselbst zu errichtenden Spruch-Kollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welches aus drei zum Richteramte qualificirten und aus zwei der landwirthschaflichen Gewerbelehre kundigen Mitgliedern bestehen soll und dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen zu Berlin übertragen.

In Streitigkeiten über Theilnehmungs-Rechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellations-Gericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeß-Vorschriften zur Anwendung.

§. 25.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder einem Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden.

Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 5. maßgebend.

§. 26.

Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1. bezeichneten Art, welches nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 27.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungs-Kommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungs-Behörde festgesetzt.

In anderen Theilungs- und Ablösungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 28.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritte seiner Rechtskraft in Theilungs- und Ablösungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kosten-Bettrageverhältniß nicht geändert.

Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Theilungen und Servitut-Ablösungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

§. 29.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt. Die Nassauische Verordnung für die Bewirthschaftung der Hauberge vom 5. September 1805 bleibt aber unverändert stehen.

§. 30.

Die Bestimmungen der §§. 20. bis einschließlich 23. dieses Gesetzes und des §. 109. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 77) kommen auch bei den nach der Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetz-Samml. für 1867, S. 1462) stattfindenden und den früher eingeleiteten, noch nicht zum Abschluß gelangten Güter-Konsolidationen zur Geltung.

Werden von Güter-Konsolidationen solche Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Konsolidation bewirkt werden.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 138.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem mittelst Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 8. d. M. hierher zurückgelangten, von dem Herrenhause in seiner Sitzung von demselben Tage in der von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Fassung angenommenen Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie,

nur mit den nachfolgenden Zusätzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, nämlich:

1) in der letzten Zeile des §. 1. hinter dem Worte „Vermögen" einzuschalten: „unter den nachstehenden Bestimmungen";
2) dem Gesetz-Entwurfe hinzuzufügen:

§. 3.

Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.

In Gemäßheit des §. 69. der Geschäfts-Ordnung beehre ich mich daher Ew. Excellenz den Gesetz-Entwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen veränderten Fassung, zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ergebenst zurückzusenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Provinzial- und kommunalständischen Verbänden der acht älteren Provinzen der Monarchie zur Errichtung von Hülfskassen auf Grund der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und des Abschiedes an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zinsfrei gewährten Fonds von zusammen Zwei Millionen Thalern in Staats-Schuldscheinen und Fünfmalhunderttausend Thalern baar werden, unter Aufhebung des bei der Gewährung der Fonds gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, diesen Verbänden als ein ihnen gehöriges und von ihnen zu verwaltendes Vermögen unter den nachstehenden Bestimmungen überwiesen.

§. 2.

Den Vertretungen der Provinzial- und kommunalständischen Verbände steht zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen, sowie über die den ursprünglichen Dotationsfonds hinzugewachsenen Kapital-Bestände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds selbst als Kapital-Bestände zu erhalten sind.

§. 3.

Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

№ 139.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Subhastations-Ordnung (Nr. 117. der Drucksachen).

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem §. 9. als zweites Alinea hinzuzufügen:

Diese Beschlagnahme hindert den Subhastaten nur an solchen Verfügungen, welche in der Absicht geschehen, die Gläubiger zu benachtheiligen.

Motive.

In Folge der Bestimmung des §. 9. des Entwurfs der Subhastations-Ordnung, welcher eine Beschlagnahme des Gutes an die Einleitung der Subhastation knüpft, tritt die Anwendung des §. 272. des Strafgesetzbuchs ein. Gemäß dieses Paragraphen wird Jeder, der eine Beschlagnahme bricht, insbesondere wer mit Beschlag belegte Sachen zerstört, wegbringt, auch verbraucht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre belegt. Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört anerkanntermaßen keineswegs die Absicht, diejenigen Personen zu benachtheiligen, welche die Beschlagnahme erwirkt haben; die Strafbarkeit tritt vielmehr schon dann ein, wenn Jemand wissentlich die Beschlagnahme bricht. Die Folge des §. 9. der Subhastations-Ordnung wäre daher, daß dem Subhastaten mit der Einleitung der Subhastation jede, auch wirthschaftliche und zu Verwaltungszwecken nothwendige Verfügung über das Grundstück bei schwerer Strafe verboten wäre. Der Subhastat müßte sofort mit der Einleitung der Subhastation die Bewirthschaftung des der Subhastation unterliegenden Gutes einstellen. Dies liegt weder im Interesse des Grundbesitzes, noch der Gläubiger, noch auch im allgemeinen Interesse. Es bedarf hiernach einer Beschränkung der zu weit gehenden Bestimmung des §. 9.

Dr. Dernburg.

№ 140.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter: Wildens.

Bericht

der

Achten Kommission

über den

Gesetz-Entwurf, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden und in den zum Regierungs-Bezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. (Nr. 121. der Drucksachen.)

In dem vormaligen Herzogthume Nassau, in dem Amte Homburg und im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. ist die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelei-, Erbzins- und Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum, und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen noch gar nicht, — in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen nur sehr mangelhaft geregelt.

Die Königliche Staats-Regierung hat einen Gesetz-Entwurf aufgestellt, welcher die Grundsätze der Preußischen Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 auf die vorberegten Landestheile ausdehnt, und zunächst den Kommunal-Landtagen der Regierungs-Bezirke Wiesbaden und Kassel (letzterem wegen des vormals Großherzoglich Hessischen Amtes Vöhl) vorgelegt worden ist.

Der Kommunal-Landtag zu Kassel hat den Entwurf für unbedenklich, der Kommunal-Landtag zu Wiesbaden hat denselben mit einer unten speziell zu besprechenden Modifikation für erwünscht und zeitgemäß erachtet.

Das Abgeordnetenhaus hat dem §. 18. des Entwurfes eben diese von dem Kommunal-Landtage zu Wiesbaden gewünschte materielle Modifikation gegeben;

abgesehen hiervon aber nur redaktionelle Verbesserungen beschlossen, mit welchen letzteren sich die Staats-Regierung einverstanden erklärt hat.

Die Achte Kommission hat keinen Anstand genommen, in die Berathung dieses Gesetz-Entwurfes einzutreten, wenn gleich der materiell konnexe Gesetz-Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden (Nr. 223 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) noch nicht ins Herrenhaus gelangt war. Auch war dieselbe im Allgemeinen darüber einverstanden, daß es ein Bedürfniß sei, für die Auseinandersetzung zwischen dem Ober-Eigenthümer bez. Erbverpächter und dem Erbzinsmann rc. bez. Erbpächter in den beregten Landestheilen durch einen Akt der Gesetzgebung zu sorgen, ebenso darüber, daß dieses Gesetz sich möglichst an die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 anzuschließen haben werde.

Bei der Spezial-Diskussion ward gegen

§§. 1–3.

des Gesetz-Entwurfes von keiner Seite etwas erinnert.

Zu

§. 4.

ward von einer Seite das Bedenken geäußert, ob die hier beregte unentgeltliche Aufhebung des Vorkaufsrechtes, soweit solches nicht durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründet ist, nicht über die analogen Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 hinausgehe, und beispielsweise das in §. 4. des zuletzt gedachten Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhaltene Vorkaufsrecht der Miteigenthümer, beziehentlich des Eigenthümers eines durch Expropriation verkleinerten Grundstückes gefährde. — Es wurde hierauf entgegnet, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf sich nur auf die Rechte des Ober-Eigenthümers bei getheiltem Eigenthum und auf die Rechte des Erbverpächters beziehe, mithin auch nur das nicht auf Vertrag oder letztwillige Verfügung beruhende Vorkaufsrecht des Ober-Eigenthümers oder Erbverpächters in dieser seiner Eigenschaft aufhebe, also auf anderen Fundamenten beruhende, ebenso bei freiem als bei getheiltem Eigenthum vorkommende Vorkaufsrechte unangetastet lasse. Die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 habe sich dagegen auch auf die zu freiem Eigenthume besessenen Grundstücke bezogen, und deshalb auch die Vorkaufsrechte der Miteigenthümer u. dergl. speziell als fortbestehend erwähnen müssen.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Regierungs-Rath Greif dieser Entgegnung beigepflichtet, und es bestätigt hatte, daß durch den §. 4. des Gesetz-Entwurfs keineswegs die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Miteigenthümer oder des Eigenthümers eines durch Expropriation verkleinerten Grundstückes aufgehoben werden sollen, schritt man zur Abstimmung, und es wurde der §. 4. des Entwurfs mit 9 gegen 2 Stimmen unverändert angenommen.

Zu

§. 5–8.

des Entwurfs ward von keiner Seite etwas erinnert.

Zu

§§. 9–11.

wurde von einer Seite ausgeführt:

Allerdings habe bereits §. 36. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 das Recht, Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu fordern,

für die alten Provinzen unentgeltlich aufgehoben. Allein diese Versagung jeder Entschädigung für die Aufhebung eines ohne Schwierigkeit nach seinem Geldwerthe zu würdigenden Rechtes sei mit Art. 9. der Verfassungs-Urkunde:

> Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige ꝛc. Entschädigung entzogen oder beschränkt werden,

nicht zu vereinbaren. Bei den in §. 4. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs aufgeführten Rechten, deren Aufhebung ohne Entschädigung die Majorität der Kommission vorhin gutgeheißen habe, handele es sich einestheils um äußerst schwer auf einen Geldwerth zu schätzende, anderntheils nur um urkundlich nicht verbriefte Rechte. Der §. 9. hebe dagegen auch solche Laudemialrechte des Erbzinsherrn oder Erbverpächters ohne Entschädigung auf, welche in den Erbzins- oder Erbpachtverträgen ausdrücklich für Besitzveränderungsfälle in herrschender Hand stipulirt seien. Dies sei ein schwerer Eingriff in wohlerworbene Privatrechte. Und wenn sich die Erbzinsherren und Erbverpächter in den alten Landestheilen einen solchen Eingriff in ihre Privatrechte in Folge des §. 36. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 haben gefallen lassen müssen, so folge daraus keine Berechtigung für das Herrenhaus, nun auch die Erbzinsherren und Erbverpächter in den hier beregten neuen Landestheilen ohne deren vorgängiges Einverständniß einer gleichen Eigenthumsbeschränkung ohne Entschädigung zu unterwerfen. Ein solches Einverständniß könne mit Rücksicht auf die Regierungs-Vorlage als vorhanden konstatirt werden in Betreff des Fiskus. Wolle die Staats-Regierung die fiskalischen Erbzinsleute und Erbpächter in den neuen Landestheilen eben so freigebig ausstatten, wie die gleichen Kategorieen im Gebiete der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 ausgestattet sind, so habe das Herrenhaus dem nicht entgegenzutreten. Ebenso könne man mit Rücksicht auf die Erklärungen des Kommunal-Landtages die Stadtgemeinden, Kirchen, Stiftungen, kurz alle juristischen Personen hierin den Fiskus gleichstellen, zumal bei Grundstücken, welche von juristischen Personen releviren, Besitzveränderungen in herrschender Hand nicht vorzukommen pflegen. Aber darüber hinauszugehen, und auch Privatberechtigten einen durch Art. 9. der Verfassung verbrieften Entschädigungs-Anspruch zu entziehen, verbiete das Gewissen.

Hiegegen ward von der andern Seite eingewendet:

Die einschlägigen Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 verstießen, um deshalb nicht gegen Art. 9. der Verfassung, weil sie einfach die Ausführung des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde bildeten, welcher letztere die aus der Gerichtsherrlichkeit, aus der Schutzherrlichkeit und aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung für die bisherigen Berechtigten aufgehoben habe. Wenn der Art. 42. nach Emanation der Ablösungs-Ordnung durch das Gesetz vom 14. April 1856 nachträglich die Fassung erhalten habe:

> „Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze u. s. w., die aus dem gerichts- „und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit u. s. w. „herstammenden Verpflichtungen",

so sei mit diesen „ergangenen besonderen Gesetzen" vornehmlich eben die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 gemeint, und es sei eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen die vormals Nassauischen, Hessischen und Frankfurter Erbzinsleute und Erbpächter, ihnen ebenso wenig die Ablösung der Laudeminalpflicht bei Besitz-

veränderungen in herrschender Hand zuzumuthen, als den Erbzinsleuten und Erbverpächtern der alten Landestheile. — Aber auch materiell sei die angefochtene Bestimmung der Ablösungs-Ordnung durchaus gerechtfertigt.

Die Wissenschaft sowohl der National-Oekonomie als der Jurisprudenz hätten den Anspruch auf Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand längst geächtet. In volkswirthschaftlicher Beziehung müsse man ein Recht, welches bei rasch auseinander folgenden Verkäufen oder Vererbungen in herrschender Hand den Wohlstand des Erbzinsmannes oder Erbpächters ohne dessen Verschulden vernichte, für gemeingefährlich erachten. Das Allgemeine Landrecht und das in den hier beregten neuen Landestheilen geltende gemeine Recht stimmten darin überein, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Lehnwaare bei Veränderungen in herrschender Hand niemals präsumirt werden dürfe, sondern speziell nachzuweisen sei. Ob dieser Nachweis nur auf Urkunden, oder auch auf Verjährung gegründet werden könne, sei unter den Lehrern des gemeinen Rechtes zwar streitig, ebenso sei darüber Streit, ob Laudemien bei Veränderungen in herrschender Hand die Natur gerichtsherrlicher Sporteln oder eines census reservatus haben. Die zahllosen Laudemial-Prozesse vornehmlich aus der Provinz Schlesien, welche bis zu ihrer Sistirung durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 die Gerichte belästigt und den Wohlstand mancher Familie untergraben haben, seien durch die Ablösungs-Ordnung mit Recht beseitigt. Gegen die Bestimmung im Schlußsatze des §. 9. des vorliegenden Entwurfs, wonach die für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren fortan ohne Entschädigung fortfallen sollen, sei von keiner Seite etwas erinnert. Es würde mithin keine Wohlthat, sondern ein Danaer-Geschenk für die neuen Landestheile sein, wenn man dort Prozesse über die rechtliche Natur der Laudemien bei Veränderungen in herrschender Hand ferner zulassen wolle. Das Abgeordnetenhaus werde zu einer Aenderung des Gesetz-Entwurfs in diesem Sinne voraussichtlich seine Zustimmung nicht geben, man würde daher dadurch das Zustandekommen des von dem Kommunal-Landtage erwünschten Gesetzes gefährden.

Bei der Abstimmung wurde hierauf die erstgeschilderte Ansicht mit sechs gegen fünf Stimmen approbirt. Demgemäß beantragt die Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Antrag I.

die §§. 9 11. des aus dem Abgeordnetenhause herübergelangten Gesetz-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§. 9.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird, insoweit dasselbe dem Fiskus oder anderen juristischen Personen zugestanden hat, ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. —

Dagegen fallen unter allen Umständen ohne Entschädigung fast alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren.

§. 10.

Unverändert wie in der Vorlage.

§. 11.

Es sind drei Besitzveränderungsfälle in jeder Hand auf ein Jahrhundert zu rechnen. —

Zu

§§. 12.—17. des Entwurfs

ward von keiner Seite etwas erinnert. —

Zu

§. 18.

vergegenwärtigte man sich zunächst die bisherige Nassauische Grundsteuer-Verfassung, und die bisherige Lage der Ablösungs-Gesetzgebung.

Die Nassauische Verordnung vom 10. und 14. Februar 1809 hat eine variable, je nach dem Bedürfniß in wechselnder Höhe auszuschreibende Grundsteuer eingeführt, welche auch faktisch seitdem zwischen einem und sechs simplis geschwankt hat. Sie hat diese Grundsteuer aber nicht allein auf den Grund und Boden, sondern auch auf Realberechtigungen gelegt, für die Einschätzung der Berechtigungen zu Grundsteuer eine Reihe spezieller Grundsätze aufgestellt, und bei Streitigkeiten über die Höhe der von den Berechtigungen zu entrichtenden Grundsteuer den Rechtsweg ausgeschlossen. Endlich hat sie den jedesmaligen Inhaber des Grund und Bodens verpflichtet, die Grundsteuer für die auf seinem Grundstücke haftenden Reallasten und Servituten zugleich mit seiner eigenen Grundsteuer an die Steuerkasse abzuführen, also für die Realberechtigten vorzuschießen, wogegen ihm das Recht verliehen wurde, diese Grundsteuer-Vorschüsse den Realberechtigten von der nächsten Zinszahlung abzuziehen, oder aber seinerseits die Fortentrichtung von Naturalleistungen von der vorgängigen Erstattung solcher Steuer-Vorschüsse abhängig zu machen. In den Steuer-Katastern und Hebungslisten waren solchergestalt nur die einzelnen Grundstücke mit der Summe des für Grund und Boden und für die darauf haftenden Berechtigungen abgeschätzten Steuerwerthes verzeichnet, während über den Steuerwerth der Realberechtigungen von der Steuer-Behörde nur in einzelnen Streitfällen zwischen dem die Steuer vorschießenden Inhaber des Grund und Bodens und dem zur Erstattung des Vorschusses verpflichteten Realberechtigten Entscheidung getroffen wurde. —

Eben diese Grundsteuer-Verfassung hat auch in denjenigen vormals Nassauischen Landestheilen bestanden, welche schon seit längerer Zeit mit Preußen vereinigt sind und für welche die Ablösungs-Ordnung vom 4. Juli 1840, Gesetz-Sammlung S. 195, erlassen ist, deren §. 107. bestimmt:

> „Wenn der Berechtigte in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden."

Diese Bestimmung hatte ihre Berechtigung, so lange die Grundsteuer in jenen vormals Nassauischen Gebieten, wie zu jener Zeit in ganz Preußen, faktisch stabil und einer unveränderlichen Passivrente ähnlich war. Sie wurde deshalb durch §. 66. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 wieder aufgehoben, als man die Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer für ganz Preußen in's Auge gefaßt hatte, und nunmehr Folgendes festgesetzt:

> „Bei Ablösung der Reallasten findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundstücken, noch eine Umschreibung der von den

berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

„Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen (§. 16. sqq. des Nassauischen Gesetzes vom 10/14. Februar 1809) über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

„Ist bei einer Verwandlung in Rente in Gemäßheit des §. 107. des Gesetzes vom 4. Juli 1840 bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so können die vorgedachten Ablösungsrenten nur mit ihrem fünfundzwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag des Verpflichteten abgelöst werden."

Die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 hat sonach den Berechtigten in jenen schon seit längerer Zeit mit Preußen vereinigten vormals Nassauischen Gebieten entweder den zwanzigfachen Betrag der vollen Ablösungsrente, ohne irgend einen Abzug für die ihren Berechtigungen im Jahre 1809 auferlegte Grundsteuer in Rentenbriefen, oder nach der Wahl des Verpflichteten den fünfundzwanzigfachen Baarbetrag der Ablösungsrente nach Abzug einer Entschädigungsrente für die 1809 den Berechtigten auferlegten Grundsteuer-Beiträge zugesichert.

Dem analog sicherte der §. 18. des vorliegenden Gesetz-Entwurfes in der Fassung der Regierungs-Vorlage den Berechtigten den zwanzigfachen Betrag der vollen Ablösungsrente ohne irgend einen Abzug für die ihnen 1809 auferlegte Grundsteuer von Ausführung der Ablösung an.

Das Haus der Abgeordneten hat dagegen die Regierungs-Vorlage durch Einschiebung des Alinea 2. in §. 18. dem Wunsche des Kommunal-Landtages zu Wiesbaden gemäß dahin abgeändert, daß der Grundsteuer-Beitrag des Berechtigten in den vormals Nassauischen Landestheilen von der Ablösungsrente in Abzug kommen, mithin der Berechtigte nur noch den zwanzigfachen Betrag der Ablösungsrente nach Abzug seines Grundsteuer-Beitrags erhalten, mithin, den zwanzigfachen Betrag seines Grundsteuer-Beitrags definitiv verlieren soll, obgleich die bisherige Nassauische Grundsteuer in Gemäßheit des §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (G.-S. S. 593) hoffentlich binnen kurzem durch eine neue Grundsteuer von den Liegenschaften, also unter Aufhebung jedweder Grundsteuer von den Realberechtigungen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ersetzt werden wird.

Die Kommission hat zunächst nicht verkennen können, daß die Regierungs-Vorlage, ebenso wie der §. 66. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850, indem sie den Verpflichteten den bisherigen Grundsteuer-Beitrag des Berechtigten schon vom Tage der Ausführung der Ablösung entzogen, den Verpflichteten von da ab bis zu der späteren Einführung der neuen Grundsteuer geradezu eine Grundsteuer-Erhöhung, eine Mehr-Ausgabe gegen bisher, zumutheten. Eine Remedur gegen diese Härte erscheint nothwendig, weil zu der beabsichtigten neuen Grundsteuer-Regulirung in den hier in Rede stehenden neuen Landestheilen immer erst noch ein neues Ausführungsgesetz erforderlich ist, mithin Jahre verstreichen können, bevor eine Entlastung der Verpflichteten von der Grundsteuer, zu welcher sie bisher

veranlagt sind, im Wege des Gesetzes eintreten wird. Die Verpflichteten müssen daher nach Ansicht der Kommission nicht bis zu Ausführung der Ablösung, sondern vielmehr bis zur Ausführung der in der Vorbereitung begriffenen und durch die Verordnung vom 11. Mai 1867 im Allgemeinen angeordneten neuen Grundsteuer-Regulirung im Genusse derjenigen Grundsteuer-Vergütungen bleiben, welche ihnen die Berechtigten bisher zu entrichten gehabt haben. Dagegen fehlt es nach Ansicht der Kommission an Rechtsgründen, wie an Billigkeitsgründen hierüber hinauszugehen und den Berechtigten, wie dies durch den von dem Abgeordnetenhause projektirten Abzug von den Ablösungs-Renten geschehen würde, ihre bisherigen Grundsteuer-Beiträge auf ewige Zeiten aufzuerlegen. Die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 gewährte den Berechtigten für derartige auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1840 bereits perfekt gewordene Verkürzungen ihrer Ablösungs-Renten eine nachträgliche Entschädigung durch Kapitalisirung jener Renten zum fünfundzwanzigfachen Betrage. Das Abgeordnetenhaus will es dagegen auch für die verkürzten Ablösungs-Renten bei der zwanzigfachen Kapitalisirung bewenden lassen. Es waltet kein Zweifel über die steuerliche Natur der bisherigen Grundsteuer-Beiträge der Berechtigten ob, der Rechtsweg konnte ihretwegen nie beschritten werden. Die Berechtigten haben daher auch einen entschiedenen Anspruch darauf, daß von dem Moment ab, wo die im Jahre 1809 auf die Berechtigungen gelegte Grundsteuer gesetzlich aufgehoben wird, sie wiederum in den vollen Genuß ihrer Berechtigungen, wie vor 1809, treten, beziehentlich die an Stelle ihrer Berechtigungen getretenen Ablösungs-Renten von da ab voll beziehen.

Die Kommission trägt daher einstimmig dahin an:

das Herrenhaus wolle beschließen:

den §. 18. des aus dem Abgeordnetenhause herübergelangten Gesetz-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen: — Antrag II.

§. 18.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Realberechtigten die nach Vorschrift des §. 16. u. flgde. des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10/14. Februar 1809 von dem Inhaber des verpflichteten Gutes für die Reallasten mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem Letzteren in denselben Terminen wie bisher bis zu dem Zeitpunkte zu erstatten, wo in Folge der durch §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 593) angeordneten anderweiten Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) die bisherige Nassauische Grundsteuer, sowohl von den Grundstücken als von den Realberechtigungen in Wegfall kommt.

Gegen

§§. 19 29. des Entwurfes

ward von keiner Seite etwas erinnert, als daß der Druckfehler „Anführungstermin" in §. 23. in „Ausführungstermin" zu verbessern ist. Ebensowenig gegen Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfs.

Bei der Berathung dieses Gesetz-Entwurfs hat sich die Kommission auch mit der Petition Nr. 227. der beiden Mühlenbesitzer Bieber und Moser, d. d. Weilburg den 12. Februar 1869, beschäftigt. Petenten wünschen für die Ablösung der ihren Mühlen zuständigen Rechte auf Schirrholz, Bauholz nach Bränden und Wehrbauten günstigere Bestimmungen, als solche §. 7. des Gesetz-Entwurfs statuirt. Sie verlangen, daß in Fällen, wo über die Qualität von Natural-Abgaben urkundlich nichts festgesetzt ist, gegen die im Gesetze projektirte Präsumtion mittlerer Qualität, der Verjährungsbeweis nachgelassen werde, und daß nur elten in Kraft tretende und deshalb schwer in Gelde zu veranschlagende Berechtigungen, wie z. B. Rechte auf Bauholz nach Bränden, auf Wehrbauten nach Durchbrüchen, nur im Wege freier Einigung ablöslich gemacht würden. — Die Kommission war indessen einstimmig der Ansicht, daß diese Anträge dem Zwecke des Gesetz-Entwurfs zuwiderliefen und nicht zu befürworten seien.

Sie beantragt daher:

Antrag III.

das Herrenhaus wolle beschließen:

1) dem Gesetz-Entwurf Nr. 121. der Drucksachen mit den oben (sub. I. und II.) beantragten Modifikationen die Zustimmung zu ertheilen,

2) die Petition Nr. 227. hierdurch für erledigt zu erachten.

Die Achte Kommission.

Graf zur Lippe (Vorsitzender). Frhr. **v. Bodelschwingh-Plettenberg. v. Le Coq. v. Gruner.** Fürst **zu Hohenlohe. v. Kröcher. v. Meding. v. Neibnitz.** Dr. **v. Schlieckmann.** Graf **zu Solms-Baruth. v. Waldaw und Reitzenstein. Wilckens** (Berichterstatter).

№ 141.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Dezember v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

> betreffend die Abänderung des §. 20. lit. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844,

nur mit Abänderungen angenommen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars jenes Gesetz-Entwurfs in der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 20. lit. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 20. lit. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung de 1833 Seite 66) und der Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844 (Gesetz-Samml. de 1844 Seite 259) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten für diejenigen Synagogen-Gemeinden des Großherzogthums Posen, welche bei Verkündung dieses Gesetzes mit Kapital-Schulden behaftet sind, die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 2. bis 6.).

§. 2.

Jedes selbstständige oder vor der Selbstständigkeit beitragende Mitglied der Gemeinde, welches zum ersten Male seit der Selbstständigkeit, beziehungsweise seit der Beitragsleistung den Wohnsitz verändert, ist verpflichtet, seinen Antheil an den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Kapital-Schulden der Gemeinde abzulösen.

§. 3.

Diese Verpflichtung dauert für den Zeitraum, welchen die Regierung für jede einzelne Synagogen-Gemeinde nach deren Leistungsfähigkeit als Tilgungsfrist feststellt.

Der Tilgungsplan soll einen regelmäßigen jährlichen Tilgungsbetrag festsetzen und nur diejenigen Kapital-Schulden umfassen, für welche die Gemeinde dritten

Personen als Gläubigern verpflichtet ist. Ueber denselben sind zunächst der Gemeinde-Vorstand und die Repräsentanten-Versammlung zu hören, sodann ist der Plan durch das Amtsblatt bekannt zu machen und außerdem dem Gemeinde-Vorstand, sowie jedem aus dem Gemeinde-Etat ersichtlichen und seinem Wohnorte nach bekannten Gläubiger abschriftlich mitzutheilen.

Gegen die Festsetzung der Regierung steht innerhalb drei Monate nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt dem Korporations-Vorstande, jedem selbstständigen Gemeinde-Mitgliede und jedem Gläubiger die Beschwerde an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

Ueber die Ablösungspflicht und die Höhe des Ablösungs-Kapitals steht im Falle des Streits der Rechtsweg offen. Die vorläufige Beitreibung des Ablösungs-Kapitals im Verwaltungswege ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Die Beiträge der Gemeinde-Mitglieder zur Verzinsung und Tilgung der in den Plan aufgenommenen Kapital-Schulden müssen getrennt von den übrigen Korporations-Beiträgen jährlich festgestellt werden.

Als Maßstab für die Ablösungs-Summe dient derjenige niedrigere zur Verzinsung und Tilgung zu leistende Beitrag (Absatz 1.), mit welchem das ausscheidende Mitglied in dem Jahre der Wohnsitz-Veränderung oder in dem vorangegangenen Jahre veranlagt gewesen ist. Dieser Beitrag wird mit der Zahl der Jahre, in welchen nach dem Plane solche Beiträge überhaupt noch zu zahlen sind, nach Abzug von vier Prozent für jeden Jahresbeitrag kapitalisirt.

Das so berechnete Ablösungs-Kapital darf jedoch den zehnfachen Betrag des als Maßstab dienenden Jahresbeitrages in keinem Falle übersteigen.

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz, während der Tilgungs-Plan noch nicht festgestellt und die Beiträge zu den Zinsen und zur Tilgung noch nicht umgelegt sind, so wird die Ablösungs-Summe danach geschätzt, was das Mitglied bei dem Vorhandensein eines Tilgungs-Planes mit Rücksicht auf seine Steuerverhältnisse im Abzugsjahre hätte beitragen müssen.

§. 5.

Die Ablösungs-Gelder dürfen nur zur Tilgung der gedachten Kapital-Schulden verwendet werden, und sind, wenn die Gläubiger Abschlags-Zahlungen nicht annehmen wollen, als ein Schulden-Tilgungsfonds sicher anzulegen.

§. 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die bereits eingetretenen Fälle der Wohnsitz-Veränderung Anwendung, in denen die Zahlung noch nicht geleistet ist.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 142.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. November v. J. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetz-Entwurf,

betreffend die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staats-Eisenbahnen,

sowie

das, mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 12. Februar c. vorgelegte Uebereinkommen,

betreffend die Auflösung des Garantie-Fonds für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn d. d. Berlin, den 20. Januar / Breslau, den 18. Januar 1869, durch welches die auf diesem Garantie-Fonds lastende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen wird,

zur Berathung gezogen, und auf Antrag seiner vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten Gesetz-Entwurfe,

betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantie-Fonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staats-Fonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen,

die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Beschlusse, zu gefälliger weiterer Veranlassung, ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantie-Fonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der für das Breslau-Posen-Glogauer und das Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen in Gemäßheit der Gesetze vom 20. Februar 1854, 13. Mai 1857 und 11. März 1868, so wie des dreizehnten Nachtrags zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Höhe von 1,400,000 Thalern gebildete Garantie-Fonds wird auf Grund des, mit der ebengedachten Eisenbahn-Gesellschaft unterm 20./18. Januar 1869 abgeschlossenen, beigedruckten Uebereinkommens, welches hierdurch die Genehmigung erhält, aufgelöst und die auf demselben haftende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staats-Fonds übernommen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, zur Bestreitung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben für weitere Vervollständigung und bessere Ausrüstung der Staatsbahnen bis auf Höhe von 2,142,000 Thalern die Ersparnisse aus den, durch die Gesetze vom 10. Mai 1858, 2. Juli 1859 und 24. September 1862 für Eisenbahn-Bauten bewilligten Staats-Anleihen

zu verwenden, und, so weit dieselben nicht ausreichen, den Restbetrag aus den Beständen des in §. 1. gedachten Garantie-Fonds zu entnehmen.

§. 3.

Jede Verfügung der Staats-Regierung über die, unter Verwendung obiger Geldmittel hergestellten Bahn-Anlagen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

§. 4.

Der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

Copia.

Uebereinkommen

betreffend

die Auflösung des Garantie-Fonds für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.

Der Staat ist durch den Vertrag vom 28. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung pro 1853, Seite 739) berechtigt, den in Gemäßheit des §. 1. des dreizehnten Nachtrags zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft (Allerhöchst bestätigt am 27. Dezember 1858 — Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 6—7) in Höhe von 1,400,000 Thalern angesammelten Garantie-Fonds zur Deckung etwaiger Zinsausfälle des Anlage-Kapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn auf 200,000 Thaler zu vermindern, nachdem die gedachte Eisenbahn während fünf hinter einander folgender Jahre einen Reinertrag von wenigstens 3½ Prozent aufgebracht hat.

Diese Voraussetzung ist eingetreten.

Es sind jedoch aus dem Vertrage vom 30. November 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867, Seite 271 ff.) Zweifel hergeleitet worden, ob der Staat schon jetzt von diesem Rechte Gebrauch zu machen befugt und nicht vielmehr verpflichtet sei, den Garantie-Fonds auf die im §. 10. l. c. bezeichnete Dauer der Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn in Höhe von 1,400,000 Thlrn. zu erhalten.

Zur Behebung dieser Zweifel und in der Absicht, die Garantie des Staates anderweit zu normiren, ist zwischen dem Regierungs-Assessor Simon, als Kommissarius des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, vertreten durch deren Vorsitzenden, Geheimen Regierungs-Rath Lentze, sowie deren Mitglieder, Regierungs-Rath Gehlen und Regierungs-Assessor Förster, und dem Verwaltungs-Rathe der genannten Gesellschaft, vertreten durch die in der Sitzung derselben vom 13. Januar c. hierzu autorisirten Mitglieder: Geheimen Kommerzien-Rath Franck, Bank-Direktor Fromberg und Stadtrath Friedenthal andererseits, unter Vorbehaltung der nach Zustimmung der Landes-

Vertretung einzuholenden landesherrlichen Genehmigung, sowie der Genehmigung der General-Versammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahn folgendes Uebereinkommen getroffen worden.

§. 1.

Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, den in Gemäßheit der Verträge vom 28. Juli 1853 und vom 30. November 1867 zur Deckung etwaiger Zins-Ausfälle des Anlage-Kapitals der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn bestimmten Garantie-Fonds aufzulösen, und über die in demselben befindlichen Werthpapiere ohne jede Beschränkung nach alleinigem Ermessen frei zu verfügen.

§. 2.

Der Staat übernimmt dagegen, sobald und soweit er über die in dem Garantie-Fonds befindlichen Effekten zu anderen, als den in den Verträgen vom 28. Juli 1853 und vom 30. November 1867 bezeichneten Zwecken verfügt, die Verpflichtung, etwaige Zuschüsse zur Verzinsung des Anlage-Kapitals der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn nach Maßgabe der oben bezeichneten Verträge eintretendenfalls jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu leisten, wie dieß aus dem Garantie-Fonds zu geschehen hätte, wenn derselbe für die im §. 10. des Vertrages vom 30. November 1867 vereinbarte Dauer in Höhe von 1,400,000 Thlrn. und nach Erlöschen der Zins-Garantie für das Anlage-Kapital der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn in Höhe von 200,000 Thlrn. bei zinsbarer Anlegung der Bestände desselben zu 4½ Prozent beibehalten wäre.

§. 3.

In den sonstigen Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der gegen die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft übernommenen Zins-Garantieen wird durch dieses Uebereinkommen nichts geändert.

Berlin, den 20. Januar 1869. Breslau, den 18. Januar 1869.

gez. **Simon,**
Regierungs-Assessor.

Für die Königliche Direktion der Ober-Schlesischen Eisenbahn.
gez. **Lentze. Gehlen. Foerster.**

Für den Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.
gez. **Franck. Friedenthal. Fromberg.**

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 143.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. Mts. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen,

unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für die Provinz Hannover mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen, vom 28. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1670), werden mit den in den nachstehenden §§. 2 - 13. enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen auf die Ablösung von Reallasten, welche anderen Berechtigten zustehen, ausgedehnt.

§. 2.

Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete ist auf Ablösung nach diesen Bestimmungen anzutragen befugt.

Die Provokation auf Ablösung Seitens eines Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Ausgeschlossen davon bleiben jedoch diejenigen einer Gesammtheit von Verpflichteten obliegenden Reallasten, deren Abstellung nach Vorschrift der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung, bei welcher es in dieser Beziehung sein Bewenden behält, nur von den Verpflichteten gemeinschaftlich verlangt werden darf.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeinde-Verbandes haften.

Wenn in den Fällen, in welchen die Verpflichteten die Abstellung einer Reallast nur gemeinschaftlich fordern dürfen, verpflichtete Grundstücke außerhalb

des Gemeinde-Verbandes liegen, so muß sich die Provokation des Berechtigten zugleich auf alle für ihn auf diesen Grundstücken haftenden Reallasten richten.

§. 3.

Im Falle des §. 4. der Verordnung vom 28. September 1867 findet auf die Provokation des Verpflichteten die Ablösung nur durch Kapital, aber ohne Zustimmung des Berechtigten nicht durch eine Amortisations-Rente statt. Dies gilt auch von den auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1836 festgestellten Allodifikations-Renten.

§. 4.

Die im §. 5. jener Verordnung erwähnte Amortisations-Rente ist nicht an den Berechtigten, sondern an eine für die Provinz Hannover nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 2. März 1850 zu errichtende Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann, zu zahlen. Dagegen hat der Verpflichtete die Abfindung für Renten oder Rententheile, welche den Betrag eines Silbergroschen nicht erreichen (§. 8. der Verordnung) dem Berechtigten unmittelbar zu gewähren.

§. 5.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Amortisations-Periode, welcher auf den 1. April oder 1. Oktober fallen muß, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt. Derselbe darf nicht eher eintreten, als bis die Ablösungsrente nicht allein vorläufig, sondern endgültig festgesetzt und bereits an die Stelle der abgelösten Last getreten ist.

Die bis zu diesem Zeitpunkte etwa laufende Ablösungsrente hat der Verpflichtete unmittelbar an den Berechtigten zu entrichten.

§. 6.

Durch mit Beginn der Amortisations-Periode erfolgende Uebernahme der Rente auf die Rentenbank wird der Verpflichtete von jeder Verhaftung wegen derselben und der dafür zu gewährenden Abfindung sowohl gegen den Berechtigten, als gegen dritte Personen frei und bleibt dafür allein der Rentenbank verantwortlich. Die Rentenbank-Rente genießt bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedarf in gleicher Weise, wie die Ablösungs-Kapitalien der Eintragung in das Hypothekenbuch.

Ihre Löschung erfolgt auf Grund einer von der Direktion der Rentenbank ausgestellten Quittung; die Beibringung des Rezesses, auf welchem die Rentenbank-Rente beruht, ist dazu nicht erforderlich.

§. 7.

Die in den §§. 9. und 10. der Verordnung vom 28. September 1867 dem Fiskus beigelegten Befugnisse, stehen in Ansehung der Rentenbank-Renten der Direktion der Rentenbank zu. Für diese Renten gelten bei Zerstückelung der belasteten Grundstücke auch die Vorschriften des §. 11. a. a. O. Außerdem kann die Direktion der Rentenbank verlangen, daß Rentenbeträge, welche sich nach der Vertheilung der Rente jährlich auf weniger als Einen Thaler belaufen,

sofort durch Kapital-Zahlung nach Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 28. September 1867 abgelöst werden.

§. 8.

Die in Gemäßheit der §§. 12. und 13. a. a. O. vorzunehmenden Kündigungen von Rentenbank-Renten und Kapital-Zahlungen für dieselben müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme von Kündigungen und Kapital-Zahlungen autorisirten Beamten erfolgen. Kapital-Zahlungen können nur gegen Quittung der Direktion der Rentenbank gültig geleistet werden.

§. 9.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank für die an sie übergegangene Rente gleichzeitig mit deren Uebernahme den zwanzigfachen Betrag dieser Rente und zwar in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann, in baarem Gelde.

§. 10.

Auf diese Rentenbriefe und die Geschäfte der Rentenbank finden die Vorschriften in den §§. 3., 32—48, 52—54. und 57. des Preußischen Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 und in dem Gesetze vom 14. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 547) Anwendung.

§. 11.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 28. September 1867 durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages des Jahreswerths der abzustellenden Rechte bewirken will, so ist der Berechtigte befugt, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen. Für diesen Fall sind die Bestimmungen der §§. 59—63. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 maßgebend.

§. 12.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird einer Kapital-Abfindung gleich geachtet, welche bei inländischen Staats-Kassen zinsbar belegt ist (§. 174. II. der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833). Dritte Berechtigte müssen sich die gerichtliche Hinterlegung der Rentenbriefe bis zu ihrer Ausloosung gefallen lassen.

§. 13.

In dem über die Ablösung aufzunehmenden Rezesse sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank, zwischen dem Ersten und dem Berechtigten und zwischen diesem und der Rentenbank festzustellen. Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Ablösungs-Kommission von Amts wegen wahrgenommen. Der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es nicht.

Diese darf nur auf Grund eines von der Ablösungs-Kommission bestätigten und ihr von derselben in Ausfertigung mitgetheilten Rezesses Renten auf die Rentenbank übernehmen.

Auch hat sie die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde nur demjenigen zuzustellen, welchen die Ablösungs-Kommission als den berechtigten Empfänger bezeichnet.

§. 14.

Bei Rezessen und Verträgen, welche den Berechtigten gestatten, die Ablösung unter Bedingungen, die ihnen günstiger sind als sie das gegenwärtige Gesetz enthält, von den Verpflichteten wider deren Willen zu verlangen, behält es auf Erfordern der Berechtigten sein Bewenden.

§. 15.

Die Befugniß, auf die Ablösung von Domainen-Abgaben nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. September 1867 anzutragen, wird hierdurch zugleich den Verpflichteten beigelegt. Jedoch ist dieselbe den in den §§. 2., 3. und 14. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen unterworfen.

§. 16.

Die Vorschrift im Schlußsatze des §. 7. dieses Gesetzes findet auf die Domainen-Amortisations-Renten gleichfalls Anwendung.

§. 17.

Insoweit die im §. 3. Nr. 6. der Hannoverschen Verordnung vom 10. November 1831 erwähnten Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirthschaften und ähnlichen mit dem erblichen Besitze eines Grundstücks verbundenen gewerbsartigen Betrieben nicht dem Gesetze über die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung S. 249) unterliegen, werden dieselben hierdurch für ablösbar nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. November 1831 und deren Ergänzungen erklärt.

Dagegen wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, so wie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Diese Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf die Realberechtigungen des von der Kloster-Kammer verwalteten Kloster-Fonds.

§. 18.

Unser Finanz-Minister und Unser Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

B e g l a u b i g t:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 144.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 137. der Drucksachen, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf.

Berichterstatter: Herr Wildens.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. In §. 22. des Gesetz-Entwurfs, wie solcher aus dem Abgeordnetenhause herübergekommen, die beiden letzten Alinea's zu streichen und an Stelle derselben folgendes Alinea zu setzen:

„Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Servitutberechtigten die nach Vorschrift des §. 16. und folgende des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10./14. Februar 1809 von dem Inhaber des belasteten Grundstücks für die Dienstbarkeitsrechte mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem letzteren in denselben Terminen wie bisher bis zu dem Zeitpunkte zu erstatten, wo in Folge der durch §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 593) angeordneten anderweiten Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253) die bisherige Nassauische Grundsteuer sowohl von den Grundstücken als von den Dienstbarkeitsrechten in Wegfall kommt.

II. Mit dieser Modifikation, und unter Verbesserung folgender Druckfehler:

1) in §. 3. Alinea 1.: „niemafs" in „niemals",
2) in §. 5. Alinea 1.: „Verjährung, Verträge" in „Verjährung. Verträge",

3) in §. 20.: „Interessen“ in „Interessenten“,

4) in §. 23. Alinea 2.: „allen“ in „fallen“,

5) in §. 28. Alinea 1.: „Bettrage“ in „Beitrags“,

sowie unter Bildung eines neuen Alinea's mit dem letzten Satze des §. 23. von den Worten „Sind für den Fall“ ab

dem vorangeführten Gesetz-Entwurfe in der Fassung, in welcher derselbe vom Abgeordnetenhause angenommen ist, zuzustimmen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Sitzungs-Periode 1868–1869.

№ 145.

Herrenhaus.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat sich in seiner heutigen Sitzung der Prüfung der durch Allerhöchste Ermächtigung vom 2. November v. J. dem Landtage zur Entlastung der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 mit der besonderen Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande, den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, der Rechnung der Rendantur des Staats-Schatzes 2c. unterzogen und beschlossen,

> die Entlastung der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.

Ew. Excellenz beehre ich mich diesen Beschluß zu gefälliger weiterer Veranlassung hierdurch ergebenst mitzutheilen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 mit der besonderen Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande, den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, der Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes ꝛc. Nr. 145 d. Drucks.

Berichterstatter: Herr Graf v. Seherr-Thoß.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Entlastung der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 147.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf Nr. 138. der Drucksachen, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Referent: Herr von Rochow-Plessow; Korreferent: Herr Graf von Königsmarck-O'Lesnitz.

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. Den §. 3. des Gesetz-Entwurfs:

Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.

in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

Nach Erlaß der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen besonderen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen können die Bestände der Hülfskassen den neuen provinziellen Verbänden im Wege der Gesetzgebung überwiesen werden.

II. Im Uebrigen dem Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Tages-Ordnung

für die

17te Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Donnerstag, den 25. Februar 1869,

Vormittags 11 Uhr.

---

1) **Mündlicher Bericht** der Justiz-Kommission über den, aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Dr. Kosch, vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetz-Entwurf in Nr. 106. der Drucksachen, betreffend die Eide der Juden.

   Berichterstatter: Herr Graf von Rittberg.

   Antrag der Kommission (cf. Nr. 116. der Drucksachen):

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorangeführten Gesetz-Entwurfe in der Fassung, in welcher derselbe vom Abgeordnetenhause angenommen ist, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

2) **Mündlicher Bericht** derselben Kommission über den Entwurf einer Subhastations-Ordnung, Nr. 117. der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr Graf zur Lippe.

   Antrag der Kommission (cf. Nr. 130. der Drucksachen):

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   1) dem vorangeführten Entwurfe einer Subhastations-Ordnung in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
   2) die Petition des Rechtsanwalts Ottmann zu Allenstein, P. 228., wegen Abänderung des §. 16. des Entwurfs der Subhastations-Ordnung durch diesen Beschluß für erledigt zu erachten.

3) **Mündlicher Bericht** derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf in Nr. 85. der Drucksachen über die Anstellung im höheren Justizdienst.

Berichterstatter: Herr Bloemer.

Antrag der Kommission (cf. Nr. 130. der Drucksachen):

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf in Nr. 85. der Drucksachen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

4) **Mündlicher, anderweiter Bericht** derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 124. der Drucksachen, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erb-Bescheinigungen.

Berichterstatter: Herr Denhard.

Antrag der Kommission (cf. Nr. 133. der Drucksachen):

Das Herrenhaus wolle beschließen:

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses

1) die Aenderung der folgenden Paragraphen:
   - §. 3., Alinea 1., 2., 4.,
   - §. 4.,
   - §. 5., Alinea 2.,
   - §. 6., Alinea 2. und 3.,
   - §. 9., Alinea 1. und 3.,

2) die Streichung des §. 11.

zu genehmigen und demgemäß

3) dem ganzen Gesetz-Entwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

5) **Mündlicher, anderweiter Bericht** der vereinigten Kommissionen für Justiz und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf Nr. 125. der Drucksachen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Berichterstatter: Herr von Bernuth.

Antrag der vereinigten Kommissionen (cf. Nr. 133. der Drucksachen):

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses

1) die Aenderung folgender Paragraphen:
   - §. 17., Alinea 2. und 3.,
   - §. 155., Alinea 5.,
   - §. 163., Alinea 1.,
   - §. 182., Alinea 2.,
   - §. 183., Alinea 1.,
   - §. 189., Nr. 3.,
   - §. 208., Alinea 3.,
   - §. 209., Satz 2.,

2) die Streichung des letzten Alinea's des Artikels IV. und die Hinzufügung der Artikel V., VI. und VII.

zu genehmigen und demgemäß

3) dem ganzen Gesetz-Entwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II. Die Petition des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu Breslau vom 3. Februar d. J., wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung (J. P. 218.), durch die über die Vorlage gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

6) **Mündlicher Bericht** der Budget-Kommission über die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 mit der besonderen Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande, den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, der Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes ꝛc., Nr. 145. d. Drucks.

Berichterstatter: Herr Graf v. Seherr-Thoß.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Entlastung der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.

7) Bericht der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 121. der Drucksachen, betreffend die Umwandelung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden und in den zum Regierungs-Bezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, Nr. 140. der Drucksachen.

8) **Mündlicher Bericht** der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 137. der Drucksachen, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf.

Berichterstatter: Herr Wilckens.

Antrag der Kommission cfr. Nr. 144. der Drucksachen.

9) Bericht der Finanz-Kommission über die Petition der Kreisstände des Kreises Ratibor vom 3. September 1868, betreffend die Aufbringung von Kreissteuern, Nr. 132. der Drucksachen.

10) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen (Nr. 136. der Drucksachen).

Referent: Herr Graf von Maltzan.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung anzunehmen.

11) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf Nr. 138. der Drucksachen, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der

Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Referent: Herr von Rochow-Plessow; Korreferent: Herr Graf von Königsmarck-O.-Lesnitz.

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. den §. 3. des Gesetz-Entwurfs:

Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.

in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

Nach Erlaß der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen besonderen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen können die Bestände der Hülfskassen den neuen provinziellen Verbänden im Wege der Gesetzgebung überwiesen werden.

II. im Uebrigen dem Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 149.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat dem von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Oktober v. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfe

über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste

nicht überall in der von dem Herrenhause in seiner Sitzung vom 19. Dezember pr. beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Ew. Excellenz beehre ich mich daher zu gefälliger weiterer Veranlassung den Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie derselbe von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, hierneben ergebenst zurückzusenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes

über

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advokatanwaltes, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Justiz-Minister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 2.

Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte, die zweite — große Staats-Prüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungs-Kommission abzulegen.

§. 3.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§. 4.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§. 5.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

Abschnitt II.

§. 6.

Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten – der großen Staats-Prüfung zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§. 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notarien zu beschäftigen.

§. 8.

Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Büreaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars erforderlich ist.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts verwendet, so wie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung beauftragt werden.

§. 9.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§. 6.) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung (§§. 7. und 8.) vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

Abschnitt III.

§. 10.

Die große Staatsprüfung — §. 2. — ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§. 11.

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justiz-Minister zu Gerichts-Assessoren und in den Gebieten des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, so wie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M., nach ihrer Wahl, entweder zu Gerichts-Assessoren oder zu Advokaten erkannt.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft.

Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitungszeit — §. 6. — angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs — §. 14. überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8. zu regeln.

§. 13.

Alle, diesen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 14.

Der Justiz-Minister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung nothwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen, die Vertheilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 150.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Februar c. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.,

in unveränderter Fassung anzunehmen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung, ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf

eines

Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, tritt auch für den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. in Kraft.

§. 2.

An die Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dezember 1869.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 151.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Gebiete des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., Nr. 150. der Drucksachen.

Referent: Herr Graf von Behr-Negendank.

Antrag des Referenten:

dem vorangeführten Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

№ 152.

Herrenhaus.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 17. d. M. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867,

mit der Modifikation, daß in §. 2. am Schlusse hinzugefügt werde:

3) für das Verfahren über Abtretung zu öffentlichen Zwecken und zu Eisenbahnen nach Maßgabe der Kurhessischen Gesetze vom 30. Oktober 1834 und vom 2. Mai 1863, mit Ausschluß des in letzterem (§. 23.) vorbehaltenen gewöhnlichen Rechtsweges, wenn solcher wegen eines die Zuständigkeit des Kreisgerichts begründenden Gegenstandes beschritten wird,

im Uebrigen aber unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des beschlossenen Gesetz-Entwurfs, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode Excellenz.

Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend das Civil-Prozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen die Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprozessen (Gesetz-Sammlung S. 885.) Geltung hat, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

1) in Konkursen für die Entscheidung auch derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche ihrem Gegenstande nach nicht der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegen,
2) ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes für das gesammte, die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen betreffende Verfahren, einschließlich der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlags und des Vertheilungs-Verfahrens, sowie einschließlich der Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten, welche über die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht eines angemeldeten Anspruchs entstehen.

§. 2.

Im Bezirke des Appellationsgerichts in Cassel sind die Amtsgerichte zuständig ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

1) für das durch das Kurhessische Gesetz vom 14. Juli 1853, §§. 2. und folgd. zum Zweck der Aenderung und Löschung der in den Generalwährschafts- und Hypothekenbüchern sich findenden Einträge vorgeschriebene Verfahren, mit Ausschluß jedoch der im Falle des

§. 6. daselbst zu eröffnenden Spezialprozesse, wenn dieselben nach ihrem Gegenstande zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören;

2) für das durch das Kurhessische Gesetz vom 23. Oktober 1865., die Gewähr für Mängel von Hausthieren betreffend, in den §§. 4. und folgd. angeordnete Anzeigeverfahren, mit Ausschluß der im §. 9. daselbst bezeichneten Klagen, wenn dieselben nach ihrem Gegenstande zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören;

3) für das Verfahren über Abtretung zu öffentlichen Zwecken und zu Eisenbahnen nach Maßgabe der Kurhessischen Gesetze vom 30. Oktober 1834 und vom 2. Mai 1863, mit Ausschluß des in letzterem (§. 23.) vorbehaltenen gewöhnlichen Rechtsweges, wenn solcher wegen eines die Zuständigkeit des Kreisgerichts begründenden Gegenstandes beschritten wird.

§. 3.

Hat ein Amtsgericht vor dem Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, eine gerichtliche Handlung vorgenommen, für welche die §§. 1. und 2. die Amtsgerichte für zuständig erklären, so kann diese Handlung nicht wegen Unzuständigkeit angefochten werden.

§. 4.

Ist in einer bei einem Amtsgerichte anhängig gewordenen Civilprozeßsache die Unzuständigkeit des Amtsgerichts oder in einer bei einem Kreisgerichte anhängig gewordenen Civilprozeßsache die Unzuständigkeit des Kreisgerichts auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Amts- und Kreisgerichte endgültig festgestellt, so kann sich in dem ersten Falle das Kreisgericht, in dem letzten Falle das Amtsgericht auf Grund jener Vorschriften nicht für unzuständig erklären.

Die Akten sind von dem Gerichte, dessen Unzuständigkeit festgestellt ist, zum weiteren Verfahren an das andere Gericht abzugeben, bei welchem letzteren Gerichte die Sache mit dem Zeitpunkte als anhängig geworden anzusehen ist, in welchem sie bei dem ersten Gerichte anhängig wurde.

§. 5.

Das Erkenntniß eines Kreisgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zustandigkeit eines Amtsgerichts begründet gewesen wäre.

§. 6.

Wenn in einer bei einem Amtsgerichte anhängigen Civilprozeßsache in Folge des Vorbringens einer Partei der Streitgegenstand sich dergestalt erhöht, daß der Werth desselben die für die Zuständigkeit des Amtsgerichts maßgebende Summe übersteigt, so hat das Amtsgericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 4. kommen auch in diesem Falle zur Anwendung.

§. 7.

Auf die Rechtsmittel, welche zulässig sind:

1) gegen Agnitionsbescheide,

2) gegen Vergleichsbescheide,

3) gegen Kontumazial-Erkenntnisse (§. 49. der Verordnung vom 24. Juni 1867),

4) gegen die ein Eides-Erkenntniß ergänzenden Purifikations-Bescheide,

5) gegen die eine Konkurs-Eröffnung aussprechenden Erkenntnisse,

6) gegen die in der Exekutions-Instanz erlassenen Erkenntnisse, insbesondere auch gegen die Zuschlagsbescheide,

finden die Bestimmungen unter Nr. 5. und 6. des §. 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867 mit der Abweichung Anwendung, daß die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation, der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde, sowie zur Anbringung des Rekurses und der Beantwortung der Rekurs-Beschwerde vierzehn Tage beträgt.

Wenn das Rechtsmittel der Appellation der vorstehenden Bestimmung unterlag, so gilt diese auch für das gegen das Appellations-Erkenntniß zuläßige Rechtsmittel.

§. 8.

Prozeß-Vollmachten für Rechtsanwalte bedürfen keiner Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers, sofern dieser des Schreibens kundig ist.

Auf Verlangen des Gegners hat sich jedoch der Rechtsanwalt durch eine öffentliche Urkunde über seine Legitimation auszuweisen.

Für die höhere Instanz ist die Beibringung einer neuen Vollmacht nicht erforderlich, wenn die Vollmacht erster Instanz zugleich auf die Prozeßführung in der höheren Instanz ausgedehnt ist.

§. 9.

Die zu der Zeit, in welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, bei anderen, als den nach der Bestimmung desselben zuständigen Gerichten anhängigen Sachen sind an die letzteren Gerichte zum weiteren Verfahren abzugeben.

Der §. 7. findet auf die Rechtsmittel gegen diejenigen Erkenntnisse und Bescheide, welche bereits insinuirt sind, für die nächste Instanz keine Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Le Coq.

Bericht

der

Achten Kommission

über die

Gesetzes-Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Ordre vom 24. Juni 1844.

Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung pr. 1833 S. 66 seqq.) hatten die Synagogen-Gemeinden im Großherzogthum Posen nicht die Rechte juristischer Personen, konnten also als Gemeinden keine Schulden kontrahiren. In Folge dessen waren alle Mitglieder solcher Gemeinden persönlich für die von der Gesammtheit kontrahirten Schulden verhaftet. Als das angeführte Gesetz den Synagogen-Gemeinden Korporations-Rechte beilegte, wurde im §. 20. hinsichts ihrer Mitglieder bestimmt:

> d. In eine andere Provinz Unseres Reichs ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt, und verpflichtet, sich vorher mit den Korporationen, zu welchen sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung abzufinden.

Diese Bestimmung blieb auch nach der das ebengedachte Gesetz erläuternden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 259) in Kraft.

Die später sanktionirte allgemeine Freizügigkeit hat die Beschränkung wegen

des Fortziehens der Juden aus Gemeinden des Großherzogthums aufgehoben. Dagegen ist die Verpflichtung zur Ablösung ihrer Verbindlichkeiten aus den Gemeinde-Schulden bestehen geblieben.

Der vorliegende Gesetzes-Vorschlag ist bestimmt, die Ablösung dieser Verpflichtungen durch feste Normen zu regeln.

Historisch ist zu erwähnen, daß von den 48 Synagogen-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Bromberg nur noch 17, von den 77 Synagogen-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Posen nur noch 26, also in der ganzen Provinz noch 43 solcher Gemeinden überhaupt Schulden haben.

Die Schuldenlast der gesammten Synagogen-Gemeinden im Regierungs-Bezirk Bromberg ist seit 1845 von . . . . . . 29,824 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.
auf . . . . . . 25,783 = 8 = 7 =
gesunken, also um . . . . 3,041 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.
vermindert.

Im Regierungs-Bezirk Posen betrugen im Jahre 1845 die Schulden der Synagogen-Gemeinden . . . . 295,854 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.
sie sind jetzt auf . . . . 103,755 = 23 = 4 =
gesunken, also um . . . . 195,098 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.
geringer geworden. Ein erheblicher Theil dieser Schulden besteht aus Legaten, deren Zinsen für die Gemeinden selbst verwendet werden. Der Ueberrest wird im Ganzen nur noch auf circa 100,000 Thlr. veranschlagt, und bemerkt, daß als Gläubiger zum großen Theile Kirchen und andere pia corpora betheiligt sind.

Der Provinzial-Landtag in Posen hat die Gesetzes-Vorlage einstimmig genehmigt. Diese Gesetzes-Vorlage bezweckt:

die Ablösungs-Verpflichtung der abziehenden Gemeindeglieder für alle diejenigen Gemeinden sofort ganz aufzuheben, welche jetzt schuldenfrei geworden sind,

diese Ablösungs-Verpflichtung auf diejenigen Gemeinde-Schulden zu beschränken, welche zur Zeit der Verkündung des zu emanirenden Gesetzes vorhanden sein werden, so daß die später zu kontrahirenden Gemeinde-Schulden die einzelnen Gemeindeglieder nicht mehr treffen,

endlich die Synagogen-Gemeinden zu verpflichten, ein Tilgungs-Verfahren zur Abbürdung ihrer noch vorhandenen älteren Schulden inne zu halten, so daß nach Ablauf einer von der Regierung festzusetzenden Frist sämmtliche bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Gemeinde-Schulden abgezahlt sein müssen.

Die Gesetzes-Vorlage hat zunächst dem Abgeordnetenhause vorgelegen und ist daselbst dem wesentlichen Inhalt nach angenommen, in der Fassung und in einzelnen Bestimmungen aber modifizirt worden. Die Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung haben in der neuen Fassung der Gesetzes-Vorlage keinen Anlaß zu einer ablehnenden Haltung gefunden, so daß die Vorlage mit ihren im Abgeordnetenhause beschlossenen Modifikationen an das Herrenhaus gelangt ist.

In der unterzeichneten Kommission ist die Gesetzes-Vorlage im Beisein der Herren Regierungs-Räthe Küster und von Wussow, als Vertreter der Königl. Staats-Regierung, berathen worden. Es wurde anerkannt, daß der allgemeine Inhalt der Vorlage eine Anomalie beseitige, welche im Großherzogthum Posen noch von dem sonst allgemein geltenden Prinzip der Freizügigkeit aus älteren Zeiten erhalten ist. Ebenso fand man, daß die Rechte der Gläubiger

der zur Zeit noch verschuldeten Synagogen-Gemeinden hinreichend gewahrt worden und daß sonstige Bedenken gegen das vorliegende Gesetzes-Projekt nicht obwalten.

Deshalb richtet die unterzeichnete Kommission ihren Antrag dahin:

das Herrenhaus wolle beschließen:

der Gesetzes-Vorlage in deren gegenwärtigen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 26. Februar 1869.

Die Achte Kommission.

Graf **zur Lippe** (Vorsitzender). **v. Le Coq** (Berichterstatter). Frhr. **v. Bodelschwingh-Plettenberg.** Graf **v. Borries.** Fürst **zu Hohenlohe.** **v. d. Knesebeck** Graf **zu Solms-Baruth** **v. Waldaw u. Reitzenstein.**

№ 154.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
v. Oldershausen.

Bericht

der

Eisenbahn-Kommission

über den

Gesetz-Entwurf, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantie-Fonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen (Nr. 142. der Drucksachen).

Mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 28. November v. J. ist dem Landtage

ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staats-Eisenbahnen

und mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 12. dieses Monats noch als ein Zubehör zu diesem Gesetz-Entwurfe

ein Uebereinkommen, betreffend die Auflösung des Garantiefonds für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn d. d. Berlin, den 20. Januar / Breslau, den 18. Januar 1869, durch welches die auf diesem Garantiefonds lastende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen wird,

beide Vorlagen mit genau erläuternden Motiven begleitet, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 22. dieses Monats sich materiell unverändert für beide Vorlagen erklärt, formell aber unter Beistimmung der Staats-Regierung die Aenderung vorgenommen, daß das Uebereinkommen die verfassungsmäßige Genehmigung in dem Gesetze selbst erlangt und ihm als Anlage einverleibt ist. Auch hat das Abgeordnetenhaus ohne Einwendung der Staats-Regierung das Verfügungsrecht der Letzteren über die unter Verwendung der durch dieses Gesetz bewilligten Geldmittel hergestellten Bahnanlagen dahin beschränkt, daß zur Rechtsgültigkeit einer Veräußerung die Zustimmung des Landtages erforderlich sei.

Der Zweck des Gesetzes ist, der Staats-Regierung außerordentliche Geldmittel im Betrage von 2,142,000 Thlr. zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen zur Verfügung zu stellen, ohne eine Anleihe zu machen.

Als ein außerordentliches Geldbedürfniß für das Jahr 1869 hat die Staats-Regierung angegeben:

I. Für die Niederschlesisch-Märkische Bahn:		
1. Verwendungen am Bahnhofe Frankfurt a. O.	136,000	Thlr.
2. " " Guben	80,000	"
3. " " Breslau	100,000	"
II. Für die Ostbahn:		
4. Vermehrung der Betriebsmittel	433,000	"
III. Für die Westphälische Bahn:		
5. Verwendungen am Bahnhofe Soest	95,000	"
6. Vermehrung der Betriebsmittel	108,000	"
IV. Für die Saarbrücker Bahn:		
7. Verwendungen am Bahnhofe St. Johann	100,000	"
8. Drittes Geleise zwischen Station Dudweiler – Grube Dudweiler	39,400	"
9. Vermehrung der Betriebsmittel	152,000	"
V. Für die Hannoversche Bahn:		
10. Verwendungen an mehreren Bahnhöfen	300,200	"
11. Verwendungen an Halte-Stellen, Brücken rc.	51,400	"
12. Zweites Hauptgeleise zwischen Station Suderburg – Station Eschede	241,000	"
13. Vermehrung der Betriebsmittel	148,000	"
VI. Für die Nassauische Bahn:		
14. Zweites Geleise zwischen Station Rüdesheim – Station Mosbach	158,000	"
Summa	2,142,000	Thlr.

Bei Angabe dieser für das Jahr 1869 hervorgetretenen Bedürfnisse deutet die Regierungs-Vorlage schon im Allgemeinen darauf hin, daß dadurch die vollen Bedürfnisse noch nicht werden befriedigt werden.

Anzuerkennen ist nach den in der Regierungs-Vorlage gemachten Angaben unbedingt, daß die beabsichtigten Verwendungen im öffentlichen Verkehrs- und Sicherheits-Interesse nothwendige, zum Theil auch die Bahn-Erträge hebende sind und daß es nicht räthlich sein würde, die Aufwendungen noch verschieben zu wollen.

Der Gesetz-Entwurf will die gegenwärtige Bedarfssumme von 2,142,000 Thlrn. durch Bewilligung solcher außerordentlicher Mittel, welche nicht aus Erträgen der

Staatsbahnen gewonnen sind oder werden, verfügbar machen, obgleich nach dem diesjährigen Staatshaushalts-Etat die Staatsbahnen auch nach Verzinsung und Amortisation der auf sie verwendeten Anleihen noch einen Ueberschuß gewähren, welcher großentheils die jetzige Bedarfsumme zu ändern vermöchte, durch den Staatshaushalts-Etat jedoch der General-Staatskasse zu deren Bedürfnissen im Allgemeinen zugewiesen ist. Es ist daher prinzipiell die Frage zu stellen, ob Verwendungen, wie die beabsichtigten, nicht in erster Linie ihre Deckung aus Jahres-Ueberschüssen des betreffenden Bahnunternehmens finden müssen. Diese Frage ist nach der bisherigen gewöhnlichen Praxis, sowohl bei den Staatsbahnen, als bei Privatbahnen, zu verneinen; sämmtliche Vervollständigungen, um die es sich hier handelt, erhöhen den Kapitalwerth des Bahnunternehmens, daher es gerechtfertigt ist, die Bedarfsummen nicht den Erträgen aus den bisherigen Kapitalanlagen zu entnehmen.

Die Art, wie der Gesetz-Entwurf die erforderlichen Mittel beschaffen will, besteht darin, daß

1) die Ersparnisse aus für andere Eisenbahnbauten bewilligten Staats-Anleihen zur Verwendung kommen,
2) der Restbedarf aus einem Fonds entnommen wird, welcher keine Beziehungen zu den Staatsbahn-Unternehmungen hat, sondern sich aus Ueberschuß-Antheilen des Staats aus dem Betriebe der Oberschlesischen Privatbahn gebildet hat und in Stamm-Aktien dieser Bahn rentabel angelegt ist.

Einer eingehenden Erläuterung des Gesetz-Entwurfes in jeder seiner Bestimmungen kann die Kommission sich enthalten, da die den Regierungs-Vorlagen beigegebenen Motive und der Kommissions-Bericht des Abgeordnetenhauses sachdienliche Erläuterungen geben.

Der §. 1. des Gesetz-Entwurfes erklärt den für das Breslau-Posen-Glogauer und Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen in Höhe von 1,400,000 Thalern gebildeten Garantiefonds, auf Grund des dem Gesetze beigefügten Uebereinkommens d. d. 20. 18. Januar 1869, für aufgelöst und die auf demselben haftende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen für auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen.

Der §. 2. ermächtigt die Staats-Regierung, für weitere Vervollständigung und bessere Ausrüstung der Staatsbahnen den Betrag von 2,142,000 Thlr. in erster Linie aus den Ersparnissen an den durch die Gesetze vom 10. Mai 1858, 2. Juli 1859 und 24. September 1862 bewilligten Eisenbahn-Anleihen, den Restbetrag aber aus dem durch den §. 1. aufgelösten Garantiefonds zu entnehmen.

An vorgedachten Eisenbahn-Anleihen von in Summa 35,400,000 Thlrn. sind erspart:

1) das gewonnene Agio durch Emission über pari	200,846 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
2) Minder-Ausgaben gegen die Anschlags-Summen	580,487 =	26 =	— =
Summa der Ersparnisse	781,334 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
Somit beträgt der aus dem Garantiefonds zu entnehmende Restbetrag	1,360,665 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.

Der Garantiefonds besteht lediglich in Stamm-Aktien der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar:

in 8858 Aktien Litt. A. und C., deren Verwerthung zum Course
von 185 die Staats-Regierung zur Zeit der Vorlegung
des Gesetz-Entwurfes für ausführbar erachtete und
in 1146 Aktien Litt. B., deren Verwerthung zum Course von 165
angenommen war.

Bei Annahme dieser Course hätte der Garantie-Fonds einen Werth von 1,827,820 Thlrn.; er würde also nach Entnahme von 1,360,665 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. noch 467,154 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. verfügbar behalten, über welchen Restbetrag das vorliegende Gesetz nicht disponirt. Ob die von der Staats-Regierung im November 1868 angenommenen Course in nächster Zeit werden erlangt werden können, ist zweifelhaft; denn die jetzigen Course sind nur:

von den Aktien Litt. A. und C. 176½,
von den Aktien Litt. B. 160½,

und bei Zugrundelegung dieser Kourse würde der Erlös um 82,664½ Thlr. niedriger werden, als die Staats-Regierung angenommen hat. Zuversichtlich wird die Staats-Regierung bei der Veräußerung so operiren, daß nicht eine Ueberfüllung des Geldmarktes mit Aktien der Oberschlesischen Bahn deren Cours herabdrückt. Eine Minder-Einnahme von etwa 82,600 Thlrn. aus mehrberegten Aktien, gegen den von der Staats-Regierung in Aussicht genommenen Erlös, würde auf die beabsichtigte Wirkung des vorliegenden Gesetzes ohne Einfluß sein, sie könnte nur einen Einfluß auf die wohl nicht ganz unerörtert zu lassende Frage üben, ob es räthlicher sei, jetzt durch Verkauf der Aktien der Oberschlesischen Bahn, oder in einer andern Weise den nöthigen Bedarf von 1,360,665 Thlrn. zu beschaffen. Die Oberschlesischen Aktien Litt. A., B. und C. haben im Jahre 1867 eine Dividende von 13⅓ pCt. gegeben; die Dividende pro 1868 ist noch nicht festgestellt. Diese Dividende giebt auf 100 Thlr. Geldwerth;

für die Aktien Litt. A. und C. bei einem Course von 176½ = 7½ pCt.
" " " Litt. B. " " " " 160½ = 8½ pCt.

Hiernach geht mit dem Verkaufe der Aktien der Oberschlesischen Bahn eine durchschnittliche Rente von fast 8 pCt., mithin eine höhere Rente verloren, als die Beschaffung von Geldmitteln im gegenwärtigen Augenblicke dies unbedingt erheischen möchte; der gesammte Rentenverlust im Falle der Veräußerung der Oberschlesischen Aktien und der Verwendung des Erlöses beträgt pro Jahr 136,666⅔ Thlr. Wenn dessenungeachtet die Kommission nicht empfiehlt, den vorliegenden Gesetz-Entwurf abzulehnen oder abzuändern, so ist dabei die Rücksicht vorwiegend, daß die beabsichtigten weiteren Vervollständigungen und besseren Ausrüstungen von Staatsbahnen ein dringendes Bedürfniß sind, daß andere disponible Mittel nicht in Vorschlag gebracht werden können, daß die Bedarfssumme zu unerheblich ist, um eine besondere Anleihe empfehlen zu mögen, und daß es dem Course der älteren Staats-Anleihen unzuträglich werden könnte, wenn jetzt zu einem muthmaßlich niedrigeren Course eine Anleihe gemacht würde. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Werth von Papieren, welche anstatt fester Zinsen nur schwankende Dividenden einbringen, relativ in der Regel ein geringerer ist, als Papiere mit fester gesicherter Zinsenrente.

Der §. 3. des Gesetz-Entwurfes beschränkt die Staats-Regierung in dem Veräußerungsrechte von Bahn-Anlagen, für welche das Gesetz die Geldmittel bewilligen soll, dahin, daß es zur Rechtsgültigkeit solcher Veräußerungen der Zustimmung des Landtages bedürfen soll. Aehnliche Beschränkungen sind bereits in andern Gesetzen, mittelst deren außerordentliche Geldmittel zu Eisenbahn-Anlagen

bewilligt worden sind, getroffen. Die Staats-Regierung hat gegen diese, vom Abgeordnetenhause eingeschaltete Beschränkung kein Bedenken geäußert; die Kommission findet daher gegen den §. 3. Nichts zu erinnern.

Der §. 4. enthält eine gewöhnliche Ausführungs-Bestimmung.

Zu Ueberschrift und Eingang des Gesetzes ist Nichts zu bemerken.

Die Kommission entschied sich einstimmig für unveränderte Annahme der einzelnen Paragraphen nebst Ueberschrift und Eingang des Gesetz-Entwurfes, sowie schließlich auch des ganzen Entwurfes, und sie beantragt:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantie-Fonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen,

in derjenigen Fassung, in der er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 26. Februar 1869.

Die Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten.

Herzog von Ratibor (Vorsitzender). Graf **v. Maltzan**. Graf zu **Münster**. **v. Oldershausen** (Berichterstatter). Freiherr **v. Paleske**. **v. Ploetz**. Graf **v. Rittberg**. Freiherr **v. Romberg**. Graf **v. Schimmelmann**. Graf zu **Solms-Baruth**. Freiherr **v. Steinäcker**.

№ 155.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

(Cf. Nr. 65. und 328. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Berlin, den 26. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des Vorberichtes seiner Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben der Jahre 1866 und 1867 beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen,

die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht, von diesem Beschlusse zu gefälliger weiterer Veranlassung hierdurch ergebenst Mittheilnng zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Gesetz,

betreffend

die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 1. Absatz 2. und die §§. 2. und 3. der Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung S. 688) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Ausführung der Bestimmung in §. 1. Absatz 1. der Verordnung vom 12. November 1855 über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

Berlin, den 26. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. Nr. 149. der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Bloemer.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorangeführten Gesetz-Entwurf in unveränderter Fassung mit Ausnahme des §. 6. und des §. 12. anzunehmen, für welche die nachstehende Fassung vorgeschlagen wird.

§. 6.

Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staats-Prüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft.

Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene vierjährige Vorbereitungszeit — §. 6. — angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs — §. 14. — überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8. zu regeln.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 157.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

(Cfr. Nr. 42. 276. 296. 298. 307. 316. 347. und 356. des Hauses der Abgeordneten.)

Berlin, den 26. Februar 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat sich in seiner gestrigen und heutigen Sitzung der Berathung des von der Königlichen Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1868 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetz-Entwurfs,

betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal,

unterzogen und beschlossen, dem in Ausfertigung hier beigefügten, in gänzlich veränderter Fassung aus den Berathungen des Hauses hervorgegangenen Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Excellenz.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel ꝛc. wird ermächtigt, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, in Ausführung der nach §. 4. ihres Statut-Nachtrages vom 1. Oktober 1866 (Gesetz-Samml. für 1866, S. 619) dem Staate zustehenden Berechtigung, zunächst zur Herstellung einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal zu veranlassen.

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Coursverluste auf 2[illegible] Millionen Thaler festgesetzt und auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Um den etwaigen jährlichen Ausfall an Zinsbeträgen, auf deren Ersatz die Gesellschaft nach §. 4. des Statut-Nachtrags vom 1. Oktober 1866 Anspruch hat, ermitteln zu können, wird bestimmt, daß der Betriebs-Ueberschuß des neuen Zweigbahn-Unternehmens, dem Sieg-Ruhr-Bahnunternehmen gegenüber, nach denselben Vorschriften und Grundsätzen festzustellen ist, welche für die Ermittelung des Betriebs-Ueberschusses der Sieg-Ruhr-Bahn, dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen und dem Staate gegenüber, maßgebend sind.

§. 4.

Zur Amortisation der für die Zweigbahn auszugebenden Obligationen soll

ein halbes Prozent des Kapitals unter Zuschlag der Zinsen von den amortisirten Obligationen jährlich verwendet werden. Die Amortisation beginnt jedoch erst, sobald und soweit die Zweigbahn und das Sieg-Ruhr-Bahnunternehmen selbst, nach Deckung der Zinsen für das alte und neue Unternehmen und nach Deckung des Amortisations-Erfordernisses für die alten Sieg-Ruhr-Bahn-Obligationen, die nöthigen Mittel dazu gewähren.

§. 5.

Derjenige Reingewinn, welcher sich nach Bestreitung des Zins- und Amortisations-Erfordernisses aus dem neuen Unternehmen ergiebt, wird zu ½ an den Staat, zu [illegible] an die Gesellschaft abgeführt.

§. 6.

Der Finanz-Minister und der Minister für Handel 2c. werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

Beglaubigt

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

Berlin, den 26. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

1) **Mündlicher Bericht** der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 143. der Drucksachen, wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen.
Berichterstatter: Herr Wildens.
Anträge der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
principaliter: den Gesetz-Entwurf Nr. 143. abzulehnen;
eventualiter: dem vorangeführten Gesetz-Entwurf unter der Bedingung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, daß dem §. 2. als Schluß-Alinea hinzugefügt werde:
„Bei Gefällen außer denen des Domainen-Fiskus und mit Vorbehalt der im 2. Absatze des §. 17. erwähnten Gefälle wird als Satz der Berechnung des Ablösungs-Kapitals der zwanzigfache Betrag der Rente bei Baarzahlungen angenommen, dem Berechtigten jedoch die Befugniß eingeräumt, anstatt baarer Zahlung Rentenbriefe zum 22½fachen Betrage der Rente zu verlangen."

2) **Mündlicher Bericht** der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 131. der Drucksachen, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.
Berichterstatter: Herr von Brünneck.
Antrag der Kommission:
Das Herrenhaus wolle beschließen:
den Gesetz-Entwurf Nr. 131. in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert anzunehmen.

3) **Mündlicher Bericht** der Finanz-Kommission über die Petition des Kaufmanns Kette hier und Genossen, I. P. 229., mit dem Antrage:

die Beseitigung der Mahlsteuer für Stärke-Fabrikate bei ihrem Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte zu bewirken.

Berichterstatter: Herr von Waldaw-Steinhöfel.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. (cfr. Nr. 143. und 158. der Drucksachen.)

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem Kommissions-Antrage zum §. 2. (in Nr. 158. der Drucksachen) nachstehende Fassung zu geben:

Bei Gefällen anderer Berechtigten als des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer ist das Ablösungs-Kapital bei Baarzahlungen mit dem 20fachen Betrage der Rente zu berechnen. Es steht jedoch den Verpflichteten, sowohl des Domainen-Fiskus als anderer Berechtigten, sofern jene Provokaten sind, das Recht zu, die Baarzahlung durch Gewährung von Rentenbriefen abzuwenden. In einem solchen Falle wird das Ablösungs-Kapital bei Gefällen des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer mit dem 20fachen, bei Gefällen anderer Berechtigten mit dem 22½fachen Betrage der Rente berechnet.

II. Im Falle der Annahme des vorstehenden Antrages in nothwendiger Konsequenz desselben dem

§. 9.

folgende Fassung zu geben:

Der Domainen-Fiskus und die Klosterkammer erhalten als Abfindung von der Rentenbank für die an sie übergegangene

Rente gleichzeitig mit deren Uebernahme den 20fachen Betrag, andere Berechtigte den 22½fachen Betrag dieser Rente u. s. w., wie im Entwurfe der Königlichen Staats-Regierung.

Motive.

Der Verbesserungs-Antrag zum §. 2. ist sachlich der Antrag der Kommission, nur daß es richtigerweise im letzteren in Zeile 7 statt „Berechtigten" heißen muß „Verpflichteten", da diesem, falls er die Baarzahlung nicht beschaffen kann, die Möglichkeit gewährt werden muß, seiner Verpflichtung genügen zu können.

Sodann

muß der §. 9. des Entwurfs nothwendig geändert werden, wenn der Kommissions-Antrag oder der vorstehende Verbesserungs-Antrag angenommen werden sollte.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Graf von Borries.

№ 160.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Amendement

zu dem

Antrage der Referenten, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen der Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie rc.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den von den Referenten vorgeschlagenen §. 3. des Gesetz-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

Nach Erlaß der im Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen besonderen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen bleibt vorbehalten, die Bestände der Hülfskassen den neun provinziellen Verbänden im Wege der Gesetzgebung zu überweisen.

Freiherr von Landsberg.

№ 161.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 152. der Drucksachen, betreffend das Civil-Prozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Ges.-Samml. S. 885.) cfr. Nr. 330. der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses.

Berichterstatter: Herr Graf v. Rittberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Den Gesetz-Entwurf in Nr. 152. der Drucksachen in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 162.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 155. der Drucksachen, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (ctr. auch Nr. 328 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Berichterstatter: Herr v. Rabe.

Antrag der Kommission:

Den Gesetz-Entwurf Nr. 155. in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer. (Nr. 131. und Nr. 158. der Drucksachen.)

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1) §. 4. Alinea 1. zu fassen:

Die Schulgemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, soweit sie eine Schulgemeinde bilden oder zu einer solchen gehören, sowie diejenigen Institute ꝛc. wie in der Regierungs-Vorlage.

2) in §. 4. Alinea 2. in der vorletzten Zeile hinter den Worten „Domanial-Bezirken" einzuschalten:

„von den Mitgliedern der Schulgemeinde".

Motive.

Deutliche und verständliche Fassung des Gesetzes so wie Wahrung des bestehenden Rechtszustandes und Vermeidung eines bedenklichen Präcedenzfalles.

Berlin, den 27. Februar 1869.

von Waldaw-Steinhöfel.

Verbesserungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer (Nr. 131. und 158. der Drucksachen) und den dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen (Nr. 163. der Drucksachen.

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in §. 4. Alinea 2. in der vorletzten Zeile statt der Worte „Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer“ zu setzen:

„Klassen- und Einkommensteuer“.

Berlin, den 1. März 1869.

Graf v. Borries.

Unterstützt durch:

v. Ploetz. Graf v. Schlieffen. Graf v. Behr-Negenbank. v. Kleist-Retzow. v. d. Knesebeck.

Berlin, den 1. März 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf Nr. 135. der Drucksachen, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste (cfr. Nr. 160. und Nr. 257. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Referent: Herr Graf Yorck von Wartenburg.

Korreferent: Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt...

Antrag der Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. Die frühere Fassung des Gesetz-Entwurfes dahin wieder herzustellen, daß überall, wo das Abgeordnetenhaus unter Verwerfung des Ausdrucks „Preußischer Unterthan" das Wort „Preuße" gesetzt hat, das Wort „Preuße" gestrichen und an seine Stelle die Bezeichnung „Preußischer Unterthan" gesetzt werde.

II. in dem §. 12. Nr. 3. die Worte: „Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit und" zu streichen.

III. die Nr. 1. des §. 14. folgendermaßen zu fassen:

Männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß nach deren pflichtmäßiger Ueberzeugung nicht die begründete Vermuthung vorliege, die Entlassung werde zu dem Zwecke nachgesucht, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

IV. in dem §. 19. Alinea 1. die Worte: „in einem fremden Staate die Staatsangehörigkeit erwerben" zu streichen.

V. dem in vorstehender Weise amendirten Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 166.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Tages-Ordnung

für die

20ste Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Dienstag, den 2. März 1869,

Mittags 12 Uhr.

---

1) **Mündlicher Bericht** der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 131 der Drucksachen, betreffend die Erweiterung, Umwandelung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer (cf. Nr. 27 und Nr. 257 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Berichterstatter Herr von Brünneck.

Antrag der Kommission (cf. Nr. 158 der Drucksachen):

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Den Gesetz-Entwurf Nr. 131 der Drucksachen in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert anzunehmen.

(cf. Nr. 163 und Nr. 164, Verb.-Anträge dazu der Herren v. Waldaw-Steinhövel und Graf von Borries.

2) **Schlußberathung** über den Gesetz-Entwurf No. 135. der Drucksachen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste (cf. auch Nr. 160. und Nr. 257. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Referent: Herr Graf Yorck von Wartenburg; Korreferent: Herr Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck.

Anträge der Referenten cf. Nr. 165.

3) **Mündlicher Bericht** der Eisenbahn-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 157. der Drucksachen, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal (cfr. auch Nr. 42. und Nr. 276. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Berichterstatter: Herr Freiherr Senfft von Pilsach.

Antrag der Kommission (cfr. Nr. 166. der Drucksachen):

den Gesetz-Entwurf Nr. 157. in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung unverändert anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 167.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zum

Gesetz-Entwurf Nr. 143. der Drucksachen, wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. (Nr. 158. und 159. der Drucksachen.)

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Hinter §. 17. folgenden neuen Paragraph einzufügen:

In Betreff der Reallasten anderer Berechtigter als des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer erfolgt die Ablösung sowohl auf Provokation des Verpflichteten als des Berechtigten nach der Wahl des ersteren entweder durch Zahlung des 20fachen Betrages in baarem Gelde in unzertrennter Summe oder durch Gewährung von Rentenbriefen in 22½fachem Betrage der Jahresrente. Der Verpflichtete hat dagegen im letzteren Falle die Jahresrente durch 56½ Jahre an die Rentenbank zu entrichten.

An die Stelle der im §. 12. der Verordnung vom 28. September 1867 gedachten Tabelle tritt die Tabelle A. zu §. 23 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850.

H. von Kleist-Retzow.

(Cfr. Nr. 237. 358. 362. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Berlin, den 1. März 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Februar cr. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten anderweiten Gesetz-Entwurfe,

betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M.,

nebst dem demselben beigefügten Rezesse und Vollzugs-Protokolle mit der Maßgabe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, daß

im §. 5. des Gesetz-Entwurfs Zeile 3 zwischen die Worte „und" und „die Entlastung" eingeschaltet werde:

„vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, für"

Ew. Excellenz beehre ich mich, unter Uebersendung eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs nebst beiliegendem Rezesse und Vollzugs-Protokolle, von diesem Beschlusse, zu gefälliger weiterer Veranlassung, hierdurch ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Cfr. Nr. 866. der rucksachen des Abgeordneten-Hauses S. 7—81.

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Rezeß über die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die in Artikel 16. des Rezesses unter Nummer 1. bis 6. aufgeführten Anleihen werden hiermit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

Für die Verwaltung dieser Anleihen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden 2c., vom 29. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 169) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des daselbst im §. 4. bestimmten Zeitpunkts (1. Januar 1868) der 1. Januar 1869 tritt. Die Tilgung erfolgt auch ferner im Wege der Ausloosung.

§. 3.

Sofern Personen der im Artikel 18. des Rezesses unter 1. und 2. bezeichneten Kategorien inzwischen im Dienste der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. angestellt sind oder ferner angestellt werden, ruht das Recht auf den Bezug der denselben aus der Staatskasse zu gewährenden Pension insoweit, als die letztere unter Hinzurechnung des Einkommens der neuen Dienststellung oder demnächst unter Hinzurechnung der in dieser Stellung nach Maßgabe des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867. (Gesetz-

Sammlung Seite 401) erdienten Pension den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt, nach welchem die aus der Staatskasse zu gewährende Pension festgesetzt ist.

Für den Fall, daß Personen der vorbezeichneten Kategorien anderweit im unmittelbaren Staatsdienst wieder angestellt sind oder angestellt werden, finden in Ansehung der Fortgewährung, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen lediglich die in dieser Beziehung für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1863 bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan der Zutritt neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Hinsichtlich der vom 1. Januar 1870 ab nach Artikel 19. des Rezesses aus der Staatskasse und aus der Stadtkasse zu gewährenden Pensionen und der an diese Kassen zu zahlenden Beiträge bleiben auch nach der Auflösung der Anstalt die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 6. Oktober 1863 maßgebend.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Anstalt der Rechtsweg offen.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der Anstalt wird gestattet, die Zahlung der Beiträge, insoweit dieselben nach Maßgabe der angeführten Rezeß-Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab an die Staatskasse zu entrichten sein würden, von diesem Zeitpunkte ab mit der Wirkung einzustellen, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen. Das Gleiche kann durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für diejenigen unverheirathet gebliebenen und verwittweten Mitglieder bestimmt werden, deren Beiträge von jenem Zeitpunkte ab an die Stadtkasse zu zahlen sein würden.

§. 5.

Die dem Artikel 21. des Rezesses beigefügte Uebersicht hat für die Staats-Verwaltung im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt während des Jahres 1867 als Grundlage für die Rechnungslegung und vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, für die Entlastung der Staats-Regierung zu dienen. Die Prüfung und Dechargirung der danach zu legenden Rechnungen erfolgt durch die Ober-Rechnungs-Kammer. Der in der Uebersicht nachgewiesene Ueberschuß kann, soweit erforderlich, zur Zahlung der nach Artikel 23. des Rezesses zu gewährenden Vergütigungen für Kriegsleistungen und Lasten verwendet werden.

§. 6.

Zum Behufe der Zurückzahlung der im Artikel 16. des Rezesses unter a. und b. bezeichneten beiden Darlehne von 5,747,008 Gulden 45 Kreuzer und 1,200,000 Gulden, sowie zum Behufe der Zahlung der durch Artikel 22. des Rezesses der Stadt Frankfurt a. M. zugestandenen Summe von 2,000,000 Gulden ist

1) zunächst der Betrag des im Artikel 3. des Rezesses bezeichneten Vorschusses von 1,650,000 Gulden zu verwenden;
2) eine verzinsliche Staats-Anleihe bis zur Höhe von Vier Millionen

Vier Hundert Fünfzig Tausend Thalern aufzunehmen, welche mit der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 71) bewilligten Anleihe zu vereinigen und von dem im §. 6. daselbst bestimmten Zeitpunkte ab mit mindestens Einem Prozent jährlich zu tilgen ist.

§. 7.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des anliegenden Rezesses wird die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des früher ungetrennten Staats- und Stadthaushalts dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen oder sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere Ansprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch dieses Gesetz und den anliegenden Rezeß auf den Staat übernommen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsten eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) v. Forckenbeck.

№ 169.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

(Cfr. Nr. 306. und 344. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Berlin, den 1. März 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich zu gefälliger weiterer Veranlassung hierneben ein beglaubigtes Exemplar des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Februar c., den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes,

> betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens,

mit dem Hinzufügen ergebenst zu übersenden, daß von dem Hause der Abgeordneten in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, demselben in unveränderter Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch Edikt vom 23. März 1833 gegründete vormals Herzoglich Nassauische Wittwen- und Waisenkasse für die Relikten von Unteroffizieren und zu dieser Kategorie gehörenden Militairpersonen, wird hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

§. 2.

Die Verwaltung der geschlossenen Kasse geht auf den Staat über, die Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche aus dieser Kasse zu entrichten sein würden, werden fortan aus der Staatskasse gezahlt und dagegen die Beiträge der Mitglieder zu derselben eingezogen.

Das Vermögen der geschlossenen Kasse fällt der Verfügung des Staates anheim.

§. 3.

Hinsichtlich der Pensionen und der Beiträge bleiben die für die Kasse gegenwärtig bestehenden Vorschriften maßgebend.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Kasse der Rechtsweg offen.

§. 4.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, mit welchem die bisherigen auf die Verwaltung der geschlossenen Kasse bezüglichen Vorschriften außer Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, den 1869.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 170.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Nachtrag

zur

Tages-Ordnung

für die

20ste Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Dienstag, den 2. März 1869,

Vormittags 12 Uhr.

4) **Mündlicher Bericht** der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 168., betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. (cfr. auch Nr. 358. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Berichterstatter: Herr von Rabe.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf Nr. 168. nebst dem dazu gehörigen Rezeß vom 26. Februar 1868 in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 2. März 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 171.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

(cf. Nr. 25., 339. u. 363. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Berlin, den 1. März 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich hierneben in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

in der Fassung, wie derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung beschlossen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2.

Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Park-Anlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3.

Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4.

Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer andern Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Land-Entschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der solche verliert, Entschädigung in Geld geleistet. Für unfruchtbare, unveredelte und abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen.

§. 5.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikations-Anstalten erhalten werden könnte;
3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 6.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungs-Behörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7.

Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirks-Regierung der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Renten-Entschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapital-Entschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapital-Entschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu 5 pCt. gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstückes.

Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf

rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesem sein Bewenden.

§. 9.

Die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetz wird für den Kreis Wetzlar der General-Kommission in Kassel übertragen und ist nach den für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westphalen geltenden Bestimmungen zu wirken.

§. 10.

Alle im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 172.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 2. März 1869.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf Nr. 169. der Drucksachen, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens (s. auch Nr. 306. und 344. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Referent: Herr Graf von Behr-Negendank.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf in Nr. 169. der Drucksachen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

(Cf Nr. 166 u. Nr. 357. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Berlin, den 2. März 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich anliegend in Ausfertigung den von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Januar c. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Kassel durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867 überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatze,

in der veränderten Fassung, wie derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und von demselben in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Einnahmen des kommunalständischen Verbandes des Regierungs-Bezirks Kassel aus dem ihm gehörigen vormals Kurhessischen Staatsschatze sind außer den in Unserem Erlasse vom 16. September 1867 aufgeführten Zwecken für folgende fernere Zwecke zu verwenden:

1) Bestreitung der Kosten des Kommunal-Landtages und der kommunalständischen Verwaltung, einschließlich der im Jahre 1868 erwachsenen derartigen Kosten;
2) Unterstützung der milden Stiftungen, Armen-, Wohlthätigkeits- und Rettungs-Anstalten, Vermehrung der Krankenhäuser;
3) Uebernahme eines Theiles der bisher vom Staate geleisteten Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege im jährlichen Betrage von Summa 11,000 Thlrn.; die weitere Auseinandersetzung hierüber bleibt der Vereinbarung zwischen ständischen und Staats-Behörden vorbehalten;
4) Gründung eines Taubstummen-Instituts, oder Uebernahme und Unterhaltung des zu Homberg bestehenden sammt den hierfür benutzten Räumlichkeiten;
5) Bestreitung der Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung hierzu nach dem Ausschreiben des vormaligen Kurhessischen Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische Gesetz-Sammlung Seite 45) dem Staate obliegt;
6) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landes-Meliorationen.

Die nach Nr. 2. zu leistenden Ausgaben gehen vom 1. Januar 1869, und die nach Nr. 3. bis 6. zu leistenden vom 1. Januar 1870 ab auf den kommunalständischen Verband über.

§. 2.

Verwendungen der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze zu anderen als den vorstehend bezeichneten und den in Unserem Erlasse vom 16. September 1867 aufgeführten Zwecken können von dem Kommunal-Landtage mit Unserer Genehmigung beschlossen werden.

§. 3.

Soweit die Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatschatze nicht ausreichen, sind die Kosten der in Unserem Erlasse vom 16. September 1867 und im §. 1. Nr. 1 - 5. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Kassel nach Maßgabe der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die kommunalständische Verfassung im Regierungs-Bezirke Kassel, aufzubringen.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 174.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 4. März 1869.

Auf die Tages-Ordnung der nächsten Sitzung wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 173. der Drucksachen, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Kassel durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867 überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatze.

Referent: Herr Graf von Königsmark-O.-Lesnitz.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgedachten Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie derselbe durch Beschluß des Abgeordnetenhauses angenommen worden, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu **Stolberg-Wernigerode.**

№ 175.

Berlin, den 4. März 1869.

Auf die Tages-Ordnung der nächsten Sitzung wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 171. der Drucksachen, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Referent: Herr Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem vorgedachten Gesetz-Entwurf unverändert zuzustimmen;

II. an die Königliche Staats-Regierung das Ersuchen zu richten, den beiden Häusern des Landtages bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen Gesetz-Entwurf behufs Regulirung des Güterrechts der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 176.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 5. März 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung die von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. November v. J. dem Landtage vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der Gesetze vom 23. Dezember 1867 und 3. März 1868,

betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes,

zur Berathung gezogen und beschlossen:

die nach den voraufgeführten Gesetzen Seitens der Königlichen Staats-Regierung zu legende Rechenschaft, durch die Denkschrift vom 6. November v. J. als erledigt anzunehmen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht diesen Beschluß zu gefälliger weiterer Veranlassung hierdurch ergebenst mitzutheilen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Berlin, den 3. März 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem von dem Herrenhause in der Sitzung vom 27. v. Mts. zu §. 3. des Gesetz-Entwurfs,

betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie,

gefaßten Beschlusse nicht beizutreten, sondern den §. 3. in der diesseits früher angenommenen Fassung:

„Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen,"

wieder herzustellen und somit dem Gesetz-Entwurf in derselben Fassung wiederholt die Zustimmung zu ertheilen, wie solcher von dem Hause in seiner Sitzung vom 20. Februar c. angenommen worden ist.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Erwiederung des gefälligen Schreibens vom 27. v. Mts. unter Anschluß eines beglaubigten Exemplars des Gesetz-Entwurfs, hiervon zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Provinzial- und kommunalständischen Verbänden der acht älteren Provinzen der Monarchie zur Errichtung von Hülfskassen auf Grund der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und des Abschiedes an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zinsfrei gewährten Fonds von zusammen Zwei Millionen Thalern in Staats-Schuldscheinen und Fünfmalhunderttausend Thalern baar werden, unter Aufhebung des bei der Gewährung der Fonds gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, diesen Verbänden als ein ihnen gehöriges und von ihnen zu verwaltendes Vermögen unter den nachstehenden Bestimmungen überwiesen.

§. 2.

Den Vertretungen der Provinzial- und kommunalständischen Verbände steht zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände die freie Verfügung über den gesammten Zinnsgewinn der Hülfskassen, sowie über die den ursprünglichen Dotationsfonds hinzugewachsenen Kapital-Bestände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds selbst als Kapital-Bestände zu erhalten sind.

§. 3.

Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **v. Forckenbeck.**

№ 178.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Berlin, den 5. März 1869.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner heutigen Sitzung bei Berathung der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. November v. J. dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten

Nachweisungen über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben für die Jahre 1866 und 1867

beschlossen:

1) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen,

a) die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen für das Jahr 1866 mit

	5,248,354 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.	in der laufenden und
	15 =	— =	— =	in der Restverwaltung,
zusammen	5,248,369 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.,	

b) die außerordentlichen außeretatsmäßigen Ausgaben für dasselbe Jahr mit

	39,585,502 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.	in der laufenden und
	160,252 =	9 =	— =	in der Restverwaltung,
zusammen	39,745,754 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	

nachträglich zu genehmigen.

2) Die Verwendung von 478,168 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. zur Gründung eines Fonds für invalide Offiziere und Soldaten der Preußischen Armee, sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen der im Kriege Gefallenen, welcher zur Disposition Sr. Majestät des Königs steht, nachträglich zu genehmigen, unter der Voraussetzung, daß dieser Fonds Staatsfonds bleibt.

3) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen,

a) die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen für das Jahr 1867 mit

	10,493,472 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.	in der laufenden und
	156,210 =	9 =	8 =	in der Restverwaltung,
zusammen	10,649,682 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.	

b) die außerordentlichen außeretatsmäßigen Ausgaben desselben Jahres mit

231,569 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	in der laufenden und
38,114,771 „ 24 „ 10 „	in der Restverwaltung
zusammen 38,346,341 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.	

nachträglich zu genehmigen.

Ew. Excellenz beehre ich mich von diesen Beschlüssen zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Forckenbeck.

An
den Präsidenten des Herrenhauses,
Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Excellenz.

№ 179.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Nachtrag

zur

Tages-Ordnung

für die

21ste Plenar-Sitzung

des

Herrenhauses

am

Sonnabend, den 6. März 1869,

Vormittags 10 Uhr.

---

5) **Schlußberathung** über die Denkschrift, betreffend die Ausführung der Gesetze vom 23. Dezember 1867 und 3. März 1868, wegen Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Nr. 176. der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 21. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses).

Referent: Freiherr von Tettau.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die nach den vorausgeführten Gesetzen Seitens der Königlichen Staats-Regierung zu legende Rechenschaft, durch die Denkschrift vom 6. November v. J. als erledigt anzunehmen.

6) **Mündlicher Bericht** der Budget-Kommission über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben für die Jahre

1866 und 1867 (cf. Nr. 178. der Drucksachen des Herrenhauses und Nr. 65. und 361. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten).

Referent: v. Rabe.

Antrag des Referenten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten, vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen:

a) die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen für das Jahr 1866 mit . 5,248,354 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. in der laufenden und . . . . . 15 = — = — = in der Rest-Verwaltung,

zusammen 5,248,369 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

b) die außerordentlichen außeretatsmäßigen Ausgaben für dasselbe Jahr mit 39,585,502 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. in der laufenden und . . . . 160,252 = 9 = — = in der Rest-Verwaltung,

zusammen 39,745,754 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

nachträglich zu genehmigen;

II. in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung sich etwa ergebenden Erinnerungen:

a) die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen für das Jahr 1867 mit 10,493,472 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. in der laufenden und . . . . 156,210 = 9 = 8 = in der Rest-Verwaltung,

zusammen 10,649,682 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

b) die außerordentlichen außeretatsmäßigen Ausgaben desselben Jahres mit 231,569 Thlr 15 Sgr. 10 Pf. in der laufenden und . . . . 38,114,771 = 24 = 10 = in der Rest-Verwaltung,

zusammen 38,346,341 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 5. März 1869.

Der Präsident des Herrenhauses.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

№ 180.

Sitzungs-Periode 1868—1869.

Herrenhaus.

Abschrift.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben auf Grund des Artikels 77. der Verfassungs-Urkunde den Präsidenten Unseres Staats-Ministeriums Grafen von Bismarck-Schönhausen beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 6. d. M. in Unserem Namen zu schließen. Wir fordern demnach beide Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags in Unserem Königlichen Schlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 5. März 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Graf von Bismarck.**

Allerhöchste Ermächtigung,

betreffend die Schließung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Die Uebereinstimmung mit dem Original beglaubigt:

(L. S.) **Flender,**

Geheimer Rechnungs-Rath und Bureau-Vorsteher des Königlichen Staats-Ministeriums.

General-Register

zu den

Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungs-Periode 1868/9.

Anmerkung: Die römischen Ziffern zeigen die Nummern der Bände an.

---

mit dem Antrage:

zu bewirken, daß die Branntwein-Fabrikation und der Branntweinschank beschränkt werde.

Nr. 83. II.

3) Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen:

a) Nr. 10—12. 14—25. 28—32. 34—37. 41. 42. 44—64. 66—68. 70. 73. 75. 78. 79. 88. 89. 95. 98. 99—103. 110. 161., die Volksschulen in Hannover betreffend.

b) Nr. 69. 74. 76. 77. 80. 90—94. 96. 97. 104—109. 111—113. 116—160. 163. 164. 167—170. 176—211., gegen Einführung konfessionsloser Schulen.

c) Nr. 115. um Aufhebung der Sonder-Verfassung des Landes Hadeln.

Nr. 89. II.

4) Bericht der Petitions-Kommission. Nr. 90. II.

5) Bericht der Finanz-Kommission über eine Petition von Rittergutsbesitzern im Großherzogthum Posen um Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 15. April 1857. Nr. 79. II.

6) Bericht der Finanz-Kommission über eine Petition der Stadt Grabow wegen Belastung mit doppelten Staatssteuern. Nr. 91. II.

7) Bericht der Finanz-Kommission (mündlicher) über 2 Petitionen, betreffend den Tilgungsmodus der Hannoverschen Landesschulden. Nr. 107. II.

8) Bericht der X. Kommission über Petitionen in Jagdsachen. Siehe: Jagdgesetzgebung sub 3.

9) Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petition der Magdeburger Kaufleute um Wegfall der Elbzölle. Nr. 126. III.

10) Mündlicher Bericht und Antrag der Finanz-Kommission über eine Petition von den Grundbesitzern zu Paculent um Grundsteuer-Entschädigung. Nr. 129. III.

11) Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über die Petition des Rechts-Anwalts Ottmann zu Allenstein, bezüglich des §. 16. des Entwurfs der Subhastations-Ordnung. Nr. 130. III.

12) Bericht der Finanz-Kommission über eine Petition der Ratiborer Kreisstände wegen Aufbringung der Kreissteuern Nr. 132. III.

13) Bericht der VIII. Kommission über die Petition der Mühlenbesitzer Bieber und Moser zu Weilburg um günstigere Bedingungen für die Ablösung der ihren Mühlen zustehenden Rechte auf Schirrholz &c. Nr. 140. S. 8. III.

14) Mündlicher Bericht der Justiz-Kommission über die Petition des kaufmännischen Vereins zu Breslau wegen Abänderung der Konkurs-Ordnung. Nr. 133. III.

15) Mündlicher Bericht der Finanz-Kommission über die Petition der Handels-Kammer zu Lingen und 17 Hannoverscher Handels-Kammern wegen des Tilgungsmodus der Hannoverschen Landesschulden. Nr. 130. S. 3. III.

16) Mündlicher Bericht der Finanz-Kommission über die Petition des Kaufmanns Kette hier und Genossen wegen der Mahlsteuer für Stärke-Fabrikate. Nr. 158. III.

Prozeß-Verfahren. Gesetz-Entwurf, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867. Nr. 152. III. Mündlicher Kommissions-Bericht. Nr. 161 III.

Real-Lasten-Ablösung in Hannover. Siehe: Ablösungs-Sachen.

Regierungs-Instruktion für Westpreußen. Deren Aufhebung. Siehe: Westpreußische Regierung.

Rheinschiffahrts-Akte. Zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden vereinbarte revidirte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, nebst Schluß-Protokoll von demselben Tage. Nr. 80. I. Antrag des Referenten. Nr. 38. II.

Reichsunmittelbare. Gesetz-Vorschlag des Abgeordnetenhauses, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Nr. 155. Mündlicher Kommissions-Bericht. Nr. 162. III.

Schonzeit des Wildes. Siehe: Jagdgesetzgebung.

Simmern. Hypotheken-Amt. Vereinigung dieses Bezirkes mit dem aufzuhebenden Hypotheken-Amt Meisenheim. Siehe: Meisenheim, Hypotheken-Amt.

№ 181.

Sitzungs-Periode
1868—1869.

Herrenhaus.

Gesammt-Uebersicht

der

Gegenstände,

welche

in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869

im

Preußischen Herrenhause

zur Vorlage und Verhandlung gekommen sind.

Nach den stenographischen Berichten und Drucksachen des Herrenhauses.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:

1) vom 12. Novbr. 1868, über unveränderte Annahme des von d. Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen Aufhebung des Zoll-Erlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Nr. 13. d. D. S. cf. Meßrabatt;

2) vom 23. Novbr., über die Zustimmung zu der von d. Staatsreg. vorgel. unter dem 3. Oktbr. 1868 zwischen Preußen und der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen protokollarischen Vereinbarung wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. cf. Nr. 34. d. D. S. d. Hauses d. Abg. u. Nr. 15. d. D. S. d. H. H. cf. Zoll-Angelegenheiten;

3) von demslb. Tage, über unveränderte Annahme des von d. Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Hypotheken-Amtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirk Simmern. Nr. 16. d. D. S. u. Anl. cf. Hypotheken-Verwaltung;

4) von demslb. Tage, über die Zustimmung zu den von d. Staatsreg. vorgel. Verträgen, u. zwar a) vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen u. Lübeck in Betr. der Zoll- u. Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckscher Gebietstheile; b) vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen u. Hamburg in Betr. der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile, und c) vom 7. Oktbr. 1868 zwischen Preußen und Oldenburg in Betr. der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenth. Lübeck u. der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Nr. 17. d. D. S. des H. H. u. d. Abg. H. cf. Staatsverträge Nr. 1., 2., 3.;

5) vom 26. Novbr., über unveränderte Annahme des von d. Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Nr. 20. d. D. S. cf. Denunzianten-Antheile;

6) vom 3. Dezbr., über die Zustimmung zu der zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen u. den Niederlanden vereinbarten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktbr. 1868 u. dem Schluß-Protokoll von demslb. Tage. Nr. 30. d. D. S. d. H. H. u. Nr. 19. d. D. S. d. Abg. H. cf. Schifffahrts-Angelegenheiten;

7) vom 14. Dezbr., über Annahme des vom Abg. v. Guérard beantragten Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des Art. 84. Absatz 1. der Verfass.-Urk. vom 31. Januar 1850. Nr. 40 d. D. S. cf. Verfassungs-Urkunde;

8) vom 12. Januar 1869, über die unveränderte Annahme des v. H. H. herübergekomm., von der Staatsreg. diesem vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordn. für das Herzogth. Schleswig vom 19. März 1742 über das Honorar der Vormünder. cf. Vormundschaftswesen ad Nr. 2.;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinst. mit d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	die Zustimmung wird auch vom H. H. ertheilt.
	Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird vom H. H. ebenfalls unverändert angenommen.
	Sitz. 3, S. 21. werden der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	erhalten auch die Zustimmung des H. H.
	Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird im H. H. ebenfalls unverändert angenommen.
	Sitz. 4, S. 26. werden der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	erhält auch die Zustimmung des H. H.
	Sitz. 4, S. 26. 27. wird der Vorberathung überwiesen.	Präsident, Graf zur Lippe, v. Bernuth, Frhr. v. Manteuffel, Hasselbach, Senfft v. Pilsach, v. Below, v. Bernuth.	wird abgelehnt.
	Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	geht zu den Akten.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

9) von demselben Tage, über die unveränderte Annahme des vom H. H. herübergekomm., von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. cf. Vormundschaftswesen ad Nr. 1.;

10) von demselben Tage über die Beschlußfassung in Betr. des vom H. H. herübergekomm. und von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 65. d. D. S. cf. Verjährungsfristen;

11) von demselben Tage, über unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemal. Kurfürstenth. Hessen. Nr. 64. d. D. S. cf. Trauungssteuer;

12) von demselben Tage, über unveränderte Annahme des von der Kgl. Staatsreg. vorgelegten Gesetz-Entw., betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes v. 29. Febr. 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Nr. 63. der D. S. cf. Staatsschuldenwesen.

13) vom 16. Jan. 1869 über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr. die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beträgen auf die allgem. Staatsfonds. Nr. 67. d. D. S. cf. Staatshaushalts-Etat.

14) von demslb. Tage über die Beschlußf. hinsichtlich des Gesetz Entw. betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Nr. 68. d. D. S. cf. Staatshaushalts-Etat;

15) vom 19. Januar a. c. über die unveränderte Annahme des vom H.-H. herübergekommenen und von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Prov. Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit cf. Gerichtsbarkeit;

16) von demslb. Tage über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preuß. Staatsgebiete und die Abtretung des unter Preuß. Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshafen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg und des dazu gehörigen Vertrages. Nr. 69. d. D. S., cf. Staatsgebiet;

17) vom 21. Januar a. c. über die unveränderte Annahme des vom H. H. herübergekommenen, von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr. die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773, cf. Westpreußische Instruktion;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, S. 156. wird der Schlußberathung überwiesen.	Präsident.	wird vom H. H. in der Fassung des Abg. H. angenommen.
	Sitz. 8, S. 156. wird der Schlußberathung überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, S. 156. wird der Schlußberathung überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, S. 156. geht an d. Budget-Komm.	Präsident.	wird vom H. H. in der Fassung d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 8, Seite 156. geht an die Budget-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, Seite 156.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 8, Seite 156. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 8, Seite 156.	Präsident.	geht zu den Akten.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

18) von demslb. Tage über die Beschlußnahme hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr. die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Krebits von 5 Millionen Thalern. Nr. 70. d. D. S., cf. Staatshaushalts-Etat;

19) von demslb. Tage über die Beschlußnahme hinsichtl. des von den Abg. Dr. Becker, Wölfel und Sachse beantragten Gesetz-Entw. betr. einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838. Nr. 71. d. D. S., cf. Eisenbahn-Angelegenheiten;

20) von demslb. Tage über die Beschlußnahme hinsichtl. des von dem Abg. Wölfel beantragten Gesetz-Entw. betr. die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Tit. I. Thl. II. des Allg. Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Nr. 72. d. D. S., cf. Ehesachen u. Allg. Landrecht.

21) vom 26. Januar 1869 über die Beschlußnahme hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfs-Kassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie. Nr. 84. d. D. S. cf. Hülfs-Kassen.

22) von demslb. Tage über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf im Kr. Pleß. Nr. 87. d. D. S. cf. Typhus-Waisen-Fonds;

23) von demslb. Tage über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtl. Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Prov. Hannover. Nr. 86. d. D. S. cf Ehesachen;

24) vom 26. Jan. 1869, über die Beschlußf. hinsichtl. des von dem H. H. herübergekommenen, von der Staatsreg. vorgel., Gesetz-Entw. über die Anstellung im höheren Justizdienste. Nr. 85. d. D. S. cf. Justizdienst;

25) vom 29. Jan. c., über die Beschlußf. hinsichtl. der von der Staatsreg. auf Grund des Art. 63. der Verf.-Urk. erlassenen Verord. v. 2. März 1868, betr. die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und die Annahme des Gesetz-Entw., betr. eine Abänderung der Beschlagnahme-Verord. vom 2. März 1868. Nr. 94. d. D. S. cf. Beschlagnahme-Gesetze;

26) vom 30. Jan., über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Beschlagnahme des Vermögens des ehemal. Kurfürsten von Hessen. Nr. 95. d. D. S. cf. Beschlagnahme-Gesetze;

27) von demslb. Tage, über unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Prov. Hannover. Nr. 96. d. D. S.;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 8, Seite 156. geht an die Budget-Komm.	Präsident	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 8, Seite 156. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, Seite 156. Wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, Seite 156. wird der Vorberath. überwiesen.	Präsident.	geht wegen abweichender Beschlußf. an d. Abg. H. zurück, (cf. Nr. 49. und 70.)
	Sitz. 8, S. 156. wird zur Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 8, S. 156. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 8, S. 156. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 9, S. 167. geht an eine besondere Komm.	Präsident, v. Below, v. Kleist-Retzow.	desgl.
	Sitz. 9, S. 167. geht an eine besondere Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 10, S. 197. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

28) von demslb. Tage, über die ertheilte Zustimmung zu dem von der Staatsreg. vorgel., zwischen Preußen und Hessen am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Vertrage über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzogl. Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Nr. 97. d. D. S. cf. Eisenbahn-Angelegenheiten;

29) vom 1. Febr., über die Annahme des Gesetz-Entw., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hat, in der vom H. H. beschlossenen Fassung. cf. Bergbau;

30) vom 6. Febr., über die Beschlußf. in Betr. des in Folge eines Antrages des Abgeordneten Dr. Kosch angenommenen Gesetz-Entw., betr. die Eide der Juden. Nr. 106. d. D. S. cf. Judeneid;

31) von demslb. Tage, über die Beschlußf. bezügl. des von der Staatsreg. vorgel, Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Oktbr. 1865 über die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen, behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets. Nr. 108. d. D. S. cf. Marksteine;

32) vom 9. Febr., über die Beschlußnahme hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein. Nr. 112. d. D. S. cf Gemeindegesetzgebung;

33) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Ges.-Entw., betr. die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Nr. 113. d. D. S. cf. Eisenbahnangelegenheiten;

34) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die fernere Geltung der Verord. vom 30. Mai 1849 für die Wahlen der Abgeordneten in den neuen Landestheilen. Nr. 114. d. D. S. cf. Wahlgesetz;

35) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Nr. 115. d. D. S cf Bergbau;

36) vom 10. Febr., über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Entwurfs einer Subhastations-Ordnung. Nr. 117. d. D. S. cf. Subhastations-Ordnung;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 10, S. 197. geht an die Komm. für Eisenbahn-Angel.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 11, S. 221.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 13, S. 285. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 13, S. 303. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 14, S. 305. geht an die XI. Komm.	Präsident.	geht wegen Abänderungen an das Abg. H. zurück, welches denselben zustimmt. cf. Nr. 63.
	Sitz. 14, S. 305. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.
	Sitz. 14, S. 305. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 14, S. 305. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 14, S. 305. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	desgl.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

37) vom 12. Febr. c., über die Beschlußf. hinsichtl. des von den Abg. Born und Genossen beantragten Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6, 10. u. 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Nr. 120. d. D. S. cf. Gemeindegesetzgebung;

38) von demslb. Tage, über die gleichfalls unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. und vom H. H. unverändert angenommenen Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung mehrerer, in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerl. Rechts auf die Bezirke der Prov. Hannover, in denen das Allgem. Landrecht gilt. Nr. 22. der D. S. cf. Landrecht, Allgemeines;

39) vom 13. Febr. c., über die Beschlußf. beziehentl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins-, Erbpachts-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbez. Wiesbaden und in den zum Reg. Bez. Cassel gehörigen, vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen. Nr. 121. der D. S. cf. Ablösungs-Angelegenheiten;

40) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Nr. 122. der D. S. cf. Gemeinde-Gesetzgebung;

41) von demslb. Tage, über die im Ganzen unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Nr. 123. d. D. S. cf. Papiergeld, fremdes;

42) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. und vom H. H. berathenen Gesetz-Entw., betr. die Ausstellung gerichtl. Erbbescheinigungen. Nr. 124. der D. S. cf. Erbbescheinigungen;

43) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. und vom H. H. berathenen Gesetz-Entw., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ord. v. 8. Mai 1855. cf. Konkurs-Ordnung;

44) vom 18. Febr., über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Nr. 131. der D. S. cf. Schul-Angelegenheiten;

45) vom 20. Febr., über die Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Abänderung u. Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Reg. Bez. Stralsund vom 30. August 1865 in der vom H. H. beschl. Fassung. cf. Fischerei-Angelegenheiten;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 14, S. 305. wird der VI. Komm. überwiesen.	Präsident.	geht wegen Abänderungen an das Abg. H. zurück, welches denselben zustimmt. cf. Nr. 64.
	Sitz. 14, Seite 305.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 15 Seite 322. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	geht wegen Abänderungen an das Abg H. zurück, welches denslb. zustimmt. cf. Nr. 65.
	Sitz. 15, Seite 321. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit dem Abg. H angenommen.
	Sitz. 15, Seite 322. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 15, Seite 322. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 15, Seite 322. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 15, Seite 322. geht an die Finanz-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 15, Seite 322.	Präsident.	geht zu den Akten.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

46) vom 20. Februar über die Beschlußf. hinsichtlich des von der Staatsreg. vorgel. u. vom H. H. berathenen Gesetz-Entw. über die Erwerbung u. den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Nr. 135. d. D. S. cf. Indigenat;

47) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen. Nr. 136. d. D. S. cf. Staatsschuld-Verschreibungen.

48) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg. Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, Nr. 137. d. D. S. cf. Ablösungs-Angelegenheiten;

49) von demslb. Tage, über die abermalige Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. u. vom H. H. u. Abg. H. bereits berathenen Gesetz-Entw., betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie. Nr. 138. d. D. S. cf. Hülfskassen;

50) vom 22. Febr., über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verord. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 u. der Allerh. Ordre vom 24. Juni 1844. Nr. 141. d. D. S. cf. Judenwesen;

51) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Deckung der im Jahre 1869 erforderl. Ausgaben zur weiteren Vervollständigung u. besseren Ausrüstung der Staats-Eisenbahnen u. des Uebereinkommens, betr. die Auflösung des Garantie-Fonds f. d. Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer u. der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn d. d. Berlin, d. 20. Januar / Breslau, d. 18. Januar 1869, durch welches die auf diesem Garantie-Fonds lastende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen wird. Nr. 142. d. D. S. cf. Eisenbahn-Angelegenheiten;

52) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen Ausdehnung der Verord. vom 28. Septbr. 1867, betr. die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Nr. 143. d. D. S. cf. Ablösungs-Angelegenheiten;

53) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. der von der Staatsreg. vorgel. Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 u. der Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes. Nr. 145. d. D. S. cf. Staatshaushalts-Etat;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, Seite 322. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	geht in abgeänderter Fassung an das Abg.-Haus zurück u. bleibt unerledigt.
	Sitz. 15, Seite 322. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung m. d. Abg.-H. angenommen.
	Sitz. 15, Seite 322. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	geht in abgeänderter Fassung an d. Abg.-H. zurück, welches sich ders. anschließt. cf. Nr. 66.
	Sitz. 15, Seite 322. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	geht in abgeänd. Fassung abermals an das Abg. H. zurück, wird von diesem abgeänd. u. kommt nochmals an d. H. H. cf. Nr. 70.
	Sitz. 16, Seite 347. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 16, Seite 347. geht an die Eisenbahn-Kommission.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 16, S. 347. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 16, S. 347. geht an die Budget-Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. erledigt.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

54) vom 24. Febr., über die anderweite Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. u. vom H. H. berathenen Gesetz-Entw. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Nr. 149. d. D. S. cf. Justizdienst;

55) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw. wegen kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. M. Nr. 149. d. D. S. cf. Verjährungsfristen;

56) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des 19. Berichts der Staatsschulden-Komm. über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1867 und die der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ertheilte Decharge. cf. Staatsschuldenwesen;

57) vom 25. Febr., über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verord. v. 24. Juni 1867. Nr. 152. d. D. S. cf. Prozeß-Ordnung;

58) von demslb. Tage, über die gleichfalls unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. u. vom H. H. angenommenen Gesetz-Entw. über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz. cf. Armenpflege;

59) vom 26. Febr., über den in Veranlassung eines Antrages der Budget-Komm. angenommenen Gesetz-Entw., betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Nr. 155. d. D. S. cf. Reichsunmittelbare, ehemalige;

60) vom 1. März, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Auseinandersetzung zwischen Staat u. Stadt in Frankfurt a. M. nebst Rezeß u. Vollzugs-Protokoll. Nr. 168. d. D. S. cf Frankfurt a. M.;

61) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Schließung der vormals Herzogl. Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- u. Waisen-Kasse, deren Verwaltung u. die Verwendung ihres Vermögens. Nr. 169. d. D. S. cf. Wittwen- u. Waisenkassen;

62) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von der Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die wirthschaftl. Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Nr. 171. der D. S. cf. Konsolidations-Gesetz;

63) von demslb. Tage, über die unveränderte Annahme des von der Staatsreg. vorgel. u. vom Abg. u. H. H. berathenen Gesetz-Entw., betr. die Verfassung u. Verwaltung der Städte u. Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein nach den Beschlüssen des letzteren (cf. Nr. 32.);

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 17, S. 373. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	geht in abgeänderter Fassung an d. Abg. H. zurück, welches sich ders. anschließt. cf. Nr. 68.
	Sitz. 17, S. 373. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 17, S. 373.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 18, S. 401.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Budget-Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung m. d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 19, S. 446. geht an die Budget-Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 19, S. 446. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 20, S. 447. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 21, S. 473.	Präsident.	geht zu den Akten.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Abgeordnetenhaus.

[Mittheilungen desselben an das Herrenhaus und zwar:]

64) vom 1. März, über Annahme der Beschlüsse des H. H. bezügl. des von der Staatsreg. vorgel. u. vom Abg. H. bereits einmal berathenen Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. u. 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 (cf. Nr. 37.;

65) vom 2. März, über Annahme der Beschlüsse des H. H. hinsichtl. des Gesetz-Entw., betr. die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe- xc. Verhältnisses in Eigenthum u die Ablösung der daraus hervorgehenden Leistungen im Gebiete des Reg.-Bez. Wiesbaden xc. (cf. Nr. 39.);

66) von demslb. Tage, über Annahme der Beschlüsse des H. H. hinsichtl. des Gesetz-Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf (cf. Nr. 48.);

67) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. des von d. Staatsreg. vorgel. Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständ. Verbande des Reg.-Bez. Kassel durch d. Allerh. Erl. v. 16. Septbr. 1867 überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatze. Nr. 173. d. D. S. cf. Staatsschatz;

68) vom 3. März, über die Annahme der Beschlüsse des H. H. in nochmaliger Berathung des Gesetz-Entw. über die juristischen Prüfungen u. die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste. cf. Nr. 54. u. Justizdienst;

69) von demslb. Tage, von der durch die Staatsreg. erfolgten Zurückziehung des von ihr vorgel. u. vom H. H. berathenen Entw. eines Fischerei-Polizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz u. den Reg.-Bez. Wiesbaden. cf. Fischerei-Angelegenheit;

70) von demslb. Tage, über die anderweite Beschlußf. hinsichtl. des vom H. H. in abermaliger Berathung amendirten Gesetz-Entw., betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie. Nr. 177. der D. S. cf. Nr. 49. u. Hülfskassen;

71) vom 5. März, über die Beschlußf. hinsichtl. der von der Staatsreg. vorgel. Denkschrift über die Ausführung der Gesetze vom 23. Dezbr. 1867 u. 3. März 1868, betr. die Abhülfe des in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Nr. 176. d. D. S. cf. Nothstand;

72) von demslb. Tage, über die Beschlußf. hinsichtl. der von der Staatsreg. vorgel. Nachweisungen über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausg. für d. J. 1866 u. 1867. Nr. 178. d. D. S. cf Staatshaushalts-Etat;

Wahlen zu demslb. in den neuen Landestheilen. cf Gesetz-Entw., betr die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 unter Wahlgesetz.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 21, S. 473.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 21, S. 473.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 21, S. 473.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 21, S. 473. geht an die XI. Komm.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung m. d. Abg. H. angenommen.
	Sitz. 21, S. 473.	Präsident.	geht zu den Akten.
	Sitz. 21., S. 473.	Präsident.	desgl.
	Sitz. 21., S. 473.	Präsident.	bleibt wegen Schluß des Landtages beim H. H. unerledigt.
	Sitz. 21., S. 473. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	wird in Uebereinstimmung mit d. Abg. H. erledigt.
	Sitz. 21., S. 473. geht an d. Budget-Komm.	Präsident.	desgl.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs-Angelegenheiten.	A. Gesetz-Entwürfe. 1) Gesetz-Entw., betr. die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins- u. Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum u. die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Reg. Bez. Wiesbaden und in den zum Reg. Bez. Cassel gehörigen vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 121. d. D. S.	Bericht der VIII. Komm. Nr. 140. d. D. S. Berichterstatter: Wildens; mit dem Antrage: den Gesetz-Entw. in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen u. zwar:
		§§. 1—8. unverändert.
	§. 9. nach der Fassung des Abg. H.: Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Ferner fallen ohne Entschädigung fort alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren.	§. 9. in der Fassung anzunehmen: Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird, insoweit dasselbe dem Fiskus oder anderen juristischen Personen zugestanden hat, ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Dagegen fallen unter allen Umständen ohne Entschädigung fort alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren.
		§. 10. unverändert anzunehmen.
		§. 11. mit der Einschaltung „in jeder Hand“ anzunehmen.
		§§. 12 — 17. unverändert anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	**Nachweisung** der **Sitzungen**, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	**Redner**, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	**Erledigung**, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 322. geht an die VIII. Komm. Diskussion Sitz. 18, Seite 401 407.	Präsident.	
	General-Diskussion Seite 401—404.	Berichterstatter Wilckens, landwirthschaftl. Minister v. Selchow, v. Kröcher, v. Kleist-Retzow, landwirthschaftl. Minister v. Selchow, Graf v. Rittberg, Berichterstatter Wilckens.	
	§§. 1–8. werden unverändert u. mit Ausnahme von §. 4. ohne Diskussion angenommen; zu demslb.	Berichterstatter Wilckens, landwirthschaftl. Minister v. Selchow.	
	zu §. 9., S. 404.	Frhr. v. Senfft, Reg. Komm. Geh. Ob. Reg. Rath Greiff.	
	Bei der Abstimmung wird §. 9. nach dem Komm.-Vorschlage abgelehnt und derselbe nach der Reg.-Vorlage in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.		
	§. 10. wird ohne Diskussion angenommen. §. 11. unter Verwerfung des Komm.-Vorschlags nach der Vorlage. §§. 12 — 17. werden ohne Diskussion angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs-Angelegenheiten.	[A 1. Gesetz-Entw., betr. rc. Nr. 121. d. D. S.] §. 18. nach der Vorlage: Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt. In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau werden die nach Vorschrift des §. 16. und ff. des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10. und 14. Februar 1809 von dem Inhaber des Guts für die Reallasten, mit Vorbehalt des Rückgriffs, bezahlten Abgaben bei der Auseinandersetzung nach Maßgabe des durchschnittlichen Betrages der letzten zwanzig Jahre aufgerechnet. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf die Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.	§. 18. in der Fassung anzunehmen: Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt. **Dagegen haben** im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau **die Realberechtigten** die nach Vorschrift des §. 16. u. flgde. des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10/14. Februar 1809 von dem Inhaber des verpflichteten Gutes für die Reallasten mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten **Grundsteuern dem Letzteren in denselb. Terminen wie bisher bis zu dem Zeitpunkte zu erstatten, wo in Folge der durch §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 593) angeordneten anderweiten Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) die bisherige Nassauische Grundsteuer, sowohl von den Grundstücken als von den Realberechtigungen in Wegfall kommt.** Die §§. 19—29. sowie Titel und Eingang unverändert anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 18., S. 405. §. 18. wird ohne weitere Diskussion nach der Fassung der Komm. angenommen.	Berichterstatter Wildens.	
	Die §§. 19—29. sowie Titel u. Eingang werden ohne Diskussion angenommen, dann auch der Ges.-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung.		Der Gesetz-Entwurf geht in der beschlossenen Fassung an das Abg.-H. zurück und wird von demselb. in Uebereinstimmung mit dem H.-H. angenommen.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs-Angelegenheiten.	A. 2) Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg. Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 137. d. D. S.	Mündlicher Bericht der VIII. Komm. Berichterstatter: Wilckens. Antrag der Komm. (s. Nr. 144. der D. S.) I. In §. 22. des Gesetz-Entw., wie solcher aus dem Abg. H. herübergekommen, die beiden letzten Alinea's zu streichen und an Stelle derselben folgendes Alinea zu setzen: „Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Servitut-Berechtigten die nach Vorschrift des §. 16. und folgende des Nassauischen Steuer-Edikts vom 10/14. Februar 1809 von dem Inhaber des belasteten Grundstücks für die Dienstbarkeitsrechte mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem letzteren in denselben Terminen wie bisher bis zu dem Zeitpunkte zu erstatten, wo in Folge der durch §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 593) angeordneten anderweiten Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) die bisherige Nassauische Grundsteuer sowohl von den Grundstücken als von den Dienstbarkeitsrechten in Wegfall kommt. II. Mit dieser Modifikation, und unter Verbesserung folgender Druckfehler: 1) in §. 3. Alinea 1.: „niemals“ in „niemals“, 2) in §. 5. Alinea 1.: „Verjährung, Verträge“ in „Verjährung. Verträge“, 3) in §. 20.: „Interessen“ in „Interessenten“,

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 322. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	
	General-Diskussion, Sitz. 18, S. 406. u. 407.	Berichterstatter Wildens, landwirthsch. Minister v. Selchow.	
	In der Spezial-Diskussion werden sämmtliche Paragraphen nach dem Vorschlage der Komm. angenommen, und dann auch der Gesetz-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs-Angelegenheiten.	[A. 2. Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung ꝛc. Nr. 137. d. D. S.]	4) in §. 23. Alinea 2.: „allen" in „fallen", 5) in §. 28. Alinea 1.: „Bettrage" in „Beitrags", sowie unter Bildung eines neuen Alinea's mit dem letzten Satze des §. 23. von den Worten „Sind für den Fall" ab dem Gesetz-Entw. in der Fassung, in welcher derselbe vom Abg. H. angenommen ist, zuzustimmen.
	A. 3) Gesetz-Entw. wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. Septbr. 1867, betr. die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, in unveränderter Fassung der Reg.-Vorlage vom Abg. H. angenommen. Nr. 143. d. D. S.	Mündlicher Bericht der VIII. Komm. Berichterstatter: Wilckens. Anträge der Komm. (cf. Nr. 158. der D. S.): principaliter: den Gesetz-Entw. Nr. 143. abzulehnen; eventualiter: dem vorangeführten Gesetz-Entw. unter der Bedingung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, daß dem §. 2. als Schluß-Alinea hinzugefügt werde: „Bei Gefällen außer denen des Domainen-Fiskus und mit Vorbehalt der im 2. Absatze des §. 17. erwähnten Gefälle wird als Satz der Berechnung des Ablösungs-Kapitals der zwanzigfache Betrag der Rente bei Baarzahlungen angenommen, dem Berechtigten jedoch die Befugniß eingeräumt, anstatt baarer Zahlung Rentenbriefe zum 22½ fachen Betrage der Rente zu verlangen."

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
			Der Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H. zurück, welches denselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des H. H. annimmt.
Dazu Verb.-Anträge: A. vom Grafen v. Borries, Nr. 159. d. D. S.: 1. dem Komm.-Antrage zu §. 2. nachstehende Fassung zu geben: Bei Gefällen anderer Berechtigten als des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer ist das Ablösungs-Kapital bei Baarzahlungen mit dem 20fachen Betrage der Rente zu berechnen. Es steht jedoch den Verpflichteten, sowohl des Domainen-Fiskus als anderer Berechtigten, sofern jene Provokaten sind, das Recht zu, die Baarzahlung durch Gewährung von Rentenbriefen abzuwenden. In einem solchen Falle wird das Ablösungs-Kapital bei Gefällen des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer mit dem 20fachen, bei Gefällen anderer Berechtigten mit dem 22½ fa-	Sitz. 16, Seite 347. geht an die VIII. Komm. Sitz. 19, Seite 432—446. Gen.-Diskussion Seite 432—442. Graf v. Borries zieht sein Amendement zu Gunsten des v. Kleist zurück.	Präsident. Berichterstatter Wilckens (432—434), Graf zur Lippe, Berichterstatter Wilckens, Graf v. Borries (434—438), Graf zu Münster, Graf v. Borries, Präsident, Graf zu Münster, Rasch, Minister der landwirthschaftl. Angeleg. v. Selchow; Schlußantrag wird abgelehnt; Graf zur Lippe; abermaliger Schlußantrag wird angenommen; Berichterstatter Wilckens (zur Geschäfts-Ordnung v. Kleist-Retzow, Präsident, Rasch, v. Kleist-Retzow, Berichterstatter Wilckens).	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs Angelegenheiten	[A. 3. Ges.-Entw. wegen Ausdehnung der Verordnung, betr. die Ablösungen von Reallasten 2c. Nr. 143. d. D. S.]	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
chen Betrage der Rente berechnet.			
II. für den Fall der Annahme des Antrages I. §. 9. zu fassen: Der Domainen-Fiskus und die Klosterkammer erhalten als Abfindung von der Rentenbank für die an sie übergegangene Rente gleichzeitig mit deren Uebernahme den 20fachen Betrag, andere Berechtigte den 22$\frac{2}{9}$ fachen Betrag dieser Rente ꝛc. wie in der Vorlage.	§. 1. Abstimmung darüber wird vorbehalten. Zu §. 2. S. 442—444 §. 2. wird nach der Vorlage angenommen. §§. 3—17. werden ohne Diskussion unverändert angenommen.	v. Kroecher, Rasch, Graf v. Borries, v. d. Knesebeck, Graf zu Münster, Graf v. Borries, Berichterstatter Wilckens.	
B. von v. Kleist-Retzow, Nr. 167. d. D. S.: hinter §. 17. folgenden neuen Paragraphen einzufügen: In Betreff der Reallasten anderer Berechtigter als des Domainen-Fiskus und der Klosterkammer erfolgt die Ablösung sowohl auf Provokation des Verpflichteten als des Berechtigten nach der Wahl des ersteren entweder durch Zahlung des 20fachen Betrages in baarem Gelde in unzertrennter Summe oder durch Gewährung von Rentenbriefen in 22$\frac{2}{9}$ fachem Betrage der Jahresrente. Der Verpflichtete hat dagegen im letzteren Falle die Jahresrente durch 56$\frac{1}{12}$ Jahre an die Rentenbank zu entrichten. An die Stelle der im §. 12. der Verordnung vom	Zu dem Antrag v. Kleist-Retzow, Seite 444 u. 445, Antrag v. Kleist wird abgelehnt.	v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Ob.-Reg.-R. Schumann.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ablösungs-Angelegenheiten.	[A. 3. Ges.-Entw. wegen Ausdehnung der Verordnung, betr. die Ablösungen von Reallasten ꝛc. Nr. 143. d. D. S.]	
	B. Petitionen: 1) der Mühlenbesitzer Bieber und Moser, J. P. Nr. 227., zu §. 7. des Gesetz-Entw. A. 1., mit der Bitte, um günstigere Bestimmungen für die Ablösung der ihren Mühlen zuständigen Rechte auf Schirrholz, Bauholz nach Bränden und Wehrbauten;	Bericht der VIII. Komm. Nr. 140. d. D. S. Berichterstatter: Wildens; mit dem Antrage, S. 8: die Petition durch Annahme des Gesetz-Entw. A. 3. für erledigt zu erachten.
	2) von Rittergutsbesitzern aus dem Großherzogthum Posen wegen Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 15. April 1857, betr. die Ablösung der den geistlichen Instituten und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Reallasten, P. Nr. 26.	Bericht der Finanz-Komm. vom 22. Januar 1869. Nr. 79. d. D. S. Berichterstatter: v. Meding; mit dem Antrage, S. 7: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.
Abstimmungen,	namentliche.	Cf. Namens-Aufrufe.
Abtheilungen.	Vertheilung der Mitglieder an dieselben und Druck der Listen. Liste der Abtheilungen nach den Kategorien der Mitglieder, cf. Nr. 2. d. D. S. Konstituirung der Abtheilungen und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 2a. d. D. S.	
Adels-Erbfolge.	Aufhebung der in der Instruktion für die Westpreußische Regierung enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolge des Adels in den Westpreußischen Landestheilen.	Cf. Westpreußische Instruktion.
Allgemeine Rechnungen	über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 und die Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes.	Cf. Staatshaushalts-Etat A. Nr. 3.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
28. September 1867 gedachten Tabelle tritt in solchem Falle die Tabelle A. zu §. 23. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850.	§. 18., §. 1., Titel und Eingang, sowie der Gesetz-Entw. im Ganzen werden unverändert angenommen.		Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg.-H.
	Sitz. 18, Seite 406. Komm.-Antrag wird ohne Diskussion angenommen.		
	Sitz. 12, Seite 277 u. 278. Antrag der Komm. wird angenommen.	v. Meding, Graf v. Königsmarck-O.Lesnitz, v. Meding.	
	Sitz. 1, Seite 7. Sitz. 2, Seite 9. Sitz. 2, Seite 9, 10.	Präsident. Präsident. Schriftführer v. d. Marwitz.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Arbeiterverhältnisse.	Petition von Krug und Genossen in Berlin, J. P. Nr. 165.: zu bewirken, daß die Arbeiterverhältnisse in den Fabriken durch gesetzliche Bestimmungen regulirt werden.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. Berichterstatter: v. Le Coq; mit dem Antrage in Nr. 83. d. D. S.: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.
Armenpflege.	Gesetz-Entw. über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Prov. Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Nr. 93. der D. S.	Schlußberath. Referent: Graf von Rittberg; Korreferent: Graf Maltzan. Antrag der Referenten: dem Gesetz-Entw. in der von der Staatsreg. vorgelegten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.
Aufhebung	des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Hessen und Schleswig-Holstein.	Gesetz-Entw. darüber cf. Jagdgesetzgebung Nr. 3.
Ausgaben,	außeretatsmäßige für die Jahre 1866 und 1867.	Nachweisung darüber cf. Staatshaushalts-Etat A. Nr. 4.
Bergbau.	A. Gesetz-Entwürfe. 1) Gesetz-Entw., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Nr. 9. d. D. S. und Anl.	Bericht der IX. Komm. v. 23. Nov. 1868. Berichterstatter: Dr. Dernburg. Nr. 21. d. D. S., mit den Anträgen: anzunehmen: §. 1. Umfang des Geltungsbereichs des Gesetzes und Bestimmung, daß das Recht der Gewinnung der Kohlen lediglich der Verfügung des Grundeigen-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 12, Seite 280. Antrag der Komm. wird angenommen.	v. Le Coq, Graf v. Rittberg, Graf v. Brühl, Graf v. Rittberg, v. Bernuth, v. Kleist-Retzow.	
	eingebracht in Sitz. 9, Seite 294. wird der Schlußberath. überwiesen. Sitz. 13, Seite 292, 293. Gesetz-Entw., wird dem Antrage der Referenten gemäß unverändert angenommen.	Staatsminister Graf zu Eulenburg. Präsident. Referent Graf v. Rittberg, Frhr. Senfft v. Pilsach, Korref. Graf v. Maltzan, Ref. Graf v. Rittberg.	geht an das Abg. H. und wird von demselben ebenfalls unverändert angenommen.
	eingebracht in Sitz. 2, Seite 12. wird besonderer Komm. v. 15 Mitgliedern überwiesen, Seite 12. General-Diskussion Sitz. 4, Seite 29 u. 30. Spezial-Diskussion. §. 1. und §. 2. werden ohne Diskussion nach dem Antrage der Komm. angenommen.	Handelsminister Graf von Itzenplitz. Präsident. Dr. Dernburg, Staatsmin. Gf. v. Itzenplitz, Gf. v. Rittberg, Dr. Tellkampf, Reg.-Komm. Ob. Bergr. v. d. Heyden-Rynsch, Berichterst. Dr. Dernburg.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Bergbau.	[A. 1) Gesetz-Entw., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Nr. 9. d. D. S. und Anl.]	thümers unterliegen soll — unverändert. §. 2. Gewährung des Rechts, die Berechtigung zum Kohlenbau als eine selbstständige, des Hypotheken-Kredits fähige Sache von dem Grundeigenthum zu trennen — unverändert. §. 3. Eigenschaft der Kohlenbau-Gerechtigkeiten als unbewegliche Sache unter Streichung der Worte „welche in Gemäßheit des §. 14. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 unter einer besonderen Nummer" — §. 4. dieselben gehören in die Kategorie des verliehenen Bergwerkeigenthums, — unter Streichung der Allegate, sonst unverändert. §. 5. Führung des Hypothekenbuchs — unverändert. §. 6. Recht der Abschreibung der Kohlenbau-Gerechtigkeiten und der Eintragung auf ein besonderes Folium bei Eintragungen, welche sich auf Grundstücke und die anstehenden Kohlen beziehen — in der Fassung der Kommission. §. 7. Bestimmungen darüber, wenn mehrere Kohlenbau-Gerechtigkeiten eines Berechtigten auf einem Folium eingetragen werden — in der Fassung der Kommission. §. 8. Zwangsweise Berichtigung des Besitztitels bei den Kohlenbau-Gerechtigkeiten — zu streichen. §§. 9., 10., 11., 12. unverändert als §§. 8., 9., 10., 11.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 4, Seite 30 u. 31.		
	§. 3. wird nach d. Vorschlage der Komm. angenommen, Seite 31.	Berichterst. Dr. Dernburg.	
	§. 4. wird ohne Diskussion angenommen, Seite 31.		
	§. 5. wird ebenfalls angenommen, S. 31.	Berichterst. Dr. Dernburg.	
	§. 6. Spezial-Diskussion Sitz 4, Seite 31–35.	Berichterstatter Dr. Dernburg, Graf v. Rittberg, v. Bernuth, Reg.-Komm. Geh. Justizrath Frhr. v. Glaubitz, v. Senfft-Pilsach, Berichtererstatter Dr. Dernburg, Reg.-Komm. Frhr. v. d. Heyden-Rynsch, v. Senfft-Pilsach, Handelsminister Graf v. Itzenplitz.	
	§. 6. wird in der Fassung der Kommission angenommen.		
	§. 7. wird ohne Diskussion angenommen, Seite 35.		
	§. 8. wird gestrichen, Seite 35.		
	§§. 9., 10., 11., 12. werden ohne Diskussion als §§. 8–11. angenommen, Seite 35.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Bergbau.	[A. 1) Ges.-Entw., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Nr. 9. d. D. S. und Anl.]	§. 13. Termin des Inkrafttretens des Gesetzes — zu streichen. Titel und Eingang unverändert. Gesetz-Entw. im Ganzen in der vorgeschlagenen Fassung.
	2) Gesetz-Entw., betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung. Nr. 115. d. D. S.	Schlußberathung. Referent: Dr. Dernburg. Antrag des Referenten, cf Nr. 130. der Drucksachen: dem Gesetz-Entw. ist der Fassung, wie solcher aus den Berathungen des Abg.-H. hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.
	B. Petition des Dr. Heine zu Bitterfeld: den Gesetz-Entw. (ad 1.) dahin abzuändern, daß die Berechtigung zur Gewinnung der Stein- und Braunkohlen nicht für ein Accessorium des Grundeigenthums, sondern für eine bewegliche Sache erklärt werde, welche demjenigen Grundeigenthümer zugehöre, unter dessen Oberflächen-Grundstücken die Kohlen anstehen, so daß ein Rechtsverhältniß zwischen den betreff. Oberflächen-	Bericht der IV. Kommission. Berichterstatter: Dr. Dernburg. Nr. 21. d. D. S. S. 14, mit dem Antrage: über die Petition des Dr. Heine als erledigt zur Tages-Ordnung überzugehen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	**Nachweisung** der **Sitzungen**, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	**Redner**, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	**Erledigung**, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 13. wird gestrichen, Seite 35.		
Dazu Verb.-Antrag von Graf Brühl, Nr. 39. d. D. S., den Titel zu fassen: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in früher Sächsischen Landestheilen.	Spezial-Diskussion über den Titel, Seite 36. Verb.-Antrag Graf Brühl wird abgelehnt, Seite 37. Titel und Eingang nach der Reg.-Vorlage angenommen, ebenso Ges.-Entwurf im Ganzen, Seite 37.	Graf v. Brühl, Regier.-Komm. Ober-Bergr. Frhr. v. d. Heyden-Rynsch, Graf v. Brühl, Berichterstatter Dr. Dernburg.	Geht an das andere Haus und wird von demselben unverändert angenommen.
	Sitz. 14, Seite 305. wird der Schlußberathung überwiesen	Präsident.	
	Sitz. 15, Seite 345. Der Gesetz-Entwurf wird ohne Diskussion, in Gemäßheit des Antrages des Referenten, im Einzelnen und im Ganzen angenommen.	Referent Dr. Dernburg.	Mittheilung davon an die Königl. Staats-Regierung und das andere Haus.
	Diskussion Sitz 4, Seite 39. Antrag der Kommission wird angenommen, Seite 39.	Berichterstatter Dr. Dernburg.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1–180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Bergbau.	[B. Petition des Dr. Heine zu Bitterfeld.] Grundstücken und den unter ihnen anstehenden Kohlen nicht vorhanden ist.	
Beschlagnahme-Gesetze.	1) Verordnung vom 2. März 1868, betr. die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, u. 2) Gesetz-Entw., betr. eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 94. der D. S.	Bericht der XII. Komm. vom 10. Febr. 1869, Nr. 109. d. D. S. Berichterstatter: v. Brünneck; mit dem Antrage: I. der Verordnung vom 2. Mai 1868 nachträglich die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen u. gleichzeitig II. den Gesetz-Entw., betr. eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung, in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abg. anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 9, S. 167. geht an eine besondere (VII.) Komm.	Präsident, v. Below, v. Kleist-Retzow.	
Dazu Antrag Graf zur Lippe, Nr. 118. d. D.S.: 1) der Verordnung vom 2. Mai 1868, sowie dem vom Abg.H. beschlossenen Gesetz-Entw. die Zustimmung nicht zu ertheilen; 2) an Stelle dessen nachfolgenden Gesetz-Entwurf anzunehmen:	Sitz. 14, S. 305–317. General-Diskussion S. 306—314.	Berichterstatter v. Brünneck, Gf. v. Rittberg, Minister-Präsident Gf. v. Bismarck-Schönhausen, Rasch, v. Below, Gf. v. Rittberg, Gf. zu Münster, Minister-Präsid. Gf. v. Bismarck-Schönhausen, Frhr. Senfft v. Pilsach, Gf. zur Lippe, Berichterstatter v. Brünneck.	
Gesetz, betr. die Ausschließung des Rechtsweges bei Verfolgung der Ansprüche des Königs Georg aus dem Vertrage vom 29. Septbr. 1867: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt: Einziger Artikel. Die Verfolgung der Ansprüche aus dem zwischen der Krone Preußen und dem Könige Georg unter dem 29. Septbr. 1867 abgeschlossenen Vertrage im Rechtswege findet nicht statt. Urkundlich ꝛc.	Spezial-Diskussion S. 314—317. Vor der Abstimmung über §. 1. entstehen Zweifel über die Behandlung des Antrags des Grafen zur Lippe, welche dieser durch Zurückziehung seines Antrags erledigt. Die §§. der Verordnung wie der Gesetz-Entw. werden im Einzelnen wie im Ganzen ohne Diskussion angenommen.	Zur Geschäftsordnung Präsident, v. Brünneck, v. Meding, Präsident, v. Meding, Berichterst. v. Brünneck, Dr. Götze, v. Meding, Dr. Götze, Herzog von Ujest, Graf zur Lippe.	Mittheilung darüber an die Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Beschlagnahme-Gesetze.	3) Gesetz-Entw., betr. die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 95. der D S.	Bericht der XII. Komm. vom 10. Februar 1869. Nr. 110. der D. S. Berichterstatter: v. Meding; mit dem Antrage, S. 16: dem Gesetz-Entw. in der vom Abg. Hause beschlossenen Fassung auch seinerseits die Zustimmung zu ertheilen.

Bibliothek des Herrenhauses.

Derselben werden zugewiesen:

Zwei Jahre deutscher Politik, von Dr. L. Hahn; Heft 1—10. zur Statistik des Königreichs Hannover; Heft 11—13. der Beiträge zur Statistik des vormaligen Königreichs Hannover; Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus in Hannover Jahrgang I—III.: eingegangen vom Minister des Innern.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 9, S. 167. geht an eine besondere (XII.) Komm.	Präsid., v. Below, v. Kleist-Retzow.	
Dazu Antrag Graf zur Lippe, Nr. 119. der D. S.: 1) dem Gesetz-Entw. Nr. 95. die Zustimmung nicht zu ertheilen und an Stelle dessen den nachfolgenden Gesetz-Entw. anzunehmen: Gesetz, betr. die Ausschließung des Rechtsweges bei Verfolgung der Ansprüche des Kurfürsten Friedrich Wilhelm aus dem Vertrage vom 18. September 1866. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt: Einziger Artikel. Die Verfolgung der Ansprüche aus dem zwischen der Krone Preußen und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter dem 18. September 1866 abgeschlossenen Vertrage im Rechtswege findet nicht statt. Urkundlich rc.	Diskussion Sitz. 14, S. 317—319. Graf zur Lippe zieht vor Eröffnung der Diskussion seinen Antrag zurück. General-Diskussion S. 317, 318. Spezial-Diskussion findet nicht statt; es werden die §§. des Gesetz-Entw. im Einzelnen wie der Gesetz-Entw. im Ganzen ohne Diskussion angenommen.	Berichterstatter v. Meding, Minister-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen (317, 318), Frhr. v. Riedesel, Berichterstatter v. Meding.	Mittheilung darüber an die Kgl. Staatsreg. und das Abg. H.
	Sitz. 2, S. 10.	Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Bibliothek des Herrenhauses.

[Derselben werden zugewiesen:]

Verhandlungen der Ersten und Zweiten Kammer der Niederländischen Generalstaaten pro 1866 1867: eingegangen vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Theil I. des Werks des Regierungsraths Dr. Meitzen über den Boden und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staats: eingegangen von den Ministern für Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, betr. die Reg.-Bez. Potsdam, Magdeburg, Oppeln und Breslau: übersandt von dem Minister für die Finanzen.

Denkschriften über die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Landeskultur in Preußen für 1867 und Zusammenstellungen der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1867 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen — sowie der bei den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1867 anhängig gewesenen Geschäfte: übersandt von dem Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Statistik der Preußischen Schwurgerichte für die Jahre 1866 und 1867: übersandt von dem Justiz-Minister.

Resultate der im Jahre 1864 stattgefundenen Volkszählung für das Herzogthum Holstein: übersandt von dem Minister des Innern.

Uebersicht der Behörden der Preußischen Monarchie und des Norddeutschen Bundes: von dem Kuratorium des Preuß. Staats-Anzeigers.

Die Verhandlungen mit König Georg, stenograph. Bericht: Volksausgabe Norddeutscher Bundesgesetze und der Zollvereinsgesetze und Eisenhart, die Kunst der Besteuerung: eingesandt von dem Verlagsbuchhändler Kortkampf.

Studien zur Medizinal-Reform: eingesandt von dem Verf. Kreisphysikus Dr. med Schraube.

Deutsches Herdbuch, 2. Theil: eingesandt von den Buchhändlern Wiegandt u. Hempel.

Sammlung Frankfurter Gesetze und Schriften über die Frankfurtsche Staats- und Stadt-Verfassung: zugesandt von dem Frhrn. v. Rothschild.

Statistische Uebersichten aus der Norwegischen Staats-Verwaltung: von der Universität Christiania.

Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen für 1867: von dem Minister für Handel, Gewerbe 2c.

Der zweite Kongreß Norddeutscher Landwirthe. Ein Wort zur Verständigung von A. Kroder: von der Verlagsbuchhandlung von Wiegandt u. Hempel.

Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Sammlung aus den Jahren 1864 — 1866: eingesandt durch Reg.-Präsidenten Elwanger.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 2, S. 10.	Präsident.	
	Sitz. 2, S. 10.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 8, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 3, S. 20.	" "	
	Sitz. 4, S. 26.	" "	
	Sitz. 5, S. 55.	" "	
	Sitz. 8, S. 156.	" "	
	Sitz. 10, S. 197.	" "	
	Sitz. 11, S. 221.	" "	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Bibliothek	des Herrenhauses. [Derselben werden zugewiesen:] Reichstags-Verhandlungen des Dänischen Volksthing und Landsthing: eingegangen durch Vermittelung der Königl. Staats-Regierung. Tabellen über die Ergebnisse der Grundsteuer-Veranlagung im Reg.-Bezirk Frankfurt a. O.: übersandt vom Herrn Finanz-Minister.	
Botschaft,	Allerhöchste, betr. den Schluß des Landtags. Nr. 180. d. D. S.	
Cassel,	Regierungs-Bezirk. Gesetzes-Vorlagen für denselben: 1) Gesetz-Entw., betr. die Umwandelung des Erbleihe-, Landsiedelleihe- 2c. Verhältnisses in Eigenthum 2c. in den zum Reg.-Bezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen. cf. Ablösungs-Angelegenheiten A. 1. 2) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. cf. Jagdgesetzgebung A. 3. 3) Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Reg.-Bez. Cassel durch den Allerh. Erl. vom 16. Septbr. 1867 überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatze. cf. Staatsschatz. 4) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. cf. Trauungssteuer.	
Celle,	Stadt; Gesetz-Entw., wegen Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Nr. 127. d. D. S.	Cf. Gemeindegesetzgebung.
Civil-Prozeßverfahren.	Gesetz-Entw. betr. dasselbe im Geltungsbereiche der Verord. v. 24 Juni 1867.	Cf. Prozeß-Ordnung.
Denunzianten-Antheile.	Gesetz-Entw., wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile in der vom Abg. H. angenommenen, unveränderten Fassung der Reg. Vorlage. Nr. 20. d. D. S.	Referent: v. Carnap, Korreferent: Beyer. Antrag d. Referenten, Nr. 53. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. in unveränderter Fassung anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 14, S. 305. Sitz. 15, S. 321.	Präsident. " "	
	Sitz. 21, S. 474.	Minister des Innern Graf zu Eulenburg.	
			erhält die Zustimmung beider Häuser des Landtags. bleibt im Abg. H. unerledigt. wird in übereinstimmender Fassung von beiden Häusern des Landtgs angenommen. desgl.
	wird der Schlußberath. überwiesen, Sitz. 3, S. 21. Schlußberath., Sitz. 7, Seite 146 u. 147. General- und Spezial-Diskussion. Gesetz-Entw. wird unverändert angenommen.	Präsident. Beyer.	Mittheilung von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser an d. Abg. H. u. das Staatsministerium.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Dotationsfonds	der Hülfskassen der acht älteren Provinzen der Monarchie an die betr. Kommunal- und provinzialständischen Verbände.	Cf. Ges.-Entw. darüber unter Hülfskassen.
Ehesachen.	1) Gesetz-Entw. auf Antrag d. Abg. Wölfel, betr. die Aufhebung der §§. 30 - 33. Tit. I. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts u. der damit zusammenhängenden Bestimmungen in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 72. der D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterstatter: Graf zur Lippe; mit dem Antrage in Nr. 83. d. D. S.: dem Gesetz-Entw. in der vom Abg.-Hause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
	2) Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit u. das gerichtliche Verfahren in Ehe- u. Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover, in der unverändert vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 86. d. D. S.	Bericht der Justiz-Komm. v. 19. Febr. 1869. Berichterstatter: von Kleist-Retzow. Nr. 134. d. D. S.; mit dem Antrage, S. 13: den Gesetz-Entw. in der von der Komm. abgeänderten Fassung anzunehmen; nämlich §. 1. Rechtsstreitigkeiten, welche die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Zustimmung zur Ehe oder die Eingehung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören in erster Instanz zur Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte — unverändert nach der Reg.-Vorlage.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	wird der Justiz-Komm. überwiesen Sitz. 8, Seite 156. Diskussion Sitz. 12, Seite 276 u. 277.	Präsident. Berichterstatter Graf zur Lippe.	
	Antrag der Komm. wird ohne Diskussion angenommen, S. 277.		Mittheilung darüber an d. Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	wird der Justiz-Komm. überwiesen Sitz. 8, S. 156. Diskussion Sitz. 16 S. 347—372.	Präsident.	
	General-Diskussion Sitz. 16, Seite 347—360.	Graf v. Rittberg, Graf v. Borries, Justizminister Dr. Leonhardt (350—353), [zur Geschäftsordn.: Uhden, Justiz-Minister Dr Leonhardt, Hasselbach, Berichterstatter von Kleist-Retzow, Präsident, Gf. v. York, Gf. v. Rittberg, Berichterstatter v. Kleist-Retzow (S. 354 357)], Kultusminister v. Mühler, v. d. Knesebeck, Fürst Boguslaw Radziwill, Frhr. Senfft v. Pilsach,	
	§. 1. Diskussion Seite 360 - 365.	Gf. v. Rittberg, Berichterstatter v. Kleist-Retzow, Kultusminister v. Mühler, Justizm. Dr. Leonhardt, Berichterstatter v. Kleist-Retzow, v. Bernuth, Uhden, Dr. Dernburg, v. Bernuth, Hasselbach, Berichterst. v. Kleist-Retzow, Frhr. Senfft v. Pilsach,	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ehesachen. [2) Gesetz-Entw., betr. das gerichtl. Verfahren in Ehesachen in der Provinz Hannover.]	
	§§. 2—7. unverändert.
§. 8. in der Vorlage lautet: Die Kronanwaltschaft kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Ehe neue Thatsachen und neue Beweismittel beibringen, auch die Aufnahme der Beweise betreiben. Nichtige Ehen, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, hat die Kronanwaltschaft als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Insoweit hiernach die Kronanwaltschaft zur Erhebung der Klage verpflichtet erscheint, ist dieselbe bei bereits anhängigem Rechtsstreite berechtigt, der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu verfolgen.	§. 8. in der nachfolgenden Fassung anzunehmen: Nichtige Ehen hat die Kronanwaltschaft, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Auch ist sie in diesem Falle befugt, bei bereits anhängigem Rechtsstreite der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen und Rechtsmittel zu verfolgen. Dieselben Befugnisse kann sie bei einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe geltend machen.
	§. 9. unverändert anzunehmen.
§. 10. Der Erhebung einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, muß ein Sühneversuch durch einen Geistlichen vorausgehen.	§. 10. in der Fassung anzunehmen: Alinea 1. unverändert;
Diese Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme:	Alinea 2., Nr. 1. u. 2. zu fassen:
1) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder außerhalb des Königreichs ist;	1) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist;
2) wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen;	2) wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 1. wird in namentlicher Abstimmung mit 50 gegen 42 Stimmen in unveränderter Fassung angenommen.	Dr. Dernburg, Gf. v. Borries, Dr. v. Schlieckmann, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. v. Schlieckmann, Berichterstatter v. Kleist-Retzow.	
	werden ohne Diskussion angenommen.		
	§. 8. Diskussion Seite 365 370.	Gf. v. Rittberg, Uhden, Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. v. Schlieckmann, Justizm. Dr. Leonhardt, Uhden, Berichterst. v. Kleist-Retzow, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. v. Schlieckmann.	
	Der Vorschlag d. Komm. wird in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 40 Stimmen abgelehnt, der §. 8. nach der Reg.-Vorlage in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.		
	§. 9. wird ohne Diskussion angenommen.		
	§. 10. Diskussion Sitz. 16, Seite 370—372.	Berichterstatter v. Kleist-Retzow, Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. v. Schlieckmann, Justizminister Dr. Leonhardt.	
	§. 10. wird, nachdem die Vorschläge der Komm. abgelehnt sind, in der Reg.-Vorlage in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Ehesachen.	[2) Gesetz-Entw., betr. das gerichtl. Verfahren in Ehesachen in der Provinz Hannover.]	[Vorschläge der Justiz-Komm. des H.H.]
	3) wenn die Ehegatten einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen befugt sind, nicht angehören.	Nr. 3. unverändert.
	Für den Sühneversuch ist der Seelsorger der Ehegatten, sowie der Geistliche der Parochie, welcher sie angehören, zuständig.	Alinea 3. unverändert.
	Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Ehegatten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.	Alinea 4. unverändert.
		§§. 11—38. unverändert anzunehmen. Titel u. Eingang ebenfalls unverändert.
Ehehindernisse,	Beseitigung derselben.	Cf. Ehesachen, Gesetz-Entw. Nr. 1.
Eide	der Juden.	Cf. Judeneide, Gesetz-Entw.
Eisenbahn-Angelegenheiten.	1) Uebersicht über den Fortgang des Baues, beziehungsweise über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staats-Eisenbahnen im Jahre 1867. Nr. 29. d. D.S.	Bericht der Komm. f. Eisenbahn-Angelegenheiten v. 16. Dezbr. 1868. Berichterstatter: v. Oldershausen. Nr. 52. d. D. S. (S. 1 - 10), mit dem Antrage: unter Anerkennung der thätigen u. umsichtigen Leitung des Eisenbahnwesens die vorgelegte Uebersicht als erledigt anzusehen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Die §§. 11—38. werden, sowie Titel und Eingang, ohne Diskussion in unveränderter Fassung angenommen, schließlich auch der Ges.-Entw. im Ganzen.		Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	wird vom Minister f. Handel, Gewerbe &c. übersandt u. der Komm. f. Eisenbahn-Angelegenheiten überwiesen. Plenarberath. Sitz. 7, S. 154. Antrag der Komm. wird angenommen, S. 154.	v. Plötz.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Eisenbahn-Angelegenheiten.	2) Gesetz-Entw. auf Antrag d. Abgg. Dr. Becker, Wölfel u. Sachse, betr. einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 71. d. D. S.	Schlußberath. Referent: v. Oldershausen; mit dem Antrage, Nr. 74. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
	3) Gesetz-Entw., betr. die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 113. d. D. S.	Schlußberath. Ref.: Hasselbach; Korref.: Engels. Antrag der Referenten, cf. Nr. 126. der D. S.: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. anzunehmen.
	4) Gesetz-Entw., betr. die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 157. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Eisenbahn-Komm. Berichterst.: Frhr. Senfft v. Pilsach. Antrag des Refer., cf. Nr. 166. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der v. Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
	5) Vertrag vom 12. Juni 1868 zwischen Preußen einerseits und dem Großherzogthum Hessen andrerseits, über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn nebst Schlußprotokoll von demselb. Tage, nach Annahme durch das Abg. H. Nr. 97. d. D. S.	Mündlicher Bericht der VII. Komm. Berichterst.: Frhr. von Romberg. Antrag der Komm., cf. Nr. 111. d. D. S.: dem Vertrage in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	wird d. Schlußberath. überwiesen Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 8, S. 157—158. Gesetz-Entw. wird ohne Diskussion nach dem Antrage des Ref. angenommen S. 159.	v. Oldershausen.	Mittheilung an die Staatsreg. u. d. Abg. H. von der Uebereinstimmung beider Häuser des Landtags.
	Sitz. 14, S. 305. wird d. Schlußberath. überwiesen Sitz. 15, S. 344, 345. Der Gesetz-Entw. wird ohne Diskussion nach dem Antrage der Referenten im Einzelnen u. im Ganzen angenommen.	Ref. Hasselbach.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Eisenbahn-Komm.	Präsident.	
	Sitz. 20, S. 469, 470. Gesetz-Entw. wird im Einzelnen u. im Ganzen ohne Diskussion angenommen.	Berichterst. Frhr. Senfft v. Pilsach, Handelsminister Gf. v. Itzenplitz.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 10, S. 197. geht an die Eisenbahn-Komm.	Präsident.	
	Sitz. 15, S. 343. Der Vertrag wird, in Gemäßheit des Antrags der Komm., ohne Diskussion genehmigt.	Berichterst. Frhr. v. Romberg.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. und das Abg. H.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Eisenbahn-Angelegenheiten.	6) Gesetz-Entwurf, betr. die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantie-Fonds unter Uebernahme der auf demselb. haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staats-Fonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen, in der Fassung, wie solcher vom Abg. H. beschlossen worden, auf Grund des von der Staatsreg. vorgelegten Gesetz-Entw.: betr. die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staats-Eisenbahnen sowie des vorgelegten Uebereinkommens, betr. die Auflösung des Garantie-Fonds für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer und der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn d. d. Berlin, den 20. Januar / Breslau, den 18 Januar 1869, durch welches die auf diesem Garantie-Fonds lastende Verpflichtung zur Gewährung von Zinszuschüssen auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen wird.	Bericht der Eisenbahn-Komm. vom 26. Februar 1869. Berichterst.: von Olbershausen; Nr. 154. d. D. S., mit dem Antrage, S. 5: den Gesetz Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
	7) Gesetz-Entw., betr. die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Nr. 67. d. D. S.	Cf. Staatshaushalts-Etat A. Nr. 5.
Elbzoll.	Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, J. P. Nr. 72., den Preußischen Handel und die	Mündlicher Bericht der Komm. für Handel und Gewerbe. Berichter-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 16, S. 347. geht an die Eisenbahn-Komm.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 411--412.	Berichterst. v. Oldershausen, Frhr. v. Senfft, Reg.-Komm. Reg.-Assessor Simon, Frhr. v. Senfft, Handelsm. Graf v. Itzenplitz.	
	Der Gesetz-Entw. wird im Einzelnen, sowie das getroffene Uebereinkommen, ohne Diskussion, dem Antrage der Komm. entsprechend, genehmigt.		Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. und das Abg. H.
	Sitz. 15, Seite 343 u. 344.	Berichterst. Graf York, Reg.-Komm. Geh. Ob.-Finanzrath Burghardt, Graf v. Rittberg, Hasselbach.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Elbzoll.	Preußische Schifffahrt endlich von den unter dem Namen „Elbzoll" erhobenen Schifffahrts-Abgaben zu befreien.	statter: Graf York; mit dem Antrage, cf Nr. 130. d. D. S.: die Petition der Königl. Staatsreg. mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die baldige Beseitigung des Elbzolles hinzuwirken.
Erbbescheinigungen, gerichtliche.	Gesetz-Entw., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Nr. 7. d. D. S. u. Anl.	Bericht der Justiz-Komm. Berichterst.: Denhard; Nr. 33. d. D. S., mit dem Antrage, S. 8: den Gesetz-Entw. in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen u. zwar: §. 1. Befugniß, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzutragen — unverändert. §. 2. Zuständigkeit der Ausstellung mit dem Zusatz: Bei einem mehrfachen Gerichtsstande entscheidet die Prävention. §. 3. Beweisführung des Erben, — unverändert. §. 4. über das Aufgebot und dessen Bekanntmachung, mit dem Zusatz der Komm., daß sie im Preuß. Staatsanzeiger und nach dem freien Ermessen des Gerichts in anderen öffentlichen Blättern zu erfolgen habe. §. 5. unverändert.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag der Komm. wird angenommen.		Die Petition wird der Königl. Staatsreg. übermittelt.
	eingebracht Sitz. 2, S. 14.	Justizminister Dr. Leonhardt.	
	wird der Justiz-Komm. überwiesen, S. 14.		
	General-Diskussion findet nicht statt.	Denhard.	
	Spezial-Diskussion Sitz. 5, S. 77-79.		
	§. 1. wird ohne Diskussion angenommen, S 77.		
	§. 2. Diskussion S. 77 u. 78.	Berichterst. Denhard, Justizminister Dr. Leonhardt, Graf Rittberg, v. Meding, Graf zur Lippe, Justizminister Dr. Leonhardt, Berichterstatter Denhard.	
	Der Zusatz-Antrag der Komm. wird abgelehnt, §. 2. in der Fassung der Vorlage angenommen, S. 78.		
	§. 3. wird ohne Diskuss. angenommen, S. 78.		
	§. 4. wird nach dem Antrage der Komm. angenommen, S. 78 u. 79.	Graf v. Rittberg.	
	§. 5. wird ohne Diskuss. angenommen, S. 79.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Erbbescheinigungen, gerichtliche.	[Gesetz-Entw., betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinungen. Nr. 7. d. D. S. u. Anl.]	§. 6. Alinea 1. Durch die Erbbescheinigungen wird der darin benannte Erbe zur Vornahme aller einem Erben hinsichtlich des Nachlasses zustehenden Rechtshandlungen ermächtigt — zu streichen und Alinea 2. zu fassen: Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt, daß er die 2c., wie in der Vorlage und ebenso Alinea 3. u. 4. wie in der Vorlage. §§. 7., 8., 9., 10., 11. unverändert.
	Derselbe Gesetz-Entw. in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung. Nr. 124. der D. S.	Mündlicher anderweiter Bericht der Justiz-Kommission. Bericht-erst.: Denhard. Antrag der Kommission, cf. Nr. 133. d. D. S.: in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses 1) die Aenderung der folgenden Paragraphen: §. 3., Alinea 1., 2., 4., §. 4., §. 5., Alinea 2., §. 6., Alinea 2. und 3., §. 9., Alinea 1. und 3., 2) die Streichung des §. 11. zu genehmigen und demgemäß 3) dem ganzen Gesetz-Entw. in der von dem H. der Abg. beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
Erbrecht.	des Adels, Abänderung desselben in den ehemals Polnischen Landestheilen Westpreußens.	Cf. Gesetz-Entw. wegen Aufhebung der noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. s. Westpreußische Instruktion.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 6. wird nach dem Vorschlage der Komm. angenommen, S. 79.	Berichterst. Denhard.	
	§§. 7 11. werden ohne Diskussion unverändert angenommen, desgl. Titel und Eingang und der Gesetz-Entw. im Ganzen.		Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H., S. 79.
	Sitz. 15, S. 322. geht abermals an die Justiz-Komm.	Präsident.	
	Diskussion Sitz. 17, S. 395 u. 396.	Berichterst. Denhard.	
	Die Anträge der Komm. werden ohne Diskuss. genehmigt.		Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. H.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr 1—180.
Etatsüberschreitungen	für die Jahre 1866 und 1867.	Nachweisungen derselben, cf. Staats-haushalts-Etat A. Nr. 4.
Expropriation.	Gesetz-Entw. über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. Nr. 10. d. D. S.	Bericht der VIII. Komm. vom 14. Dezember 1868. Nr. 37. d. D. S. Berichterst.: v. Kröcher; mit dem Antrage: den Gesetz-Entw. in der Fassung der Kommissions-Vorschläge anzunehmen. Tit. I. Allgemeine Grundsätze über Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. §. 1. das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. §§. 2., 3., 4. und 5. (§§. 1-4. der Reg.-Vorlage).

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	eingebracht Sitz. 2, S. 14.	Justizminister Dr. Leonhardt.	
	wird besonderer Kommission von 15 Mitgliedern überwiesen, S. 15.	Präsident, v. Bernuth, Justizminister Dr. Leonhardt, v. Meding, Graf v. Rittberg, Justizminister Dr. Leonhardt, Handelsminister Graf v. Itzenplitz, Dr. Zachariä, Präsident.	
	Plenarberath. Sitz. 6, S. 95 113.		
	General-Diskussion Sitz. 6, S. 95—100.	Berichterst. v. Kröcher, Graf York, Dr. Dernburg, Reg.-Kommissar Geh. Ober-Justizrath Herzbruch, Graf York, Hasselbach, Graf York, Dr. Dernburg, Hasselbach, Graf v. Rittberg, Berichterst. v. Kröcher.	
Dazu 1. Amend Graf v. York, hinter die Worte „vollständige Entschädigung" zu setzen: in den Fällen des Gesetzes, S. 100. 2. Amend. v. Bernuth, dem §. 1. hinzuzusetzen: „das Gesetz bezeichnet die Kategorien, innerhalb deren diese Entziehung oder Beschränkung zulässig ist." S. 101.	§. 1., S. 100—103. Da Graf York sein Amendement zu Gunsten des v. Bernuth'schen zurückzieht, S. 103, wird nur über letzteres abgestimmt; dasselbe wird verworfen, §. 1. in Fassung der Komm. angenommen, S. 103.	Graf York, Graf zu Eulenburg, v. Bernuth, Rasch, Wilckens, Reg.-Kommissar Geh. Ober-Justizrath Herzbruch, Dr. Zacheriä, Berichterst. v. Kröcher, v. Bernuth, Graf York, Berichterst. v. Kröcher.	
	werden ohne Diskussion in der Fassung der Komm. angenommen, S. 104.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Expropriation.	[Gesetz-Entw. über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. Nr. 10. d. D. S.]	Tit. II. von der Entschädigung. §. 6. (Reg.-Vorlage §§. 5. u. 6.) Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. (§. 6.) — (§§. 2. 4.). Die Entschädigung wird in Gelde gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine andere Art der Entschädigung vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden. §. 7. Umfang der Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums, mit dem Schlußsatz: Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhalten wird, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag. §. 8. und §. 9. §. 9 a. Findet eine theilweise Eigenthumsentziehung zum Zwecke der Anlage neuer Straßen statt, so muß bei der Bemessung der Entschädigung der Mehrwerth in Gegenrechnung gestellt werden, welchen das Restgrundstück dadurch erhält, daß es in Folge der neuen Straßenanlage als Baustelle in der neuen Straßenfront nutzbar wird. Ist der Eigenthümer mit dieser Gegenrechnung nicht zufrieden, so kann derselbe verlangen, daß der Unternehmer sein ganzes Grundstück gegen Entschädigung (§. 7.) übernehme. §§. 11. u. 12.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Dazu Amend. Dr. Goetze, St. Ber. S. 95, den ersten Satz des §. 6. der Komm.-Vorlage zu streichen und statt dessen §. 5. d. Reg.-Vorl. zu setzen: „die Pflicht der Entschädigung liegt demjenigen ob, zu dessen Gunsten d. Eigenthum entzogen oder beschränkt wird.“	§. 6., S. 104–106. Das Amendement des Dr. Goetze wird angenommen und dann §. 6. der Komm.-Vorschläge in der dadurch modifizirten Gestalt, S. 106.	Dr. Goetze, Graf zur Lippe, Dr. Goetze, Berichterst. v. Kröcher, Dr. Goetze, Wilckens, Reg.-Komm. Geh. Ober-Justizrath Herzbruch, Dr. Goetze, Berichterst. v. Kröcher, Präsident.	
Dazu Amend. Dr. Goetze: im Schlußsatz zu sagen: „Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Restgrundstück u. s. w.“	§. 7. S. 107, 108. Amend. Dr. Goetze wird abgelehnt, §. 7. in der Fassung der Komm. angenommen. Seite 108.	Dr. Goetze, v. Wedell, v. Bernuth, Dr. Goetze, Berichterst. v. Kröcher.	
	werden ohne Diskussion nach dem Vorschlage der Komm. angenommen, S. 108.		
Dazu Amend. Frhr. Senfft v. Pilsach: dem §. 9a. hinzuzusetzen (S. 104): Wird aber durch die Anlage neuer Straßen oder Plätze die frühere Baufronte verringert, so ist dafür Entschädigung zu gewähren.	§. 9a. S. 108–110. Das Amendement Frhr. v. Senfft wird abgelehnt, §. 9a. nach d. Kommissionsfassung angenommen, S. 110.	Frhr. Senfft v. Pilsach, Reg. Komm. Geh. Ob. Justizrath Herzbruch, Dr. Dernburg, Wilckens, Frhr. Senfft v. Pilsach, v. Bernuth, Wilckens, Berichterst. v. Kröcher.	
	werden ohne Diskussion nach dem Komm.-Antrag angenommen, S. 110.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Expropriation.	[Gesetz-Entw. über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums. Nr. 10. d. D. S.]	Tit. III. Von der Feststellung des Planes und des abzutretenden Gegenstandes, sowie von der Einweisung des Unternehmers in den Besitz und der Zahlung der Entschädigung. §§. 13 34. Tit. IV. Wirkungen der Expropriation. §§. 35—41. Tit. V. Besondere Bestimmungen über vorübergehende Beschränkungen des Grundeigenthums seitens der Militair-Verwaltung. §§. 42—49. Tit. VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. §. 50. Aufführung derjenigen Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften des Gesetz-Entw. keine Anwendung finden sollen. §§. 51. und 51a. §. 52. Aufhebung aller dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen. §. 53.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	werden ohne Diskussion, mit Ausnahme einer Bemerkung zu §. 19., nach den Vorschlägen der Komm. angenommen, S. 110 u. 111.	Graf v. Rittberg, Berichterst. v. Kröcher.	
	werden ohne Diskussion nach d. Komm.-Vorschlägen angenommen, S. 111. desgl. S. 112		
Antrag v. d. Knesebeck, St. Ber. S. 112: hinter Benutzung von Privatfluthen noch in Klammern einzuschalten (Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten).	§. 50. wird mit dem v. d. Knesebeck vorgeschlagenen Zusatz angenommen S. 112.	v. d. Knesebeck, Berichterst. v. Kroecher. Reg.-Komm. Geh. Ob Justizrath Herzbruch, Präsident.	
	werden ohne Diskussion angenommen, S. 112.		
Amend. Graf v. Rittberg: für ingleichen die Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Juni 1825 zu sagen: Unsere Ordre v. 2c.	§. 52. wird mit dieser Fassungsänderung angenommen, S. 112.	Graf v. Rittberg, Berichterst. v. Kröcher.	
	wird ohne Diskussion angenommen, ebenso Titel und Eingang und der Gesetz-Entw. im Ganzen.		Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H., bleibt aber unerledigt.

	Ueberſicht der Gegenſtände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhauſe gekommen ſind. S. Druckſachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über dieſe Gegenſtände erſtattet worden ſind. S. Druckſachen Nr. 1—180.
Fiſcherei-Angelegenheiten.	1) Geſetz-Entw., betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Fiſcherei-Ordnung für den Reg.-Bezirk Stralſund vom 30. Auguſt 1865. Nr. 26. d. D. S.	Bericht der X. Komm. Nr. 43. d. D. S. Berichterſt.: Denhard; mit dem Antrage, S. 17: den Geſetz-Entw. in der von der Komm. vorgeſchlagenen Faſſung anzunehmen.
	2) Entwurf eines Fiſcherei-Polizei-Geſetzes für den Umfang der Rheinprovinz und den Reg.-Bezirk Wiesbaden. Nr. 60. d. D. S.	Bericht der verſtärkten X. Komm. Nr. 70. d. D. S. Berichterſt.: Hammers; mit den Anträgen: **principaliter:** den Geſetz-Entw. in der vorliegenden Faſſung abzulehnen, **eventualiter:** §§. 1. und 2. unverändert anzunehmen. §. 3. abzulehnen. §§. 4 10. nebſt Titel und Eingang unverändert anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	eingebracht Sitz. 3, S. 22.	vom Minister d. landwirthschaftl. Angeleg. v. Selchow.	
	wird einer besonderen Komm. von 15 Mitgliedern überwiesen.	Präsident.	
	Plenarberath. Sitz. 7, S. 147 u. 148.	Berichterst. Denhardt, Staats-Minister v. Selchow, Präsident.	
	Gesetz-Entw. wird ohne Diskussion im Einzelnen, wie im Ganzen nach den Vorschlägen der Komm. angenommen.		Gesetz-Entw. wird in der beschlossenen Fassung dem Abg. H. übersandt und von demselben unverändert angenommen.
———	———	———	———
	eingebracht Sitz. 7, S. 140.	vom Minister f. landwirthschaftl. Angel. v. Selchow.	
	wird der X. Komm. mit der Maßgabe überwiesen, sich für dieses Gesetz noch durch 5 Mitglieder aus der Rheinprovinz und Nassau zu verstärken.	Präsident, v. Bernuth, v. Kleist-Retzow, Minister v. Selchow, Präsident, Senfft v. Pilsach, v. Kleist-Retzow, Präsident.	
	Plenarberath. Sitz. 8, S. 161—165.		
	General-Diskussion S. 161—164.	Staats-Minister v. Selchow, Graf v. Rittberg, Reg.-Kommissar Geh. Ob.-Justizrath Wever, v. Kleist-Retzow, Berichterst. Hammers.	
	werden ohne Diskussion angenommen, S. 164.	Präsident.	
	§. 3. Diskussion S. 164 u. 165.	Handels-Minister Graf v. Itzenplitz, Dr. v. Schlieckmann, Graf v. Rittberg, Dr. v. Schlieckmann.	
	§. 3. wird angenommen, S. 165.		
	werden ohne Diskussion angenommen und ebenso		Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fas-

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Fischerei-Angelegenheiten.	[2) Entwurf eines Fischereipolizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und den Reg.-Bezirk Wiesbaden. Nr. 60. d. D. S.]	
Frankfurt a. M.	1) Gesetz-Entw., betr. die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung, nebst Rezeß- und Vollzugs-Protokoll. Nr. 168. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Budget-Komm. Berichterst.: v. Rabe, Antrag der Komm., cf. Nr. 170. d. D. S.: dem Gesetz-Entw. nebst dem dazu gehörigen Rezeß vom 26. Februar 1869 und Vollzugs-Protokoll von demselben Tage die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
	2) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.	Cf. Verjährungsfristen Nr. 2.
Freiwillige Gerichtsbarkeit.	Zuständigkeit der Hannoverschen Gerichte zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Gesetz-Entwurf darüber. Cf. Gerichtsbarkeit, freiwillige.
Gemeindegesetzgebung	1) Gesetz-Entw., betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern u. Rügen an den Kommunallasten u. dem Gemeinde-Verbande. Nr. 49. d. D. S.	Referent: Denhard. Antrag des Referenten cf. Nr. 74. d. D. S.: den Gesetz-Entw. mit den von ihm vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Gesetz-Entw. im Ganzen, S. 165.		fung an das Abg. H., wird von der Königl. Staatsreg. aber zurückgezogen, cf. Abgeordnetenhaus Nr. 70.
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Budget-Kommission. Sitz. 20, S. 470 u. 471. Der Gesetz-Entw. wird ohne Diskussion im Einzelnen und im Ganzen nebst Rezeß und Vollzugs-Protokoll angenommen.	Präsident. Berichterst. v. Rabe.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. Haus.
	eingebracht Sitz. 5. S. 76. wird zur Schlußberath. überwiesen, S. 76. Schlußberath. Sitz. 8, S. 160. u. 161. wird von der Tagesord. abgesetzt u. einer besonderen (der XI.) Komm. überwiesen S. 161.	vom Minister des Innern Graf zu Eulenburg. v. Kleist-Retzow. Präsident, Hasselbach, Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1–180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	[1) Ges.-Entw., betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern und Rügen an den Kommunallasten und dem Gemeinde-Verbande. Nr. 49. d. D. S.]	Mündlicher Bericht der XI. Komm. Nr. 99. d. D. S. Referent: Denhard, mit dem Antrage: den Gesetz-Entw. in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen u. zwar: §. 1.: Wer von allen direkten Kommunal-Auflagen der Stadt- u. Landgemeinden sowie der kreis- und kommunal- u. provinzialständischen Verbände völlig befreit sein soll – in der Fassung der Kommission. §. 2.: Wer zu den mittelbaren u. unmittelbaren Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen, — nach der Fassung der Kommission. §. 3.: Inwieweit das Einkommen der Beamten zu den Kommunal-Auflagen heranzuziehen — nach der Fassung der Kommission. §§. 4. u. 5. unverändert. §. 6. in der Fassung der Komm. §. 7. unverändert. §. 8. nach der Fassung der Komm. §§. 9. u. 10. nach der Fassung der Komm. u. §. 11. unverändert.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograpische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 13, S. 285—293. General-Diskussion S. 285 286.	Berichterst. Denhard.	
	Spezial-Diskussion S. 286 — 293. Ueber §. 1. §. 1. wird nach dem Vorschlage der Komm angenommen.	Berichterst. Denhard, Reg. Komm. Geh. Ob. Reg. Rath Ribbeck.	
	§. 2. wird ohne Diskussion nach dem Vorschl. d. Komm. angenommen.	Berichterst Denhard.	
	§. 3. desgleichen.		
Dazu Antr. Wilckens: Alinea 2. des §. 4.: „Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist unter Genehmigung der Aufsichts-Behörde des besteuernden kommunalen Verbandes das Einschätzungs-Verfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.“ zu streichen.	Zu §. 4. und Antrag Wilckens, S. 288—290. Antrag Wilckens wird abgelehnt; §§. 4. und 5. werden unverändert angenommen.	Berichterst. Denhard, Hasselbach, Reg. Kommiss. Geh. Ob. Reg. Rath Ribbeck, Wilckens, Reg. Kommiss. Geh. Ob. Reg. Rath Ribbeck, Beyer, Reg. Kommiss. Geh. Ob. Reg. Rath Ribbeck, Wilckens, von Kleist-Retzow, Berichterst. Denhard.	
	§§. 6. u. 7. werden ohne Diskussion nach den Vorschlägen der Komm. angenommen.		
	§. 8. desgl.	Berichterst. Denhardt.	
	§§. 9 11. werden ohne Diskussion nach dem Vorschlage der Komm. angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	[1) Ges.-Entw., betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern und Rügen an den Kommunallasten und dem Gemeinde-Verbande. Nr. 49. d. D. S.]	§. 12. erstes Alinea unverändert, Alinea 2. zu streichen. §§. 13., 14., 15., 16., 17. nach der Fassung der Komm. Titel u. Eingang unverändert.
	2) Gesetz-Entw., betr. die Verfassung u. Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 112. d. D. S.	Bericht der XI. Komm. v. 18. Febr. 1869. Berichterst.: Hasselbach. Nr. 128. d. D. S., mit dem Antrage: dem Gesetz-Entw. unter den nachstehenden Abänderungen anzunehmen, nämlich: 1) im §. 33. das Alinea 2.: „Im Falle die Bestätigung (der Bürgermeister u. Beigeordneten) versagt wird, sind die Gründe der Versagung dem Magistrat u. der Stadtverordneten-Versammlung anzugeben" zu streichen. 2) im §. 38., welcher diejenigen aufzählt, welche zu Stadtverordneten nicht wählbar, als Nr. 4. hinzuzusetzen. 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind. 3) den §. 53. zu fassen: Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunal-Beschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, auf sich beruhen. 4) den §. 69. zu fassen: Alle Kommissionen sind dem Magistrate untergeordnet. Dem Magistrate

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Kommissions-Vorschlag wird angenommen. Dem Kommissions-Vorschlag wird ohne Diskussion beigetreten.	Berichterst. Denhardt.	Gesetz-Entw. wird in der beschlossenen Fassung an d. Abg. H. gesandt, St. B. 282, gelangt dort aber nicht zur Erledigung.
	Sitz. 14, S. 305. wird der XI. Komm. überwiesen.	Präsident.	
	Diskussion Sitz. 15, S. 323–332. General-Diskussion S. 323 325.	Berichterst. Hasselbach, v. Thaden, v. Meding, Gf. zur Lippe.	
	Diskussion S. 325–326. Kommissions-Antrag wird angenommen.	Rasch.	
	Diskussion. S. 326—327. Antrag der Komm. wird angenommen.	Rasch, Gf. Rittberg, Berichterst. Hasselbach.	
	Sitz. 15, S. 327. §. 53. wird nach dem Vorschlage der Komm. ohne Diskussion angenommen.	Berichterst. Hasselbach.	
	Vorschlag ad 4. wird ohne Diskussion angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	[2) Gesetz-Entw., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 112. d. D. S.]	[Vorschläge der XI Komm. des H. H.] liegt es ob, dieselben mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu kontroliren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen. Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche nach der aus diesem Gesetz und dem Orts-Statut sich ergebenden Zuständigkeit dem Magistrate, beziehungsweise den beiden städtischen Behörden zur Entscheidung vorlegt. 5) im §. 72. Alin. 3. statt „Die Bestimmung unter 1. 2. kommt" zu setzen: „Die Bestimmungen unter 1. 2. kommen". 6) im §. 81. die Worte am Schlusse zu streichen: „Bei mangelnder Einigung wird nach §. 53. verfahren". 7) im §. 89. Alin. 3. zu fassen: Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung (vom 20. September 1867, G.-S. S. 1529), namentlich in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßgaben, die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheits-Polizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizei-Vergehen einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staats-Beamten zu übertragen. Aus dringenden Gründen kann zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Ortspolizei ausgedehnt und ganz oder theilweise auch in Städten anderer Kategorie eingeführt werden.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag ad 5. wird ohne Diskussion angenommen.		
	Antrag ad 6. wird ohne Diskussion angenommen.		
	Diskussion über Antrag 7. S. 328—331. Antrag 7. der Komm. wird angenommen.	Rasch, Berichterstatter Hasselbach, Minister Graf zu Eulenburg, v. Meding, v. Thaden, v. Bernuth.	

Ueberſicht der Gegenſtände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhauſe gekommen ſind. S. Druckſachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über dieſe Gegenſtände erſtattet worden ſind. S. Druckſachen Nr. 1—180.
Gemeindegeſetzgebung	[2) Geſetz-Entw., betr. ꝛc., Nr. 112. d. D. S.]	[Vorſchläge der XI. Kommiſſion des Herrenhauſes.] Im Falle der Theilung der Ortspolizei normirt ein von dem Miniſter feſtzuſetzendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz. 8) §. 92. zu faſſen: Die Aufſichts-Behörden des Staates ſind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der ſtädtiſchen Gemeinde-Angelegenheiten den Geſetzen und namentlich dieſer Städte-Ordnung gemäß geführt werde. Insbeſondere haben ſie, wenn von den ſtädtiſchen Kollegien oder von einem derſelben ein Beſchluß gefaßt iſt, welcher ihre Befugniß überſchreitet, oder ſonſt geſetzwidrig iſt, oder das Staatswohl verletzt, die Beanſtandung ſolcher Beſchlüſſe durch den Bürgermeiſter (§. 61. Al. 2.) anzuordnen und über die Ausführung des Beſchluſſes demnächſt zu entſcheiden, ſofern die ſtädtiſchen Kollegien auf eine mit Gründen verſehene Aufforderung den betreffenden Beſchluß nicht ſelbſt zurücknehmen. Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der ſtädtiſchen Verwaltung getroffenen Maßregeln ſteht im Uebrigen bei Ausübung dieſes Beanſtandungsrechts der Aufſichtsbehörde keine Kognition zu.
	3) Geſ.-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. u. 13. des Gemeindegeſetzes des vormaligen Herzogthums Naſſau vom 26. Juli 1854, beantragt von den Abgeord. Born u. Gen., in der vom	Mündlicher Bericht der XI. Komm. Berichterſt.: Frhr. v. Tettau-Tolcks; mit dem Antrage:

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 331. Antrag 8. der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen und		
	schließlich der Ges.-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung.		Mittheilung davon an das Abg. H., welches den Abänderungen des Herrenhauses zustimmt.
	Sitz. 14, S. 305. geht an die XI. Komm.	Präsident.	
	Sitz. 15, S. 332—342.	Berichterst. Frhr v. Tettau-Tolcks.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	Abg. H. beschlossenen Fassung Nr. 120. d. D. S.	den Gesetz-Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, nämlich: §. 1. in der folgenden: Die §§. 6., 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 S. 166) sind aufgehoben. §. 2. in der Fassung: An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: Der Bürgermeister und die Gemeinde-Vorsteher werden nach den Vorschriften der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 gewählt. Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zwölf Jahre, in Gemeinden mit weniger Einwohnern sechs Jahre. Der gewähl e Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1500 bis zu 10,000 Einwohnern der Bezirks-Regierung und in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern dem Landrathe zusteht. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Wird dieselbe verweigert oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Kosten der Gemeinde so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat. Der

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 1. wird in der Fassung der Komm. ohne Diskuss. angenommen.		
Dazu Verb.-Antrag des Berichterstatters: im §. 2. und 3. des Komm.-Antrags für „der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854" zu setzen: „der zu dem Gemeindegesetz vom 26 Juli 1854 gehörigen Wahl-Ordnung".	§. 2. S. 332 u. 333. Die einzelnen Alinea werden der Reihe nach in der Fassung der Komm., Alinea 1. mit der beantragten Verbesserung ohne Diskussion angenommen.	Berichterst. Freiherr von Tettau-Tolcks zu den einzelnen Alineas.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	3) [Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau, auf Antrag des Abg. Born und Gen. vom Abg. H. beschlossen. Nr. 120. d. D. S.]	[Vorschläge der XI. Komm. des H. H.] [§. 2.] Gemeinde steht gegen die Entbung der Regierung der Weg der Beschwerde an den Ober-Präsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landrathes zunächst an die Regierung offen; eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Wenn kein zweiter Bürgermeister (Bürgermeister-Adjunkt) bestellt ist, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle von dem Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt. Der Bürgermeister-Adjunkt bedarf, ebenso wie der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle, der Bestätigung in gleicher Weise wie der Bürgermeister. Der Gemeinderath bestimmt die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Hinsichtlich der Bestrafung der Dienst-Vergehen der Gemeinde-Beamten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Verordnung vom 23. September 1867, Art. 1. Gesetz-S. S. 1613). Als §. 3. anzunehmen: Der zweite Absatz des §. 12. der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854 erhält folgende Fassung: Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet der Amts-Bezirksrath. — Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeinde-Vorsteher oder Bürger-Ausschuß-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 3., S. 334. §. 3. wird ohne Diskuss. in der Fassung der Komm. jedoch mit der Abänderung der Worte „der Wahl-Ordnung vom 12. August 1854" in „der zu dem Gemeindegesetz vom 12. Juli 1854 gehörigen Wahl-Ordnung".	Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	[3) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau. Nr. 120. d. D. S.]	[Vorschläge der XI. Komm. des H. H.] [§. 3.] mitglied ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Amts-Bezirksrathe erhoben werden. § 4. in nachfolgender Fassung anzunehmen: Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher erlischt am 31. Dezember 1869; die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablaufe der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen zwölfjährigen, beziehungsweise — unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867 — sechsjährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion. Die Neuwahlen für die am 31. Dezember 1869 ausscheidenden Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher finden im November 1869 Statt: Als §. 5. anzunehmen: Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern haben den in Folge der Bestimmungen des §. 4. am 31. Dezember 1869 oder später ausscheidenden Bürgermeistern, falls sie nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte ihrer Besoldung als Pension zu gewähren. Welcher Theil des Dienst-Einkommens als Besoldung anzusehen, entscheidet in streitigen Fällen der Amts-Bezirksrath. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch an-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograprische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	§. 4., S. 334. §. 4. wird in der Fassung der Komm., unter Streichung der Worte „Gemeinde-Vorsteher“ in Zeile 1 und in der vorletzten Zeile, angenommen.	Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks. Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Wohlers; Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
1) Dazu Abänderungs-Antrag Dr. Dernburg, Seite 336: an Stelle des §. 5. zu setzen: „Den Bürgermeistern, welche in Folge dieses Gesetzes aus ihrem Amte ausscheiden müssen, bleibt die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Emolumente im Rechtswege vorbehalten, falls sie denselben als	§. 5. Diskussion S. 334 bis 341. Das Amendement Dr.	Dr. Dernburg, Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Wohlers, v. Bernuth, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Wohlers, Dr. v. Schlieckmann, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Wohlers, Graf York, v. Meding, Graf v. Rittberg, Rasch, Dr. v. Schlieckmann, v. Kroecher, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Wohlers, Minister Graf zu Eulenburg, v. Bernuth,	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	[Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. u. 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau. Nr. 120. d. D. S.]	[Vorschläge der XI. Komm. des H. H.] [§. 5.] derweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen erreichen oder übersteigen. Als §. 6. anzunehmen: In Beziehung auf die, nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem Amts-Bezirksrath zu fassenden Beschlüsse bewendet es bei den Bestimmungen des §. 14. der Verordnung vom 24. Juli 1854, betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854, S. 160). Urkundlich ꝛc. Titel unverändert. Eingang in der Fassung: Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für das vormalige Herzogthum Nassau, wie folgt:

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
wohlerworben nachweisen können."	Dernburg wird abgelehnt.	Dr. Dernburg, Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
2) Abänderungs-Antrag v. Bernuth, Seite 338: im ersten Satz für „die Hälfte ihrer Besoldung" zu setzen: „die Hälfte ihrer Diensteinnahmen, soweit sie nicht blos Gebühren für Amtshandlungen oder Ersatz für baare Auslagen bilden" und im letzten Satz Alinea 1. für „als Besoldung" zu setzen: „als bloßer Ersatz für baare Auslagen oder als Gebühren für Amtshandlungen."	Alinea 1. mit den Amendements v. Bernuth angenommen. Alinea 2. in der Fassung der Komm. unter Streichung der Worte „erreichen oder".		
3) im Alinea 2. die Worte „erreichen oder" zu streichen.	§. 5. in der hiernach beschlossenen Fassung im Ganzen.		
	Zu §. 6. §. 6. wird ohne weitere Diskuss. in der vorgeschlagenen Fassung angenommen,	Berichterst. Frhr. v. Tettau.	
	Titel und Eingang desgleichen und dann der Gesetz-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung, S. 342.		Der Gesetz-Entw. geht in der abgeänderten Fassung an das Abg. H. zurück, und wird von diesem in Uebereinstimmung mit dem H. H. angenommen.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Gemeindegesetzgebung.	4) Gesetz-Entw., betr. die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle, in unveränderter, vom Abg. H. angenomm. Fassung. Nr. 122. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Graf v. Arnim-Boytzenburg. Antrag: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. anzunehmen.
Gemeinheitstheilungs-Ordnung.	für den Reg.-Bez. Wiesbaden, mit Ausnahme des Kr. Biedenkopf.	Entwurf einer solchen, cf. Ablösungs-Angel., A. 2.
Georg, König.	Beschlagnahme des Vermögens desselben.	Cf. Beschlagnahmegesetze. Nr. 1.
Gerichtsbarkeit, freiwillige.	Gesetz-Entw., betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nr. 24. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Dr. Zachariae. Antrag des Ref. Nr. 36. d. D. S.: dem Gesetz-Entw. in der vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.
Gerichtsbarkeit	und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover.	Entw. darüber, cf. Ehesachen. Nr. 2.
Gesammtvorstand	des Herrenhauses.	cf. die Listen in den D. S. Nr. 3. 3a., 3b., 3c.
Grundeigenthum.	Dessen Entziehung und Beschränkung.	Gesetz-Vorl. darüber cf. Expropriation.
Grundstücke.	Wirthschaftliche Zusammenlegung derselben im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.	Gesetz-Vorl. darüber cf. Konsolidationsgesetz.
Güterrecht	der Ehegatten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.	Resolution des Herrenhauses, cf. D. S. Nr. 175. u. Konsolidationsgesetz.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 321. wird zur Schlußberath. verwiesen. Sitz. 15, S. 322. Antrag des Ref. wird ohne Diskussion angenommen.	Präsident. Graf v. Arnim-Boytzenburg.	Mittheilung darüber an die Kgl. Staatsreg. und das Abg. H.
	eingebracht Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen, S. 22. Sitz. 6, S. 81 u. 82. General-Diskussion. Die Paragraphen des Gesetz-Entw. werden, so wie Titel, Eingang und Gesetz-Entw. im Ganzen nach dem Antrage des Ref ohne Diskuss. angenommen.	vom Justizm. Dr. Leonhardt. Präsident. Ref. Dr. Zachariae, v. d. Knesebeck, Justizm. Dr. Leonhardt.	Gesetz-Entw. geht in d. beschlossenen Fassung an das Abg. H., Seite 82, und wird von diesem ebenfalls unverändert angenommen. cf. Abg. H. Nr. 12.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Hamburg.	freie und Hansestadt, Verträge mit derselben wegen der Zoll- und Steuererhebung in den Hamburgischen, dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen.	cf. Staatsverträge Nr. 2. und Zollangelegenheiten.
Hannover,	Provinz, vormaliges Königreich, dieselbe betreffende Gesetzes-Vorlagen: 1) Gesetz-Entw. wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. Sept. 1867, betr. die Ablösungen der Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Nr. 143. d. D. S. cf. Ablösungsangelegenheiten. A. 3. 2) Gesetz-Entw. wegen Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Nr. 127. d. D. S. cf. Gemeindegesetzgebung, A. Nr. 4. 3) Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtl. Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. cf. Ehesachen, 2. 4) Gesetz-Entw., betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Prov. Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. cf Gerichtsbarkeit, freiwillige. 5) Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerl. Rechts auf die Bezirke der Prov. Hannover, in denen das Allg. Landrecht gilt. cf. Landrecht, Allgemeines, Nr. 1. 6) Gesetz-Entw., betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Febr. 1868 über künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. cf. Staatsschuldenwesen, Nr. 2. 7) Gesetz-Entw. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. cf. Steuergesetzgebung, A. 8) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. cf. Vormundschaftswesen, Nr. 1.	
Hessen,	ehemaliger Kurfürst von; Beschlagnahme des Vermögens desselben.	Gesetz-Entw. darüber, cf. Beschlagnahmegesetze, Nr. 2.
—	ehemaliges Kurfürstenthum.	cf. Kassel, Reg.-Bezirk.
Hülfskassen.	Gesetz-Entw., betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie, in der Fassung des Abg. H. Nr. 84. d. D. S.	Vorberathung.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	wird der Vorberathung im Plenum überwiesen. Sitz. 8, S 156 u. 157. Sitz. 12. Seite 269–276. General-Diskussion S. 269—274.	Präsident, Graf v. Rittberg, v. Kleist-Retzow, Präsident. v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Landrath Persius, Frhr. v. Senfft-Pilsach, v. d. Schulenburg, Reg.-	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Hülfskassen.	[Gesetz-Entw., betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- u. kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie, in der Fassung des Abg. H. Nr. 84. d. D. S.]	§. 1.
		§. 2.
		Titel und Eingang des Gesetz-Entw.
	Zusammenstellung der Beschlüsse des Abg. H. über den vorstehenden Gesetz-Entw. mit den bei der Vorberathung im Plenum des H. H. über diese gefaßten Beschlüssen. Nr. 105. d. D. S.	Schlußberathung.
	Derselbe Gesetz-Entw. nach den in abermaliger Berathung im Abg. H. gefaßten Beschlüssen. Nr. 138. d. D. S.	
		Schlußberath.: Ref.: v. Rochow-Plessow; Korref.: Gf. v. Königsmarck O.Lesnitz. Antrag des Referenten, cf. Nr. 147. d. D. S.:
	§. 3. des Gesetz-Entw. Nach der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen neuen Organisation der Provinzen und ihrer Vertretungen werden denselben die	1. §. 3. in der nachfolgenden Fassung: Nach Erlaß der im Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen besonderen Gesetze über die Vertretung

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Spezial-Diskussion S. 274—275. §. 1. in der vom Abg. H. vorgeschlagenen Fassung wird abgelehnt und die ursprüngliche Fassung der Reg.-Vorlage angenommen. Wird ohne Diskuss. in der vom Abg. H. vorgeschlagenen Fassung abgelehnt und in der ursprünglichen Fassung der Reg.-Vorlage angenommen. wird dem entsprechend geändert, S. 276. Sitz. 13, S. 295 bis 296. Die Beschlüsse des H. H. in der Vorberathung werden ohne Diskuss. abermals angenommen.	Komm. Landrath Persius, Graf York v. Wartenburg, v. Meding, Frhr. v. Senfft, Graf York, v. Kleist-Retzow, Graf v. Brühl, Graf v. Rittberg, v. Kröcher, Hasselbach, Präsident, v. Kleist-Retzow, Graf v. Rittberg, v. Kleist-Retzow.	Der Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung ans Abg. H. zurück.
	Sitz. 15, S. 332. wird d. Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 408 410.	Berichterst. v. Rochow-Plessow, v. Klützow, Frhr. v. Senfft, v. Kröcher, Berichterst. v. Rochow-Plessow.	
Dazu Verb.-Antrag Frhr. v. Landsberg-Offenbeck, Nr. 160. d. D. S.: §. 3. zu fassen:			

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Hülfskassen.	[Derselbe Gesetz-Entw. nach den in abermaliger Berathung im Abg. H. gefaßten Beschlüssen. Nr. 138. der D. S.] Bestände der Hülfskassen im Wege der Gesetzgebung überwiesen.	[Antrag des Referenten.] und Verwaltung der Provinzen können die Bestände der Hülfskassen den neuen provinziellen Verbänden im Wege der Gesetzgebung überwiesen werden. II. im Uebrigen den Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
Hypotheken-Verwaltung.	Gesetz-Entw., betreffend die Aufhebung des Hypotheken-Amtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirks Simmern in der vom Abg.-H. angenommenen unveränderten Fassung der Reg.-Vorlage Nr. 16. d. D. S. u. Anl.	Schlußberath. Ref.: Blömer; Antrag des Referenten, Nr. 19. der Drucksachen: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg.-H. in unveränderter Fassung anzunehmen.
Jagdgesetzgebung.	A. Gesetz-Entwürfe. 1) Gesetz-Entw. über die Schonzeiten des Wildes. Nr. 25. d. D. S.	Bericht der X. Komm. Nr. 41. der D. S. Berichterst.: v. Webell, mit dem Antrage: den Gesetz-Entw. in der von ihr beantragten Fassung anzunehmen und zwar §. 1. betr. die Wildarten, welche in bestimmter Zeit zu verschonen sind. §. 2. Befugniß der Prov.-Reg. zur anderweitigen Regelung der Schonzeit.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Nach Erlaß der im Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen besonderen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen bleibt vorbehalten, die Bestände der Hülfskassen den neuen provinziellen Verbänden im Wege der Gesetzgebung zu überweisen.	Die einzelnen §§. des Gesetz-Entw. werden ohne Diskuss. und zwar §. 3. mit dem Amendement des Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck angenommen. S. 413.		Der Gesetz-Entw. geht in der abgeänderten Fassung abermals an das Abg.-H. zurück.
	wird der Schlußberath. überwiesen. Sitz. 3, S. 21. Sitz. 4, S. 41. Gesetz-Entw. wird ohne Diskuss. nach dem Antrage des Ref. unverändert angenommen, S. 41.	Präsident. Blömer.	Dem Staatsministerium wird unter Uebersendung des Gesetz-Entw. von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser Mittheilung gemacht.
	eingebracht Sitz. 3, S. 22. wird der X. Komm. überwiesen, S. 23. Plenarberath. Sitz. 6, S. 83–86. General-Diskussion.	vom Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten v. Selchow. Präsident. Berichterst. v. Wedell.	
Amendement v. Waldaw-Steinhöfel, als Nr. 12. hinzuzusetzen: „Hasen vom 1. Februar bis 1. Oktober."	§. 1., S. 84 u. 85. Das Amendement v. Waldaw-Steinhöfel wird abgelehnt, §. 1. in Fassung der Komm. angenommen. Die §§. 2–8., sowie die dem Gesetz-Entw. angehängte Uebersicht der	v. Waldaw-Steinhöfel, Reg.-Komm. Land-Forstmeister Ulrici, v. Waldaw-Steinhöfel, Frhr. Senfft v. Pilsach, Berichterst. v. Wedell, v. Waldaw-Steinhöfel.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 1) Gesetz-Entw. über die Schonzeiten des Wildes, Nr. 25. d. D. S.]	§. 3. Befugnisse zum Schutz gegen Wildschaden bleiben aufrecht erhalten. §. 4. Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten. §. 5. Geldstrafen für Verletzung der Schonzeiten. §. 6. Verbot des Ausnehmens der Eier oder Jungen. §. 7. Verbot und Strafe des Verkaufs von zerlegtem Wild 14 Tage nach Eintritt der Schonzeit. §. 8. Aufhebung entgegenstehender Vorschriften. Titel und Eingang.
	A. 2. Entwurf eines Allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.	Bericht der X. Komm. vom 26. Januar 1869. Nr. 80. d. D. S. Berichterst.: v. Wedell; mit den Anträgen: anzunehmen:

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Schonzeiten wurde ohne Diskuss. in der Fassung der Komm. angenommen, S 85 u. 86.		
	Berichtigung eines Druckfehlers in dem Kommissions-Entw. Sitz. 12, S. 257.	v. Wedell-Cremzow.	Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg.-H., bleibt aber unerledigt.
	eingebracht Sitz. 7, S. 140, 141. wird der X. Kommiss. überwiesen.	vom Staatsmin. v. Selchow.	
Dazu Antrag Wilckens, St. Ber. S. 202: den Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes für heute von der Tages-Ordnung abzusetzen und an die Komm. zur nochmaligen Erwägung darüber zurückgehen zu lassen, ob nicht nach den bereits gehörten Vorträgen einzelne Zweige dieser Angelegenheit der Gesetzgebung für die einzelnen Provinzen zu übergeben seien.	Diskussion Sitz. 10. u. 11, S. 197—256. General-Diskussion Sitz. 10, S. 197—211.	Berichterst. v. Wedell, v. Bernuth, Wilckens, Minister der landw. Angel. v. Selchow, Graf Münster, Reg.-Komm. Präsident Oppermann, Rasch, Graf v. Borries, Reg.-Komm. Präsident Oppermann, Graf v. Borries, Graf v. Brühl, v. Waldaw-Steinhöfel, Minister für landw. Angel. v. Selchow, v. Waldaw-Steinhöfel, Graf Rittberg, v. Kleist-Retzow, Minister der landw. Angel. v. Selchow, v. Meding, v. d. Knesebeck, Berichterst. v. Wedell.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines Allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	§. 1. unverändert. §. 2. Bezeichnung derjenigen (selbstständigen) Jagdreviere, auf welchen dem Grundbesitzer die eigene Ausübung der Jagd zustehen soll — nach der Fassung der Komm. §. 3. mit einer Fassungs-Aenderung §§. 4—10. von der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und Zulegung einzelner Bezirke, beziehentlich Bezirkstheile zu andern bereits bestehenden, in der Fassung der Komm. und zwar: §. 4. von der Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke; §. 5. von der Größe (Normalmaß) derselben. §. 6. von der Ausnahme bei Landestheilen, die von ausländischem Territorio umschlossen; §. 7. von der Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag Wilckens wird nach dem Schlusse der General-Diskussion abgelehnt, S. 211. Spezial-Diskussion S. 211—256. wird ohne Diskuss. angenommen, S. 211.		
Dazu Amendement Fürst v. Pleß. D. S. Nr. 100. ad 1.: daß solche Jagdreviere nicht 300, sondern 500 Morgen Flächenraum haben sollen.	Diskussion S. 211—213.	Berichterst. v. Wedell, Fürst v. Pleß, Frhr. v. Riedesel, Reg.-Komm. Präsident Oppermann, Graf v. Brühl, Herzog v. Ujest, Graf v. Borries, Berichterst. v. Wedell; Amendement Fürst Pleß wird abgelehnt.	
	wird ohne Diskussion angenommen, Sitz. 10, S. 214.		
	Diskussion Sitz. 10 u. 11, S. 214—230. wird nach der Fassung der Komm. angenommen. S. 227.	v. Bernuth, Minister für landwirthschaftl. Angel. v. Selchow, Graf v. Rittberg, Minister f. landwirthschaftl. Angel. v. Selchow, Hasselbach, Graf v. Borries, v. Waldaw-Steinhöfel, Dr. Goetze, v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Landrath Persius, v. Bernuth, Rasch, Dr. Goetze, v. d. Knesebeck, Reg.-Komm. Landforstm. Ulrici; Vertagungs-Antrag (zu demslb. v. Senfft, Wilckens, v. Kleist-Retzow, Graf v. Rittberg, v. Kleist-Retzow) wird angenommen; Berichterstatter v. Wedell (221, 222), Hasselbach (222—224), Reg.-Komm. Präsid. Oppermann, v. Klützow, Graf v. Borries, v. Waldaw-Steinhöfel, v. Bernuth, Hasselbach.	
Dazu Amendement v. Waldaw-Steinhöfel, D. S. Nr. 101. ad 1. das Maximum des Normalmaßes, also die Worte „jedoch nicht über 1000 Morgen" zu streichen.	wird angenommen, und §. 5. in dieser Fassung. wird unverändert nach d. Reg.-Vorl. angenommen.		
Zu §. 7., 8., 9. Amendement v. Bernuth statt „Gemeindevorstandes" zu setzen: 1) principaliter „der betheiligte Grundbe-	Das Amendement v. Bernuth wird in beiden Theilen abgelehnt, und		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines Allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	§. 8. von der Zusammenlegung verschiedener Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
		§. 9. über die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, die nicht zu Gemeindebezirken gehören;
		§. 10. über die Herstellung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus solchen Grundstücken;
		§. 11. über die Ausübung der Jagd auf umschlossenen Grundstücken.
		§. 12. Ueber die Ausübung d. Jagd in den Festungswerken nach Fassung der Kommission.
		§. 13. Ueber die Vertretung der Besitzer der Grundstücke in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch einen Jagdvorstand und über Bildung desselben nach Fassung der Kommission.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
sitzer", 2) eventualiter „der Gemeindebehörden".	§. 7. nach der Reg.-Vorl. angenommen. wird unter Inserirung des Wortes „Gemeinde-Vorstand" nach der Fassung der Komm. angenommen. wird nach Fassung der Komm. angenommen. unverändert angenommen.		
Dazu: 1) Amendement v. Manteuffel-Crossen: vor 1000 Morgen hinzuzusetzen: „mindestens". 2) Amendement Herzog v. Ujest: den Kommissionszusatz: „auf selbstständige Jagdreviere findet diese Befugniß des Waldbesitzers keine Anwendung" zu streichen.	Diskussion Sitz. 11, S. 230—234. Amendement v. Manteuffel-Crossen wird angenommen und Alin. 1. in dieser Fassung. Amendement Herzog v. Ujest wird angenommen und Alin. 2. in Fassung der Komm. mit dem Zusatz „als selbstständiges Jagdrevier", endlich Alin. 3. unverändert.	v. Manteuffel-Crossen, Reg.-Komm. Landforstm. Ulrici, Berichterst. v. Wedell, Herzog v. Ujest, Graf v. Brühl, Wildens, v. Bodelschwingh, Graf v. Borries, Berichterst. v. Wedell.	
Amend. Hasselbach: zu streichen die Schlußworte: „und einem der Kreisverwaltung."	Diskussion Sitz. 11, S. 234. §. 12. wird in Fassung d. Komm., unter Streichung der Worte: „und einem der Kreisverwaltung", angenommen.	Hasselbach.	
Dazu 1. Amend. v. Bernuth D. S. Nr. 98. III. 1. im Alinea 1. zu setzen: „(Jagdvorstand), welcher aus fünf von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Deputirten besteht. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden." 2.	Diskussion Sitz. 11, S. 235—239. Sämmtliche Amendements, bis auf das von Hasselbach, werden abgelehnt u. dieses als §. 13. angenommen.	v. Bernuth, Graf v. Brühl, landw. Minister v. Selchow, v. Waldaw-Steinhöfel, landw. Minister v. Selchow, v. Thaden, Hasselbach, Rasch, v. d. Knesebeck, Berichterst. v. Wedell.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	[§. 14. Ueber die Verpachtung der Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.] §. 15. Wer die Einnahmen aus der Jagdnutzung zu erheben hat — nach Fassung der Kommission. §. 16. Ueber die Zahl der Jagdpächter und die Ertheilung von Jagderlaubnißscheinen durch Jagdpächter — nach Fassung der Kommission. §. 17. Ueber Anstellung von Jägern durch den Jagdpächter — unverändert. §. 18. Ueber die Ertheilung von Jagdscheinen und die Gebühr dafür, sowie darüber, wer von der Entrichtung dieser ausgenommen sein soll — unverändert.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Stadtverordnete die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen, b) in den Feldmarken, in welchen das Jagdrecht bisher völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand".			
Unterantrag Rasch: im Antrag Bernuth Nr. 2. zu sagen: Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Jagd in der Provinz Hannover gestattet: a) in den Städten ꝛc.	Unterantrag Rasch wird abgelehnt.		
	wird ohne Diskuss. unter Abänderung des Wor- „Jagdvorstand" in „Gemeindevorstand" angenommen, Sitz. 11, S. 246.		
Dazu Amendement von Waldaw-Steinhöfel, D. S. Nr. 101. I. ad 2., im Alinea 4. die Worte „ohne Entgelt" zu streichen.	Diskussion Sitz. 11, S. 246—247. Amend. v. Waldaw-Steinhöfel wird abgelehnt, §. 16. nach Fassung der Komm. angenommen.	v. Waldaw-Steinhöfel, Reg.-Komm. Präsident Oppermann, Berichterst. v. Wedell.	
	wird ohne Diskuss. angenommen.		
Dazu 1) Amend. Frhr. Senfft v. Pilsach, im Eingange für „ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will" — zu sagen: „ein Jeder, welcher als Pächter, oder in Vertretung eines Pächters die	Diskussion Sitz. 11, S. 247—249. Bei der Abstimmung werden die Amendements Frhr. v. Senfft und v. Waldaw-Steinhöfel zu Al. 6b. abgelehnt, §. 18.	Frhr. v. Senfft, Herzog v. Ujest, v. Waldaw-Steinhöfel, Reg.-Komm. Ob.-Landforstmeister Ulrici; v. Waldaw-Steinhöfel zieht seinen Antrag ad a. zurück, Frhr. v. Senfft, Reg.-Komm. Ob.-Landforstmeister	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	[§. 18. Ueber die Ertheilung von Jagdscheinen 2c. —]
		§. 19. Ueber die Fälle der Versagung des Jagdscheins — unverändert.
		§. 20. Strafen wegen Nichtbeachtung der Lösung des Jagdscheins — unverändert.
		§. 21. Strafen wegen unbefugter Ausübung der Jagd — unverändert.
		§. 22. Ueber die Hege- u. Schonzeit — unverändert.
		§. 23. Ueber das Jagen an Sonn- u. Festtagen — unverändert.
		§§. 24., 25., 26., 27., 28., 29. mit anderweiten jagdpolizeilichen Bestimmungen, mit Ausnahme einer unwesentlichen Fassungsänderung bei §. 26. — unverändert.
		§. 30. Bedingung und Zeitpunkt des Außerkrafttretens d. gegenwärtigen Pachtverträge — nach Fassung der Komm.
		§. 31. Befugnisse der Ortspolizeibehörde in den Gemeinden, welche nicht

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Jagd ꝛc." — 2) Amend. v. Waldaw-Steinhöfel, D. S. Nr. 101. I. ad 3.: Alinea 6. a. zu fassen: „die im Königl. oder Kommunaldienste angestellten, sowie die im Privatdienste stehenden Jagd- und Forstschutzbeamten" und Alinea 6. b. zu streichen.	unverändert nach der Reg.-Vorlage angenommen.	Ulrici, Frhr. Senfft, Reg.-Komm. Ob.-Landforstmeister Ulrici.	
	wird nach der Reg.-Vorlage angenommen.	v. Bernuth.	
Dazu Amend. v. Waldaw-Steinhöfel, D. S. Nr. 101. ad 4., im Alinea 4. einzuschalten nach fremdem: „oder schon abgelaufenem",	Diskuss. Sitz. 11, S. 250. Amend. v. Waldaw-Steinhöfel wird angenommen.	v. Waldaw-Steinhöfel, Berichterst. v. Wedell.	
	wird ohne Diskuss. angenommen.		
	desgleichen.		
Dazu Amendement Graf zu Münster, D. S. Nr. 92.: §. 23. zu fassen: „Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen ist bei einer Strafe von 5 bis 20 Thlrn. verboten."	Diskuss. Sitz. 11, S. 250, 251. Amendement Graf zu Münster wird mit großer Majorität angenommen.	Gf. zu Münster, landw. Minister v. Selchow, Herzog v. Ujest, Gf. v. Rittberg, v. Kleist-Retzow, Berichterst. v. Wedell.	
	werden ohne Diskuss. nach dem Vorschlage der Komm. angenommen, S. 251.		
	Diskuss. Sitz. 11, S. 251. Fassung der Komm. wird abgelehnt, Reg.-Vorl. angenommen.	Reg.-Komm. Präs. Oppermann, Berichterst. v. Wedell.	
	wird nach der Fassung der Komm. angenommen.	Rasch, v. Thaden.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	unter Aufsicht des Landraths stehen, — nach Fassung der Komm. §. 32. Lösung des Jagdscheins im Festungsrayon vom Kommandanten — unverändert. §. 33. Befugnisse der Regierungen bei Uebertragung der Forst- u. Jagdpolizei — unverändert. §. 34. zu streichen. §. 35. Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — nach Fassung der Komm.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	**Nachweisung** der **Sitzungen**, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	**Redner**, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	**Erledigung**, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	ohne Diskuss. angenommen.		
Dazu Amendement v. Waldaw-Steinhöfel, D. S. Nr. 101. I. ad 5. letzte Zeile zu fassen: „auf besonders festgestellten gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu übertragen.“	Diskuss. Sitz. 11, S. 252 u. 253. §. 33. wird nach dem Antrage des v. Waldaw-Steinhöfel angenommen.	v. Waldaw-Steinhöfel, Reg.-Komm. Ober-Landforstm. Ulrici, v. Waldaw-Steinhöfel, Reg.-Komm. Ob.-Landforstm. Ulrici, v. Waldaw-Steinhöfel.	
	wird ohne Diskuss. angenommen.		
Dazu: 1) Amendement Graf zu Münster, D. S. Nr. 98., als Zusatz §. 33. A. zu beschließen: Dieses Gesetz findet auf die Provinz Hannover keine Anwendung, und in dem §. 34. des Komm.-Antrags die Worte „§. 25. der Jagd-Ordnung für Hannover vom 11. März 1859 und“ — zu streichen. 2) Amendement v. Bernuth, D. S. Nr. 98. VI., als Schlußparagraphen hinzuzufügen: „Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt“.	Diskuss. Sitz. 11, S. 253—256. Bei der Abstimmung werden sämmtliche Amendements abgelehnt, §. 35. — jetzt §. 34. — in der von der Komm. vorgeschlagenen Fassung angenommen.	Berichterst. v. Wedell, Gf. zu Münster, landw. Minister v. Selchow, Gf. v. Borries, v. Kleist-Retzow, Rasch, v. Meding, Wilckens, v. d. Knesebeck, v. Bernuth, landw. Minister v. Selchow.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 2) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]	[§. 35. Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen.] Titel und Eingang — unverändert. Gesetz-Entw. im Ganzen — in der vorgeschlagenen Fassung.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
3) Amendement Wilckens, dem Schlußparagraphen als besonderen Paragraphen hinzuzufügen: Die Bestimmungen der §§. 3. bis 11. und 13. bis 16. finden auf städtische Feldmarken vorläufig keine Anwendung, vielmehr verbleibt es in Betreff dieser Punkte einstweilen bei den jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften. Ob, bezüglich unter welchen Modifikationen, fortan die vorgedachten Bestimmungen auf städtische Feldmarken Anwendung finden sollen, bleibt jeden Orts statutarischer Festsetzung vorbehalten.			
Dazu Antrag v. Kleist-Retzow: Für den Fall der Ablehnung des vorliegenden Jagdpolizei-Gesetzes wolle das Herrenhaus beschließen: die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, die neue Vorlage eines Jadpolizei-Gesetzes nach dem Grundsatze einzurichten, daß nur die nothwendigen einheitlichen Bestimmungen für die ganze Monarchie getroffen werden, die anderweite Regelung	werden ohne Diskuss. angenommen, u. dann wird der Gesetz-Entw. in der beschlossenen Fassung auch im Ganzen angenommen, u. damit der Antrag v. Kleist erledigt.	v. Kleist-Retzow.	

28

Uebersicht der Gegenstände,

welche

in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind.

S. Drucksachen Nr. 1—180.

Berichte,

welche

über diese Gegenstände erstattet worden sind.

S. Drucksachen Nr. 1—180.

Jagdgesetzgebung.

[A. 2) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes. Nr. 62. d. D. S.]

A. 3) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Nr. 61. der D. S.

Bericht der X. Komm. v. 26. Januar 186 . Nr. 81. d. D. S. Berichterst.: v. Wedell-Cremzow; mit den Anträgen:

anzunehmen:

§. 1. in der Fassung der Reg.-Vorlage:

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, die Jagddienste und Gegenleistungen, so weit solche im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogthume Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein noch bestehen, werden unter der in den folgenden Paragraphen regulirten Entschädigung aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder zu Erbfestrechten verliehen sind, geht, gleichviel ob ein

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
aber je nach den wirthschaftlichen und sonstigen Eigenthümlichkeiten, oder auch nach den dort bestehenden und werthgehaltenen Verhältnissen provinziellen Verordnungen überlassen bleibt.			Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H., bleibt aber unerledigt.
	eingebracht Sitz. 7, S. 140 u. 141. wird der X. Komm. mit der Maßgabe überwiesen, sich für Berathung dieses Gesetz-Entw. noch durch 5 Mitglieder aus den betr. Landestheilen zu verstärken.	vom Staatsminister v. Selchow.	
	Diskussion Sitz. 12, S. 257—269.		
	General-Diskussion S. 257—261.	Berichterst. v. Wedell, landw. Minister v. Selchow, Reg.-Komm. Geh. Ob.-Finanzrath Löwe, Gf. zu Rantzau, landw. Minister v. Selchow, Berichterst. v. Wedell.	
Dazu 1) Amendement Gf. v. Rantzau: in die 2. Zeile hinter „die“ und vor „Jagddienste“ einzuschalten: „auf diesem beruhenden“; 2) Amendement v. Bernuth: §. 1. Alinea 1. zu fassen: Die Jagdrechte ꝛc. bis noch bestehen, dann: werden mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben —	Diskussion S. 261 bis 264. Die beiden Amendements vom Grafen v. Rantzau und v. Bernuth werden angenommen und §. 1. in der durch sie bedingten Fassung.	Reg.-Komm. Geh. Ob.-Finanzrath Löwe, Gf. v. Rittberg, Gf. v. Rantzau, Reg.-Komm. Präsid. Oppermann, Gf. v. Borries, v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Ob.-Finanz-Rath Löwe, v. Waldaw-Steinhöfel, Frhr. v. Senfft, v. Kleist-Retzow, Berichterstatter v. Wedell.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 3) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund u. Boden 2c. Nr. 61. d. D. S.]	Dritter oder der Erbverpächter, der Erbzinsherr, der Erbfestverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung der letzteren auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfestmann über. Die bestehenden Jagdpachtverträge, so weit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden. §. 2. in nachfolgender Fassung: Die Aufhebung der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung. Für die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ist dem Berechtigten von dem Besitzer des bisher belastet gewesenen Grundstücks Entschädigung zu leisten. §. 3., welcher den Kapitalbetrag der Entschädigung normirt — in der Fassung der Komm. §. 4. Festsetzung der Entschädigung u. Art u. Form der Einschätzung — nach der Fassung der Komm. §. 5. Festsetzung des Präklusiv-Termins — unverändert. §. 6., §. 7., §. 8. Sicherstellung der Entschädigung — von der Komm. vorgeschlagen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Dazu Antr. Gf. Rantzau-Kleist: Alinea 1. zu fassen: Die Aufhebung der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht, soweit sie nicht auf speziellem Titel beruhen, ohne Entschädigung. Antrag v. Kroecher-Dr. Goetze: Alinea 1. zu fassen: Die in §. 1. ausgesprochene Aufhebung der Jagddienste geschieht unentgeltlich.	Diskussion S. 265—267. Bei der Abstimmung wird das Amendement v. Kroecher-Dr. Goetze u. §. 2. in der dadurch bedingten Fassung angenommen.	Reg.-Kommiss. Präsident Oppermann, Gf. v. Borries, Gf. v. Rittberg, Dr. Goetze, v. Kleist-Retzow, Dr. Goetze, v. Kroecher, Dr. Goetze; v. Kleist-Retzow zieht sein Amendement zu Gunsten des v. Kroecher-Dr. Goetze zurück.	
	wird ohne Diskuss. angenommen.		
	desgl.		
	desgl.		
Zu §. 7. Amend. v. Bernuth: denslb. zu fassen: Ist das angemeldete Jagdrecht unter Mehre-	Diskussion S. 267—268. §§. 6. u. 8. werden nach dem Vorschlage d. Komm., §. 7. nach dem Vorschlage v. Bernuth angenommen.	v. Bernuth, v. Wedell, v. Kleist-Retzow, Rasch, v. Bernuth, Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdgesetzgebung.	[A. 3) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ꝛc. Nr. 61. d. D. S.]	§. 9. unverändert nach §. 6. der Reg.-Vorlage und mit dem Zusatz: Die Ermittelung der Entschädigung u. die Regulirung dieser Angelegenheit erfolgt sportel- u. stempelfrei. §. 10. (jetzt §. 11.), betr. die landesherrlich konzessionirten Vogelkojen auf den Schleswigschen Westsee-Inseln in unveränderter Fassung. Titel und Eingang desgleichen.
	B. Petitionen: a. zu dem Entwurf des Allgem. Jagdpolizei-Gesetzes A. 2. 1) des Baron v. Gutstedt, welche die Höhe der Jagdscheingelder zum Gegenstande hat; 2) von vielen Jagdliebhabern aus der Rheinprovinz, mit den Anträgen: a. die Anstellung von Feldhütern auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, b. die Vorschrift, daß das Anstellen an der Grenze eines benachbarten Reviers bis auf gewisse Distanzen untersagt werde; 3) aus Coesfeld, welche eine genauere Bezeichnung der eingefriedigten Grundstücke verlangt.	Bericht der X. Komm. vom 26. Januar 1869. Nr. 80. d. D. S. S. 14. Berichterst.: v. Wedell-Cremzow; mit dem Antrage: die Petitionen durch den erstatteten Bericht beziehentlich die Berathung über den betr. Gesetz-Entw. als erledigt anzusehen.
	b. zu dem Gesetz-Entw. über die Schonzeiten A. 1.: von 30 Jagdinhabern aus Cöln, betr. die Schonzeit des Waldes und die Jagdpolizei.	Bericht der X. Komm. Nr. 41. d. D. S. S. 4. Berichterst.: v. Wedell; mit dem Antrage: die Petition, soweit sie die Schonzeit des Waldes betrifft, als erledigt anzusehen, dieselbe aber, soweit sie das Gebiet der Jagdpolizei-Gesetzgebung berührt, der Komm. bei Berathung über das Jagdpolizei-Gesetz wieder vorlegen zu lassen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	**Nachweisung** der **Sitzungen,** in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	**Redner,** welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	**Erledigung,** welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
ren streitig, so ist die Entschädigung gerichtlich niederzulegen.			
	Diskussion S. 268–269. Bei der Abstimmung wird §. 6. d. Reg.-Vorlage in unveränderter Fassung als §. 9., der Zusatz der Komm. als §. 10. angenommen. §. 10. (jetzt §. 11.), sowie Titel und Eingang werden ohne Diskuss. unverändert angenommen, sowie Gesetz-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung.	Reg.-Komm. Geh. Ober-Finanzrath Löwe, Gf. Rittberg, v. Bernuth, Dr. Goetze, Gf. Rittberg, Berichterst.: v. Wedell.	Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H., bleibt aber unerledigt.
	Sitz. 11, S. 256. Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen.		
	Sitz. 6, S. 86. Antrag der Komm. wird angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Jagdpolizei-Gesetz.	Allgemeines.	Entwurf eines solchen, cf. Jagdgesetzgebung A. 2.
Jagdrecht.	Aufhebung desselben auf fremdem Grund und Boden für Hessen und Schleswig-Holstein.	Gesetz-Entw. darüber, cf. Jagdgesetzgebung A. 3.
Indigenat.	Gesetz-Entw. über die Erwerbung u. den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Nr. 12. der D. S.	Vorberathung. §. 1. Wodurch die Eigenschaft als Preußischer Unterthan begründet wird. §. 2. Erwerb der Preußischen Unterthanschaft durch Geburt. §. 3. Durch Legitimation. §. 4. Durch Verheirathung. §. 5. Durch Verleihung. §. 6. In welchen Fällen die Bestallung die Naturalisations-Urkunde vertritt. §. 7. Welchen Ausländern die Eigenschaft als Preuße verliehen werden kann. §. 8. Ueber die Anhörung der Ortsgemeinden vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde. §. 9. Wirkung der Naturalisations-Urkunde für den Empfänger. §. 10. Für die Familie des Empfängers.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	eingebracht. Sitz. 2, S. 12.	Namens des Ministers des Innern durch Handelsminister Grafen v. Itzenplitz.	
	wird der Vorberathung überwiesen. S. 12.	v. Kleist-Retzow, Präsident, v. Bernuth.	
	Sitz. 5, S. 57—62. General-Diskussion S. 57–59.	Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Graf zu Eulenburg, v. Kleist-Retzow.	
	Die §§. 1—10 werden ohne Diskussion in unveränderter Fassung angenommen.		
Antrag v. Kleist-Retzow: hinter §. 10. als neuen Paragraphen hinzuzufügen: St. Ber. S. 59.	Diskussion S. 59. 60.	v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Graf zu Eulenburg, v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Graf zu Eulenburg.	
Zur Ausübung des Gemeinde- resp. Bürgerrechts ist die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan nothwendig.	Antrag v. Kleist-Retzow wird angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Indigenat.	[Gesetz-Entw. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Nr. 12. d. D. S.]	[Vorberathung.] §. 11. Wohnsitz begründet für sich allein nicht die Eigenschaft als Preuße. §. 12. Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan; §. 13. durch Entlassung. §. 14. In welchen Fällen die Entlassung nicht ertheilt werden darf. §. 15. Bestimmungen in Betr. derjenigen, welche nach dem Königreiche Bayern, Württemberg u. dem Großherzogthum Baden auswandern wollen. §. 16. Verweigerung der Entlassung soll nur in Fällen der §§. 14. u. 15. stattfinden dürfen. §. 17. Wirkung der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde f. d. Empfänger;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograprische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Die §§. 11., 12., 13. werden ohne Diskuss. nach der Reg.-Vorlage angenommen, S. 60.		
Verb.-Antr. v. Kleist-Retzow: in Nr. 2. für „Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben," zu sagen: „Unterthanen, welche früher als Offiziere dem stehenden Heere oder dem Beurlaubten-Stande angehört haben,"	mit der v. Kleist beantragten Fassungsänderung sonst unverändert angenommen, S. 60.	v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Grf. zu Eulenburg.	
	wird ohne Diskuss. unverändert angenommen, S. 61.		
Amd. v. Kleist-Retzow: §. 16. zu fassen: Außer den im § 14. u. 15. bezeichneten Gründen kann in Friedenszeiten die Entlassung nur denen verweigert werden, welche eine Strafe abzubüßen haben, sich in Untersuchung befinden, oder bescheinigten Verpflichtungen entziehen würden. Für die Dauer ꝛc. wie in d. Reg.-Vorl.	§. 16. Diskussion, S. 61. u. 62.	v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Geh. Reg.-Rath Grf. zu Eulenburg, v. Meding, v. Bernuth, v. Kleist-Retzow, Grf. v. Brühl, v. Bernuth.	
	Verbess. Antrag v. Kleist wird angenommen, S. 62.		
	Die §§. 17 – 24., sowie Titel u. Eingang, werden		

Uebersicht der Gegenstände,

welche

in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind.

S. Drucksachen Nr. 1—180.

Berichte,

welche

über diese Gegenstände erstattet worden sind.

S. Drucksachen Nr. 1—180.

Indigenat.

[Gesetz-Entw. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Nr. 12. d. D. S.]

Zusammenstellung des Gesetz-Entw. Nr. 12. d. D. S., mit den bei der Vorberathung über denselben im Plenum des H. H. gefaßten Beschlüssen. Nr. 46. d. D. S.

§. 18. für die Familie des Empfängers.

§§. 19. u. 20. Verlust der Eigenschaft als Preuße bei im Auslande lebenden Preußen.

§§. 21., 22., 23. Eintritt in fremde Staatsdienste.

§. 24. Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften.

Schlußberathung

§§. 1 10. der Beschlüsse des H. H. in der Vorberathung.

§. 11. nach dem Beschlusse d. H. H. in der Vorberathung.

Zur Ausübung des Gemeinde- resp. Bürgerrechts ist die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan nothwendig.

§§. 12—16.

§. 17. nach den Beschlüssen in der Vorberathung:

Außer den in §§. 14. u. 15. bezeichneten Gründen kann in Friedenszeiten die Entlassung nur denen verweigert werden, welche eine Strafe abzubüßen haben, sich in Untersuchung befinden oder bescheinigten Verpflichtungen entziehen würden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	ohne Diskuss. angenommen, S. 62.		
	Gesetz-Entw. wird im Ganzen in der beschlossenen Fassung angenommen, S. 62.		
	Sitz. 7, S. 148—152.		
	General-Diskussion findet nicht statt.		
	Spezial-Diskussion. Die §§. 1—10. werden ohne Diskuss. angenommen, S. 148.		
	§. 11. Diskussion Seite 148—150.	Reg. Komm. Geh. Reg. Rath Gf. z. Eulenburg, Hasselbach, Reg. Komm. Geh. Reg. Rath Gf. zu Eulenburg, v. Kleist-Retzow, Hasselbach, Reg. Komm. Geh. Reg. Rath Gf. zu Eulenburg.	
	§. 11. wird auch in wiederholter Abstimmung angenommen.		
	werden ohne Diskuss. angenommen, S. 150.		
	Diskussion über §. 17, S. 150—152.	v. Meding, Reg. Komm. Geh. Reg. Rath Gf. zu Eulenburg, v. Kleist-Retzow.	
Dazu Amend. v. Meding, Nr. 54. d. D. S. an Stelle des ersten Satzes des §. 17.: zu setzen: Aus anderen als aus den in §§. 14. u. 15. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Jedoch kann die Entlassungsurkunde derjenigen einstweilen zurückgehalten werden, welche eine Strafe abzubüßen haben, sich in Unter-	Das Amend. v. Meding wird abgelehnt; ebenso §. 17. nach dem in der Vorberathung gefaßten Beschlusse in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 37 Stimmen, und damit derselbe in d. Reg. Vorl. hergestellt, S. 152.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1–180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Indigenat.	[Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs Nr. 12. d. D. S. mit den bei der Vorberathung über denselben im Plenum des H. H. gefaßten Beschlüssen. Nr. 46. d. D. S.]	[Vorberathung.] §§. 18—25. u. Titel u. Eingang, sowie Gesetz-Entw. im Ganzen
	Derselbe Gesetz-Entw. nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 135. d. D. S.	Schlußberathung. Referent: Gf. York v. Wartenburg; Korreferent: Frhr. v. Landsberg-Offenbeck. Anträge der Refer. (s. Nr. 165. d. D. S. I. Die frühere Fassung des Gesetz-Entw. dahin wieder herzustellen, daß überall, wo das Abg. H. unter Verwerfung des Ausdrucks „Preußischer Unterthan" das Wort „Preuße" gesetzt hat, das Wort „Preuße" gestrichen und an seine Stelle die Bezeichnung „Preußischer Unterthan" gesetzt werde;
	§. 12. Die Eigenschaft als Preuße geht verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 13. u. ff.), 2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 18. u. 20.), 3) durch Erwerbung fremder Staats-Angehörigkeit und zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 19.), 4) bei einer Preußin durch deren Verheirathung mit einem Ausländer.	II. in dem §. 12. Nr. 3. die Worte: „Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit und" zu streichen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte
suchung befinden, ob. bescheinigten Verpflichtungen sich entziehen würden. Für die Zeit des Krieges ⁊c.			Gesetz-Entw. wird in der beschlossenen Fassung an das Abg. H. gesandt.
	werden ohne Diskuss. angenommen, S. 152.		
	Sitz. 15, S. 322. wird der Schlußberathung überwiesen. Sitz. 20, S. 464—469.	Präsident.	
	zu Antrag I, Seite 464.	Ref. Gf. York v. Wartenburg, Reg. Komm. Geh. Reg. Rath Gf. zu Eulenburg, v. Thaden, Dr. v. Schlieckmann, Frhr. Senfft, Offenberg, Berichterst. Gf. York.	
	Antr. I. wird angenommen. Die §§. 1—11. werden mit der beschlossenen Aenderung ohne Diskuss. angenommen.	Zu §§. 7., 8. u. 11. Refer. Graf York.	
	zu §. 12. und Antrag II. Antr. II. wird angenommen.	Graf York, Reg. Komm. Gf. zu Eulenburg.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Indigenat.	[Gesetz-Entw. betr. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 135. der D. S.]	[Vorschläge der Referenten des Herrenhauses.]
	§. 14. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden: 1) Preußen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen; 2) Militair-Personen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubten-Standes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.	III. die Nr. 1. des §. 14. folgendermaßen zu fassen: 1) Männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß nach deren pflichtmäßiger Ueberzeugung nicht die begründete Vermuthung vorliege, die Entlassung werde zu dem Zwecke nachgesucht, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Nr. 2. unverändert. Nr. 3. unverändert.
	§. 19. Alinea 1. Preußen, welche die Preußischen Staaten verlassen, in einem fremden Staate die Staats-Angehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch die Eigenschaft als Preuße. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus Preußen oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte ihres Ablaufs an gerechnet.	IV. in dem §. 19. Alinea 1. die Worte: „in einem fremden Staate die Staatsangehörigkeit erwerben" zu streichen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 20, S. 467. 468.	Berichterst. Graf York, Reg. Komm. Graf zu Eulenburg, Dr. v. Schlieckmann, Reg. Komm. Graf zu Eulenburg, Rasch, Graf zu Eulenburg, Dr. v. Schlieckmann, Reg. Komm. Graf zu Eulenburg, Berichterst. Graf York.	
	§. 14. wird mit dem Antrag der Referenten zu Alinea 1. angenommen, S. 468.		
	§§. 15 - 18. werden ohne Diskussion angenommen. zu §. 19. Antrag IV. der Komm. wird angenommen.	Berichterst. Graf York.	
	§§. 20—23. werden ohne Diskussion angenommen. ebenso Titel und Eingang.	zu §. 23. Graf York als Berichterst.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Indigenat.	[Gesetz-Entw., betr. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 135. d. D. S.]	[Vorschläge der Referenten des Herrenhauses.] V. dem in vorstehender Weise amendirten Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
Judeneid.	Gesetz-Entw., betr. die Eide der Juden in der vom Abg. H., in Veranlassung eines Antrages des Abg. Dr. Kosch, beschlossenen Fassung. Nr. 106. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst.: Graf v. Rittberg. Antrag der Komm.: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. anzunehmen.
Judenwesen.	Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung Nr. 141. d. D. S.	Bericht der VIII. Komm. vom 26. Febr. 1869. Berichterst.: v. Le Coq. Nr. 153. d. D. S.; mit dem Antrage, S. 3.: den Ges.-Entw. in der vorliegenden Fassung anzunehmen.
Juristische Prüfungen.	Gesetz-Entw. darüber.	Cf. Justizdienst Nr. 1.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Gesetz-Entw. im Ganzen wird in der beschlossenen Fassung angenommen.		Derselbe geht in der abgeänderten Fassung an das Abg. H. zurück und bleibt dort unerledigt.
	Sitz. 13, S. 285. geht an die Justiz-Komm. Sitz. 17, S. 374–381. General-Diskussion Seite 374–379.	Präsident. Berichterst. Graf v. Rittberg, Frhr. Senfft v. Pilsach, v. Bernuth, v. Kleist-Retzow, v. Bernuth, Graf v. Rittberg, Uhden, Graf York, Reg.-Komm. Geh. Ober-Justizrath Herzbruch, Frhr. Senfft v. Pilsach, Berichterst. Graf v. Rittberg, Justizm. Dr. Leonhardt;	
	§. 1. S. 379–380. §. 1. wird unverändert angenommen. §§. 2., 3., 4., sowie Titel u. Eingang, werden ohne Diskuss. angenommen; schließlich der Gesetz-Entwurf im Ganzen.	Frhr. Senfft v. Pilsach, Justizm. Dr. Leonhardt, Berichterst. Graf v. Rittberg, Frhr. v. Senfft, v. Thaden, v. Bernuth, Frhr. v. Senfft, Justizm. Dr. Leonhardt.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	Sitz. 16, S. 347. geht an die VIII. Komm. Sitz. 19, Seite 427. Gesetz-Entw. wird ohne Diskuss. im Einzelnen, wie im Ganzen unverändert angenommen.	Präsident. Berichterst. v. Le Coq.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. u. das Abg. H.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Justizdienst.	1) Gesetz-Entwurf über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Nr. 6. d. D. S.	Bericht der Justiz-Komm. v. 8. Dezember 1868. Nr. 34. d. D.; S. Berichterst.: Bloemer; mit dem Antrage, S. 22: den Gesetz-Entwurf nach dem Vorschlage der Komm. anzunehmen und zwar:
		§. 1., welcher zur Befähigung für ein Richteramt 2c. ein dreijähriges Rechtsstudium und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen fordert, mit dem Zusatz: „An der bisherigen Befugniß des Justiz-Ministers, diese Fristen abzukürzen, wird nichts geändert." §. 2. Wo die Prüfungen abzulegen sind. §. 3. Erste Prüfung ist mündlich und schriftlich. §. 4. Gegenstände und Zweck der Prüfung — nach Fassung der Komm.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	eingebracht Sitz. 2, S. 12, 13.	Justizm. Dr. Leonhardt.	
	wird der Justiz-Komm. überwiesen, S. 13.	Präsident.	
	Plenarberathung Sitz. 7, S. 115-140.		
	General-Diskussion S. 115-130.	Berichterst. Bloemer, Dr. Tellkampf, Minister-Präsid. Graf v. Bismarck, Graf Yorck, Graf v. Rittberg, Reg.-Kommissar Geh. Ob.-Justizrath Dr. Friedberg, Dr. Haelschner, v. Meding, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. Dernburg, Dr. Goetze, Dr. Heffter, Dr. Dernburg, Graf Yorck, v. Kleist-Retzow, Graf Yorck, Hasselbach, Camphausen-Berlin. Berichterst. Bloemer; persönl. Bemerk. v. Kleist-Retzow, Bloemer, v. Meding.	
Dazu Amendement Dr. Haelschner, Nr. 48. d. D. S.: statt der Worte eines dreijährigen Rechtsstudiums zu setzen: eines vierjährigen Rechtsstudiums.	§. 1. Spezial-Diskussion S. 130—132. Das Amend. Haelschner wird abgelehnt, §. 1. nach der Komm.-Fassung angenommen.	Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. Haelschner, Justizm. Dr. Leonhardt, v. Kleist-Retzow, Dr. v. Beurmann, Camphausen-Berlin, Graf v. Rittberg, Dr. Haelschner.	
	§. 2. wird unverändert nach der Reg.-Vorl. ohne Diskuss. angenommen.		
	§. 3. desgl.		
Dazu Amendement Dr. Tellkampf: in Alin. 1. für „Grundbegriffe der Staatswissenschaften" zu sagen: „Grundlagen der Staatswissenschaften". Nr. 55. d. D. S.	§. 4. S. 132 u. 133. Das Amend. Dr. Tellkampf wird angenommen. Alinea 2. nach Fassung der Komm. abgelehnt, aber in der Fassung der Vorlage angenommen.	Justizminister Dr. Leonhardt.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Justizdienst.	[1) Gesetz-Entw. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Nr. 6. d. D. S.]	[Vorschläge der Justiz-Komm. d. H. H.] §. 5. Wirkung des Bestehens der ersten Prüfung nach der Fassung der Komm. §. 6. Eventuelle Entbindung eines Doktors der Rechte von der ersten Prüfung nach Fassung der Komm. §. 7. Dauer der Vorbereitungszeit der Referendarien unverändert. §. 8. in der Fassung anzunehmen: Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staats-Anwaltschaft und bei Rechts-Anwalten, und — auf ihr Verlangen — auch bei einer Verwaltungs-Behörde, für die Dauer eines Jahres zu beschäftigen. §. 9. über die juristische Beschäftigung der Referendarien nach Vorschlag der Komm. §. 10. über die Beschäftigung der Referendarien bei Verwaltungs-Behörden unverändert. §. 11. Zeitpunkt der Meldung zur Staatsprüfung nach Vorschlag d. Komm. §. 12. Umfang und Charakter der großen Staatsprüfung nach Vorschlag der Komm.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Amend. v. Bernuth, im §. 5. d. Komm.-Vorschl. die Worte: „erhalten das Prädikat ‚hinreichend' oder ‚gut'" zu streichen.	§. 5., S. 133. 134. Amend. v. Bernuth wird angenommen, sonst §. 5. in der Fassung der Komm. angenommen.	v. Bernuth, Justizminister Dr. Leonhardt, v. Kröcher, Berichterst. Bloemer.	
	§. 6. wird in derselben ohne Diskussion angenommen.		
	§. 7. wird ohne Disk. angenommen.		
Dazu: 1) Amend. Dr. Haelschner, Nr. 48. der D. S. Nr. 3., zu sagen: Sie sind während dieser drei Jahre bei Gerichten erster und zweiter Instanz, u. s. w. wie nebenan stehend und dann am Schluß, für die Dauer eines vierten Jahres auch bei einer Verwaltungs-Behörde zu beschäftigen.	§. 8. Spez.-Disk. S. 134—137.	Graf v. Rittberg, Justizminister Dr. Leonhardt, v. Bernuth, Justizminister Dr. Leonhardt, Wilckens, v. Kleist-Retzow, Berichterst. Bloemer, Justizminister Dr. Leonhardt, v. Kleist-Retzow, Graf v. Rittberg, Reg. Komm. Geh. Ob. Justizr. Dr. Friedberg.	
2) Amend. Graf v. Rittberg, § 8. des Komm.-Vorschlags, die Worte „auf ihr Verlangen" zu streichen.	Amend. Graf Rittberg wird angenommen und §. 8. im Uebrigen nach Fassung der Komm.		
Amend. v. Bernuth, im §. 9. statt „Gerichten erster Instanz" zu sagen: „bei den Stadt- und Kreisgerichten, den Amtsgerichten und Friedensgerichten".	§. 9., S. 137 – 139. wird mit der von v. Bernuth vorgeschlagenen Abänderung nach Fassung der Komm. angenommen, S. 139.	Berichterst. Bloemer, v. Bernuth, Graf zur Lippe Berichterst. Bloemer, Justizmin. Dr. Leonhardt.	
	§. 10. wird ohne Disk. angenommen, S. 139.		
	§. 11. desgl.		
Amend. v. Bernuth, in Konsequenz des bei §. 5. gefaßten Beschlusses das	§. 12., S. 139. §. 12. wird unter Streichung des Alinea 2. nach	v. Bernuth	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Justizdienst.	[1. Gesetz-Entw. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. Nr. 6. d. D. S.]	[Vorschläge der Justiz-Komm. d. H. H.]
		§. 13. Wirkung der bestandenen Prüfung nach der Fassung der Komm.
		§. 14. Termin der Gültigkeit des neuen Gesetzes desgl.
		§. 15. Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften unverändert.
		§. 16. Ausführungs-Bestimmung nach dem Vorschlage der Komm.
	Derselbe Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen, anderweiten Fassung. Nr. 149. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst. Bloemer. Antrag der Komm. cf. Nr. 156. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung bis auf die §§. 6. u. 12. anzunehmen, und diese zu fassen:
	§. 6. Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staats-Prüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.	§. 6. Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staats-Prüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Alinea 2, lautend: „Wird die Prüfung bestanden, so erhält der Geprüfte das Prädikat ‚hinreichend' oder ‚gut'" zu streichen.	der Fassung der Komm. angenommen.		
	§. 13. wird ohne Disk. nach Fassung der Komm. angenommen.		
	§. 14 auf eine Bemerkung des Grafen v. Rittberg nach Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.	Graf v. Rittberg, Justizmin. Dr. Leonhardt.	
	§§. 15. u. 16. werden, wie Titel u. Eingang, unverändert und ohne Disk. angenommen, schließl. d. Gesetz-Entw. in der beschloss. Fassung auch im Ganzen.		Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H. S. 140.
	Sitz. 17., S. 373. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	
	Sitz. 19., S. 415—426. General-Diskussion S. 415—424.	Berichterst. Bloemer (415—418), Graf v. Rittberg, Dr. v. Schlieckmann, Graf zur Lippe, Dr. Dernburg, Reg. Komm. Geh. Ob. Justizr. Dr. Friedberg, v. Bernuth, Justizmin. Dr. Leonhardt, Berichterst. Bloemer, Reg. Komm. Geh. Ob. Justizr. Dr. Friedberg, Berichterst. Bloemer.	
	die §§. 1—5. werden ohne Disk. angenommen.		
	zu §. 6., S. 424. 425. §. 6. wird nach der Fassung der Komm. angenommen.	v. Kleist-Retzow, Berichterst. Bloemer, Graf Rittberg.	
	die §§. 7—12., letzterer in der Fassung der Komm., werden ohne Disk. angenommen.	Berichterst. Bloemer zu §. 7. u. §. 9.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Justizdienst.	[Derselbe Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. anderweit beschlossenen Fassung. Nr. 149. d. D. S.] §. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft. Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitungszeit — §. 6. — angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs — §. 14. — überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8. zu regeln.	[Vorschläge der Justiz-Komm. d. H. H.] §. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft. Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene vierjährige Vorbereitungszeit — §. 6. — angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs — §. 14. — überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8. zu regeln.
	2) Gesetz-Entw. über die Anstellung im höheren Justizdienste. Nr. 5. d. D. S. u. Anl.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst. Bloemer: in Nr. 53. d. D. S., mit den Anträgen: [1) den §. 1. zu fassen: Wer in einem Landestheile Unserer Monarchie nach den dort geltenden Bestimmungen die Befähigung erlangt hat, das Amt eines Richters bei einem Kollegial-Gerichte zu bekleiden, kann in allen Landestheilen Unserer Monarchie als Richter, Rechtsanwalt (Advokat-Anwalt,

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	zu §. 13., S. 425 u. 426. §. 13. wird unverändert angenommen; desgl. § 14. Titel u. Eingang, sowie der Gesetz-Entw. im Ganzen in der beschlossenen Fassung.	Graf zur Lippe, Graf v. Rittberg, Graf zu Eulenburg, Berichterst. Bloemer, Graf v. Rittberg, v. Bernuth, Graf zu Eulenburg.	Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg.-H. zurück, und wird von diesem in Uebereinstimmung mit dem H. H. angenommen.
	eingebracht. Sitz. 2, S. 13. wird d. Justiz-Komm. überwiesen, S. 13 u. cf. S. 15 u. 16.	Justiz-Minister Dr. Leonhardt. Präsident. v. Kleist-Retzow, Uhden, Justizmin. Dr. Leonhardt, Gf. zur Lippe, Justizmin. Dr. Leonhardt, v. Kleist-Retzow, v. Bernuth, Präsident.	
Dazu Amend. v. Bernuth: §. 1. Alinea 1. Schluß zu fassen „angestellt oder dahin versetzt werden. Auf Fälle der Versetzung im Wege der Disziplinarstrafe findet diese Vorschrift keine Anwendung, vielmehr bleiben in dieser	Diskussion Sitz. 7, S. 142-145. Das Amend. v. Bernuth	Berichterst. Bloemer, Dr. Zachariae, Reg.-Komm. Geh. Justizr. Dr. Falk, Dr. Dernburg, Justizmin. Dr. Leonhardt, Reg.-Komm. Geh. Justizrath Dr Falk, v. Bernuth.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Justizdienst.	[2) Gesetz-Entwurf über die Anstellung im höheren Justizdienst. Nr. 5. d. D. S. u. Anl.]	Advokat) oder als Beamter der Staats-Anwaltschaft angestellt werden. Dasselbe gilt für die Angehörigen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche diese Befähigung nach den bisher dort geltend gewesenen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1869, und, von da an, nach den in einem Preußischen Landestheile geltenden Gesetzen erworben haben. 2) dem also abgeänderten u. ergänzten Gesetz-Entw. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
	Derselbe Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 85. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst: Bloemer. Antrag der Komm., cf. Nr. 130. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
Justiz-Verfassung.	Petition der Gemeinde Steinau im Lande Hadeln, J. P. Nr. 115., zu bewirken, daß die Sonderverfassung des Landes Hadeln, sowie die Kirchspielgerichte aufzuheben, u. dem Lande die Wohlthat des Kirchen-Gesetzes vom 9. Oktbr. 1864 ungeschmälert gewährt werde.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. durch v. Arnim-Kröch'endorff, mit dem Antrage, cf. Nr. 83. d. D. S.: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Beziehung die bestehenden Vorschriften in Kraft." Nr. 47. d. D. S. Nr. 1.	wird abgelehnt, §. 1. nach dem Vorschlage d. Komm. angenommen, S. 146.		
Amend. v. Bernuth, Nr. 47. d. D. S. Nr. 2. im §. 6. die Worte „insbesondere die §§. 1. u. 2. der Verord. vom 8. Febr. 1867 (G.-S. S. 209)" zu streichen.	Die §§. 2 - 6. werden unverändert u. ohne Diskuss. nach der Reg.-Vorl. angenommen, nachdem das Amendement v. Bernuth zurückgezogen worden, ebenso Titel u. Eingang u. der Gesetz-Entw. im Ganzen.		Ges.-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an d. Abg. H.
	wird der Justiz-Komm. überwiesen. Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 17, S. 392 - 395. Die einzelnen Paragraphen werden ohne Diskuss. angenommen, ebenso d. Ges.-Entw. im Ganzen in Uebereinstimmung mit dem Abg. H.	Berichterst. Bloemer, Justizminister Dr. Leonhardt, v. Kleist-Retzow, Berichterst. Bloemer.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	Sitz. 12, S. 283.	v. Arnim-Kröchlendorff.	
	Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Kommissionen.

Wahl der Fachkommissionen.

I. Für die Geschäfts-Ordnung: Vorsitzender v. Plötz.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. d. D. S.
Hat nichts zugewiesen erhalten.

II. Für Petitionen: Vorsitzender Graf v. Brühl.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4a. d. D. S.
Bericht derselben vom 29. Januar 1869. Nr. 90. d. D. S.
Außerdem hat dieselbe mündlich Bericht erstattet über die Petitionen:
1) von 148 katholischen Pfarrgemeinden des Regierungs-Bezirks Wiesbaden, cf. Nr. 45. d. D. S., cf. Schulsachen;
2) I. P. Nr. 6., Nr. 13., Nr. 33., Nr. 115., Nr. 165., Nr. 172., über eine Anzahl Petitionen, betr. das Ressortverhältniß der Volksschulen in Hannover, und über eine andere Zahl von Petitionen gegen die Einführung konfessionsloser Schulen, cf. Schulsachen.

III. Für das Budget: Vorsitzender v. Rabe.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf Nr. 4b. d. D. S.
Hat zugewiesen erhalten und erledigt:
a. durch schriftlichen Bericht:
1) Gesetz-Entw., betr. die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beiträgen auf die allgemeinen Staatsfonds, cf. Nr. 67. und 77. d. D. S.
2) Entw. eines Gesetzes, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869 und die betr. Petitionen, cf. Nr. 68. und 82. d. D. S.
3) Gesetz-Entw., betr. die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von 5 Millionen Thalern, cf. Nr. 70. und 78. d. D. S
b. durch mündlichen Bericht:
4) Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr, cf. Nr. 145. u 146. d. D. S.
5) Gesetz-Entw., betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, cf. Nr. 155. u. 162. d. D. S.
6) Gesetz-Entw., betr. die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., cf. Nr. 168. u. 170. d. D. S.
7) Nachweisung über die Etats-Ueberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1866 u. 1867, cf. Nr. 178. u. 179. d. D. S.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 1, S. 7.	Präsident.	
	Sitz. 3, S. 21.	" "	
	Sitz. 4, S. 27.	" "	
	Sitz. 13, S. 296 – 304.		
	Sitz. 7, S. 153. u. 154.	durch v. Sydow.	
	Sitz. 2, S. 12.	Präsident.	
	Sitz. 9, S. 168. u. 169.	Berichterst. v. Kleist-Retzow.	
	Sitz. 9, S. 169 - 185.	Berichterst. v. Rabe.	
	Sitz. 9, S. 168. u. 169.	Berichterst. Wilckens.	
	Sitz. 17, S. 398. u. 399.	Berichterst. Graf v. Seherr-Thoß.	
	Sitz. 19, S. 429 – 431.	Berichterst. v. Rabe.	
	Sitz. 20, S. 470. u. 471.	" "	
	Sitz. 21, S. 480 – 482.	" "	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Kommissionen.	IV. Für Justiz-Angelegenheiten: Vorsitzender Uhden. Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derslb. Nr. 4. c. d. D. S. Hat zugewiesen erhalten und erledigt: a. durch schriftlichen Bericht: 1) Entw. eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, cf. Nr. 6. u. 34. d. D. S. 2) Gesetz-Entw., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, cf. Nr. 7. u. 33. d. D. S. 3) Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Nr. 86. u. 134. d. D. S. b. durch mündlichen Bericht: 4) Entw. eines Gesetzes über die Anstellung im höheren Justizdienst, in zweimaliger Berathung, cf. Nr. 5., 38., 85. u. 130. d. D. S. 4 a) Gesetz-Entw. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, nach der Beschlußf. des Abg. H., cf. Nr. 149. u. 156. d. D. S. 4 b) Gesetz-Entw., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, nach anderweiter Beschlußfassung des Abg. H., cf. Nr. 124. u. 133. d. D. S. 5) Gesetz-Entw., betr die Aufhebung der §§. 30. bis 33. des Titels 1. Thl. II. des Allg. Landrechts u. der damit zusammenhängenden Bestimmungen, cf. Nr. 82. u. 73. d. D. S. 6) Gesetz-Entw., betr. die Eide der Juden, cf. Nr. 106. u. 116. d. D. S. 7) Entwurf einer Subhastations-Ordnung nebst den betr. Petitionen, cf. Nr. 117. u. 139. d. D. S. 8) Gesetz-Entw., betr. das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867, cf. Nr. 152. u. 161. d. D. S. c. vereinigt mit der Kommission für Handel und Gewerbe durch schriftlichen Bericht: 9) Gesetz-Entw. betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, nebst den betr. Petitionen, cf. Nr. 8. u. 31. d. D. S. durch mündlichen Bericht. 9 a) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, nach anderweiter Beschlußfassung durch das Abg. H., cf. Nr. 125. u. 133. der D. S. V. Für Finanzsachen: Vorsitzender v. Rabe. Konstituirung und Publikation des Ergebnisses ders., cf. Nr. 4 d. der D. S. Hat zugewiesen erhalten und erledigt: a. durch schriftlichen Bericht: 1) Petition Nr. 26. um Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 16. April 1857, cf. Nr. 79. der D. S.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 2, S. 12.	Präsident.	
	Sitz. 7, S. 115 - 140.	Berichterst. Bloemer.	
	Sitz. 5, S. 77 79.	Berichterst. Denhard.	
	Sitz. 16, S. 347—372.	Berichterst. v. Kleist-Retzow.	
	Sitz. 7 u. 17, S. 142 bis 145 u. 392 395.	Berichterst. Bloemer.	
	Sitz. 19, S. 415 426.	" "	
	Sitz. 17, S. 395 - 396.	Berichterst. Denhard.	
	Sitz. 12, S 276—277.	Berichterst. Gf. zur Lippe.	
	Sitz. 17, S. 374—381.	Berichterst. Gf. v. Rittberg.	
	Sitz. 17, S. 381 - 392.	Berichterst. Gf. zur Lippe.	
	Sitz. 19, S. 427—429.	Berichterst. Gf. v. Rittberg.	
	Sitz. 4, S. 41—53.	Berichterst. v. Bernuth.	
	Sitz. 17, S. 396 - 398.	Berichterst. v. Bernuth.	
	Sitz. 2, S. 12.	Präsident.	
	Sitz. 12, S. 277 u. 278.	Berichterst. v. Meding.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Kommissionen.

2) Petition Nr. 5. der Stadtbehörden zu Grabow, wegen doppelter Besteuerung, cf. Nr. 91. d. D. S.

b. durch mündlichen Bericht:

3) Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung, Umwandelung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, cf. Nr. 131 u. 158. d. D. S.

4) Die Petition der Handelskammer zu Bingen, Nr. 3. u. 7.; cf. Nr. 107. d. D. S.

5) Die Petition der Grundbesitzer zu Paculent., Nr. 129.; cf. Nr. 129. d. D. S.

6) Die Petition der Kreisstände d. Kreises Ratibor, Nr. 4.; cf. Nr. 132. d. D. S.

7) Petition Nr. 229., wegen Beseitigung der Mahlsteuer f. Stärke-Fabrikate.

VI. Für Handel und Gewerbe: Vorsitzender Camphausen-Berlin.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. c. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten und erledigt:

a. im Verein mit der Justiz-Komm. durch schriftl. Bericht: Ges.-Entw., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung, cf. Justiz-Komm. c. ad Nr. 9. u. 9a.

b. durch mündlichen Bericht:

Petition Nr. 72., über Elbzölle, cf. Nr. 126. d. D. S.

VII. Für Eisenbahn-Angelegenheiten: Vorsitz. Herzog v. Ratibor.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. f. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten und erledigt:

a. durch schriftlichen Bericht:

1) Uebersicht über den Fortgang des Baues, resp. über die Ergebnisse des Betriebes der Staats-Eisenbahnen im Jahre 1867, cf. Nr. 29. u. 52. d. D. S.

2) Gesetz-Entw., betr. die Auflösung des Oberschlesischen Garantiefonds und die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staats-Eisenbahnen, cf. Nr. 142. u. 154. d. D. S.

b. durch mündlichen Bericht:

3) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzogl. Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn, cf. Nr. 97. u. 111. d. D. S.

4) Gesetz-Entw., betr. die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale, cf. Nr. 157. u. 166. d. D. S.

VIII. Komm.: Vorsitzender Graf zur Lippe.
Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. g. d. D. S.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 13, S. 296.	Berichterst. Hasselbach.	
	Sitz. 20, S. 447–464.	Berichterst. v. Brünneck.	
	Sitz. 15, S. 346.	Berichterst. v. Rabe,	
	Sitz. 21, S. 479.	Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
	Sitz. 18, S. 407.	Berichterst. v. Rabe.	
	Sitz. 19, S. 427.	Berichterst. v. Waldaw-Steinhöfel.	
	Sitz. 3, S. 20.	Präsident.	
	Sitz. 15, S. 343 u. 344.	Berichterstatter Graf Yorck v. Wartenburg.	
	Sitz. 2. S. 12.	Präsident.	
	Sitz. 7, S. 154.	Berichterst. v. Oldershausen.	
	Sitz. 18, S. 411 u. 412.	" "	
	Sitz. 15, S. 343.	Berichterst. Frhr. v. Romberg.	
	Sitz. 20, S. 469 u. 470.	Berichterst. Frhr. Senfft v. Pilsach.	
	Sitz. 3, S. 20.	Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Kommissionen.

[VIII.] Hat zugewiesen erhalten u. erledigt:

a. durch schriftlichen Bericht:

1) Gesetz-Entw. über Entziehung u. Beschränkung des Grundeigenthums. cf. Nr. 10. u. 37. d. D. S.

2) Gesetz-Entw., betr. die Umwandelung des Erbleihe- u. Landsiedelleihe- ꝛc. Verhältnisses in Eigenthum u. die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Reg.-Bez. Wiesbaden ꝛc., cf. Nr. 121. u. 140. d. D. S.

3) Gesetz-Entw. wegen Abänderung des §. 20. Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogth. Posen vom 1. Juni 1833 u. der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Juni 1844, cf Nr. 141. u. 153. d. D. S.

b. durch mündlichen Bericht:

4) Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kr. Biedenkopf. cf. Nr. 137. u. 144. d. D. S.

5) Gesetz-Entw. wegen Ausdehnung der Verord. v. 28. Septbr. 1867, betr. die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im ehemal. Königreich Hannover zustehen, cf. Nr. 143. u. 158. d. D. S.

6) Gesetz-Entw., betr. die wirthschaftl. Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, cf. Nr. 171. u. 175. d. D. S.

IX. Komm.: Vorsitzender v. Rabenau.

Konstituirung u. Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. b. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten u. erledigt durch schriftlichen Bericht:

Gesetz-Entw., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- u. Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat v. 19. August 1743 Gesetzkraft hat, cf. Nr. 9. u. 21. d. D. S.

X. Komm.: Vorsitzender v. Ploetz.

Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. i. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten und erledigt:

durch schriftlichen Bericht:

1) Gesetz-Entw. über die Schonzeiten des Wildes, cf. Nr. 25. u. 41. d. D. S.

2) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Reg.-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865, cf. Nr. 26., 43. u. 59. d. D. S.

3) Entwurf eines Fischereipolizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und den Reg.-Bezirk Wiesbaden, cf. Nr. 60. u. 76. d. D. S.

4) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im vormal. Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großher-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 6, S. 95 - 113.	Berichterst. v. Kroecher.	
	Sitz. 18, S. 401 - 407.	Berichterst. Wilckens.	
	Sitz. 19. S. 427.	Berichterst. v. Le Coq.	
	Sitz. 18, S. 406 - 407.	Berichterst. Wilckens.	
	Sitz. 19, S. 432 446.	" "	
	Sitz. 21, S. 475—478.	Berichterst. Frhr. v. Bodelschwingh-Plettenberg.	
	Sitz. 3, S. 21.		
	Sitz. 4, S. 29 - 37.	Berichterst. Dr. Dernburg.	
	Sitz. 4, S. 27.	Präsident.	
	Sitz. 6, S. 83 - 86.	Berichterst. v. Wedell-Cremzow.	
	Sitz. 7, S. 147 - 148.	Berichterst. Denhard.	
	Sitz. 8, S. 161 – 165.	Berichterst. Hammers.	
	Sitz. 12, S. 257 – 269.	Berichterst. v. Wedell-Cremzow.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Kommissionen.

[X. Kommission.]

zogthum Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, cf. Nr. 61. u. 81. d. D. S.

5) Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes, cf. Nr. 62. u. 80. d. D. S.

XI. Komm.: Vorsitzender v. Meding.

Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derselben, cf. Nr. 4. k. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten und erledigt:

a. durch schriftlichen Bericht:

1) Gesetz-Entw., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, cf. Nr. 112. u. 128. d. D. S.

b. durch mündlichen Bericht:

2) Gesetz-Entw., betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und dem Gemeinde-Verbande, cf. Nr. 49. u. 99. d. D. S.

3) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. u. 13. des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1850, cf. Nr. 120. u. 129. d. D. S.

4) Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung der Verordnungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Reg.-Bezirks Kassel durch d. Allerh. Erl. vom 16. Septbr. überwiesenen vormals Kurhessischen Staatsschatze, cf. Nr. 173. u. 175. d. D. S.

XII. Kommission: Vorsitzender v. Ploetz.

Konstituirung und Publikation des Ergebnisses derslb. cf. Nr. 4. l. d. D. S.

Hat zugewiesen erhalten und erledigt, durch schriftlichen Bericht:

1) Verordnung vom 2. März 1868, betr. die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, und Gesetz-Entw., betr. eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868, cf. Nr. 94. u. 109. d. D. S.

2) Gesetz-Entw., betr. die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, cf. Nr. 95. u. 110. d. D. S.

XIII. Matrikel-Komm., hat erstattet:

1) Bericht vom 16. Dezember 1868, cf. Nr. 42. d. D. S.

2) Bericht vom 25. Februar 1869, cf. Nr. 75. d. D. S.

Konkurs-Ordnung.

A. Gesetz-Entw., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Nr. 8. d. D. S. u. Anl.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 10 u. 11, S. 197 bis 211.	Berichterst. v. Wedell-Cremzow.	
	Sitz. 9, S. 167.	Präsident.	
	Sitz. 15, S. 323—332.	Berichterst. Hasselbach.	
	Sitz. 13, S. 285-293.	Berichterst. Denhard.	
	Sitz. 15, S. 332—342.	Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
	Sitz. 21, S. 474-475.	Berichterst. Graf v. Königsmarck-O.Lesnitz.	
	Sitz. 11. S. 221.	Präsident.	
	Sitz. 14. S. 305-317.	Berichterst. v. Brünneck.	
	Sitz. 14. S. 317—319.	Berichterst. v. Meding.	
	Sitz. 6. S. 86. Sitz. 8. S. 165.	Berichterst. v. Plötz. " "	
	eingebracht Sitz. 2. S. 16. u. 17. wird den vereinigten Komm. für Justiz und für Handel und Gewerbe überwiesen, S. 17.	Justizminister Dr. Leonhardt. Präsident, Graf v. Rittberg, Dr. Tellkampf, Handelsminister Gf. v. Itzenplitz, von Bernuth, v. Kleist-Retzow, Gf. v. Rittberg, Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Konkurs-Ordnung.	[A. Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.]	Bericht der vereinigten Komm. für Justiz und für Handel und Gewerbe, vom 5. Dezember 1868. Berichterst.: v. Bernuth. Nr. 31. d. D. S., mit dem Antrage: dem Gesetz-Entw. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und zwar: §. 6. Alinea 1. in der Fassung: Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, die sämmtlich oder von denen eins oder mehrere zur Konkursmasse gehören, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren, und als Alinea 3. zum Art. IV. hinzuzusetzen: Auch nach dem 1. Juli 1869 kommt der §. 56. in seiner neuen Fassung hinsichtlich solcher Hypotheken, welche vor dem 1. Juli 1869 hinter einer Korreal-Hypothek eingetragen sind, nicht zur Anwendung. im §. 136 a. Alinea 3. eine Redaktionsänderung vorzunehmen. §. 201., betr. die Vollstreckbarkeit des Akkordes, unverändert anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 4 S. 41–53. General-Diskussion, Sitz. 4, S. 41 u. 42.	v. Bernuth, Gf. v. Rittberg.	
	§. 17., betr. die Zeitgeschäfte, wird ohne Diskuss. nach der Vorlage angenommen.	v. Bernuth.	
	Diskussion über §. 56. und über Alinea 3. zu Art. IV., S. 43–47.	v. Bernuth, Reg.-Komm. Kammergerichtsrath Johow, Gf. zur Lippe, Justizm. Dr. Leonhardt, Dr. Dernburg, Justizm. Dr. Leonhardt.	
	§. 56. Alinea 1. und Alinea 3. zum Art. IV. werden nach dem Vorschlage der Komm. angenommen, S. 47.		
	§. 136a., über den Verwaltungsrath, sowie die §§. 155., 163., 181., 182., 183., 184., 189. u. 193., über die Bedingungen des Akkords, werden theils unverändert, theils mit den von der Komm. vorgeschlagenen Fassungsänderungen ohne Diskuss. angenommen S. 48.		
dazu Amend. Gf. v. Rittberg. Nr. 31. S. 15:	Diskussion. S. 49.	Gf. v. Rittberg, v. Bernuth.	
Wegen anderer Forderungen findet in gleicher Weise die Exekution in	Antrag der Komm. wird angenommen, Amend.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Konkurs-Ordnung.	[A. Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.]	§. 201.
		die §§. 138. und 280. nach Fassung der Vorlage anzunehmen;
		ebenso §. 149.
		§. 208., betr. die Wirkung der Vernichtung eines abgeschlossenen und bestätigten Akkords. Alinea 2., lautend: dieselben haben zur Masse nicht die Zahlungen zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Akkorde in gutem Glauben empfangen haben, zu streichen, und Alinea 3. in der Fassung anzunehmen: Treten sie in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger auf, so sind bei den neuen Vertheilungen die an sie in Gemäßheit des Akkords geleisteten Zahlungen der wirklich vorhandenen Masse hinzuzurechnen, und danach die Antheile sämmtlicher Gläubiger zu berechnen; jenen Gläubigern ist aber dasjenige, was sie in Gemäßheit des Akkords schon erhalten haben, auf ihren Antheil anzurechnen.
		§. 209. unter den vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.
		§. 244. Art. I., Art. II., Art. IV. Alinea 1. u. 2. unter der Maßgabe, daß als Termin der Gültigkeit des Gesetzes inserirt werde „1. Juli 1869", unverändert.
		Titel, Eingang und den Gesetz-Entw. im Ganzen in der beschl. Fass. anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograprische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Gemäßheit des Akkordes erst dann statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel gegen den Exequirenden erlangt hat.	Graf Rittberg abgelehnt, S. 49.		
	Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen, S. 50.	v. Bernuth.	
	desgl.		
	Diskussion über §. 208. S. 50—52.	Reg. = Kommiss. Kammergerichtsrath Johow, Camphausen = Berlin, Justizmin. Dr. Leonhardt, Berichterst. v. Bernuth.	
	Bei der Abstimmung werden die Komm.=Anträge abgelehnt, Alinea 2. anangenommen und Alinea 3. in der Reg.=Vorlage hergestellt, S. 52.		
	Komm. = Antrag wird in Folge der Abstimmung über §. 208. abgelehnt, Reg. = Vorl. hergestellt, S. 52.	Reg. = Kommiss. Kammergerichtsrath Johow, Berichterst. v. Bernuth, Präsident.	
	Anträge der Komm. werden ohne Diskussion angenommen, S. 53.		
	werden angenommen, S. 53.		
			Gesetz = Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Konkurs-Ordnung.	Derselbe Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschloss. Fassung. Nr. 125. d. D. S.	Mündlicher, anderweiter Bericht der vereinigten Komm. Berichterst.: v. Bernuth. Anträge der Komm., cf. Nr. 133. d. D. S.: I. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: 1) die Aenderung der §§. 17. Alinea 2. und 3., 155. Alinea 5., 163. Alinea 1., 182. Alinea 2., 183. Alinea 1., 189. Nr. 3., 208. Alinea 3., 209. Satz 2., 2) die Streichung des letzten Alineas des Artikels IV. und die Hinzufügung der Artikel V., VI. u. VII. zu genehmigen und demgemäß 3) den ganzen Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen. II. Die Petition des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu Breslau, J. P. 218., wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung durch die über die Vorlage gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.
	B. Petition des Kaufmanns H. Beer zu Liegnitz, mit dem Antrage auf Einführung eines vorläufigen Verwaltungsraths.	Bericht der Justiz-Komm. v. 5. Dezember 1868. Berichterst.: v. Bernuth. Nr. 31. d. D. S. S. 23., mit dem Antrage: die Petition durch die bei dem betreffenden Punkte des Gesetz-Entw. über Abänderung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.
Konsolidations-Gesetze.	Gesetz-Entw., betr. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 171. d. D. S.	Mündlicher Bericht der VIII. Komm. Berichterst.: Frhr. v. Bodelschwingh-Plettenberg. Anträge der Komm., cf. Nr. 175. d. D. S.: 1. dem vorgedachten Gesetz-Entw. unverändert zuzustimmen;

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte
	Sitz. 15, S. 322. geht abermals an die vereinigten Komm. für Justiz und für Handel und Gewerbe.	Präsident.	
	Diskuss. Sitz. 17, S. 396—398. Die Anträge der Komm. werden, nachdem der Berichterst. zu denselben Erläuterungen gegeben hat, ohne Diskuss. angenommen.	Berichterst. v. Bernuth.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. H.
	Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen Sitz. 4., S. 53.	Berichterst. v. Bernuth.	
	Sitz. 20, S. 447. geht an die VIII. Komm.	Präsident.	
	Sitz. 21, S. 475–478. Die einzelnen Paragraph. des Gesetz-Entw. werden	Berichterst. Frhr. v. Bodelschwingh-Plettenburg, landw. Minister v. Selchow.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Konsolidations-Gesetze.	[Gesetz-Entw., betr. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 171. d. D. S.]	II. an die Königl. Staatsreg. das Ersuchen zu richten, den beiden Häusern des Landtages bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen Gesetz-Entw. behufs Regulirung des Güterrechts der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.
Konstituirung	des Hauses ist Sr. Majestät dem Könige und dem Hause der Abgeordneten der Geschäfts-Ordnung gemäß angezeigt.	
Kredit	von 5 Millionen Thalern, Fortdauer desselben.	Gesetz-Entw. darüber cf. Staatshaushalts-Etat. A. 2.
Kurhessischer Staatsschatz.	Erweiterung der Verwendungszwecke aus dessen Einnahmen.	Gesetz-Entw. darüber. cf. Staatsschatz.
Landrecht, Allgemeines.	1) Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allg. Landrecht gilt. Nr. 22. d. D. S.	Vorberathung
	Zusammenstellung des Gesetz-Entw. Nr. 22. d. D. S. mit den bei der Vorberathung über denslb. gefaßten Beschlüssen des H. H. Nr. 44. der D. S.	Schlußberathung
	2) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der §§. 30 - 33. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen.	Cf. Ehesachen A. I.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	mit Ausnahme der Erläuterungen, welche der Berichterst. zu den §§. 1., 2., 4., 5., 6., 8., 10. giebt, ohne Diskuss. angenommen und dann der Gesetz-Entw. im Ganzen. zu der Resolution Die Resolution wird mit großer Majorität angenommen.	 v. Bernuth, Gf. zur Lippe.	Mittheilung von der Annahme des Gesetz-Entw. an die Königl. Staatsreg. u. d. Abg. H. u. Mittheilung der Resolution an Erstere.
	Sitz. 2, S. 10.	Präsident.	
	eingebracht Sitz. 3, S. 21. wird der Vorberath. überwiesen, S. 22. Sitz. 5, S. 56—57. General-Diskuss. Der Gesetz-Entw. selbst wird ohne Diskuss. in der Fassung der Reg.-Vorlage angenommen, S. 57. Sitz. 7, S. 153. Gesetz-Entw. wird wie in der Vorberath. ohne Diskuss. angenommen.	vom Justizminister Dr. Leonhardt. v. Bernuth, Präsident. Gf. v. Rittberg. Präsident.	Gesetz-Entw. geht an das andere Haus und wird von demslb. ebenfalls unverändert angenommen.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Landtag.	Eröffnung desslb. und Thronrede Sr. Majestät des Königs. Allerhöchste Botschaft, betr. den Schluß des Landtags, cf. Nr. 180. d. D. S. Uebersicht der Thätigkeit dessib. Schluß dessib. und Schlußrede.	
Lehrer-Wittwen und Waisen.	Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.	Gesetz-Entw. darüber cf. Schulsachen A.
Lübeck,	Stadt und Fürstenthum, Verträge in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse.	Cf. Staats-Verträge Nr. 1. u. 3.
Marksteine.	Gesetz-Entw., betr. die Marksteine, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 108. d. D. S.	Schlußberathung; Refer. Graf v. Arnim-Boytzenburg. Antrag des Referenten, cf. Nr. 126. d. D. S.: den Gesetz-Entw. unverändert anzunehmen.
Matrikel-Kommission.	Wahl von drei Mitgliedern an Stelle der ausscheidenden früheren Mitglieder Dr. Goetze, v. Ploetz und v. Waldaw-Steinhöfel.	Wiederwahl der Herren v. Ploetz und v. Waldaw-Steinhöfel und in Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Dr. Goetze — Graf zur Lippe. Erster Bericht derselben vom 16. Dezbr. 1868. Berichterst. v. Ploetz. Nr. 42. d. D. S. mit den Anträgen: I. (S. 2.) zu erklären: daß die seiner Zeit erfolgten Berufungen des Ober-Bürgermeisters Burscher und des Ober-Bürgermeisters v. Bründen erledigt seien und gegen die Anordnung anderweiter Präsentationswahlen in den Städten Elbing und Halberstadt sich nichts zu erinnern finde. II. (S. 3.) die Legitimation der mit erblicher Berechtigung in's Herrenhaus berufenen Mitglieder, des Fürsten Carl zu Ysenburg-Birstein und des Gehe-

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	S. 1—3. Sitz. 21, S. 474. Sitz. 21., S. 482. S. 483 - 484.	Minister des Innern Gf. zu Eulenburg. Präsident. Minister-Präsident Gf. v. Bismarck-Schönhausen.	
	Sitz. 13., S. 303. wird der Schlußberathung überwiesen. Sitz. 15., S. 346. Gesetz-Entw. wird im Einzelnen und im Ganzen ohne Disk. angenommen.	Präsident. Ref. Graf v. Arnim-Boytzenburg.	Mittheil. davon an die Königl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 2., S. 18. Sitz. 6., S. 86. die Anträge der Komm. werden ohne Disk. angenommen, S. 86.	Präsident. v. Ploetz, Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		**Berichte,** welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Matrikel-Kommission.		[Erster Bericht d. Matr.-Komm.] men Raths Ernst Freiherrn von Steinberg, Majoratsherrn auf Brüggen, als geführt anzuerkennen III. (S. 5.) die Legitimationen der auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufenen Mitglieder: Louis von Alvensleben, Ferdinand von Szerdahelyi, Ludwig von Winterfeld, Arthur von Manteuffel, Carl Freiherr von Steinäcker, Carl Freiherr von Gersdorff, Dr. Julius Wegeler, Dr. Heinrich Mumm, Dr. Otto Grafen von Bismarck-Schönhausen und Ernst Grafen Reventlow-Farve als geführt anzuerkennen. IV. (S. 5.) die Legitimation des Adolph, Grafen von Arnim auf Boytzenburg als geführt anzuerkennen. Zweiter Bericht derselben vom 25. Febr. Nr. 75. d. D. S. Berichterst. v. Ploetz, mit dem Antrage: die Legitimation der neuberufenen Mitglieder: des Grafen Ulrich von Behr-Negendank, des Bürgermstr. Wilhelm Becker in Halberstadt und des dirigirenden Bürgermeisters Etats-Raths v. Thaden als geführt anzuerkennen.
Meisenheim.	Aufhebung des Hypotheken-Amts daselbst.	Ges.-Entw. darüber, cf. Hypothekenverwaltung.
Meßrabatt.	Gesetz-Entw. wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf der Messe zu Frankfurt a. O. in der vom Abg. H. angenommenen unveränderten Fassung der Reg.-Vorl. Nr. 13. d. D S. u. Anl.	Schlußberath., Ref.: Camphausen-Berlin. Antrag desselben. Nr. 14. d. D. S. u. Anl.: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. anzunehmen.
Mitglieder-Verhältnisse.	**Ausgeschieden** in Folge Ablebens: Rittm. a. D. Kammerherr Frhr. v. Maltzahn, Kanzler Dr. v. Zander.	cf. Mittheil. des Ministers des Innern vom 4. Novbr. 1868 ad Nr. 15., 20., 21., 24. u. 27.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Plenarberath. Sitz. 8, S. 165. Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen. S. 165.	Präsident.	
	wird der Schlußberath. überwiesen. Sitz. 3, S. 21. Sitz. 4, S. 37. Antrag des Ref. wird ohne Diskuss. angenommen. S. 37.	 Präsident. Berichterst. Camphausen.	Gesetz-Entw. wird unter Mittheil. von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags der Staatsreg. zugesandt.
	Sitz. 2, S. 11.	Schriftführer v. d. Marwitz.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Mitglieder-Verhältnisse.	[Ausgeschieden in Folge Ablebens:] Kronsyndikus Dr. Edler v. Daniels; **in Folge des Verlustes der Eigenschaft, in welcher die Berufung erfolgt war:** Oberbürgermeister Burscher und Oberbürgermeister v. Brünken;	cf. Mitthl. des Ministers d. Innern v. 4. Novbr. 1868 ad Nr. 15., 20., 21., 24. u. 27.
	Berufen in's Herrenhaus: a. auf Grund erblichen Rechts: Fürst zu Ysenburg-Birstein, Landrath Graf Adolf v. Arnim auf Boytzenburg;	cf. Mitthl. des Ministers des Innern vom 4. Novbr. 1868 ad Nr. 2. u. 4.
	b. auf Grund besonderer Königlicher Verleihung mit erblichem Recht: Majoratsbesitzer Geh. Rath von Steinberg auf Brüggen, Prov. Hannover,	cf. Mitthl. des Ministers des Innern vom 4. Novbr. 1868 ad Nr. 5.
	Fideikommißbesitzer Graf v. Behr-Negendank auf Semlow;	cf. Mitthl. des Ministers des Innern vom 22. Dezbr. 1868
	c. in Folge Präsentation: v. Alvensleben (für den Familienverband des Geschlechts v. Alvensleben), v. Winterfeld auf Damerow (für Landschaftsbez. Uckermark), v. Manteuffel auf Nebel (für Landschaftsbez. Herzogth. Kassuben), Frhr. v. Steinäcker auf Rosenfelde (für Landschaftsbez. Herzogth. Stettin), Dr. Wegeler (für Stadt Coblenz), Dr. jur. Mumm (für Stadt Frankfurt a. M.),	cf. Mitthl. des Ministers des Innern vom 4. Novbr. 1868 ad Nr. 7., 12., 13., 14.
	Frhr. v. Gersdorff aus Alt-Sonderberg (für Landschaftsbez. Oberlausitz),	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern vom 5. Dezember 1868.
	v. Szerdahelyi auf Rinkowken (für Landschaftsbez. Marienburg),	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern vom 13. Dezember 1868.
	Bürgermeister Becker (für die Stadt Halberstadt),	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern vom 4. Januar 1869.
	dirigirender Bürgermeister Etatsrath v. Thaden (für Stadt Altona),	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern vom 4. Januar 1869.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 2, S. 11.	Schriftführer v. d. Marwitz.	
	Sitz. 2, S. 10.	" "	
	Sitz. 2, S 10.	" "	
	Sitz. 8, S. 155.	Präsident.	
	Sitz. 4, S. 25 u. 26.	Schriftführer Gf. v. Carmer.	
	Sitz. 4, S. 26.	" "	
	Sitz. 8, S. 155.	Präsident.	
	Sitz. 8, S. 155.	" "	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Mitglieder-Verhältnisse.	aus besonderem Allerh. Vertrauen: Ministerpräsident Gf. v. Bismarck-Schönhausen, Staatsminister a. D. und Präsident d. Bremischen Ritterschaft v. d. Decken und der Verbitter von Itzehöe Gf. v. Reventlow auf Farve.	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern vom 4. November 1868 ad Nr. 25 und 28. 1. u. 2.
	In Betreff einiger ruhenden Stimmen: der des Fürsten Albrecht zu Sayn-Witgenstein, des Fideikommiß Sayn, der Standesherrschaft Kynast, des Grafenverbandes d. Provinz Posen, der Landschaftsbezirke, Litthauen und Masuren, Süd-Pomerellen, Meseritz, Nord-Pomerellen, Marienburger Land, Ober-Lausitz, Universität Königsberg, der Städte Königsberg, Memel, Danzig, Posen, Bromberg, Nordhausen, Stettin, Altona, Flensburg, Elbing, Halberstadt,	cf. Mitthl. d. Ministers d. Innern v. 4. Novbr. 1868 ad Nr. 1., 3., 6., 8., 9., 10., 11. und 16—21.
	Eingetreten ins Herrenhaus:	
	4. Novbr. 1868: Frhr. v. Steinäcker, v. Manteuffel-Rebel, v. Alvensleben-Neugattersleben und Dr. Mumm.	Begrüßung derselben
	28. Novbr. 1868: v. Winterfeld auf Damerow.	Begrüßung desselben
	15. Dezbr.: Graf v. Arnim-Boytzenburg, v. Szarbehelgi, Graf v. Reventlow-Farve.	Begrüßung u. Zutheilung derselben an die Abtheilungen
	17. Dezbr.: Frhr. v. Gersdorff.	Begrüßung und Zutheilung desselben an die Abtheilung
	28. Januar: Graf v. Behr-Negendanck, Bürgermeister Becker und Bürgermeister, Etatsrath v. Thaden.	Begrüßung und Zutheilung derselben an d. Abtheilungen
	Vereidigt:	
	am 5. Novbr. 1868: Frhr. v. Steinäcker, v. Manteuffel-Rebel, v. Alvensleben-Neugattersleben;	
	am 17. Dezbr. 1868: v. Winterfeld u. v. Szerdahelyi.	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte
	Sitz. 2, S. 11.	Schriftführer v. d. Marwitz.	
	Sitz. 2, S. 10.	" "	
	Sitz. 2, S. 11 u. 12.	Präsident.	
	Sitz. 3, S. 21.	" "	
	Sitz. 4, S. 27.	" "	
	Sitz. 5, S. 55.	" "	
	Sitz. 8, S. 155.	" "	
	Sitz. 2, S. 18.	Präsident, Schriftführer v. d. Marwitz.	
	Sitz. 5, S. 56.	Dieselben.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Mitglieder-Verzeichnisse	cf. Nr. 1. der D. S.	
Namensaufrufe	1) zur Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses; 2—4) zur Wahl des Präsidiums und 5) zur Wahl der Schriftführer; 6) wegen Abstimmung über Art. 1. des in Veranlassung des Antrags der Abg. Guérard und Gen. vom Abg. H. angenommenen Gesetz-Entw. betr. die Redefreiheit der Landtagsmitglieder in der Vorberathung; 7) wegen Abstimmung über denslb. Gesetz-Entw. in der Schlußberath.; 8) wegen Abstimmung über §. 17. des Gesetz-Entw., betr. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan ꝛc. in der Schlußberathung; 9) u. 10) wegen Abstimmung über §. 1. und §. 8. des Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtl. Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Prov. Hannover; 11) wegen Abstimmung über das Amendement v. Waldaw-Steinhöfel zu §. 4. des Gesetz-Entw., betr. die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen; 12) wegen Abstimmung über den Gesetz-Entw., betr. die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen im Ganzen.	
Namensverzeichniß	der Mitglieder des Herrenhauses	cf. D. S. Nr. 1.
Nassau,	vormaliges Herzogthum.	cf. Wiesbaden, Reg.-Bezirk.
Nassauische	Gemeinde-Ordnung. Abänderungen derselben Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse.	cf. Gemeindegesetzgebung Nr. 3. Gesetz-Entw. über Aufhebung derslb. cf. Wittwen- und Waisenkassen.
Neu erworbene Landestheile.	Dieselben betr. Gesetz-Entwürfe. A Vorlagen der Königl. Staatsregierung: 1) Gesetz-Entw., betr. die Umwandelung des Erbleihe-, Landsiedelleihe-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus hervorgehenden Leistungen im Gebiete des Reg.-Bezirks Wiesbaden und in den zum Reg.-Bezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen cf. Ablösungsangelegenheiten A. 1. 2) Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, cf. Ablösungsangel. A. 2. 3) Gesetz-Entw. wegen Ausdehnung der Verordn. vom 28. Septbr. 1867, betr. die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, cf. Ablösungsangel. A. 3. 4) Gesetz-Entw., betr. die Einführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, cf. Bergbau A. 2. 5) Gesetz-Entw., betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtl. Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Prov. Hannover. Nr. 86. d. D. S. cf. Ehesachen Nr. 2.	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	**Nachweisung** der **Sitzungen,** in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	**Redner,** welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	**Erledigung,** welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 1, S. 6. Sitz. 1, S. 7 u. 8. Sitz. 5, S 73—74. Sitz. 6, S. 94. Sitz. 7, S. 152. Sitz. 16, S. 364, 365, 369 u. 370. Sitz. 20, S. 462. Sitz. 20, S. 463.		

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1–180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Neuerworbene Landestheile.

[Dieselbe, betreffende Gesetz-Entwürfe.]

[A. Vorlagen der Königl. Staatsregierung.]

6) Gesetz-Entw., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein. Nr. 112. d. D. S. cf. Gemeindegesetzgeb. Nr. 2.

7) Gesetz-Entw., betr. die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle, cf. Gemeindegesetzgeb. Nr. 4.

8) Gesetz-Entw., betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Prov. Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; cf. Gerichtsbarkeit, freiwillige.

9) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogth. Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, cf. Jagdgesetzgebung A. 3.

10) Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerl. Rechts auf die Bezirke der Prov. Hannover, in denen das Allg. Landrecht gilt; cf. Landrecht, Allgemeines, Nr. 1.

11) Gesetz-Entw., betr. die Errichtung von Marksteinen, cf. Marksteine.

12) Gesetz-Entw., betr. die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen; cf. Papiergeld, fremdes.

13) Gesetz-Entw., betr. das Civil-Prozeßverfahren im Geltungsbereiche der Verord. vom 24. Juni 1867, cf. Prozeß-Ordnung.

14) Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Reg.-Bezirks Cassel durch den Allerh. Erl. vom 16. September 1867 überwiesenen, vormals Kurhessischen Staatsschatze, cf. Staatsschatz.

15) Gesetz-Entw., betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden, cf. Staatsschuldenwesen Nr. 2.

16) Gesetz-Entw. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Prov. Hannover, cf. Steuergesetzgebung A.

17) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, cf. Trauungssteuer.

18) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen in der Provinz Schleswig-Holstein, cf. Verjährungsfristen Nr. 1.

19) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., cf. Verjährungsfristen Nr. 2.

20) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Neuerworbene Landestheile.	[Dieselben betreffende Gesetz-Entwürfe.] [A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.] den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, cf. Vormundschaftswesen Nr. 1. 21) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder, cf. Vormundschaftswesen Nr. 2. 22) Gesetz-Entw., betr. die fernere Geltung der Verordn. vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordn. in den durch die Gesetze vom 20. September u. 24. Dezember 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen, cf. Wahlgesetz. 23) Gesetz-Entw., betr. die Schließung der vormals Herzogl. Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kassen, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens, cf. Wittwen- und Waisen-Kassenangelegenheiten Nr. 1. B. Gesetz-Entwurf aus der Initiative der Landesvertretung: 24) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der §§. 6., 10. u. 13. des Gemeindegesetzgesetzes des vormal. Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854, cf. Gemeindegesetzgebung Nr. 3.	
Neu-Vorpommern und Rügen.	Cf. Stralsund, Reg. Bez.	
Nothstand.	Denkschrift über die Ausführung der Gesetze vom 23. Dzbr. 1867 u. 3. März 1868, betr. die Abhülfe des in den Reg. Bezirken Königsberg u. Gumbinnen herrschenden Nothstandes mit den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 176. d. D. S.	Schlußberathung. Refer. Frhr. v. Tettau-Tolcks. Antrag des Referenten, cf. Nr. 179. d. D. S.: die nach den angeführten Gesetzen Seitens der Königl. Staatsreg. zu legende Rechenschaft, in Uebereinstimmung mit dem Abg.H. durch die Denkschrift vom 6. Novbr. 1868 als erledigt anzunehmen.
Oldenburg.	Großherzogthum, Vertrag mit demselben in Betr. der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck.	Cf. Staatsverträge Nr. 3.
Papiergeld (fremdes).	Gesetz-Entw., betr. die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 21, S. 473. wird der Schlußberathung überwiesen.	Präsident.	
	Sitz. 21, S. 479 u. 480.	Referent Frhr. v. Tettau.	
	Dem Antrage des Ref. wird ohne Diskuss. beigetreten.		Mittheilung von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags an die Königl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 15, S. 322. wird der Schlußberathung überwiesen.	Präsident.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Papiergeld (fremdes).	[Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen in der vom Abg. H. beschlossenen, fast unveränderten Fassung der Reg. Vorl. Nr. 123. d. D. S.]	Schlußberathung; Referent Camphausen-Berlin. Antrag des Referenten. Cf. Nr. 127. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung anzunehmen.
Petitionen.	1) der Eingesessenen der Insel Hiddensee, P. J. Nr. 13: zu bewirken, daß zur schleunigen Schließung des Durchbruchs der Insel Hiddensee die geeigneten Maßregeln ergriffen würden.	Mündlicher Bericht der Petit.-Komm. Referent v. Bernuth mit dem Antrage, cf. Nr. 83. d. D. S.: die Petition der Königl. Staatsreg. zu überweisen.
	2) des rc. Wohlfarth in Brczezinny zu Carthaus, P. J. Nr. 6: zu bewirken, daß er wieder in den Besitz des ihm subhastirten Grundstücks gelange, oder ihm eine Entschädigung von 810 Thlr. 23 Sgr. gewährt werde, event. um Gewährung der Wiederaufnahme seines Prozesses wider den Gutsbesitzer auf Charlotten.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. Berichterstatter v. Rabenau mit dem Antrage, cf. Nr. 83. d. D. S.: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.
	3) des rc. Wickenkamp in Krause-Linde bei Hamm, P. J. Nr. 33: zu bewirken, daß die im Allg. Landrecht Tit 15. §. 9. enthaltene Bestimmung über Anpflanzung von Bäumen an den Wegen, für Kommunal- und Feldwege, aufgehoben werde.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm., Berichterst. v. Manteuffel-Rebel mit dem Antrage in Nr. 83. d. D. S.: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.
	4) des Provinzial-Vereins für die innere Mission in Ostpreußen, P. J. Nr. 172: zu bewirken, daß die Branntwein-Fabrikation und der Branntweinschank beschränkt werde.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm., Berichterst. v. Le Coq mit dem Antrage in Nr. 83. d. D. S.: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.
	5) des Partikuliers A. v. Poleski zu Breslau, P. J. Nr. 1: dahin zu wirken, daß ihm eine Ent-	Bericht der Petitions-Komm. vom 29. Jan. 1869 Nr. 90. d. D. S. II. Seite 8. mit dem Antrage, sie als zur

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 345.	Ref. Camphausen-Berlin.	
	Gesetz-Entw. wird ohne Diskuss. im Einzelnen u. im Ganzen unverändert angenommen. S. 346.		Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. H.
	Sitz. 12., S. 279.	v. Bernuth.	
	Antrag der Komm. wird ohne Disk. angenommen.		der Kgl. Staatsreg. Mittheilung gemacht.
	Sitz. 12., S. 279.	v. Rabenau.	
	Antrag der Komm. wird ohne Disk. angenommen.		
	Sitz. 12., S. 279. 280.	v. Manteuffel-Rebel.	
	Antrag der Komm. wird ohne Disk. angenommen.		
	Sitz. 12., S. 281.	v. Le Coq, v. Kleist-Retzow, v. Le Coq.	
	Antrag der Komm. wird angenommen.		
	Nr. 5—8. werden im Büreau zur Einsicht ausgelegt, und da sie von Nie-		

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Petitionen.	schädigung von 49,035 Thlrn. 11 Sgr. für seine Verluste in Schlesischen Eisenbahn-Aktien, welche er durch Operationen der Ober-Aufsichts-Behörde erlitten hat, gewährt werde.	Erörterung im Plenum nicht geeignet zu erachten.
	6) des Kaufmanns Wassack in Lychen über die ihm widerfahrene schlechte Behandlung in der Irren-Anstalt zu Neustadt E. W. und über die ungerechtfertigte Ueberlieferung seiner dorthin. J. P. Nr. 2.	cf. denselben Bericht und Antrag.
	7) der Wittwe Camerich, geb. Günther hier, wegen Vorenthaltung einer Erbschaft. J. P. Nr. 43.	desgl.
	8) des Rademann in Usitz, Kreises Chodziesen, J. P. Nr. 171: bahin zu wirken, daß ihm eine Ermäßigung der Steuern gewährt werde.	desgl
	Cf. außerdem Ablösungs-Angelegenheiten B. 1. u. 2.; Arbeiterverhältnisse; Bergbau B.; Elbzoll; Jagdgesetzgebung B. a. u. b.; Justizverfassung; Konkursordnung B.; Schulangelegenheiten B. 1—4; Staatshaushalts-Etat B. a. u. b.; Staatsschuldenwesen Nr. 3; Steuergesetzgebung B.; Subhastationsordnung.	
Portofreiheit	der Mitglieder beider Häuser des Landtags in persönlichen Angelegenheiten wird aufgehoben.	Cf. Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums v. 3. Novbr. 1868.
Posen,	Provinz.	
	Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des §. 20. Litt d der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogth. Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844.	Cf. Judenwesen.
Präsidium	des Herrenhauses. Wahl desslb., und zwar	
	des Grafen Eberhard zu Stolberg als Präsidenten,	
	des v. Frankenberg-Ludwigsdorf zum Ersten Vice-Präsidenten,	
	des Grafen Brühl zum Zweiten Vice-Präsidenten;	
	wird ermächtigt, in besonderen Fällen die vom Abg. H. herübergekommenen Gesetz-Entwürfe vorbehaltlich der später einzuholenden Genehmigung des Hauses sofort den bestehenden Kommissionen zuzuweisen.	
	wird ermächtigt, in dringenden Fällen von dem dreitägigen Zeitraum abzu-	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte
	manden aufgenommen werden, in Gemäßheit des §. 20. der Geschäftsordnung erledigt. Sitz. 13, S. 304.		
	Sitz. 1, S. 5 u. 6.		
	Sitz. 1, S. 6 u. 7.	v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Eberh. Graf zu Stolberg,	
	Sitz. 1, S. 7.	Präsident, v. Frankenberg-Ludwigsdorf.	
	Sitz. 1, S. 7.	Präsident, Graf v. Brühl.	
	Sitz. 1, S. 7.	Präsident.	
	Sitz. 16, S. 347.	" "	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Präsidium.	sehen, welcher von dem Druck der Vorlagen bis zu ihrer Verhandlung im Plenum in der Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben ist.	
Prozeß-Ordnung.	Gesetz-Entw., betr. das Civil-Prozeßverfahren im Geltungs-Bereiche der Verord. vom 24. Juni 1867, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 152. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst.: Graf v. Rittberg. Antrag der Komm., cf. Nr. 161. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in unveränderter Fassung anzunehmen.
Quästur	wird dem Wirkl. Geh. Rath v. Rabe übertragen und von demselben angenommen.	
Redefreiheit	der Landtags-Mitglieder; Antrag darüber vom Abg. Guerard.	Cf. Verfassungs-Urkunde.
Reichstag, Norddeutscher.	Schreiben des Bundeskanzlers, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, am 4. März den Sitzungssaal für die erste Sitzung nach der Eröffnung dem Reichstage zur Disposition zu stellen.	
Reichsunmittelbare (ehemalige).	Gesetz-Entw., betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, in der vom Abg. H. in Veranlassung eines Antrags der Budget-Komm. beschlossenen Fassung. Nr. 155. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Budget-Komm. Berichterst.: v. Rabe. Antrag der Komm., cf. Nr. 162. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in unveränderter Fassung anzunehmen.
Rheinschifffahrts-Akte	vom 17. Oktbr. 1868, nebst Schluß-Protokoll von demslb. Tage.	Cf. Schifffahrts-Angelegenheiten.
Sachsen-Altenburg,	Herzogthum. Vertrag mit Preußen wegen Abtretung und Austausch einiger Dörfer.	Cf. Staatsgebiet.
Schifffahrtsangelegenheiten.	Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktbr. 1868 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, vereinbart zwischen Preu-	Schlußberathung. Referent v.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Justiz-Komm. Sitz. 19, S. 427—429. Der Gesetz-Entw. wird nach Erläuterungen des Berichterst. zu den einzelnen Paragraphen ohne Diskuss. im Einzelnen und im Ganzen unverändert angenommen.	Präsident. Berichterst. Gf. v. Rittberg.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. H.
	Sitz. 1, S. 8.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 412. dem Ersuchen wird zugestimmt.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 401. geht an die Budget-Komm. Sitz. 19, S. 429—431. Die einzelnen Paragraphen werden ohne Diskuss. und ebenso der Gesetz-Entw. im Ganzen unverändert angenommen.	Präsident. Berichterst. v. Rabe, Gf. zur Lippe, Reg.-Kommiss. Geh. Ober-Finanzrath Wollny, Frhr. Senfft v. Pilsach.	Mittheilung davon an die Königl. Staatsreg. und das Abg. H.
	wird der Schlußberath. überwiesen. Sitz. 4, S. 26.	Präsident.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Schifffahrts-Angelegenheiten.	[Rheinschifffahrts-Akte v. 17. Okt. 1868.] ßen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden, nach der vom Abg. Hause ertheilten Zustimmung. Nr. 30. d. D. S. d. H. H. u. Nr. 19. d. D. S. d. Abg. H.] Cf. auch Elbzoll.	Gruner. Antrag des Referenten, Nr. 38. d. D. S.: die Rheinschifffahrts-Akte v. 17. Oktober 1868 nebst Schlußprotokoll in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Abg. H. zu genehmigen. Petition der Kaufmannschaft zu Magdeburg wegen Aufhebung desselben.
Schlesien,	Provinz. 1) Gesetz-Entw. über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege, ausschließlich der Ober-Lausitz. 2) Gesetz-Entw., betr. die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landguts Altdorf im Kr. Pleß.	wird von beiden Häusern des Landtags unverändert nach der Reg.-Vorlage angenommen, cf. Armenpflege. Cf. Typhus-Waisen.
Schleswig-Holstein,	Provinz. Gesetz-Vorlagen für dieselbe. 1) Gesetz-Entw., betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein; cf. Bergbau A. 2. 2) Gesetz-Entw., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein; cf. Gemeindegesetzgeb. Nr. 2. 3) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Landestheilen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein; cf. Jagdgesetzgebung A. 3. 4) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Prov. Schleswig-Holstein; cf. Verjährungsfristen Nr. 1. 5) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaften in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein; cf. Vormundschaftswesen Nr. 1. 6) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 17. März 1742 über das Honorar der Vormünder; cf. Vormundschaftswesen Nr. 2.	
Schlußberathung.	Derselben werden überwiesen und durch solche erledigt: 1) Ges.-Entw., betr. die Aufhebung der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773 in den zu Westpreußen gehörigen Landestheilen. Nr. 11. d. D. S. u. Anl. 2) Gesetz-Entw., wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O., nach Annahme des-	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 6, S. 82 u. 83. Vorlage wird nach dem Antrage des Ref. ohne Diskussion angenommen, S. 83.	Berichterst. v. Gruner.	Der Königl. Staatsreg. wird von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser Mittheilung gemacht.
	Sitz. 2, S. 18 und Sitz. 3, S. 20.	Refer. v. Bernuth, Korrefer. v. Below-Hohendorf. Refer. Camphausen-Berlin.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Schlußberathung.

[Derselben werden überwiesen und durch solche erledigt:]

selben durch das Abg. H. in unveränderter Fassung. Nr. 13. d. D. S. und Anl.

3) Protokollarische Uebereinkunft vom 3. Oktbr. 1868 zwischen Preußen und der freien und Hansestadt Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheilen nach Genehmigung durch das Abg. H. Nr. 15. d. D. S. und Anl.

4) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung des Hypotheken-Amtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern, nach Annahme desselben durch das Abg. H. in unveränderter Fassung der Reg. Vorlage. Nr. 16. d. D. S. u. Anl.

5 a) Vertrag vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen und Lübeck in Betr. der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile, b) Vertrag vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen und Hamburg in Betr. der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile und c) Vertrag vom 7. Oktbr. 1868 zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile, nach Genehmigung durch das Abg. H. Nr. 17. d. D. S. des H. H. und Abg. H.

6) Der vom Abg. H. in unveränderter Fassung der Reg. Vorlage angenommene Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Nr. 20. d. D. S.

7) Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Nr. 28. d. D. S.

8) Gesetz-Entw., betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nr. 24. d. D. S.

9) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen f. d. Prov. Schleswig-Holstein. Nr. 27. d. D. S.

10) Gesetz-Entw. betr. die Abänd. der Bestimmung der Vormünder-Verordn. f. d. Herzogth. Schleswig, vom 19. März 1742, über d. Honorar der Vormünder. Nr. 23. d. D. S

11) Die vom Abg. H. mit dessen Zustimmung herübergekommenen zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich u. Hessen und den Niederlanden vereinbarte Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktbr. 1868. Nr. 30. d. D. S.

12) XIX Bericht der Staatsschulden-Komm. über das Staatsschuldenwesen i. J. 1867. Nr. 35. d. D. S

13) Der aus dem Abg. H. zurückgekommene Gesetz-Entw. betr. d. Einführ. kürzerer Verjährungsfristen f. d. Prov. Schleswig-Holstein. Nr. 65. d. D. S.

14) Gesetz-Entw. betr. die Aufhebung der Trauungssteuer im Geb. d. ehem. Kurfürstenth. Hessen in d. Fassung des Abg. H. Nr. 64. d. D. S.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 3, S. 20.	Refer v. Sydow.	
	Sitz. 3, S. 21.	Refer. Bloemer.	
	Sitz. 3, S. 21.	Refer. v. Sydow.	
	Sitz. 3, S. 21.	Refer. v. Carnap, Korrefer. Beyer.	
	Sitz. 3, S. 21.	Refer. Dr. Bechmann.	
	Sitz. 3, S. 21.	Refer. Dr. Zachariae.	
	Sitz. 3., S. 21. 22.	Ref. Dr. Beckmann.	
	Sitz. 3., S. 22.	Ref. Dr. Beckmann.	
	Sitz. 4., S. 26.	Ref. v. Gruner.	
	Sitz. 5., S. 55.	Ref. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. v. Kleist-Retzow.	
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. v. Meding.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.

Schlußberathung.

[Derselben werden überwiesen und durch solche erledigt:]

15) Ges.-Entw. betr Abänderungen u. Ergänzungen des Ges. v. 29. Febr. 1868 über die künftige Behandl. der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden in der v. Abg. H. unverändert angen. Fass. Nr. 63. d. D. S.

16) Gesetz-Entw. betr. die Vereinigung einiger Herzogl. Sachsen-Altenburgischer Gebietsth. mit dem Preuß. Staatsgebiet und die Abtretung des unter Pr. Landeshoheit stehenden Theils des Dorfes Königshofen an d. Herzogth. Sachsen-Altenburg nebst Vertrag zw. Preußen u. Sachsen-Altenburg v. 9. Juli 1868 nach der vom Abg. H. beschl. Genehmigung. Nr. 69. d. D. S.

17) Gesetz-Entw. auf Antrag der Abgg. Dr. Becker, Wölfel u. Sachse, betr. einen Zusatz zu §. 25. des Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Nov. 1838 in d. v. Abg. H. beschl. Fass. Nr. 71. d. D. S.

18) Gesetz-Entw. betr. die Verwendung des Restbestandes des Oberschl. Typhus-Waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf im Kr. Pleß in d. v. Abg. H. beschl. Fass. Nr. 87. d. D. S.

19) Gesetz-Entw. über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Prov. Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Nr. 23. d. D. S.

20) Gesetz-Entw. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Prov. Hannover, nach Beschlußfassung durch das Abg. H. Nr. 96. d. D. S.

21) Gesetz-Entw., betr. die Errichtung von Marksteinen, nach der Beschlußfassung des Abg. H. Nr. 108. d. D. S.

22) Gesetz-Entw., betr. die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenb.-Unternehmen, nach der Beschlußf. durch d. Abg. H. Nr. 113. d. D. S.

23) Gesetz-Entw., betr. die fernere Geltung d. Verord. v. 30. Mai 1849 f. d. Wahlen z. H. d. Abg. in den durch d. Gesetze v. 20. Septbr. u. 24. Dezbr. 1866 m. d. Preuß. Monarchie vereinigten Landesth., nach d. Beschl. d. Abg. H. Nr. 114. d. D. S.

24) Gesetz-Entw., betr. d. Einführung d. Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 in d. Geb. d. Herzogth. Schleswig u. Holstein, nach Beschlußf. durch d. Abg. H. Nr. 115. d. D. S.

25) Gesetz-Entw., betr. die Vereinigung d. Vorstädte vor Celle u. d. Stadtgemeinde Celle, nach Beschlußf. durch d. Abg. H. Nr. 122. d. D. S.

26) Gesetz-Entw., betr. d. Beschränkungen d. Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes u. ähnl. Werthzeichen in d. neu erworbenen Landestheilen, nach Beschlußf. durch d. Abg. H. Nr. 123. d. D. S.

27) Gesetz-Entw. über d. Erwerbung u. d. Verlust d. Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie über d. Eintritt in fremde Staatsdienste, nach d. anderweiten Beschlüssen des Abg. H. Nr. 135. d. D. S.; cf. Vorberathung ad Nr. 1.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. Rasch.	
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. Dr. Pauli.	
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. v. Oldershausen.	
	Sitz. 8., S. 156.	Ref. Graf v. Seherr-Thoß.	
	Sitz. 9, S. 194.	Referent Graf v. Rittberg, Korreferent Gf. v. Maltzan.	
	Sitz. 10, S. 197.	Referent Gf. v. Königsmarck-O. Lesnitz.	
	Sitz. 13, S. 303.	Referent Graf v. Arnim-Boytzenburg.	
	Sitz. 14, S. 305.	Referent Hasselbach, Korreferent Engels.	
	Sitz. 14, S. 305.	Referent v. Thaden, Korreferent v. Kroecher.	
	Sitz. 14, S. 305.	Referent Dr. Dernburg.	
	Sitz. 15, S. 321.	Referent Graf v. Arnim-Boytzenburg.	
	Sitz. 15, S. 322.	Referent Camphausen-Berlin.	
	Sitz. 15, S. 322.	Referent Gf. York, Korreferent Gf. v. Königsmarck-O. Lesnitz.	

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1-180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Schlußberathung.	[Derselben werden überwiesen und durch solche erledigt:] 28) Gesetz-Entw., betr. d. Ausgabe von Talons z. d. Preuß. Staatsschuldverschreibungen, nach d. Beschlußf. im Abg. H. Nr. 136. d. D. S. 29) Gesetz-Entw., betr. d. Uebereignung der Dotationsfonds d. Hülfskassen an die Provinzial- u. kommunalständ. Verbände der acht älteren Provinzen d. Monarchie, nach d. abermal. Beschlußf. im Abg. H. Nr. 138. d. D. S. 30) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bez. d. Appellationsger. in Frankf. a. M., nach Beschlußf. durch d. Abg. H. Nr. 150. d. D. S. 31) Gesetz-Entw., betr. d. Schließung d. vormals Herzogl. Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- u. Waisenkasse, deren Verwalt. u. die Verwend. ihres Vermögens, in der v. Abg. H. beschloss. Fass. Nr. 169. d. D. S. 32) Denkschrift über d. Ausführung d. Gesetze v. 23. Dezbr. 1867 u. 3. März 1868, betr. d. Abhülfe des in den Reg. Bez. Königsberg u. Gumbinnen herrschenden Nothstandes, nach Berath. durch d. Abg. H. Nr. 176. d. D. S. Derselben wurde überwiesen u. durch solche nicht erledigt: 33) Gesetz-Entw., betr. d. Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern u. Rügen an d. Kommunallasten u. d. Gemeinde-Verb. Nr. 49. d. D. S.; cf. Gemeindegesetzgebung.	
Schonzeiten	des Wildes.	Gesetz-Entw. darüber, cf. Jagdgesetzgebung A. 1.
Schriftführer	des Herrenhauses. Wahl derselben. Publikation d. Ergebnisses d. Wahl, wonach d. 12 Schriftführer d. H. H. sind: Beyer, Gf. v. Carmer, Denhard, v. Gutsmerow, Gf. Lehndorff, v. d. Marwitz, Richtsteig, v. Rochow-Plessow, Frhr. v. Romberg, v. Reibnitz, Gf. v. Seherr-Thoß u. Gf. York v. Wartenburg.	
Schul-Angelegenheiten.	A. Gesetz-Entw., betr. d. Erweiterung, Umwandelung u. Neuerrichtung d. Wittwen-Kassen für Elementarlehrer, nach d. Beschlüss. d. Abg. H. Nr. 131. d. D. S.	Mündlicher Bericht d. Finanz-Komm. Berichterst.: v. Brünneck. Antrag der Komm., cf. Nr. 158. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in unveränderter Fassung anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 15, S. 322.	Referent Gf. Maltzan.	
	Sitz. 15, S. 322.	Referent v. Rochow-Plessow, Korreferent Frhr. v. Landsberg-Ossenbeck.	
	Sitz. 17. S. 373.	Referent Gf. v. Behr-Negendank.	
	Sitz. 19, S. 446.	Desgl.	
	Sitz. 21, S. 473.	Refer. Frhr. v. Tettau-Tolcks.	
	Sitz. 5, S. 76. wird in d. 8. Sitz. einer bes. Komm. überwiesen u. von dieser vorberathen.	Refer. Denhard.	
	Sitz. 1, Staats-Ber. 7. Sitz 2, S. 9.	Schriftf. v. d. Marwitz.	
	Sitz. 15, S. 322. geht an die Finanz-Komm. Sitz. 20, S. 447—464. Gen.-Diskuss. 447—454.	Präsident. Berichterst. v. Brünneck, v. Waldaw-Steinhöfel, Gf. v. Borries, v. Thaden, Gf. zur Lippe, Dr. Tellkampf, von Kleist-Retzow, Reg. Kommiss. Geh. Reg. Rath v. Wussow, Reg. Kommiss. Reg. Assessor Dr. v. Möller, v. Waldaw-Steinhöfel, Reg. Kommiss. Geh. Reg. Rath v. Wussow, v. Waldaw-Steinhöfel, Rasch, Reg Komm. Geh. Reg. R.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Schul-Angelegenheiten.	[A. Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung, Umwandelung und Neuerrichtung der Wittwen-Kassen für Elementarlehrer, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 131. d. D. S.	[Vorschläge der Finanz-Komm. d. H. H.]
		§. 4. Die Gemeinden u. selbstständigen Guts- od. Domanial-Bez., sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen d. Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu d. Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören. Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- od. Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in d. einzelnen Gemeinden, Guts- od. Domanial-Bez. aufkommenden Betrages d. direkten Staats-Steuern (Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer) auf die Betreffenden zu vertheilen.
	B. Petitionen:	
	1) 148 der kath. Pfarrgemeinden des Reg.-Bez. Wiesbaden, eingereicht von dem Grafen Walderdorff auf	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. durch v. Sydow; mit d. Antrage, cf. Nr. 45. d. D. S.:

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
		v. Wussow, Berichterst. v. Brünneck, v. Waldaw-St., Berichterst. v. Brünneck.	
	§. 1. wird unverändert angenommen.		
	zu §. 2. w. unv. angen.	Frhr. v. Senfft, v. Waldaw-Steinhöfel.	
	§. 3. desgl.		
Dazu Amend. A. v. Waldaw-St. Nr. 163 d. D. S.: I. Alinea 1. zu fassen: „Die Schulgemeinden u selbstständigen Guts- od. Domanial-Bezirke, soweit sie eine Schulgemeinde bilden od. zu einer solchen, gehören sowie diejenigen Institute ꝛc., wie in der Vorlage. II. im Alinea 2. Zeile 3 hinter „Domanial-Bez." einzuschalten: „von den Mitgliedern der Schulgemeinde". B. v. Graf Borries Nr. 164. D. S. in d. vorletzten Zeile statt (Einkommen-, Klassen-, Grund- u. Gebäudesteuer) zu setzen: „Klassen- und Einkommensteuer."	zu §. 4., S. 456—462. Das Amend. v. Waldaw-St. wird in namentl. Abst. mit 41 gegen 30 Stimmen abgelehnt — desgl. werden abgelehnt die andern Amend.; §. 4. nach d. Vorl. angenommen.	Herz. v. Ujest, v. Waldaw-St., Gf. v. Borries, v. Kleist-Retzow, Frhr. v. Senfft, v. Waldaw-St., v. Thaden, Berichterst. v. Brünneck.	
	§§. 5—12., sowie Titel u. Eingang werden unverändert angenommen.		
	Ueber Gesetz-Entw. im Ganzen namentliche Abstimmung; derselbe wird mit 48 gegen 22 St. angenommen.	v. Kroecher.	Mitthl. davon an die Königl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	Plenar-Verhandlung, Sitz. 7, S. 153 u. 154.	Berichterst. v. Sydow, Gf. v. Brühl.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Schul-Angelegenheiten.	Schloß Molsberg, wegen Beseitigung des konfessionslosen Schul-Edikts vom 24. März 1817.	die Petitionen der Königl. Staatsreg. zur Berücksichtigung zu überweisen.
	2) aus allen Theilen der Monarchie, J. P. Nr. 69., 74., 76., 77., 80—87., 90—94., 96., 97., 104—109., 111 bis 113., 116—160., 163., 164., 167. bis 170., 174., 176—211.; mit dem Antrage: der beabsichtigten Einführung konfessionsloser Schulen die Zustimmung zu versagen.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. durch v. Sydow; mit d. Antrage, s. Nr. 83. d. D. S.: die angeführten Petitionen der Königl. Staatsreg. zur Berücksichtigung zu überweisen.
	3) aus allen Theilen Hannovers, J. P. Nr. 10—12., 14—25., 28—32., 34—37., 41., 42., 44—64., 66—68., 70., 73., 75., 78., 79. 88., 89., 95., 98., 99—103., 110., 161.; mit dem Antrage: zu bewirken, daß die Volksschulen im Hannoverschen unter der Verwaltung der Konsistorien bleiben.	Mündlicher Bericht der Petitions-Komm. durch v. Sydow; mit d. Antrage: die angeführten Petitionen der Königl. Staatsreg. zur Berücksichtigung zu überweisen
	4) des General-Bevollmächtigten des Fürsten Pleß u. Genossen, J. P. 27., wegen Auferlegung von über die Vorschriften des Schlesischen Schulregulativs vom Jahre 1801 hinausgehenden Lasten für die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten.	Bericht der Petitions-Komm. vom 29. Januar 1869. k. Berichterst.: v. Le Coq; mit dem Antrage, S. 7: die Petition des General-Bevollmächtigten des Fürsten Pleß u. Genossen, d. d. Pleß, den 7. Oktober 1868, der Königl. Staatsreg. zur Berücksichtigung zu überweisen.
Simmern,	Hypothekenamt. Vereinigung des Bezirks desselben mit dem aufzuhebenden von Meisenheim.	Gesetz-Entw. darüber cf. Hypotheken-Verwaltung.
Staatsdiener	Gesetz-Entw. betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern und Rügen an den Kommunallasten.	cf. Gemeinde-Gesetzgebung Nr. 1.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag der Komm. wird angenommen.		die Petition der Kgl. Staatsreg. übersandt.
	Sitz. 12, S. 283.	v. Sydow.	
	Antrag der Komm. wird angenommen.		Petitionen werden der Königl. Staatsreg. übersandt.
Dazu Antrag Gf. York: über die Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.	Sitz. 12, S. 281 u. 282.	v. Sydow, Gf. York, v. Kleist-Retzow.	
	Antrag Gf. York wird abgelehnt, der Komm.-Antrag angenommen.		Petitionen werden der Königl. Staatsreg. übersandt.
	Sitz. 13, S. 296—303.	Berichterst. v. Le Coq, v. Sydow, Reg.-Kommiss. Reg.-Assess. Scholz, Herzog v. Ujest, v. Kleist-Retzow, Reg.-Kommiss. Assess. Scholz, Frhr. Senfft v. Pilsach, Herzog v. Ujest, Kultusmin. Dr. v. Mühler, v. Waldaw-Steinhöfel, Frhr. Senfft v. Pilsach, Rasch, v. Kleist-Retzow, Gf. zur Lippe.	
	Antrag der Komm. wird mit großer Majorität angenommen, S. 303.		Petitionen werden der Königl. Staatsreg. übersandt.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr 1–180.
Staatsgebiet.	Gesetz-Entw., betr. die Vereinigung der zum Herzogth. Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf m. d. Preuß. Staatsgebiete, und d. Abtretung des unter Preuß. Landeshoheit stehenden Theiles d. Dorfes Königshofen an d. Herzogth. Sachsen-Altenburg, sowie der zw. Preußen u. d. Herzogth. Sachsen-Altenburg unterm 9 Juli 1868 abgeschl. Vertrag über den Austausch des unter Preuß. Landesh. stehenden Theiles d. Dorfes Königshofen gegen die zu Sachsen-Altenburg gehör. Theile der Dörfer Willschütz u. Gräfendorf, nach Genehm. durch d. Abg. H. Nr. 69. d. D. S.	Schlußberathung. Refer.: Dr. Pauli. Antrag des Referenten, Nr. 73. d. D. S.: dem Gesetz-Entw., sowie dem Vertrage vom 9. Juli 1868, in Uebereinstimmung mit d. H. d. Abg. die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.
Staatshaushalts-Etat.	A. Gesetz-Entwürfe. 1) Gesetz-Entw., betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 68. d. D. S.	Bericht der Budget-Komm. v. 26. Jan. 1869. Berichterst.: v. Rabe. Nr. 82. d. D. S., m. d. Anträgen. I. die Erwartung auszusprechen, daß die Königl. Staatsreg. die Organisation neuer Landes-Polizei-Behörden fernerhin durch spezielle, dem Landtage der Monarchie vorzulegende Gesetze u. nicht blos durch den Etat regele.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	der Schlußberath. überwiesen Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 8, S. 157.	Dr. Pauli.	
	Gesetz-Entw. wird im Einzelnen wie im Ganzen sammt dem Vertrage angenommen, S. 157.		
			Mittheil. an d. Staatsreg. und das Abg. H.
	geht an die Budget-Komm. Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Gen.-Diskuss. Sitz. 9, S. 169—185.	Gf. v. Rittberg (169—171), Reg.-Komm. Geh. R. R. v. Wolff, v. Kleist-Retzow (172 bis 177), Handelsm. Gf. v. Itzenplitz, v. Kleist-Retzow, Gf. v. Rittberg, Reg.-Komm. Geh. O.-Finanzr. Möller (S. 177 — 179), v. Senfft (179 u. 180), v. Tettau (181 u. 182), v. Below, Uhden, Camphausen-Berlin, Justizm. Dr. Leonhardt, Uhden, Justizm. Dr. Leonhardt, Uhden.	
	Spez.-Diskuss. Sitz. 9, S. 185 - 195.		
	Zum Etat d. Justizm., S. 185 - 187.	Gf. zur Lippe, Justizm. Dr. Leonhardt.	
	zu Antrag I., Sitz. 187 bis 191.	v. Rabe, Hasselbach, Min. d. Inn. Gf. zu Eulenburg, Gf. v. Brühl, v. Kleist-Retzow. Min. d. Inn. Gf. zu Eulenburg, Rasch; Separatvotum des v. d. Knesebeck, S. 195.	
	Antrag wird angen., S. 191.		

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatshaushalts-Etat.	[A. 1) Gesetz-Entw., betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 68. d. D. S.]	II. gegen die Königl. Staatsreg. die Erklärung abzugeben, daß es mit dem vom Abg. H. angenommenen Antrage, die Amtsblätter in d. Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder in denjenigen Orten, in welchen ein erheblicher Theil der Bevölkerung die Polnische Sprache redet, in Deutscher und Polnischer Sprache herauszugeben, — **nicht** einverstanden sei; III. den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1869 in der Fassung, in welcher derselbe aus den Berath. des H. d. Abg. hervorgegangen ist, anzunehmen; IV. dem Ges.-Entw., betr. d. Feststellung des Staatshaush.-Etat f. d. Jahr 1869, wie solcher aus den Berath. des H. d. Abg. hervorgegangen ist, die verfassungsm. Zustimmung zu ertheilen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag II. wird angen., S. 191.		
	Antrag III. u. IV. werden angen., S. 192 u. 193.		
Dazu Antrag v. Kleist-Retzow, Ber. S. 11.: die Erwartung auszusprechen, daß die im Etat pro 1869 in Aussicht genommene Verwendung der Baarbestände und Aktiv-Kapitalien der General-Staats-Kasse im Betrage von resp 1,300,000 Thlrn. und 740,000 Thlrn. nur stattfindet, wenn zuvor der Staatsschatz auf 30 Millionen gebracht, oder ein deshalb vorzulegendes besonderes Gesetz von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist. St. Ber. 169.	Zu Antr. Kleist-Retzow, S. 193 195.	Finanzm. v. d. Heydt, v. Kleist-Retzow, welcher d. Antrag zurückzieht.	
			Mittheilung von Annahme d. Staatshaushalts-Etats an d. Abg. H. u. an d. Staatsreg., unter gleichz. Uebersendung der gefaßten Resolutionen an letztere.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatshaushalts-Etat.	2) Gesetz-Entw., betr. die Fortdauer des in dem Gesetze v. 6. März 1868 eröffneten Kredits von 5 Millionen Thalern, in der vom Abg. H. angenommenen unveränderten Fassung. Nr. 70. d. D. S.	Bericht der Budget-Komm. vom 25. Januar 1869. Nr. 78. d. D. S. Berichterst.: Wilckens, mit dem Antrage: dem vom Abg. H. herübergekommenen Gesetz-Entw. ohne irgend eine Aenderung beizustimmen.
	3) Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1865 mit der besonderen Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande, und der Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes, mit dem Beschluß des Abg. H.: die Entlastung d. Königl. Staatsreg. in Bezug auf die allgem. Rechnung über den Staatshaushalt des J. 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen. Nr. 145. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Budget-Komm. Berichterst.: Gf. v. Scherr-Thoß. Antrag der Komm., cf. Nr. 148 d. D. S. die Entlastung der Königl. Staatsreg. in Bezug auf die allgem. Rechnung über den Staatshaush.-Etat d. J. 1865, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für dasselbe Jahr auszusprechen.
	4) Nachweisungen über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben für das Jahr 1866 u. 1867, mit den vom Abg. H. darüber gefaßten Beschlüssen. Nr. 178. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Budget-Komm. Berichterst.: v. Rabe. Anträge der Komm., Nr. 179. d. D. S.: 1) In Uebereinstimmung mit dem H. der Abg., vorbehaltlich der bei der Prüfung d. Rechn. sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, a) die nachgew. Etats-Ueberschreit. f. d. J. 1866 mit 5,248,354 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. in der lauf. u. 15 Thlr. in der Restverw., zusammen 5,248,369 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.; b) die außerordentl. außeretatsm. Ausg. für dasselbe J. mit 39,585,502 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. i. d. lauf. und 160,252 Thlr. 9 Sgr. i. d. Restverw., zusammen 39,745,754 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. nachträgl. zu genehmigen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	geht an d. Budg.-Komm., Sitz. 8, S. 156. Sitz. 9, S. 167 u. 168.	Präsident.	
	Antrag der Komm. wird angenommen, S. 168.		Mittheilung darüber an d. Kgl. Staatsreg. und d. Abg. H.
	Sitz. 16, S. 347. geht an d. Budg.-Komm. Diskuss. Sitz. 17, S. 398 u. 399.	Präsident. Berichterst. Graf v. Seherr-Thoß.	
	Antrag der Komm. wird angenommen.		
	Sitz. 21, S. 473. geht an d. Budg.-Komm. Sitz. 21, S. 480—482.	 Berichterst. v. Rabe.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	**Berichte,** welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatshaushalts-Etat.	[4) Nachweisungen über die Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßiger Ausgaben für das Jahr 1866 u. 1867, mit den vom Abg. H. darüber gefaßten Beschlüssen. Nr. 178. d. D. S.]	2) Die Verwendung von 478,168 Thlrn. 1 Sgr. 1 Pf. zur Gründung eines Fonds für invalide Offiziere u. Soldaten der Preuß. Armee, sowie der hinterbl. Wittwen u. Waisen der im Kriege Gefallenen, welcher zur Disp. Sr. Maj. d. Königs steht, nachträgl. zu genehmigen, unter d. Voraussetzung, daß dieser Fonds Staatsfonds bleibt. 3) Vorbehaltl. d. bei d. Prüf. der Rechn. sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, a) die nachgew. Etats-Ueberschreit. f. d. J. 1867 mit 10,493,472 Thlrn. 16 Sgr. 9 Pf. in der lauf. und 156,210 Thlrn. 9 Sgr. 8 Pf. in der Restverw., zusammen 10,649,682 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.; b) die außerord. außeretatsm. Ausg. desslb. J. mit 231,569 Thlrn. 15 Sgr. 10 Pf. in der lauf. und 38,114,771 Thlrn. 24 Sgr. 10 Pf. i. d. Restverw., zusammen 38,346;341 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. nachträgl. zu genehmigen.
	5) Gesetz-Entw., betr. die Uebernahme d. auf d. Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen z. Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beträgen auf die allgem. Staatsfonds nach den Beschl. des Abg. H. Nr. 67. d. D. S.	Bericht der Budget-Komm. v. 22. Januar 1869. Berichterst.: v. Kleist-Retzow. Nr. 77. d. D. S., m. d. Antrage: den Gesetz-Entw., wie derselbe aus dem andern Hause herüber gekommen ist, anzunehmen.
	B. Petitionen: a. der Steuer-Exekutoren Mome und Genossen im Reg.-Bez. Trier, mit dem Antrage: „als wirkl. Steuer-Exekutoren anerkannt zu werden, ein jährliches Gehalt von mindestens 250 Thlrn. und Pensions-Berechtigung im Falle der Arbeits-Unfähigkeit zu erhalten.“	Bericht der Budget-Komm. v 26. Januar 1869. Berichterst.: v. Rabe. Nr. 82. d. D. S.; m. d. Antrage, S. 14. über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograpriſche Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Die Anträge der Komm. werden angenommen.		Mittheilung von den übereinstimmenden Beschlüssen beid. Häuser des Landtags an d. Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	geht an d. Budget-Komm. Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 9, S. 168 u. 169. Gen.-Diskuss. S. 168. Spez.-Diskuss.; die Paragraphen werden angen. Antrag d. Komm. wird angenommen, S. 169.	Berichterst. v. Kleist-Retzow. Gf. Lippe erklärt, sich d. Abst. enthalten zu wollen.	Mittheilung davon an d. Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Diskuss. Sitz. 9, S. 194.	Präsident.	
	Antrag d. Komm. wird angenommen.		

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1–180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatshaushalts-Etat.	[B. Petitionen:] b. des Geh. Reg.-Rath a. D. Sperling, mit dem Antrage: „zur Deckung des Defizits die Erwerbsart, die sich auf das Ausleihen des Geldes gegen Zinsen gründe, wie alle Erwerbsarten, die sich auf Arbeit gründen, neben der Einkommensteuer noch mit einer besonderen Steuer zu belegen."	Bericht der Budget-Komm. Nr. 82. d. D. S. Berichterst.: v. Rabe; m. d. Antrage, S. 14: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.
Staatsschatz,	Kurhessischer. Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem, dem kommunalständischen Verbande des Reg.-Bez. Cassel durch den Allerh. Erl. v. 16. Septbr. 1867 überwiesenen, vormals Kurhessischen Staatsschatze, nach den Beschlüssen des Abg. H. Nr. 173. d. D. S. Preußischer, Rechnungen der Rendantur desslb.	Mündlicher Bericht der XI. Komm. Berichterst.: Graf v. Königsmarck-O.Lesnitz. Antrag der Komm., cf. Nr. 174. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in der Fassung des Abg. H. anzunehmen. Cf. Staatshaushalts-Etat A. 3.
Staatsschulden-Kommission.	Wahl von zwei neuen Mitgliedern an Stelle der Herren v. Rabe und v. Kroecher, fällt auf Le Coq und Graf zur Lippe, welche sofort verpflichtet werden.	
Staatsschulden-wesen.	1) Neunzehnter Bericht der Staatsschulden-Komm. über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1867. Nr. 95. d. D. S. (S. 1–37).	Schlußberathung. Ref.: Frhr. v. Tettau-Tolcks. Antrag des Ref., Nr. 53. d. D. S.: der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, für: A. die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1867, B. die Rechnungen der Eisenbahn-Hauptkassen über die Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen, C. die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere Decharge zu ertheilen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Diskuss. Sitz. 9, S. 194. Antrag d. Komm. wird angenommen.	Präsident.	
	Sitz. 21, S. 473; geht an die XI. Komm. Sitz. 21, S. 474 u. 475. Die einzelnen §§. des Ges.-Entw. werden unveränd. ang., dann der G.-Entw. im Ganzen.	Präsident. Berichterst. Gf. v. Königsmarck-O.Lesnitz.	Mittheilung davon an d. Königl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 2, S. 18.	Präsident.	
	wird der Schlußberath. überwiesen, Sitz. 5, S. 55. Sitz. 7, S. 147. Antrag des Ref. wird ohne Diskuss. ang. Sitz. 7, S. 147. (Druckfehler-Berichtigung cf. S. 346.)	Präsident. Ref. Frhr. v. Tettau-Tolcks, Präsident.	Von dem Beschl. des Hauses wird der Kgl. Staatsreg., dem Abg. H., der Staatsschulden-Komm. und der Ober-Rechnungskammer Mittheil. gemacht.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatsschuldenwesen.	2) Gesetz-Entw. betr. Abänderungen u. Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Febr. 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden in der vom Abg. H. unverändert angenommenen Fassung. Nr. 63 d. D. S.	Schlußberathung. Refer. Rasch. Antrag des Refer., Nr. 74 d. D. S.: dem Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.
	3) Petition der Handelskammer zu Lingen und von 17 Handelskammern der Provinz Hannover, J. P. Nr. 3 u. 7: baldthunlichst dafür zu sorgen, daß der Tilgungsmodus der Hannoverschen Landesschulden-Kapitalien durch Ausloosung und Pari-Rückzahlung wiederum, und zwar jedenfalls für das nächste Jahr Anwendung finde.	Mündlicher Bericht der Finanz-Komm.; Berichterst. v. Rabe. Antrag der Komm. cf. Nr. 130 d. D. S.: die Petitionen für erledigt zu erklären.
Staatsschuldverschreibungen.	Gesetz-Entw., betr. die Ausgabe von Talons zu den Preuß. Staatsschuldverschreibungen in der vom Abg. H. unverändert angenommenen Fassung der Reg.-Vorlage. Nr. 136 d. D. S.	Schlußberathung; Refer. Graf v. Maltzan. Antrag des Refer.: den Gesetz-Entw. in der vorliegenden Fassung anzunehmen.
Staatsverträge.	1) Vertrag vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen u. Lübeck in Betr. der Zoll- u. Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. 2) Vertrag vom 28. Mai 1868 zwischen Preußen und Hamburg in Betr. d. Zoll- u. Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. 3) Vertrag vom 7. Oktbr. 1868 zwischen Preußen u. Oldenburg in Betr. d. Zoll- u. Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck u. der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Ge-	Schlußberathung. Referent: v. Sybow, Antrag des Refenten, Nr. 18. d. D. S.: den nebenstehenden Verträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	wird Schlußberath. überwiesen, Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 8, S. 160.	Ref. Rasch.	
	Gesetz-Entw. wird im Einzelnen und im Ganzen ang., S. 160.		Mittheilung von den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser an d. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	Sitz. 15, S. 346.	v. Rabe.	
	Antrag der Komm. wird ang., S. 346.		
	Sitz. 15, S. 322. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 407.	Graf v. Maltzan.	
	Gesetz-Entw. wird ohne Diskuss. ang.		Mittheil. davon an die Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	werden d. Schlußberatung überwiesen. Sitz. 3, S. 21.	Präsident.	
	Sitz. 4, S. 39. Gen.-Disk. S. 39 u. 40.	v. Sydow.	
	Spez.-Disk. findet nicht statt u. werden d. Verträge ohne weitern Widerspruch angen., S. 40.		Dem Königl. Staats-

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Staatsverträge.	bietstheile, genehmigt vom Abg. H., cf. Nr. 117. d. D. S. d. H. H. u. Abg. H. 4) Protokollarische Uebereinkunft v. 3. Oktbr. 1868 zwischen Preußen u. der freien u. Hansestadt Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollvereine anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen, cf. Zoll-Angelegenheiten. 5) Vertrag zwischen Preußen u. Sachsen-Altenburg v. 9. Juli 1868 über den Austausch gegenseitiger Gebietstheile, cf. Staatsgebiet. 6) Vertrag vom 12. Juni 1868 zwischen Preußen einerseits u. dem Großherzogthum Hessen andererseits über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau u. Offenbach u. wegen Ankaufs d. Großherzogl. Hessischen Theils d. Frankfurt-Offenbacher Bahn, cf. Eisenbahn-Angelegenheiten Nr. 5. 7) Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktbr. 1868 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage vereinbart zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen u. d. Niederlanden. Nr. 30. d. D. S. cf. Schifffahrts-Angelegenheiten.	
Stenographische Berichte.	Zeit des Ausliegens derselben zur Korrektur und der Uebersendung an die Druckerei.	
Stempelsteuer.	in Hannover; Abänderung derselben.	Gesetz-Entw. darüber cf. Steuergesetzgebung A.
Steuergesetzgebung und Steuerwesen.	A. Gesetz-Entw. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Prov. Hannover, in unveränderter Fassung der Reg.-Vorlage von dem Abg. H. angenommen. Nr. 96. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Gf. v. Königsmarck-O. Lesnitz. Antrag des Referenten: den Gesetz-Entw. in Uebereinst. mit d. Abg. H. unveränd. anzunehmen.
	B. Petitionen: 1) der Stadtbehörden zu Grabow bei Stettin, J. P. 5., wegen Befreiung von der für den größten Theil der Grabower Stadteinwohner aus einer unrichtigen Begrenzung des Stettiner Mahl- u. Schlachtsteuer-Bezirks erwachsenen Belastung mit doppelten Staatssteuern rc.	Bericht der Finanz-Komm. v. 30. Januar 1869. Berichterst.: Hasselbach. Nr. 91. d. D. S.; mit dem Antrage, S. 4: die Petition der Königl. Staatsreg. zur Berücksichtigung in Beziehung auf d. v. d. Petenten beantragte Aufheb., resp. Beschränkung des halbmeiligen Umkreises zu überweisen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
			ministerium u. d. Abg. H. wird darüber Mittheilung gemacht.
	Sitz. 1, S. 8.	Präsident.	
	Sitz. 10, S. 197. wird der Schlußberath. überwiesen, Sitz. 13, S. 293. Der Gesetz-Entw. wird im Einzelnen u. im Ganzen in unveränderter Fass. angen.	Präsident. Ref. Gf. v. Königsmarck-O. Lesnitz.	Mittheilung darüber an das Abg. H. u. die Königl. Staatsreg.
	Sitz. 13, S. 296. Komm.-Antr. w. angen.	Präsident, Hasselbach.	Petition wird der Kgl. Staatsreg. übersandt.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr 1—180.
Steuergesetzgebung und **Steuerwesen.**	[B. Petitionen.] 2) der Kreisstände des Kr. Ratibor, J. P. Nr. 4., die Königl. Staatsreg. anzugehen, daß sie zum Schaden der Kr.-Korpor. nicht ferner deren Recht in Frage stelle, für Kr.-Kommunalzwecke 1) den Dom.-Fiskus nach den Bestimm. der Verord. vom 7. Jan. 1842 f. d. Prov. Schlesien über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, nicht blos nach Verhältniß der Grundsteuer, resp. des Grundsteuer-Reinertrages f. d. Grundsteuer, sondern auch nach Verhältniß des ihm aus seinem Grundbesitz zufließenden Einkommens und 2) ebenso Aktien-Gesellschaften und andere juristische Personen zu besteuern.	Bericht der Finanz-Komm. v. 19. Febr. 1869. Berichterst.: v. Rabe. Nr. 132. d. D. S.; mit dem Antrage: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.
	3) des Kaufmanns Kette in Berlin, J. P. Nr. 229.: die Beseitigung der Mahlsteuer für Stärke-Fabrikate bei ihrem Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte zu bewirken.	Mündlicher Bericht der Finanz-Kommission. Berichterst.: v. Waldaw-Steinhöfel. Antrag der Komm., cf. Nr. 158. d. D. S.: die Petition der Königl. Staatsreg. zur Erwägung zu überweisen.
	4) der Grundbesitzer von Pakulent, Kr. Greifenhagen, J. P. Nr. 217.: wegen nachträglicher Gewährung einer Grundsteuer-Entschädigung.	Mündlicher Bericht der Finanz-Komm. Berichterst.: Frhr. v. Tettau-Tolcks; Antrag der Komm. cf. Nr. 129. d. D. S.: über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.
	Cf. auch Staats-Verträge und Zoll-Angelegenheiten.	
Stralsund,	Reg.-Bezirk. 1) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Reg.-Bez. Stralsund.	Cf. Fischerei-Angeleg. Nr. 1.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograprische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 18, S. 407.	Präsident, Gf. v. Rittberg, v. Waldaw-Steinhöfel, Gf. v. Rittberg, Berichterst. v. Rabe, Gf. v. Borries.	
	Komm.-Antr. w. angen.		
	Sitz. 19, S. 427.	Berichterst. v. Waldaw-Steinhöfel.	
	Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen.		Die Petition wird der Königl. Staatsreg. übermittelt.
	Sitz. 21, S. 479.	Berichterst. Frhr. v. Tettau-Tolks.	
	Antrag der Komm. wird ohne Diskuss. angenommen.		

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Stralsund,	Reg.-Bezirk. 2) Gesetz-Entw., betr. die Theilnahme der Staatsdiener in Neu-Vorpommern und Rügen an den Kommunallasten und dem Gemeinde-Verbande.	cf. Gemeindegesetzgebung Nr. 1.
Subhastations-Ordnung.	Entwurf einer Subhastations-Ordnung in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 117. d. D. S.	Mündlicher Bericht der Justiz-Komm. Berichterst.: Gf. zur Lippe; mit den Anträgen, cf. Nr. 130. d. D. S.: 1) dem Entwurfe einer Subhastations-Ordnung in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. 2) die Petition des Rechtsanwalts Ottmann zu Allenstein J. P. 228., wegen Abänderung des §. 16. des Entwurfs der Subhastations-Ordnung durch diesen Beschluß für erledigt zu erachten.
Talon-Ausgabe.	zu den Preußischen Staatsschuldverschreibungen.	Ges.-Entwurf darüber, cf. Staatsschuldverschreibungen.
Trauungssteuer.	Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, in der vom Abg. H., beschlossenen, unveränderten Fassung. Nr. 64. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: v. Meding. Antrag des Referenten: dem Gesetz-Entw. Nr. 64. in der vom Abg. H. beschloss. Fassung die Genehmigung zu ertheilen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 14, S. 305. geht an die Justiz-Komm.	Präsident.	
Dazu 1) Antr. Gf. v. Schlieffen und Gen., S. 391: nach Schluß der allgem. Diskuss. über den Entw. einer Subhastations-Ord. in Gemäßheit des §. 52. der Geschäfts-Ord. über diesen Entw., vorbehaltl. der Diskuss. über einzelne Verbesserungs-Anträge, ohne weitere Berath. im Ganzen abzustimmen. 2) Amend. Dr. Dernburg, Nr. 139. d. D. S.: dem §. 9. als 2tes Al. hinzuzufügen: diese Beschlagnahme hindert den Subhastaten nur an solchen Verfügungen, welche in der Absicht geschehen, die Gläubiger zu benachtheiligen.	Diskuss. Sitz. 17, S. 381 bis 392. Gen.-Disk. S. 381—391. Antrag Graf Schlieffen wird angenommen und findet demnach eine Spez.-Diskuss. nicht statt, da Dr. Dernburg sein Amend. zurückzieht. Der Entw. einer Subhast.-Ord. wird angenommen u. ebenso der Antrag d. Komm. in Betr. d. Petition; über diese	Berichterst. Gf. zur Lippe (S. 381—385), Dr. Dernburg, Dr. v. Schliedmann, Reg.-Komm. Geh. Justizr. Dr. Falck (388—391), Dr. Dernburg. Gf. zur Lippe als Berichterst.	Mittheilung von den übereinstimmenden Beschlüssen beider H. d. Landtags geht an die Staatsreg. u. d. Abg. H.
	wird der Schlußberathung überwiesen. Sitz. 8, S. 154. Sitz. 8, S. 159 u. 160. Gesetz-Entw. wird im Einzelnen und im Ganzen unveränd. ang., S. 160.	Präsident. v. Meding.	Mittheil. von d. übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags wird der Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H. gemacht.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Typhus-Waisen (Oberschlesische).	Gesetz-Entw., betr. die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf im Kreise Pleß in der vom Abg.-H. beschlossenen Fassung. Nr. 87. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Graf v. Seherr-Thoß. Antr. des Ref.: den Gesetz-Entw. in der vom Abg.-H. beschloss. Fassung anzunehmen.
Unteroffizier-	Wittwen- u. Waisenkasse, ehem. Herzogl. Nassauische.	Schließung derselben, cf. Wittwen- und Waisenkassen.
Verfassungs - Urkunde.	Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des Art. 84. Abs. 1. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in der vom Abg.-H. auf den Antrag v. Guérard angenommenen Fassung; Nr. 40. d. D. S.: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt: Art. 1. Der erste Absatz des Art. 84. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben. Art. 2. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden.	Vorberathung.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	wird der Schlußberathung überwiesen,		
	Sitz. 8, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 13, S. 294 u. 295. Gesetz-Entw. wird in Gemäßheit des Antrages des Ref. angenommen.	Ref. Graf v. Seherr-Thoß, Herzog v. Ratibor, v. Kleist-Retzow, Reg.-Komm. Landrath Persius.	Mittheil. davon an die Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
Dazu Antrag Graf zur Lippe. Nr. 50 a. d. D. S.	wird der Vorberathung überwiesen, Sitz. 1, S. 26 u. 27. Sitz. 5, S. 62—76.	Präsident, Gf. zur Lippe, v. Bernuth, Frhr. v. Manteuffel, Hasselbach, Senfft v. Pilsach, v. Below, Präsident.	
	General- und Spezial-Diskuss. über §. 1., S. 62—73.	Ministerpräsid. Gf. v. Bismarck-Schönhausen (S. 55 u. 56), v. Waldaw-Steinhöfel, Gf. v. Brühl, Hasselbach, Gf. v. Rittberg, Frhr. v. Manteuffel, v. Kleist-Retzow, v. Meding, Gf. Lehndorff, Min. d. Inn. Gf. zu Eulenburg, Gf. zur Lippe; (Schlußantrag wird abgelehnt); Frhr. Senfft v. Pilsach, v. Bernuth.	
	§. 1. der Vorlage wird in namentlicher Abstimmung mit 73 gegen 41 Stimmen abgelehnt, S. 72.		
	Ueber den weiteren Gang der Debatte:	Hasselbach, Gf. v. Rittberg, Herzog v. Ujest, v. Kleist-Retzow, Gf. zur Lippe, Herzog v. Ujest, v. Bernuth,	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Verfassungs-Urkunde.	[Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des Art. 84. Absatz 1. d. Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850. Nr. 40. d. D. S.]	[Vorberathung.]
	Zusammenstellung der Nr. 40. mit den bei der Vorberathung über dieselbe im Plenum des H. H. gefaßten Beschlüssen. Nr. 50. d. D. S.	Schlußberathung
Verjährungsfristen.	1) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Prov. Schleswig-Holstein. Nr. 27. d. D. S.	Schlußberathung. Ref., Dr. Bechmann. Antrag des Ref., Nr. 32. d. D. S.:

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenograprische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Antrag v. Bernuth: die weitere Diskuss. zu vertagen, bis der Antrag Gf. zur Lippe gedruckt vorliege, wird abgelehnt, S. 75; ebenso Antrag Gf. zur Lippe: s. Antrag zunächst zur Vorberath. an die Justiz-Komm. zu verweisen, S. 75; sowie der Antrag Gf. zur Lippe selbst, S. 75 u. 76.	Präsident, Hasselbach, Präsident.	
	über Anberaumung der Schlußberathung, S. 76.	Herzog v. Ujest, Baron Senfft v. Pilsach, v. Kleist-Retzow.	
	Sitz. 6, S. 86 - 95. Gen.- u. Spez.-Diskussion S. 86 93.	Hausmann, Uhden, v. Kleist-Retzow, Hausmann, von Below, Dr. Zachariae, Frhr. Senfft v. Pilsach, Hasselbach, Frhr. Senfft v. Pilsach, Dr. Leo, v. Sydow, v. Waldaw-Steinhöfel, v. Kleist-Retzow, Hasselbach, Justizmin. Dr. Leonhardt, Dr. Zachariae, Hausmann, Dr. Tellkampf. Schlußantrag wird angenommen.	
	In namentl. Abstimmung wird d. aus d. Abg. H. herübergekommene Ges.-Entw. mit 72 gegen 41 Stimmen abermals abgelehnt.		Mittheilung davon geht an das Abg. H.
	eingebracht Sitz. 3, S. 21. wird der Schlußberath. überwiesen, S. 22.	Justiz-Minister Dr. Leonhardt. Präsident.	
	Sitz. 4, S. 53. u. 54. Gesetz-Entw. wird nach dem Antrage des Ref.	Ref. Dr. Bechmann, Justiz-Minister Dr. Leonhardt.	

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Verjährungsfristen		den Gesetz-Entw. in unveränderter Fassung anzunehmen.
	Derselbe Gesetz-Entw. mit der vom Abg. H. beschlossenen Abänderung, wonach im §. 3. anstatt der Jahreszahl 1868 die Jahreszahl 1869 gesetzt worden. Nr. 65. d. D. S.	Schlußberathung. Referent v. Kleist-Retzow. Antrag des Ref., Nr. 74. d. D. S.: den Gesetz-Entw. mit der vom Abg. H. beschlossenen Abänderung anzunehmen.
	2) Gesetz-Entw. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., in der unveränderten, vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 150. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Graf v. Behr-Negendank; mit dem Antrage, cf. Nr. 151. d. D. S.: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. unverändert anzunehmen.
Verlöbniß-	und Ehesachen. Das gerichtl. Verfahren darin in d. Prov. Hannover.	Gesetz-Entw. darüber cf. Ehesachen Nr. 2.
Vermögens-Beschlagnahme	des Königs Georg und des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.	Verordnung und Gesetz-Entw. darüber cf. Beschlagnahme-Gesetze Nr. 1. u. 2.
Verträge	und Uebereinkommen	cf. Staats-Verträge.
Vorberathung.	Derselben werden überwiesen und durch solche und darauf folgende Schlußberath. erledigt: 1) Gesetz-Entw. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Nr. 12. d. D. S.; 2) Gesetz-Entw., betr. die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltender Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Prov. Hannover, in denen das Allgem. Landrecht gilt. Nr. 22. d. D. S.; 3) der vom Abg. H. auf Antrag des Abg. v. Guerard angenommene	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	ohne Diskussion ang. S. 54.		geht in der beschlossenen Fassung an d. Abg. H.
	wird zur Schlußberath. verwiesen, S. 156.	Präsident.	
	Sitz. 8, S. 157 u. 158.	v. Kleist-Retzow.	Der Staatsreg. u. dem Abg. H. wird von der Uebereinstimmung beider Häuser des Landtags Mittheilung gemacht.
	Gesetz-Entw. wird ohne Disk., dem Antrage des Ref. entsprechend, ang. S. 158.		
	Sitz. 17, S. 373. wird der Schlußberath. überwiesen.	Präsident.	
	Sitz. 18, S. 410.	Ref. Gf. v. Behr-Negenbank.	
	Gesetz-Entw. wird angenommen.		Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. das Abg. H.
	cf. Sitz. 2, S. 12.		
Vorberathung Sitz. 5, S. 57—62.	Schlußberathung Sitz. 7, S. 148 - 152.		
	Sitz. 3, S. 22.		
Vorberathung Sitz. 5, S. 56 u. 57.	Schlußberathung Sitz. 7, S. 153.		
	Sitz. 4, S. 26 u. 27.		

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Vorberathung.	[Derselben werden überwiesen und durch solche und darauf folgende Schlußberath. erledigt:] Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des Art. 84. Abs. 1. der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 Nr. 40. d. D. S.; 4) Gesetz-Entw., betr. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die Provinzial- u. kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen der Monarchie, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 34. d. D. S.	
Vormundschaftswesen.	1) Gesetz-Entw. betr. die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Nr. 28. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Dr. Bechmann. Antrag des Ref., Nr. 32 d. D. S.: den Gesetz-Entw. in unveränderter Fassung anzunehmen.
	2) Gesetz-Entw. betr. die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Nr. 23. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: Dr. Bechmann. Antrag des Ref. Nr. 32 d. D. S.: den Gesetz-Entw. mit der Fassungs-Aenderung im §. 2., nämlich statt: „nach dem Vermögen der Unmündigen" zu sagen: „nach dem Vermögen derselben", sonst unverändert anzunehmen.
Wahlgesetz.	Gesetz-Entw., betr. die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.-S. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abg. in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, in der vom Abg. H. beschlossenen Fassung. Nr. 114. d. D. S.	Schlußberathung. Ref.: von Thaden; Korref.: v. Kröcher. Antrag der Referenten: den Gesetz-Entw. in Uebereinstimmung mit dem Abg. H. anzunehmen.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
Vorberathung Sitz. 5, S. 62—76.	Schlußberathung S. 6, S. 86—95. Sitz. 8, S. 156 u. 157.		
Vorberathung Sitz. 12, S. 269—276.	Schlußberathung Sitz. 13, S. 295 u. 296.		
	Sitz. 3, S. 21. w. d. Schlußber. überw. Sitz. 4, S. 54. Antrag des Ref. w. ohne Diskuss. ang., S. 54.	Justizmin. Dr. Leonhardt. Präsident, v. Bernuth, Ref. Dr Bechmann.	Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an d. Abg. H., S. 54, und wird von diesem ebenfalls unverändert angenommen, cf. Abg. H. Nr. 6.
	Sitz. 3, S. 22. w. d. Schlußber. überw. Sitz. 4, S. 53. Gesetz-Entw. wird nach dem Antrage des Ref. ang., S. 53.	Justizmin. Dr. Leonhardt. Präsident, v. Bernuth. Ref. Dr. Bechmann, v. Bernuth.	geht an das Abg. H. in der beschlossenen Fassung und wird von diesem ebenfalls unverändert angenommen, cf. Abg. H. Nr. 5.
	Sitz. 14, S. 305. wird der Schlußberath. überwiesen. Sitz. 15, S. 342. der Gesetz-Entw. wird ohne Diskuss. nach dem Vorschlage der Ref. im Einzelnen und im Ganzen angenommen.	Präsident. Ref. v. Thaden, Korref. von Kröcher.	Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. und d. H. d. Abg.

	Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.	Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Westpreußische Instruktion.	Gesetz-Entw., betr. die Aufhebung der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu Westpreußen gehörigen Landestheilen. Nr. 11. d. D. S.	Ref.: v. Bernuth; Korref.: von Below. Anträge der Referenten, Nr. 32. d. D. S.: 1) in dem Art. I. u. in dem Art. III. des Gesetz-Entw. den Termin der Gültigkeit des Gesetzes mit dem 1. April 1869 festzusetzen; 2) im Eingang des Gesetz-Entw. die Worte zu streichen: „zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes"; 3) dem Titel des Gesetz-Entw. die Fassung zu geben: Entw. eines Gesetzes, betr. die Aufheb. einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instrukt. f. d. Westpreuß. Reg. v. 21. Septbr. 1733; 4) in der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Fass. d. Gesetz.-Entw. die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.
Wiesbaden	Regierungs-Bezirk; Gesetz-Entw. für denselben. 1) Entw. einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Reg. Bez Wiesbaden mit Ausnahme des Kr. Biedenkopf, cf. Nr. 137. u. 144. d. D S. und Ablösungs-Angelegenheiten A. 2. 2) Gesetz-Entw., betr. die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleihe- 2c. Verhältnisses in Eigenthum u. die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Reg. Bez. Wiesbaden 2c. Nr. 121. d. D. S., cf. Ablösungs-Angelegenheiten A. 1. 3) Entw. eines Fischerei-Polizeigesetzes für d. Umfang d. Rheinprovinz u. d. Reg. Bez. Wiesbaden. Nr. 60. d. D. S., cf. Fischerei-Angel. Nr. 2. 4) Gesetz-Entw., betr. die Abänderung d. §§. 6., 10. u. 13. d. Gemeindegesetzes d. vorm. Herzogth. Nassau v. 26. Juli 1854, cf. Gemeindegesetzgebung Nr. 3.	

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 2, S. 17.	Justizm. Dr. Leonhardt.	
	w. d. Schlußberath. überwiesen, S. 18.	Präsident, v. Meding, Justizminister Dr. Leonhardt.	
	Schlußberath. Sitz 4, S. 37—39.		
	Gen.-Diskuss.	v. Bernuth.	
	Spez.-Diskuss. findet nicht statt, sondern es werden ohne Diskuss. die einzelnen Artikel des Gesetz-Entw. mit den vorgeschlagenen Aenderungen, und dann dieser im Ganzen angenommen, S. 39.		Gesetz-Entw. geht in der beschlossenen Fassung an das Abg. H. und wird von diesem in unveränderter Fassung angenommen, cf. Abg. H. Nr. 14.

Uebersicht der Gegenstände, welche in der Sitzungs-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869 zur Vorlage im Herrenhause gekommen sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.		Berichte, welche über diese Gegenstände erstattet worden sind. S. Drucksachen Nr. 1—180.
Wiesbaden,	[Regierungs-Bezirk; Gesetz-Entw. für denselben.] 5) Gesetz-Entw., betr. die Schließung der vormals Herzogl. Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- u. Waisen-Kassen, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögen, cf. Wittwen- u. Waisen-Kassenangelegenheiten Nr. 1.	
Wild-Schonzeit.	Gesetz-Entw. darüber	cf. Jagdgesetzgebung A. Nr. 3.
Wittwen- u. Waisen-Kassen-Angelegenheiten.	1) Gesetz-Entw., betr. die Schließung der vormals Herzogl. Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- u. Waisen-Kassen, deren Verwaltung u. die Verwendung ihres Vermögens in der vom Abg. H. beschloss. Fass. Nr. 169. d. D. S.	Schlußberathung. Refer.: Gf. v. Behr-Negendank. Antrag des Ref., cf. Nr. 172. d. D. S.: den Gesetz-Entw. unverändert anzunehmen.
	2) Gesetz-Entw., betr. die Erweiterung, Umwandelung u. Neuerrichtung d. Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.	Cf. Schul-Angelegenheiten A.
Zoll-Angelegenheiten.	Protokollarische Uebereinkunft vom 3. Oktbr. 1868 zwischen Preußen und der freien u. Hansestadt Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- u. Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollvereine anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen, nach Genehmigung durch d. Abg. H. Nr. 15. d. D. S. u. Anl. (cf. Nr. 34. d. D. S. d. Abg. H.)	Schlußberathung. Ref.: v. Sydow. Antrag d. Ref., Nr. 18. d. D. S.: der neben angeführten protokollarisch. Uebereinkunft die verfassungsm. Genehmigung zu ertheilen.
Zusammenlegung,	wirthschaftliche, der Grundstücke im Bez. des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.	Gesetz-Entw. darüber cf. Konsolidationsgesetz.

Verbesserungs-Anträge zu diesen Berichten oder Anträgen. S. stenographische Berichte in der nächstfolgenden Rubrik.	Nachweisung der Sitzungen, in welchen diese Gegenstände berathen worden sind. S. stenographische Berichte.	Redner, welche über die betreffenden Gegenstände gesprochen haben. S. stenographische Berichte in der vorhergehenden Rubrik.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat. S. stenographische Berichte.
	Sitz. 19, S. 446. wird d. Schlußber. überwiesen, Sitz. 21, S. 478 u. 479.	Ref. Gf. v. Behr-Negenbank.	
	Die einzelnen §§. d. Gesetz-Entw. werden ohne Disk. unveränd. angen., dann d. Gesetz-Entw. im Ganzen.		Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.
	wird d. Schlußber. überwiesen. Sitz. 3, S. 20. Sitz. 4, S. 40.	Präsident. v. Sydow.	
	Antrag d. Ref. wird ohne Disk. angen. S. 40.		Mittheilung davon an die Kgl. Staatsreg. u. d. Abg. H.

Summarische Uebersicht

der beim Herrenhause berathenen Gegenstände.

---

1)	Gesetz-Entwürfe resp. Verträge sind von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegt	80
2)	Gesetz-Entwürfe haben in Folge von Anträgen im Hause der Abgeordneten vorgelegen	6
3)	Rechenschafts-Berichte der Behörden sind eingegangen	2
4)	Anderweite Geschäfts-Berichte sind schriftlich und mündlich erstattet	12

Von diesen Gesetz-Entwürfen resp. Verträgen sind:

eingebracht beim Herrenhause	20
eingebracht beim Abgeordnetenhause	66
erledigt von beiden Häusern des Landtags sind Gesetz-Entwürfe, Verträge und Rechenschafts-Berichte	67
abgelehnt im Herrenhause ist	1
abgelehnt im Abgeordnetenhause	1
zurückgezogen sind von der Königlichen Staats-Regierung	2

unerledigt geblieben sind:

im Herrenhause . . .	1	17
im Abgeordnetenhause .	16	

